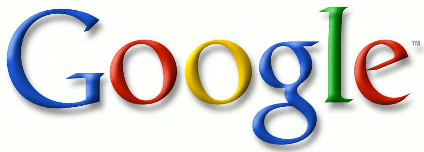

Google

Webers Illustrierte Katechismen
Band 79

Zorn
Völkerrecht

2. Auflage



4 Mark

Verlag von J. J. Weber in Leipzig

Grundzüge des Völkerrechts.

Grundzüge des Völkerrechts

Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage

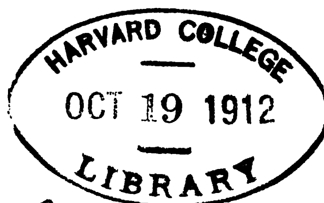
von

Dr. Albert Zorn

Mit Vorwort von Dr. Philipp Zorn
Professor der Rechte, Geh. Justizrat



Leipzig
Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber
1903


HARVARD COLLEGE
OCT 19 1912
LIBRARY
Minot fund

Vorwort.

Der Inhalt der nachfolgenden Blätter kann und will nicht den Anspruch erheben, eine rein wissenschaftliche Aufgabe zu erfüllen; dem Zwecke allgemeiner Belehrung vielmehr sollen diese „Grundzüge“ dienen, wie das ganze wertvolle Unternehmen, dessen einzelnen Bestandteil sie bilden. In diesem Sinne hat der Verfasser, der Anregung des Herrn Verlegers folgend, die Arbeit unternommen, eine allgemein verständliche Darstellung des Völkerrechts in möglichst gedrängter Kürze weiteren Kreisen darzubieten. Um die Erörterung wissenschaftlicher Streitfragen konnte es sich demgemäß hier nicht handeln; somit sind auch die Literaturangaben beschränkt auf die Nachweisungen in den gangbaren neuesten Hand- und Lehrbüchern des Völkerrechts und auf einzelne, aus besonderen Gründen gerechtfertigte Hinweise. Daß die Arbeit aber keine bloße Zusammenstellung der von andern durchgearbeiteten Materialien und der von andern erarbeiteten Resultate bietet, wird ihr Inhalt selbst ergeben. Die Darstellung beruht auf einem von der herrschenden Meinung nicht geteilten prinzipiellen Ausgangspunkte, von welchem aus die juristische Konstruktion des Völkerrechts in seinen einzelnen Bestandteilen durchgeführt und zu den einzelnen wissenschaftlichen Streitfragen Stellung genommen ist.

Die Darstellung in ihrer Anlage und Durchführung ist die Arbeit des Verfassers; im einzelnen hat der Unterzeichnete mancherlei Anregungen gegeben, die Befolgung fanden.

Mehr als in früheren Zeiten ist das deutsche Volk, seitdem es nach tausendjähriger Irrfahrt seine nationale staatliche Einheit in der bundesstaatlichen Form unseres Reiches gewonnen hat, beteiligt an den großen Fragen der Weltpolitik und des Völkerrechts; das Reich als solches und jeder einzelne Deutsche, den bis an die äußersten Enden der Erde mit seiner Macht zu schützen das Reich verfassungsmäßig verpflichtet ist, haben heute viel unmittelbareren Anteil an dem durch das Völkerrecht geordnetem internationalen Leben der Völker und Staaten, als dies früher jemals in der deutschen Entwickelung der Fall war.

Möchten die nachfolgenden anspruchslosen Blätter als ein brauchbares Hilfsmittel schneller und sicherer Orientierung und Belehrung erfunden werden.

Philipp Zorn.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Erstes Buch.

Die Rechtssubjekte des Völkerrechts.

Zweites Buch.

Die Organe des völkerrechtlichen Verkehrs.

Drittes Buch.

Die Formen des völkerrechtlichen Verkehrs.

Viertes Buch.

Der Inhalt der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse.

Fünftes Buch.

Die Staatenstreitigkeiten und deren friedliche Erledigung.

Sechstes Buch.

Der Krieg.

Nachtrag.

Abkürzungen.

B.-G.-B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
B.-G.-Bl. = Bundesgesetzblatt.
Ges.-Samml. = Gesetzsammlung.
R.-C.-P.-O. = Reichszivilprozeßordnung.
R.-G.-B = Reichsgesetzblatt.
R.-Str.-G.-B. = Reichsstrafgesetzbuch.

Grundzüge des Völkerrechts.

Einleitung.

§ 1. Begriff des Völkerrechts[1]).

Völkerrecht (ius inter gentes, droit international, international law[2]) ist der Inbegriff der von den Kulturstaaten der Erde übereinstimmend anerkannten und von ihnen zur Grundlage des gegenseitigen Verkehrs gemachten Normen über die Ausübung von Staatshoheitsrechten.

Jede Norm, die sich als Rechtssatz des Völkerrechts darstellt, muß hiernach zwei Eigenschaften aufweisen: sie muß erstens sich charakterisieren als Grundlage einer bestimmten Beziehung von Staat zu Staat und zweitens eine Ausübung von Staatshoheitsrechten zum Inhalte haben.

Nur so weit, als diese beiden Bedingungen erfüllt sind, liegen Normen des Völkerrechtes vor: Träger völkerrechtlicher Beziehungen sind also niemals Privatpersonen, sondern ausschließlich Staaten[3]); darüber, unter welchen Umständen ein Staat als Subjekt des Völkerrechts, als Träger völkerrechtlicher Beziehungen anzusehen ist, siehe § 6; anderseits kommen auch Staaten für das Völkerrecht dann nicht in Betracht, wenn sie nicht als Inhaber staatlicher Hoheitsrechte,

---

[1]) Die Werke: v. Liszt, Das Völkerrecht, systematisch dargestellt, 2. Aufl. 1902, Gareis, Institutionen des Völkerrechts, 2. Aufl. 1901, Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, 2. Aufl. 1899 und Ullmann, Völkerrecht in v. Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts I. II., 2, 2. Aufl. 1898 sind im folgenden kurz mit dem Namen ihrer Verfasser zitiert; Vollständigkeit der Literaturangaben ist der Bestimmung dieser Schrift gemäß nicht beabsichtigt.

v. Liszt § 1, Gareis § 1, Rivier § 1, Ullmann § 1.

[2]) Näheres über diese Bezeichnungen bei v. Liszt 1, Rivier 1f.

[3]) Aus diesem Grunde schlägt v. Liszt 1f. in Anlehnung an Kant für das Völkerrecht die Bezeichnung Staatenrecht vor.

sondern als Subjekte privatrechtlicher Rechtsbeziehungen, z. B. von Vermögensrechten, als Gewerbetreibende zc. auftreten.

Auszugehen ist für die Darstellung des Völkerrechts sodann davon, daß alle Staaten, bei welchen die vom Staats- und Völkerrechte zu fordernden, weiter unten zu besprechenden Begriffsmerkmale vorhanden sind, als souverän, d. h. in der Ausübung ihrer staatsrechtlichen Funktionen absolut unabhängig und nur durch sich selbst beschränkt und beschränkbar sind, daß es mithin eine höhere Gewalt über der Staatsgewalt nicht gibt. Daraus folgt weiterhin die prinzipielle Gleichstellung aller souveränen Staaten für ihre Behandlung als Rechtssubjekte des Völkerrechts und für die hieraus sich ergebenden Verbindlichkeiten.

Eine prinzipielle Beschränkung des Völkerrechts ergibt sich sodann daraus, daß eine Anerkennung gleichartiger Normen für das Vorgehen der Staaten in bestimmten Fällen nur zwischen solchen Staaten möglich ist, welche ganz oder doch annähernd auf derselben Kulturstufe stehen und deren Bestrebungen hinsichtlich der Entwickelung ihres Gemeinwesens im ganzen auf die Erreichung desselben Zieles gerichtet sind. Zur Zeit ist dieses noch nicht hinsichtlich aller Staaten der Erde der Fall, jedoch läßt die fortschreitende Ausbreitung der Kultur das Eintreten auch dieses Zustandes erhoffen. Als ein Beispiel für das Vorwärtsstreben einzelner Staaten in dieser Hinsicht kann Japan dienen, das heute eine Durchbildung seines Gemeinwesens, welche der der europäischen Nationen gleichwertig ist, bereits fast erreicht hat und jedenfalls vollständig in die Zahl der die Völkerrechtsgemeinschaft bildenden Kulturstaaten eingetreten ist[1].

Anderseits stehen auch die halbzivilisierten Staaten heute keineswegs mehr ganz außerhalb der durch die Kulturstaaten gebildeten Völkerrechtsgemeinschaft, wie die zahlreichen

[1] Mit Recht betont Rivier 5[5], daß Japan viel eher die Aufnahme in die Zahl der Kulturstaaten verdient habe als die Türkei.

von China, Persien und Siam, die vor allem hierhergehören, und anderen Staaten mit europäischen Mächten geschlossenen Verträge und die Zuziehung und Teilnahme dieser Staaten an internationalen Konferenzen aller Art, so neuerdings an der Konferenz im Haag 1899, beweisen. Jedoch ruht in diesen Fällen die Möglichkeit eines geregelten völkerrechtlichen Verkehrs nur auf den in den einzelnen Vereinbarungen festgesetzten Grundlagen; darüber hinaus, sowie im Verkehr mit nichtzivilisierten Staaten, zu denen derartige Beziehungen überhaupt nicht bestehen, können auch für die Kulturstaaten nicht die Grundsätze des ausschließlich auf gegenseitiger Anerkennung ruhenden Völkerrechts maßgebend sein[1]); vielmehr kann die Behandlung der einzelnen Gemeinwesen in solchen Fällen nur durch Erwägungen bestimmt sein, welche die Vorschriften der Religion und Humanität, der Grundprinzipien aller Kultur, ergeben[2]).

§ 2. Rechtsnatur des Völkerrechts[3]).

Die Frage, ob die Sätze des Völkerrechts als solche Recht im juristischen Sinne sind, ob die geltenden Normen desselben positives Recht darstellen, das für die Staaten ohne weiteres verbindlich und zwingend ist, wie dieses die herrschende Meinung annimmt, oder ob die Regeln des Völkerrechts Rechtsnatur vielmehr erst durch den einzelnen Staat erhalten und vorher ihre bindende Kraft lediglich der moralischen Verpflichtung verdanken, daß auch der Staat das von ihm gegebene Wort halten müsse, ist bis jetzt noch einer der erheblichsten Streitpunkte in der Lehre vom Völkerrecht.

Die Erörterung dieser Frage hat in jedem Falle davon auszugehen, daß, wie oben festgestellt, die Völkerrechtsgemeinschaft, innerhalb deren die Sätze des Völkerrechts gelten, durch

---

1) Vergleiche Rivier 5 f.
2) So auch v. Liszt 5 ff.
3) v. Liszt § 1, Gareis § 2, Rivier § 1, Ullmann §§ 4, 5.

die Kulturstaaten der Erde gebildet wird, welche als solche einmal vollkommen unabhängig und in ihrer Machtvollkommenheit **nur durch sich selbst** beschränkt und beschränkbar, und weiterhin einander in jeder Beziehung gleichgeordnet sind.

Hieraus ergibt sich aber unmittelbar, daß eine Feststellung bestimmter Normen, sobald diese zwischen zwei oder mehreren Staaten erfolgt, nur in der Weise zu stande kommen kann, daß der einzelne Staat dieselben dem andern Staate gegenüber als für sich verbindlich, für sich als Recht erklärt. Ein Zwang hierzu besteht für den Staat nicht und kann nicht bestehen, da der einzelne Staat eben kraft seiner Souveränität in jeder Richtung unbeschränkt ist.

Aus der Souveränität des einzelnen Staates folgt weiterhin, daß der Staat als Inhaber der höchsten Gewalt auch Inhaber des Rechtes ist, daß er somit einmal materiell dasjenige bestimmt, was er als Recht setzt, sodann aber auch in formeller Beziehung anordnet, in welcher Form seine Aussprüche, welche das Recht enthalten, ergehen werden. In dieser Form erklärt der Staat seinen Willen, und erst, wenn der Wille des Staates von ihm in dieser von ihm selbst festgestellten Form abgegeben ist, ist er nach allen Richtungen hin als vollgültiger Wille des Staates und damit, weil der Wille des Staates im Recht des Staates seine äußere Gestalt findet, als **Recht** anzusehen.

Bevor der Staat diese autoritative Erklärung abgegeben hat, liegt mithin eine Bindung seines souveränen Willens und damit eine staatliche Anerkennung irgendwelcher Bestimmungen nicht vor: alles, was vor dieser Erklärung liegt, stellt sich lediglich als Vorverhandlung dar, die den Staat in moralischer Hinsicht vielleicht zur Herbeiführung eines bestimmten Resultates veranlassen, niemals aber Recht schaffen kann[1]).

---

[1]) Siehe auch Ph. Zorn, Staatsrecht, 2. Aufl., I. 503 f.

In welcher Weise der einzelne Staat seinen Willen als für sich bindend erklärt und damit Recht schafft, ist ausschließlich nach dem geltenden Staatsrechte zu beurteilen. Am klarsten zeigt sich das Prinzip in der absoluten Monarchie, wo der Herrscher der Staat ist und Wille und Ausspruch des Herrschers sonach Wille und Ausspruch des Staates sind. Verwickelter wird die Frage, wann ein Staat als solcher seinen Willen erklärt hat, in Staatenverbindungen, in konstitutionellen Monarchien und Republiken insofern, als sich in dieser Beziehung die Äußerung des mit der Vertretung des Staates beauftragten Organes und der als solcher erklärte Staatswille durchaus nicht immer decken. Maßgebend aber kann unter allen Umständen nur der letztere sein: nur dieser ist Äußerung des Staates und somit für das Völkerrecht allein von Bedeutung.

Es wurde oben festgestellt, daß der in der vom Staate vorgeschriebenen Form erklärte Wille und das vom Staate gesetzte Recht sich decken: daß der Wille des Staates zugleich das Recht des Staates ist.

Eine Einigung von Staaten untereinander kann also nur auf dem Wege der Selbstbindung nach vorheriger Übereinkunft über die zu regelnden gemeinsamen Interessen erfolgen, und auf dieser Bindung des einzelnen Staates durch seinen Willen (und somit sein Recht), gegenüber den anderen Staaten, beruht die Rechtsnatur des Völkerrechts: **Völkerrecht ist juristisch Recht nur, wenn und soweit es Staatsrecht ist.**

Man hat dem gegenüber aus den tatsächlichen Verhältnissen, unter denen die Staaten auf der Erde bestehen, und den daraus für die Existenz derselben folgenden Konsequenzen den Begriff der „Rechtsnotwendigkeit“ konstruiert[1]) und auf diesen als Grundbegriff die gesamte Gültigkeit der völkerrechtlichen Bestimmungen zurückgeführt. Diese Konstruktion entbehrt aber insofern der Grundlage, als man nicht ohne

[1]) So Gareis 38.

weiteres die durch die natürlichen Verhältnisse geschaffene Macht der Tatsachen als identisch mit dem juristischen Begriffe des Rechtes ansehen darf; letzerer hat vielmehr zu seiner unumstößlichen Grundlage das Verhältnis von Obrigkeit zu Untertan. Solange ein derartiges Verhältnis nicht besteht, ist für den einzelnen Recht nur das, was er etwa als Recht ansieht. Erst das Eintreten einer über dem einzelnen stehenden Macht, die das Recht setzt und erzwingt, schafft für den ihr Untergeordneten den Begriff des Rechtes im juristischen Sinne; sie schafft diesen Begriff mit allen seinen Wirkungen aber auch für sich, indem sie einmal nach innen dafür, daß sie von ihren Untertanen Bestimmtes verlangt, diesen im Rechte auch ihrerseits eine bestimmte Ordnung der Dinge garantiert, und sodann nach außen, gegenüber gleichberechtigten Potenzen, als unabhängige Macht erklärt, daß **das Geschaffene ihr Wille und damit das Recht sei.**

Das Staatsgesetz (der Begriff „Gesetz" hier im allgemeinsten Sinne gleich „Rechtsnorm" gedacht) bindet nicht nur die Staatsuntertanen dem Staate gegenüber: Staatsgesetz ist die autoritative Äußerung der Staatsgewalt, daß die in dem Gesetze enthaltene Vorschrift für den Staat Recht ist, d. h. eine Norm, welche der Staat kraft seiner souveränen Erklärung als seinen Willen ebenso für sich als bindend ansieht, wie für seine Untertanen als verpflichtend vorschreibt. Es ist das Wort des Staates; das Höchste, was der Staat zum Ausdrucke zu bringen vermag, liegt darin, daß die souveräne Staatsgewalt im Gesetze erklärt, daß nach ihrem Willen der Inhalt des Gesetzes Recht für den Staat sein soll.

In diesem Sinne ist auch das Völkerrecht positives Recht, aber nicht aus sich heraus, sondern als Recht der einzelnen Staaten: die Normen des Völkerrechts sind Rechtsnormen insoweit, als sie als Bestandteile des nationalen Rechts, sei es auf Grund von Vereinbarungen,

wie sie in Staatsverträgen zu stande kommen, sei es infolge der auf gemeinsamer Rechtsüberzeugung ruhenden gleichgerichteten Gesetzgebung der einzelnen Staaten, oder endlich hervorgerufen durch die Bildung eines auch das Recht beeinflussenden Herkommens, von dessen Gesetzgebung als Recht zum Ausdruck gebracht sind.

Diese, auch von den Engländern streng festgehaltene Auffassung vom Rechtscharakter des Völkerrechtes vermag allein eine sichere juristische Grundlage dieser Disziplin zu bieten.

§ 3. Die Quellen des Völkerrechts[1]).

Nach den oben gegebenen Darlegungen über die Rechtsnatur des Völkerrechts kommen als Quellen für die Entstehung desselben nur solche Rechtsinstitute in Betracht, welche eine Erzeugung gleichartiger und aus diesem Grunde in ihrer Wirkung in allen Kulturstaaten übereinstimmender Rechtssätze durch die einzelnen Staaten zu veranlassen vermögen. Es sind dies einmal das Gewohnheitsrecht, das seiner Natur nach in den einzelnen Staaten zur unbedingt geltenden Rechtsregel geworden ist, und sodann die auf Staatsverträgen ruhenden Vereinbarungen, die infolge ihrer Annahme durch die einzelnen Staaten zu Bestandteilen der Rechtsordnung derselben werden.

So beruhen auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage fast alle Sätze des Kriegsrechts, die erst neuerdings eine abschließende Regelung durch die Haager Kriegsrechtskonvention gefunden haben, ferner die exterritoriale Stellung der Gesandten, die sich aus der ursprünglichen Heilighaltung derselben im Altertume entwickelt hat.

Desgleichen ist die Zahl derjenigen Staatsverträge, welche sich nicht nur auf wenige, sondern auf die Mehrzahl der

---

1) v. Liszt § 2, Gareis § 9, Rivier § 2, Ullmann §§ 7, 8.

zivilisierten Staaten erstrecken und damit das Geltungsgebiet der ihnen zu grunde liegenden Vereinbarungen erheblich erweitern, zur Zeit schon nicht unbeträchtlich. Hierher gehören auch die auf internationalen Kongressen und Konferenzen getroffenen Übereinkommen, die sich von sonstigen Staatsverträgen in keiner Weise unterscheiden.

Bisweilen wird noch ein Unterschied gemacht zwischen *allgemeinem Völkerrecht*, das die sämtlichen Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft umfaßt, und *partikularem Völkerrecht*, das sich nur zwischen einzelnen Staaten entwickelt[1]). Der Unterschied zwischen beiden ist jedoch nur quantitativer, nicht qualitativer Art, überdies ist die Unterscheidung insofern prinzipiell nicht haltbar, als partikulares Völkerrecht jederzeit durch den Beitritt der übrigen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft zum allgemeinen Völkerrechte werden kann.

Zu den juristischen Quellen des Völkerrechts gehören somit nicht *Naturrecht* und *Rechts- oder Moralphilosophie*, *Politik* und *Ergebnisse geschichtlicher Entwickelung*[2]).

Ebensowenig sind Quellen des Völkerrechts die als „Rechtsnotwendigkeit" (ius necessarium, necessitas) bezeichneten logischen Konsequenzen aus den tatsächlich gegebenen Existenzbedingungen für Staaten und Menschen auf der Erdoberfläche; diese sind lediglich Grundlagen der Möglichkeit einer Koexistenz von Menschen und Staaten überhaupt, tragen als solche aber unter keinen Umständen den Charakter eines *absoluten Rechts*[3]).

Eine allgemeine *Kodifikation* des *gesamten Völkerrechts* im Wege eines völkerrechtlichen Vertrages ist mehrfach angeregt worden, bis jetzt jedoch ohne Erfolg[4]).

---

[1]) So v. Liszt 11.

[2]) Ebenso v. Liszt 11, Rivier 11.

[3]) Anders Gareis 33, der die Rechtsnotwendigkeit als eigentliche Rechtsquelle ansieht. Dagegen v. Liszt 9.

[4]) Vergleiche Rivier 15f., Ullmann 36f.

§ 4. Entwickelung des Völkerrechts [1]).

I. Die Entwickelung des Völkerrechts gehört mit wenigen Ausnahmen, bezüglich deren sich Anfänge schon im Altertum und Mittelalter finden, im wesentlichen der neueren Zeit an. Das Völkerrecht ruht, wie oben dargelegt worden ist, auf dem Gedanken völliger Gleichstellung der zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörigen Staaten. Dieser Gedanke ist jedoch dem Altertum gänzlich fremd geblieben; für die Staaten des Altertums war jeder nicht zum Staate gehörige Fremde und jeder fremde Staat prinzipiell ein Feind, dessen Unterdrückung erforderlichenfalls auch unter Vernichtung des gesamten Volkes, als im Interesse des einzelnen Gemeinwesens liegend, angesehen wurde. Ebenso unverträglich mit dem Grundgedanken des Völkerrechts war jedoch auf der andern Seite die römische Idee der Weltherrschaft.

Nichtsdestoweniger finden sich aber auch zu dieser Zeit schon Anfänge völkerrechtlicher Normen, die dann später, wenn auch in veränderter Form, allgemeine Gültigkeit erlangt haben. Hierher gehört die zum Teil auf religiösen Anschauungen beruhende Unverletzlichkeit der Gesandten und, im Kriege, der Parlamentäre, von denen die letztere heute noch gilt, während sich aus der ersteren im modernen Völkerrechte der Begriff der Exterritorialität (siehe § 11 und 12) entwickelt hat. Desgleichen hat der Krieg, die erste völkerrechtliche Beziehung zwischen Staaten überhaupt, schon im Altertum eine Reihe völkerrechtlicher Bestimmungen geschaffen, so z. B. die Friedensverträge, deren bindende Kraft und Unverletzbarkeit schon damals feststand.

Das Vorkommen von Verträgen, die den heutigen Staatsverträgen entsprechen, läßt sich gleichfalls schon im Altertum, speziell gegen das Ende der römischen Kaiserzeit hin, nachweisen [2]).

---

[1]) v. Liszt § 3, Gareis §§ 3—8, Rivier § 3.
[2]) Gareis 8, 10.

II. Im späteren Mittelalter wurden das Christentum und die Bildung der großen christlichen und dadurch zunächst wenigstens in einer Beziehung auf gemeinsamem Boden stehenden europäischen Staaten für das Völkerrecht von Bedeutung; daneben schuf hauptsächlich auch der sich immer mehr ausbreitende Handelsverkehr für das Seerecht eine Reihe von internationalen Vorschriften, die sich lange erhalten haben. Unter den mehrfachen Aufzeichnungen derselben ist in erster Linie das Consolato del mar, eine Sammlung genuesischer Seerechtsgebräuche im Mittelmeer, aus dem 14. Jahrhundert bekannt geworden; den dort aufgestellten Grundsätzen über die Behandlung fremder Schiffe und Güter im Seekriege ist z. B. England noch bis zur Pariser Seerechtsdeklaration 1856 im wesentlichen gefolgt.

Von erheblicher Bedeutung für die internationalen Handelsbeziehungen werden später die Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien.

In dieser Zeit beginnt dann weiterhin auch die Theorie des Völkerrechts sich zu entwickeln[1]).

Anfänge hiervon zeigen sich schon bei einzelnen zivilrechtlichen Schriftstellern des 13., 14. und 15. Jahrhunderts (Bartolus, Baldus), die sich mit Fragen des internationalen Privatrechts beschäftigten[2]); desgleichen bei den Kanonisten des 13. bis 15. Jahrhunderts, welche hauptsächlich das Kriegsrecht zum Gegenstande ihrer Bearbeitungen machten (Thomas von Aquino). Daneben erschienen um diese Zeit eine Anzahl von Monographien über die Kriegführung, über Fragen des Gesandtschaftsrechts und über Bündnisse.

Eine Theorie des Völkerrechts im eigentlichen Sinne hat jedoch erst Hugo Grotius (Huig de Groot, geb. 10. April 1583 zu Delft, gest. 28. August 1645 zu Rostock) mit seinem im Jahre 1625 erschienenen Werke „De iure belli ac pacis libri tres“ geschaffen. Wenn er auch seine Arbeit auf

[1]) Die Entwickelung der Völkerrechtswissenschaft ist sehr ausführlich dargestellt bei Rivier § 4.

[2]) v. Liszt 14, Gareis 17.

eine Reihe von Werken seiner Vorgänger (von denen hier der spanische Theologe Suarez [1548—1617] und Albericus Gentilis [1551—1602, Professor in Oxford, sein Hauptwerk „De iure belli libri tres“ 1598] erwähnt werden sollen) stützen konnte, so ist er doch der erste, der eine Begründung des Völkerrechts als Recht versucht und eine Scheidung des positiven Rechts von dem Naturrechte durchführt, das als solches für ihn den Ausgangspunkt seiner Untersuchungen bildet.

Die Nachfolger des Grotius spalten sich sodann in zwei verschiedene Schulen, die der Positivisten und die der Naturalisten.

Zu den ersteren gehören: Zouch († 1660), von späteren Schriftstellern der durch juristische Schärfe ausgezeichnete Niederländer Cornelius van Bynkershoek († 1743), Joh. Jakob Moser († 1785), G. F. v. Martens († 1821).

Zwischen beiden Richtungen vermitteln der Philosoph Christian Wolf († 1754) und dessen Schüler, der Schweizer Publizist Vattel († 1767), dessen 1758 erschienenes „Droit des gens“ mit Recht einen großen Einfluß erlangte.

Vertreter der reinen naturrechtlichen Richtung sind: Hobbes (1679), Pufendorf († 1694), Thomasius († 1728) u. a.; sie haben trotz ihrer falschen naturrechtlichen Grundauffassung von Staat und Recht doch für viele Einzelmaterien des Staats- und Völkerrechts bahnbrechend gewirkt.

Als erster allgemeiner Kongreß zur Erörterung völkerrechtlicher Angelegenheiten stellen sich die Verhandlungen zu Münster und Osnabrück dar, die zum Abschlusse des Westfälischen Friedens von 1648 führten. Beschickt von fast allen europäischen Staaten legte dieser Kongreß durch die in dem Friedensvertrage ausgesprochene Anerkennung der Religionsfreiheit und der Gleichberechtigung der einzelnen Staaten der europäischen Staatengemeinschaft den Grund zu einer gedeihlichen Weiterentwickelung des Völkerrechts. Anerkannt wird die Unabhängigkeit der Niederlande und der Schweiz. Ein weiterer bedeutsamer Punkt für die Entwickelung des

Völkerrechts ist ferner das den einzelnen Staaten zugesprochene Recht, Bündnisse aller Art zu schließen, um erforderlichen Falles das Gleichgewicht zu wahren und auf diese Weise die Übermacht einzelner anderer Staaten, die ihrer Existenz gefährlich zu werden drohten, zu mindern (Prinzip des europäischen Gleichgewichts).

In dieser Zeit wird auch die Vermittelung des völkerrechtlichen Verkehrs zwischen den einzelnen Staaten durch ständige Gesandte allgemein gebräuchlich.

Die führende Rolle unter den europäischen Staaten haben zur Zeit des Westfälischen Friedens Frankreich und Schweden; letzterer Staat, durch die Wirren des Dreißigjährigen Krieges nach Deutschland hineingezogen, hatte sich dort dauernd (erst der Wiener Kongreß beseitigte dies Stück Fremdherrschaft ganz) festgesetzt.

Mit dem Westfälischen Frieden, der als erste internationale Konferenz unter Beteiligung fast aller europäischen Staaten eine interessante und beachtenswerte Erscheinung in der Geschichte des Völkerrechts bildet, schließt die erste Periode ab, in welcher eine wirkliche Entwickelung des Völkerrechts erkennen läßt.

III. Die nächste Periode bringt zuerst den Rückgang der herrschenden Stellung Frankreichs, das durch die Politik Ludwigs XIV. auf die Höhe seiner Macht gelangt war; in gleicher Weise verliert Schweden seinen Einfluß im Kampfe gegen Rußland, das mit dem Frieden von Nystadt 1771 den Rang einer europäischen Großmacht erlangt. Im Kampfe mit Holland, später mit Frankreich und Spanien, dessen Seemacht es vernichtet, gelangt England an die Spitze der seefahrenden Nationen (Pariser Friede 1763).

Das schon im Westfälischen Frieden aufgestellte System des europäischen Gleichgewichts wird als „iustum potentiae aequilibrium" im Utrechter Frieden 1713 feierlich anerkannt.

In die Zahl der Großmächte tritt weiterhin mit dem Aachener Frieden (1748) Preußen ein; in Amerika

spielt sich der Kampf der nordamerikanischen Kolonien Englands gegen ihr Mutterland ab, der im Frieden von Versailles 1783 mit der Anerkennung der Nordamerikanischen Union endigt.

Von hohem völkerrechtlichen Interesse ist der Staatsvertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 10. September 1785 insofern, als er zwischen beiden Staaten schon damals die Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See und die Abschaffung der Kaperei feststellt, ein Resultat, das von der Völkerrechtsgemeinschaft in vollem Umfange heute noch nicht erreicht ist.

Zum Schutze gegen England, das sich, auf seine Seemacht pochend, allerlei Gewalttätigkeiten zur See zu schulden kommen läßt, treten 1780 Rußland, Dänemark, Schweden, die Niederlande, Preußen, Österreich, Portugal und beide Sizilien zu der sogenannten „bewaffneten Neutralität" zusammen, die sich jedoch nach dem Frieden von Versailles 1783 wieder auflöst. Ein zweites Bündnis zwischen Rußland, Dänemark und Schweden 1800 bleibt, wie das erste, ohne direkte weitere Folgen. Die Deklaration der Kaiserin Katharina II. von Rußland vom 28. Februar/10. März 1780 ist für die Entwickelung des Seekriegsrechts nicht ganz ohne Bedeutung geblieben [1]). Gänzlich belanglos für die Fortbildung des Völkerrechts ist die Zeit der französischen Revolution und des ersten Kaiserreiches unter Napoleon I.

IV. Erst der Wiener Kongreß (13. November 1814 bis 25. Mai 1815) bringt wieder einige Fortschritte der Entwickelung, so die Schaffung des Königreiches der Niederlande, ferner die Anerkennung der dauernden Neutralität der Schweiz. Unter dem 8. Juni 1815 erfolgte die Vereinbarung der deutschen Bundesakte (ergänzt durch die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820). Sonstige völkerrechtlich bedeutsame Weiterbildungen sind in der Feststellung der Rangordnung der Gesandten (s. § 12), der Untersagung

[1]) Vergl. v. Liszt 16 f.

des Handels mit Negersklaven zur See (s. § 33) und der Feststellung der freien Schiffahrt auf internationalen Strömen (s. § 25) zu erblicken. Die folgende Zeit führte zur Bildung der „Heiligen Allianz" zwischen Rußland, Österreich und Preußen von 1815, aus der sich dann weiterhin durch den Beitritt Englands und Frankreichs die „Pentarchie der Großmächte" entwickelte. Die ursprüngliche Idee der Aufrechterhaltung des europäischen Friedens, der kurz vorher durch Napoleon I. so schwer gestört worden war, bildete sich unter der Pentarchie zu dem sogenannten Legitimitätsprinzip aus, auf Grund dessen sich die Großmächte der Pentarchie das Recht beilegten, für die Aufrechterhaltung des damals bestehenden „legitimen" Besitzstandes der einzelnen Staaten und die Aufrechterhaltung ihrer inneren Ordnung erforderlichenfalls mit Gewalt zu sorgen. Das hierin liegende, einer gesunden Entwickelung des Völkerrechts ebenso wie dessen Grundgedanken widerstrebende Prinzip der Intervention hat jedoch, da seine Grundlage, die Pentarchie, keinen dauernden Bestand hatte, nur vorübergehendes Unheil in der europäischen Staatsentwickelung angerichtet (Italien, Spanien). In Amerika hatte das Interventionsprinzip den Erlaß der sogenannten Monroe-Doctrin vom 2. Dezember 1823 durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten James Monroe zur Folge, welche, zunächst zum Schutze der unter schweren Kämpfen errungenen Unabhängigkeit des mittel- und südamerikanischen Kontinents gegen Spanien, entgegen dem von der Pentarchie aufgestellten Interventionsprinzip, jede Einmischung europäischer Mächte in amerikanische Angelegenheiten für unzulässig erklärt (s. auch § 12).

Von weiteren völkerrechtlich bedeutsamen Ereignissen kommen in dieser Zeit zunächst der Griechische Freiheitskrieg (1821—1829) in Betracht, mit dem sich Griechenland seine Unabhängigkeit von der Türkei, gleichfalls im formellen Gegensatz gegen das starre Legitimitätsprinzip der heiligen Allianz, erringt, die auf der Londoner Konferenz 1830 die Anerkennung der Großmächte findet. Auf der

Londoner Konferenz erfolgt weiter auch die Abtrennung Belgiens von den Niederlanden, das durch Vertrag vom 15. November 1831 unter der Garantie der Signatarmächte für dauernd neutral erklärt wird.

Die nachfolgende Zeit bringt den Zusammenschluß der Mehrzahl der deutschen Staaten in dem durch Staatsvertrag vom 22. März 1833 gegründeten Deutschen Zollverein unter Führung Preußens und mit Ausschluß Österreichs. Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark verursacht Schwierigkeiten und kriegerische Verwickelungen, die ihr Ende im Londoner Vertrage von 1852 finden. In diesem Vertrage wird für Dänemark und die Herzogtümer eine neue Thronfolgeordnung aufgestellt, durch die das deutsche Nationalbewußtsein und die altdeutschen Elbherzogtümer eine schwere Demütigung erfahren, die der letzte Grund für die Ereignisse von 1864 und 1866 war.

Die von Rußland gegenüber den Westmächten erhobene Forderung des Schutzrechtes über alle Christen des türkischen Reiches führte im Zusammenhang mit tiefer liegenden Ursachen zum Kriemkrieg 1853—56, der sein Ende im dritten Pariser Frieden vom 30. März 1856 findet; letzterer, von Frankreich und England erzwungen, trug durch seine naiven Anschauungen über die Grundlagen des türkischen Staatswesens von vornherein den Todeskeim in sich.

V. Der Pariser Frieden von 1856 war für die Entwickelung des Völkerrechts im übrigen nach mehr als einer Richtung hin wichtig. Interessant ist zunächst der Versuch der Aufnahme eines nichtchristlichen Staates in die europäische Völkerrechtsgemeinschaft: unter den Signatarmächten des Pariser Friedens findet sich zum ersten Male außer Frankreich, Österreich, England, Preußen, Rußland und Sardinien auch die Türkei, deren Anerkennung als Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft damit, wenigstens durch Worte, erfolgt war. Weiterhin wurde im Pariser Frieden die Freiheit der Donauschiffahrt auf der unteren Donau festgestellt und das bis

dahin im wesentlichen von Rußland beherrschte Schwarze Meer als neutral erklärt.

Wohl das bedeutsamste Ergebnis war jedoch die im Anschluß an den Pariser Frieden erfolgte sogenannte Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856, als Staatsvertrag abgeschlossen zunächst zwischen den Signatarmächten des Pariser Friedens, später durch Beitritte anderer Staaten auch von diesen angenommen. Dieselbe enthält folgende Bestimmungen:

1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft;
2. die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut mit Ausnahme von Kriegskontrebande;
3. neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, darf nicht mit Beschlag belegt werden;
4. die Blockaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam (effektiv) sein, d. h. durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirksam zu verhindern. Näheres hierüber s. § 39.

Die folgenden Jahre bringen allmählich auch den größten asiatischen Staat, China, der sich bis dahin gegen die europäischen Staaten und europäische Kultur vollkommen abgeschlossen hatte, diesen näher: mit dem englisch-chinesischen Vertrag von Tientsin 1858 erlangen christliche Missionare Zutritt in China; auch Handelsbeziehungen mit Europa werden angeknüpft. Von dieser Zeit an entwickelt sich auch, wenn auch unter besonderen Schwierigkeiten, ein ständiger diplomatischer Verkehr zwischen den europäischen Mächten und China.

Der österreichisch-italienische Krieg von 1859 gibt den Anlaß zu der von dem edlen Genfer Henri Dunant angeregten Genfer Konvention zum Schutze der Kranken und Verwundeten im Kriege vom 22. August 1864; einige Jahre später schließt sich daran die Petersburger Konvention

vom 11. Dezember 1868, betreffend das Verbot von Sprengkugeln aus Handfeuerwaffen.

Politisch wichtig sind aus dieser Zeit die Einigung Italiens seit 1861 und die Einigung Deutschlands in Verfolg des Dänischen Krieges von 1864 und des preußisch-deutschen Entscheidungskampfes gegen Österreich 1866, die auf Grund des Prager Friedens vom 23. August 1866 zunächst zur Gründung des Norddeutschen Bundes führte.

Die Londoner Konferenz vom 11. Mai 1867 spricht im Zusammenhang mit den Ereignissen von 1866 die volle Unabhängigkeit und zugleich die dauernde Neutralität des Großherzogtums Luxemburg aus.

Der Deutsch-Französische Krieg 1870/71 hatte sodann die Aufrichtung des Deutschen Reiches zur Folge.

VI. In den nächsten Jahren finden sich außer einem, zunächst nicht von Erfolg begleiteten, von Rußland angeregten Versuche, 1874 in Brüssel zu einer einheitlichen Kodifikation des Kriegsrechtes zu gelangen, besonders bedeutsame Tatsachen nicht, doch nimmt die um die Mitte der sechziger Jahre begonnene Anbahnung internationaler Gemeinschaften zur einheitlichen Regelung verschiedener Verwaltungszweige (Weltpostverein, Telegraphenverein rc.) ihren Fortgang. Näheres hierüber s. im vierten Buch.

Überaus wichtig, insbesondere für die Regelung der orientalischen Frage, wird weiterhin der Berliner Kongreß vom 13. Juli 1878, der an Stelle der Fiktionen und Illusionen des Pariser Friedens infolge der russischen Waffenerfolge (Friede von San Stefano vom 3. März 1878) und dank der Vermittelung des „ehrlichen Maklers“ Bismarck zwischen Rußland und England, den wirklichen Zuständen auf der Balkanhalbinsel Rechnung trug.

Die wichtigsten Bestimmungen des Berliner Vertrages sind folgende:

1. Die Konstituierung Bulgariens als „halbsouveränes“ tributpflichtiges Fürstentum unter türkischer Oberhoheit;

2. die Schaffung der autonomen Provinz Ostrumelien, die weiterhin mit Bulgarien vereinigt wurde;
3. die Überlassung Bosniens und der Herzegowina an Österreich-Ungarn zur „Besetzung und Verwaltung";
4. die Anerkennung Serbiens, Rumäniens und Montenegros als selbständiger Staaten;
5. die Sicherung der Donauschiffahrt;
6. die Anerkennung des Prinzips der Religionsfreiheit in der Türkei.

Die folgende Zeit bringt sodann die zwei großen Bündnisse zu stande, welche die Bestimmung haben, den Weltfrieden, auf dessen Erhaltung in erster Linie die von dem Fürsten Bismarck geleitete Politik des Deutschen Reiches gerichtet war, zu sichern. Diesem Zwecke dient zunächst das 1879 abgeschlossene Bündnis zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn, das sich nach der Besetzung von Tunis durch Frankreich (1881) durch den Beitritt Italiens zum Dreibund erweiterte (Vereinbarungen von 1882 und 1887, gleichzeitige Publikation derselben in den Dreibundstaaten am 3. Februar 1888); daneben bestehen Abmachungen zwischen England und Italien und bestand seit 1884 ein geheimer deutsch-russischer Vertrag, der jedoch nach seinem Ablaufe (1890) nicht wieder erneuert wurde. Seit 1891 besteht ferner ein formelles Bündnis zwischen Frankreich und Rußland. Ein englisch-japanisches Abkommen von 1902 ist gegen die drohende Machtsteigerung Rußlands in Ostasien gerichtet.

Die Friedensperiode dieser Zeit läßt die kolonisatorischen Bestrebungen der europäischen Großmächte in Afrika, an denen sich seit 1884 auch das Deutsche Reich in erheblichem Maße beteiligt, zu gedeihlicher Entfaltung kommen, die zu der friedlichen Aufteilung dieses Weltteils und zur Feststellung des Besitzstandes durch die Berliner Kongokonferenz von 1885, sowie eine Reihe von besonderen Staatsverträgen der Mächte führen. Durch die Berliner Konferenz wird der

Kongostaat als selbständiger neutraler Staat anerkannt und für das gesamte Kongobecken Handelsfreiheit vereinbart; weiterhin werden Bestimmungen über die Unterdrückung des Sklavenhandels getroffen und für die Besitzergreifung von Landgebiet in Afrika bestimmte Regeln aufgestellt. Die Freiheit der Schiffahrt auf dem Kongo und dem Niger wird festgestellt, und die zur Aufrechterhaltung dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen werden in der Kongoschiffahrtsakte und der Nigerschiffahrtsakte festgelegt.

Mit dem chinesisch-japanischen Kriege von 1894 ist nunmehr auch Japan in die Zahl der Großmächte eingetreten, von den nichtchristlichen Staaten der einzige, bei dem den Worten auch die Tatsachen entsprechen.

Die letzten Erscheinungen kriegerischer Natur sind dann der griechisch-türkische Krieg von 1897, der spanisch-amerikanische Krieg von 1898 und der Chinafeldzug der Mächte von 1900; letzterer hervorgerufen durch die Ermordung des deutschen Gesandten in Peking am 10. Juni 1900 und die Zerstörung der christlichen Missionen in China.

Die mit Ausnahme dieser im einzelnen wenig bedeutenden kriegerischen Zwischenfälle andauernde Zeit des Friedens ist in Beziehung auf die Ausbildung verschiedener Verwaltungsgemeinschaften zwischen den Kulturnationen von der weitgehendsten Bedeutung gewesen. Die Zahl der in dieser Hinsicht bestehenden Konventionen (s. viertes Buch) ist jetzt schon recht erheblich und steigt fast von Jahr zu Jahr. Nicht unerwähnt sei, daß auch gegen das Eindringen zweier gefährlicher Feinde anderer Art, der Cholera und der Pest, seitens der europäischen Mächte eine Reihe der umfassendsten Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der Menschheit geschaffen worden sind. Auch das große Kulturwerk der Unterdrückung des Sklavenhandels hat in der Brüsseler Antisklavereiakte von 1890 eine zweckentsprechende und wirksame Ausgestaltung gefunden. Erwähnung mögen hier zum Schluß noch die Ergebnisse der vom 18. Mai bis 29. Juli 1899 im Haag versammelt

gewesenen Friedenskonferenz finden, die gleichfalls von weitgehender internationaler Bedeutung sind.

Die Veranlassung dazu ging von Kaiser Nikolaus II. von Rußland aus, der durch ein Rundschreiben vom 24. August 1898 die Mächte zu einer Beratung darüber eingeladen hatte, ob und wie es möglich sei, den enormen Kriegsrüstungen der modernen Staaten ein Ziel zu setzen. Beteiligt waren 26 Staaten, und zwar das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, England, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, die Niederlande, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Siam, Schweden-Norwegen, Schweiz, Türkei, Bulgarien.

Die Konferenz war in drei Kommissionen geteilt, deren erste die Frage bearbeiten sollte, in welcher Weise eine Beschränkung der Kriegsrüstungen erfolgen könne; der zweiten war die Ausarbeitung der kriegsrechtlichen Vorschriften zugewiesen; die dritte beschäftigte sich mit dem Entwurfe einer Konvention über das Schiedsverfahren und die Schiedsgerichte.

Das positive Ergebnis der Konferenz sind

1. drei Konventionen, betreffend
   a) die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle,
   b) die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges,
   c) die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg;
2. drei Deklarationen, betreffend das Verbot,
   a) Geschosse und Sprengkörper aus Luftballons oder auf andere, ähnliche neue Arten zu schleudern,
   b) Geschosse zu verwenden, deren alleiniger Zweck die Verbreitung von erstickenden oder betäubenden Gasen ist,
   c) Geschosse zu verwenden, die sich im menschlichen Körper leicht ausdehnen oder abplatten, wie die Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz bedeckt oder mit Einschnitten versehen ist.

Diese Konventionen und Deklarationen (beide tragen trotz der verschiedenen Firma den gleichen Rechtscharakter von Staatsverträgen) sind außer von China und der Türkei allenthalben ratifiziert worden. Die Konvention über das Landkriegsrecht hat bis jetzt nur Schweden-Norwegen nicht ratifiziert[1].

Einer späteren Konferenz wurden überwiesen

1. die Revision der Genfer Konvention,
2. die Feststellung der Rechte und Pflichten der Neutralen,
3. die Frage der Einführung bestimmter Typen und Kaliber für Marinegeschütze und Gewehre,
4. etwaige Vereinbarungen über die Herabsetzung der Kriegsbudgets und die Beschränkung der Land- und Seestreitkräfte,
5. die Frage nach der Unverletzbarkeit des Privateigentums im Seekriege,
6. die Beschießung offener Häfen, Seestädte und Ortschaften durch Seestreitkräfte.

Die Idee einer allgemeinen Abrüstung, die ursprünglich die Grundlage der ganzen Konferenz zu bilden schien, ist somit ein frommer Wunsch geblieben; das einzige, was sich in dieser Beziehung hat erreichen lassen, war eine, allerdings einstimmig angenommene Resolution des Inhaltes, „daß für das Wachstum des materiellen und moralischen Wohlseins der Menschheit eine Einschränkung der Militärausgaben, die gegenwärtig auf der Welt lasten, dringend wünschenswert ist".

Trotz des übrigens von vornherein sicher vorauszusehenden Mißerfolges in dieser einen Richtung und trotz des der „Friedenskonferenz" unmittelbar folgenden und durch sie nicht abwendbaren Satyrspiels des Burenkrieges kann und darf der gewaltige Wert des oben erwähnten positiven Ergebnisses der Haager Konferenz nicht verkannt werden; sie wird unter allen Umständen als ein Markstein in der Entwickelung des Völkerrechts anerkannt werden müssen.

---

[1] Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. September 1901 (R.-G.-B. 482), dazu Bekanntmachung vom 9. Mai 1902 (R.-G.-B. 168) über die Ratifikation der Konvention über das Landkriegsrecht durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

§ 5. Literatur des Völkerrechts[1]).

I. Lehr- und Handbücher.

Es sollen hier nur die bedeutenderen Werke genannt werden.

Bluntschli, Das Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. 1868. 3. Aufl. 1878.

Calvo, Le droit international théorique et pratique. 4. Aufl. 1887/88. 5 Bände; 6. Band 1896.

Gareis, Institutionen des Völkerrechts. 1888. 2. Aufl. 1901.

Hall, A treatise on international law. 4. Aufl. 1895.

Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechtes in Friedenszeiten mit Rücksicht auf die Verfassung, die Verträge und die Gesetzgebung des Deutschen Reiches. 1874. 2. Aufl. 1878.

Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen. 1844. 8. Aufl. herausgegeben von Geffcken 1888.

Heilborn, Das System des Völkerrechts entwickelt aus den völkerrechtlichen Grundbegriffen. 1896.

v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, (in Einzelbeiträgen). 4 Bände. 1885 bis 1889.

v. Liszt, Das Völkerrecht, systematisch dargestellt. 1898. 2. Aufl. 1902.

Lorimer, Institutes of the Law of Nations. 2 Bände. 1883/84. Französische Übersetzung von Nys 1885.

F. v. Martens, Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Nationen. 2 Bände. Deutsch von Bergbohm. 1883 bis 1888.

Pasquale Fiore, Trattato di diritto internazionale publico. 3 Bände. 3. Aufl. 1887 bis 1891.

Phillimore, Commentaries upon international law. 4 Bände. 3. Aufl. 1879 ff.

Pradier-Fodéré, Traité de droit international public européen et americain. 7 Bände. 1885 bis 1897.

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Aufl. 1899.

Rivier, Principes du droit des gens. 2 Bände. 1896.

Störk, in v. Holtzendorffs Rechtsenzyklopädie. 5. Aufl.

---

[1]) v. Liszt § 4, Gareis § 11, Rivier §§ 4, 5.

Travers Twiß, The law of Nations considered as independent political communities. 1861 ff. Selbständige französische Ausgabe: Le droit des gens ou des nations considérées comme communautés politiques indépendantes. 2 Bände. 1887 und 1889.

Ullmann, Völkerrecht. 1898 (Neubearbeitung oder vielmehr vollständige Neugestaltung des gleichnamigen, in 3. Auflage 1878 erschienenen Werkes von v. Bulmerincq).

Wheaton, Elements of international law. 3. Aufl. 1889, kommentiert von Lawrence.

II. Sammelwerke.

Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens. 1726 ff.

G. F. de Martens, „Recueil des traités“, enthaltend Quellenmaterial seit 1761; seit 1876 als „Nouveau Recueil Général de Traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international, deuxième série“; seit 1887 von Störk fortgeführt.

Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv (seit 1861).

Renault, Archives diplomatiques (seit 1861).

III. Zeitschriften.

Revue de droit international et de législation comparée, publiée par Asser, Westlake, Rolin (seit 1869).

Revue générale de droit public, publiée par Pillet et Fauchille (seit 1894).

Annuaire de droit international (seit 1877), enthaltend die Verhandlungen des „Institut de Droit International“.

Einzelne Abhandlungen über Völkerrecht enthalten ferner:

Das „Archiv für öffentliches Recht“, herausgegeben von Laband und Störk (seit 1885), und

die „Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht“, begründet 1891 von Böhm, fortgesetzt von Niemeyer.

Erstes Buch.

Die Rechtssubjekte des Völkerrechts.

§ 6. Die Staaten als Rechtssubjekte[1]).

I. Begriff. Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten sind nur die Staaten als solche; sie sind allein Subjekte des Völkerrechts.

Staat im Sinne des Völkerrechts ist die auf einem bestimmten Teile der Erdoberfläche fest angesiedelte, unter einheitlicher und unabhängiger (souveräner) Herrschaft stehende menschliche Interessen- und Kulturgemeinschaft. Es gehören mithin zum völkerrechtlichen Begriffe des Staates drei unbedingt erforderliche Bestandteile: 1. Staatsgewalt, 2. Staatsvolk, 3. Staatsgebiet[2]). Sobald die oben erwähnten drei Merkmale vorhanden, sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, daß der neue Staat als Subjekt des Völkerrechts in die Reihe der übrigen Staaten eintreten kann. Aus diesem Grunde ist die Feststellung, ob dieses der Fall sei, von juristischer Bedeutung (s. hierüber S. 29 f.).

Nach dem vorstehenden sind demgemäß nicht Subjekte des Völkerrechts

1. die Staatsoberhäupter als solche;
2. die auf dem Staatsrecht der einzelnen Staaten beruhenden Gliedbestandteile innerhalb des einzelnen Staates (Provinzen, Kreise, Gemeinden, Kolonien 2c.);

---

[1]) v. Liszt § 5, Rivier §§ 7—13, Gareis §§ 13—15, Ullmann §§ 10, 20—26.

[2]) Die scharfe Hervorhebung dieser drei Merkmale auch bei v. Liszt 35. Ähnlich Rivier 88.

3. Religionsgesellschaften[1];
4. von einzelnen oder Privatgesellschaften ausgehende Unternehmungen zu kolonisatorischen Zwecken;
5. nomadisierende Volksstämme, soweit sie nicht etwa ein bestimmt abgegrenztes Gebiet ausschließlich beherrschen;
6. aufständische Parteien innerhalb eines Staatsgebiets, solange die bisherige Staatsgewalt als solche noch fortbesteht.

Bezüglich privater Kolonialgesellschaften, denen man früher eine, wenn auch nur beschränkte, völkerrechtliche Persönlichkeit zugestehen wollte, ist zu bemerken, daß die von ihnen gegründeten Ansiedelungen und Kolonien in den Kreis der Subjekte des Völkerrechtes eintreten können und eintreten, sobald die erforderlichen drei Merkmale des Staatsbegriffes vorhanden sind. Ein Beispiel hierfür bildet der aus der internationalen Kongogesellschaft entstandene Kongostaat. Hiervon verschieden ist der Fall, daß der Staat derartigen Gesellschaften die Ausübung von Hoheitsrechten in seinem Namen gestattet, wie dies bezüglich der deutschen Neuguinea-Kompagnie durch kaiserliche Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 und 15. Dezember 1886 (Ausübung von Staatshoheitsrechten, jedoch mit Ausschluß der Rechtspflege) erfolgt ist. Nunmehr ist durch Allerhöchste Verordnung vom 27. März 1899 die Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neuguinea vom 1. April 1899 ab durch das Deutsche Reich übernommen.

In solchen Fällen fehlt von den erforderlichen Merkmalen das der selbständigen und unabhängigen Gewalt; letztere ist vielmehr nur delegiert, daher wird das Unternehmen auch nicht Staat im Sinne des Völkerrechts, sondern die völkerrechtliche Vertretung erfolgt durch den Staat, in dessen Namen, unter dessen „Schutz" die übertragenen Hoheitsrechte ausgeübt werden.

Die eigenartige Stellung des **Papstes**, der nach obigen Feststellungen weder Rechtssubjekt im Sinne des Völkerrechts ist, noch anderseits irgend einem Staatsverbande angehört,

[1] Ebenso Rivier 89, Gareis 49.

beruht heute auf dem italienischen Garantieengesetz vom 13. Mai 1871, indem sich das Königreich Italien den übrigen Staaten gegenüber verpflichtet hat, die Unabhängigkeit des Papstes zu sichern[1]). Hierdurch und durch die Anerkennung der Mächte hat der Papst eine quasi-völkerrechtliche Persönlichkeit erhalten, die sich insbesondere im Gesandtschaftsrechte äußert. Dagegen ist er bezüglich aller sonstigen ihm nicht ausdrücklich zugestandenen Rechte formell nicht als Subjekt des Völkerrechts anzusehen; die von einzelnen Staaten mit dem Papste geschlossenen „Konkordate" haben nicht die Natur völkerrechtlicher Verträge[2]). Die dermalige Stellung des Papstes im System des Völkerrechtes ist juristisch völlig unkonstruierbar. Tatsächlich aber wird der Papst als völkerrechtlicher Souverän anerkannt und geachtet.

Daß einzelne Menschen (so auch Fürstlichkeiten oder diplomatische Personen) Rechtssubjekte des Völkerrechts niemals sind, bedarf nach dem oben Gesagten keiner weiteren Erläuterung.

II. Entstehung und Untergang von Staaten. Mit den einzelnen Phasen in der Entstehung und dem Untergang von Staaten, mit den Ursachen derartiger Erscheinungen, sowie mit der Frage, ob die Entstehung eines neuen Staates aus einem andern heraus, oder ob der Untergang eines Staates durch Einfügung in einen andern eine moralisch nicht zu rechtfertigende Vergewaltigung des ersteren oder letzteren darstellt, hat sich das Völkerrecht nicht zu beschäftigen. Vielmehr gilt für das Völkerrecht ein Staat als entstanden, sobald die drei essentiellen Merkmale: Staatsgewalt, Staatsvolk, Staatsgebiet in einem neu entstandenen Gemeinwesen vorhanden sind; er ist anderseits mit dem Momente untergegangen, in welchem eines dieser drei Merkmale zu existieren aufgehört hat.

Für die Entstehung und den Untergang von Staaten kommen als Ursachen, wie für die Entstehung völkerrechtlicher Rechtsverhältnisse überhaupt natürliche Tatsachen und menschliche

---

1) Siehe auch Rivier 122 ff.
2) Diese Frage ist jedoch sehr bestritten. Siehe Gareis 49.

Handlungen in Betracht. Insbesondere kommen hier in Frage für die Entstehung: die Besiedelung bisher unbewohnten Gebietes (Republik Liberia, Transvaal), weiterhin Verträge selbständiger Staaten über Begründung einer Staatenverbindung (Deutsches Reich 1866/70, zentralamerikanische Republik 1895), endlich Losreißung vom Mutterlande durch Waffengewalt (Vereinigte Staaten von Nordamerika, süd- und mittelamerikanische Staaten). Der Untergang kann erfolgen durch Vernichtung des Staatsgebietes infolge von Naturereignissen, durch Vernichtung des Staatsvolkes oder Auswanderung desselben, durch Untergang der Staatsgewalt, sei es im Kriege durch Eroberung oder im Frieden durch Aufgeben der bisherigen Staatsgewalt zu Gunsten eines neu zu bildenden Gemeinwesens oder dadurch, daß ein bisher selbständiger Staat in staatsrechtliche Abhängigkeit von einem andern gelangt.

Aus dem Vorstehenden folgt bezüglich der Entstehung von Staaten, daß die Existenz des neuen Staates als Staat von einer Mitwirkung der übrigen Subjekte des Völkerrechts an sich vollständig unabhängig ist. Das Vorhandensein der drei Merkmale: Herrschaft, Volk, Gebiet macht das neue Gemeinwesen zum Staate und damit zum Rechtssubjekt des Völkerrechts, ohne daß es hierzu einer Anerkennung (reconnaissance, recognition) anderer Staaten bedarf[1]). Eine derartige Anerkennung hat hiernach immer nur deklaratorische, keine konstitutive Bedeutung; dementsprechend kann durch bloße Anerkennung niemals ein Staat, der als solcher nicht vorhanden ist, völkerrechtliche Existenz erlangen, ebensowenig wie ein schon vorhandener Staat der Anerkennung zu seiner völkerrechtlichen Existenz bedarf[2]).

Die Anerkennung durch die übrigen Staaten bringt somit weiter nichts zum Ausdruck als die Erklärung derselben, daß

---

[1]) So auch Rivier 92, Gareis 64f., Ullmann 66f.; anders v. Liszt (2. Aufl.) 39.

[2]) Auch nicht zu seinem „Eintritt in die Völkerrechtsgemeinschaft“, wie v. Liszt 39 dies behauptet.

sie die drei Staatsmerkmale in dem neu entstandenen Gemeinwesen als vorhanden erachten, eine Erklärung, an die sie dann fernerhin dem neuen Staate gegenüber gebunden sind. Ein besonderer Fall, in welchem eine derartige Anerkennung zugleich einen Verzicht auf bisherige Rechte enthält, liegt vor, wenn die Eigenschaft eines durch Revolution oder auf ähnliche Weise vom Mutterlande abgetrennten Gebietes als völkerrechtliche Persönlichkeit durch das letztere anerkannt wird.

Da die Anerkennung auf die Existenz des Staates ohne jeden Einfluß ist, so folgt daraus, daß die ausdrückliche Verweigerung derselben seitens eines andern Staats dem neuen Staat die Eigenschaft des völkerrechtlichen Rechtssubjektes nicht entziehen kann. Da anderseits die Anerkennung einen Staat nicht zu schaffen vermag, so ist die voreilige Anerkennung eines Staatsteiles, der vom Mutterlande sich loszureißen bestrebt ist, aber noch nicht die Merkmale des Staatsbegriffes vollständig in sich vereinigt, als unzulässige Intervention in die Angelegenheiten des Mutterstaates anzusehen und deshalb völkerrechtswidrig.

Ist somit die „Anerkennung" zwar nicht völkerrechtliches Erfordernis für die Mitgliedschaft eines Staates an der Völkerrechtsgemeinschaft, so hat doch die Praxis die Notwendigkeit eines solchen mehr und mehr anerkannt, so daß, wie bemerkt, manche Schriftsteller dieselbe als juristisches Erfordernis der Rechtssubjektivität im Völkerrecht behaupten.

Eine bestimmte Form, in der die Anerkennung zu erfolgen hat, existiert nicht; dieselbe kann ausdrücklich auf Kongressen oder in diplomatischen Noten erfolgen oder stillschweigend sich durch konkludente Handlungen so z. B. die Anbahnung diplomatischen Verkehrs mit dem neuen Staate, vollziehen.

Zu erwähnen sind noch die sogenannten „Bedingungen", an welche die Anerkennung geknüpft werden kann, wie dies im Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 bezüglich der Anerkennung der Balkanstaaten Montenegro, Serbien und Rumänien geschehen ist. Derartige Vertragsbestimmungen führen die Bezeichnung „Bedingung" zu Unrecht, sie sind

jedenfalls als Bedingungen im privatrechtlichen Sinne nicht zu betrachten. Denn das Charakteristische der Bedingung liegt in der Eigenschaft, daß im Falle des Nichteintritts der aufschiebenden bezw. des Eintritts der auflösenden Bedingung das betreffende, unter der Bedingung abgeschlossene Rechtsgeschäft überhaupt nicht zu stande kommt. Diese Wirkung aber vermögen solche Vertragsbestimmungen nicht zu erzeugen, wie denn überhaupt die Übertragung von privatrechtlichen Gedanken auf das öffentliche Recht in den meisten Fällen nur zu Verwirrung und Mißverständnissen führt. Denn da, wie oben ausgeführt, die völkerrechtliche Existenz eines Staates nicht von der Anerkennung der übrigen Staaten, sondern nur von dem Vorhandensein der drei oben bezeichneten Grundmerkmale abhängig ist, so wäre die Hinzufügung einer solchen Bedingung für die Anerkennung gänzlich belanglos auch dann, wenn infolge der Nichterfüllung derselben ein Staat die Anerkennung verweigern würde. Der neuentstandene Staat würde darum seine Eigenschaft als völkerrechtliches Rechtssubjekt nicht verlieren. Solche Vertragsbestimmungen, an deren Erfüllung die Anerkennung geknüpft werden soll, sind vielmehr als Auflagen[1]) zu betrachten, deren Erfüllung der anerkennende Staat beansprucht; die Nichterfüllung derselben seitens des neuen Staatswesens, dem die Verpflichtung auferlegt wird, hat auf die völkerrechtliche Stellung desselben als Staat zwar keinen Einfluß, wohl aber kann die Erfüllung derselben durch den Staat, dem gegenüber die Auflage übernommen ist, eventuell auch mit Gewalt, erzwungen werden, ohne daß sich dieser Zwang dann als eine Verletzung des Völkerrechts darstellt[2]).

Es ist nun noch die Frage zu erörtern, ob man in den Fällen, wo im Momente des Unterganges des bisherigen Staates ein neuer an dessen Stelle tritt, von einer sogenannten

---

[1]) Mit Recht betont jedoch v. Liszt 407 auch hier, daß es völlig gleichgültig sei, ob der privatrechtliche Begriff der Auflage zutreffe. Vergleiche auch Gareis 66; anders Ullmann 69, Rivier 93.

[2]) Die Einmischung unbeteiligter Staaten aber ist ein jeder rechtlichen Grundlage entbehrender Übergriff, so die Einmischung der nordamerikanischen Union in die Ausführung des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878.

[illegible] Analogie des privatrechtlichen Vor- [illegible] immer hierbei natürlich nur die- [illegible] in denen ein Staatswesen [illegible] das als solches untergeht; [illegible] Singularsuccession, sondern [illegible] ein Eintritt in die [illegible] des untergegangenen [illegible] liegt in solchen Fällen [illegible] Universalsuccession ist für [illegible] juristisch unkon- [illegible] keine Gesamtnachfolge [illegible] führt die privat- [illegible]

[illegible] Konstruktion ergibt [illegible] die gesamten [illegible] eines Staates mit dem [illegible] erlöschen; eine Fort- [illegible] das Privatrecht [illegible] anerkannt, gibt es [illegible] daß eine Succession [illegible] zugleich unter- [illegible] erfolgen kann. [illegible] wenn der an [illegible] tretende neue [illegible] übernimmt; [illegible] undenkbar, weil [illegible] mehr existieren; eine [illegible] in denen der [illegible] gefunden hat, kann [illegible] erfolgen, daß er die [illegible] erforderlichen Rechts- [illegible] In vielen Fällen

[illegible] 96 ff., auch Ull- [illegible] Gareis 67 f., [illegible] enthält die zweite Auflage diesen richtigen [illegible] der ersten Auflage.

werden Politik und Billigkeit eine solche „Übernahme" fordern (Beamtenbesoldungen, Staatsschulden, Staatsverträge u. a. m.), von einer Rechtsnotwendigkeit aber kann in keinem Falle die Rede sein.

III. Innerstaatliche Verfassungsänderungen. Aus den oben entwickelten Grundsätzen über den Staat als völkerrechtliches Rechtssubjekt folgt, daß Verfassungsänderungen, welcher Art sie auch sind, auf die Rechtspersönlichkeit des Staates keinen Einfluß haben, solange sie nicht eines der drei Grundmerkmale des Staates und damit diesen selbst vernichten[1]). Die innere Organisation des einzelnen Staatswesens kommt für die Rechtspersönlichkeit desselben im Völkerrecht überhaupt nicht in Betracht; eine Änderung derselben kann somit auch auf die völkerrechtlichen Beziehungen irgend welche Wirkung nicht ausüben. Ebensowenig kann natürlich für die Regelung dieser internen Verhältnisse der Staaten das Erfordernis einer Anerkennung in Frage kommen, noch weniger kann anderseits der Einspruch irgend eines Staates hiergegen völkerrechtlich von Bedeutung sein; ein solcher wäre vielmehr nach dem Grundsatze der völkerrechtlichen Unabhängigkeit der Staaten völkerrechtswidrig. Verfassungsänderungen können sich staatsrechtlich in zwei Arten vollziehen: 1. durch Änderungen in der Organisation der Staatsgewalt, der Regierungsform; 2. durch Änderungen in dem Bestande des Staatsgebietes.

Ob die Änderungen in der Regierungsform auf einem staatsrechtlich vorgesehenen Wege oder durch Revolution ꝛc. erfolgen, ist für das Völkerrecht ebenfalls nicht von Belang, desgleichen nicht die Tatsache, daß für das die Staatsgewalt repräsentierende Staatsoberhaupt die Ausübung der Staatshoheitsrechte unmöglich wird. So verlor Frankreich 1870 weder durch

---

[1]) So auch Rivier 94. Vergleiche hierzu auch die Erklärung der Großmächte von 1831: „Les traités ne perdent pas leur puissance, quelque soient les changements qui interviennent dans l'organisation intérieure des peuples".

die Gefangennahme des Kaisers Napoleon, noch durch den darauffolgenden Wechsel in der Regierungsform die Eigenschaft eines Staates. Anderseits folgt aus dem Prinzip, daß völkerrechtlich ein Staat so lange als existierend gilt, als in ihm die drei wesentlichen Momente des Staatsbegriffes vorhanden sind, für die völkerrechtliche Gültigkeit der von einer Zwischenregierung vorgenommenen Rechtshandlungen, daß dieselben von der nachfolgenden Regierung anerkannt werden müssen; wenigstens muß das als Grundsatz und Regel festgehalten werden; allerdings können auch Ausnahmen als gerechtfertigt erscheinen, wie dies z. B. der Fall war bei dem im Jérômeschen Königreich Westfalen erfolgten Verkauf der kurhessischen Domänen.

Die hier entwickelten Rechtssätze gelten jedoch nur für absolut souveräne Staaten unbedingt; sie sind nicht ohne weiteres auf Staaten übertragbar, die in völkerrechtlich relevanter Weise in ihrer Souveränität beschränkt sind. Das Recht zu völlig freiem Vorgehen hat nur der souveräne Staat, der einem andern für das, was sein inneres Staatsleben betrifft, weder staatsrechtlich, noch völkerrechtlich verantwortlich ist; ist der Staat aber in dieser Beziehung rechtlich gebunden, so kann er nur so weit frei tätig werden und fremde Einmischung zurückweisen, als sein Vorgehen nicht die von ihm übernommenen Verpflichtungen verletzt.

Ebensowenig wie ein Wechsel oder eine Veränderung der Staatsgewalt, berührt eine Änderung des Staatsgebietes, sei es ein Gebietszuwachs, sei es eine Gebietsminderung, die völkerrechtliche Persönlichkeit des Staates, solange nicht der Verlust des ganzen Staatsgebietes den Untergang des Staates zur Folge hat.

Demgemäß ergibt sich, daß die völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse des erwerbenden Staates sich ohne weiteres, mag dazu staatsrechtlich eine Verfassungsänderung erforderlich sein oder nicht, auch auf die neu zu dem Staate hinzutretenden Gebietsteile erstrecken, daß andererseits der Gebietsverlust auf die völkerrechtliche Stellung des davon betroffenen Staates

ohne Einfluß ist. Das hierin liegende sogenannte „Prinzip der beweglichen Vertragsgrenzen“, das sich lediglich als eine logische Konsequenz der vorher entwickelten Sätze über den Begriff des Staates im Völkerrecht darstellt, wird bei der Besprechung des Erwerbes und Verlustes von Staatsgebiet (s. § 9) genau zu erörtern sein.

IV. Staatenverbindungen. Außer den einzelnen Staaten kommen im Völkerrecht als Rechtssubjekte auch noch die durch Zusammenschluß mehrerer souveräner Staaten zu einem einheitlichen Staatsgebilde entstandenen Staatenverbindungen vor. Die Staatenverbindungen teilt die Wissenschaft im allgemeinen in vier Klassen ein: 1. Personalunion, 2. Realunion, 3. Staatenbund, 4. Bundesstaat. Die letzten drei Arten werden auch unter der einheitlichen Bezeichnung „Staatenstaat“ [1]) als dessen verschiedene Erscheinungsarten im Gegensatz zum einfachen Staat zusammengefaßt.

Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

1. Die Personalunion scheidet, obwohl sie sich, äußerlich betrachtet, auch als eine Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten darstellt, aus der Zahl der Staatenverbindungen aus. Sie stellt sich als eine rein äußerliche, wenn auch auf verfassungsrechtlicher Grundlage der betreffendeu Staaten beruhende Zusammenfassung derselben unter einem Staatsoberhaupt dar, das als solches gleichzeitig die Staatsgewalt zweier Staaten ausübt. Eine Vereinigung in dieser Weise kann einmal durch völkerrechtlichen Vertrag erfolgen (Belgien und der Kongostaat seit 1885), sodann aber auch dadurch, daß infolge von Verschiedenheiten in der staatsrechtlichen Regelung der Thronfolge in einzelnen Staaten, insbesondere durch das Thronfolgerecht weiblicher Personen, eine und dieselbe Person staatsrechtlich zur Thronfolge in verschiedenen, sonst staatsrechtlich nicht zusammenhängenden Staaten berufen

[1]) So z. B. von Gareis 52 f.; auf dem gleichen Standpunkte steht Rivier 100; der Staatenbund ist jedoch, wie auch schon das Wort ergibt, kein Staat, sondern ein Bund, ein reines völkerrechtliches Vertragsverhältnis.

ist (Schleswig-Holstein und Dänemark bis 1863, Niederlande und Luxemburg bis 1890).

Aus dieser rein äußerlichen Verbindung ergibt sich, zumal da es für das Völkerrecht ohne jede Bedeutung ist, in welcher Weise die vorhandene Staatsgewalt nach außen hin wirksam wird, daß die verschiedenen, in der Personalunion vereinigten Staaten, deren jeder für sich die drei Grundmerkmale des Staates besitzt, als selbständige völkerrechtliche Rechtssubjekte bestehen bleiben. Die Existenz eines gemeinsamen Vertreters der verschiedenen Staatsgewalten kann, da die Einigung nur in der Person liegt, eine Wirkung auf deren völkerrechtliche Stellung nicht ausüben.

2. Im Gegensatz hierzu beruht die Realunion darauf, daß die Zusammenfassung zweier Staaten[1]) unter einem Staatsoberhaupt nicht durch eine Person vermittelt, sondern in den Staatsgrundgesetzen, den Verfassungen der betreffenden Staaten, dauernd festgestellt ist. Infolge der hieraus sich ergebenden Vereinigung von Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt verlieren die einzelnen in dieser Weise unierten Staaten ihre selbständige völkerrechtliche Rechtsstellung; diese geht auf das neue Staatsgebilde über, das von dem Momente des endgültig festgestellten Zusammenschlusses als völkerrechtliche Persönlichkeit allein in Betracht kommt. Der Unterschied gegen die Personalunion liegt also darin, daß infolge der Vereinigung der betreffenden Staaten auf der Grundlage ihrer Verfassungsgesetze in der Realunion die Gliedstaaten aufhören, Rechtssubjekte des Völkerrechts zu sein, während ihnen diese Eigenschaft in der Personalunion erhalten bleibt. Den durch Realunion geeinten Staaten müßte somit der Theorie nach jede Möglichkeit, völkerrechtliche Rechtsgeschäfte, Verträge rc., abzuschließen, genommen sein, wie dieses z. B. auch in Österreich-Ungarn seit 1867 der Fall ist. Jedoch ist diese Folgerung in der Praxis nicht durchweg

[1]) Auf die Zusammenfassung zweier Staaten wird die Realunion in der Regel bezogen, im Gegensatz zum Staatenbund, der mehrere Staaten umfaßt.

gezogen worden. So wird in Schweden-Norwegen, das im allgemeinen von den Schriftstellern des Völkerrechts ebenfalls als Realunion bezeichnet wird[1]), sowohl Schweden, wie Norwegen als selbständiges Subjekt des Völkerrechts, z. B. bezüglich der konsularischen Vertretung, behauptet.

Bezüglich der drei Staatenverbindungen Realunion, Staatenbund und Bundesstaat mag aber hier gleich vorweggenommen werden, daß es unmöglich ist, die durch die Theorie aufgestellten Bestimmungen ohne weiteres auf die Praxis zu übertragen, wie dies bezüglich der Realunion das Beispiel von Schweden-Norwegen zeigt. Denn da gerade Staatenverbindungen nicht lediglich aus juristischen, sondern in erster Linie aus politischen Gesichtspunkten entstehen und sich entwickeln, so bedingt die Berücksichtigung der letzteren eine oft weitgehende Abweichung von den ausschließlich nach den Gesetzen der Logik festgestellten juristischen Konstruktionen. Die Völkerrechtswissenschaft muß daher in derartigen Fällen stets auf die der innerstaatlichen Organisation der einzelnen Staatsgebilde zu grunde liegenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen auch zur Feststellung der Natur derselben als Subjekte des Völkerrechts zurückgehen; Abweichungen, die sich hierbei gegenüber den in der Theorie entwickelten Prinzipien herausstellen, beruhen in der Regel auf den besonderen Verhältnissen, unter denen sich die Entwickelung des einzelnen Staates vollzieht, und sind nur hieraus zu erklären. Noch mehr als bei Realunion tritt diese Erscheinung bei Staatenbund und Bundesstaat hervor.

3. Der Staatenbund entspricht in seiner juristischen Konstruktion der Personalunion und hat mit dieser vor allen Dingen gemeinsam, daß er kein völkerrechtliches Rechtssubjekt, sondern ausschließlich ein völkerrechtliches Rechtsverhältnis ist. Er stellt sich dar als eine Vereinigung von souveränen Staaten, die sich zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen

[1]) Bestritten, s. v. Liszt 44. Überhaupt ist der von der Theorie des Völkerrechts aufgestellte Begriff der „Realunion“ nicht scharf präzisierbar.

eine einheitliche Zentralinstanz geschaffen haben. Das Wesentliche hierbei aber ist, daß die einzelnen Staaten als solche souverän bleiben und mithin von den drei Grundmerkmalen des Staatsbegriffes das hauptsächlichste, die Staatsgewalt, nicht verlieren. Infolgedessen bleiben sie nach außen hin voll verantwortliche völkerrechtliche Rechtssubjekte, und die vertragsmäßige Einigung hat nur nach innen, gegenüber den anderen vertragschließenden Staaten, Wirksamkeit. Anderseits ergibt sich aus dem Charakter der Vertragsstaaten als souveräner Staaten, daß die Staatenverbindung als solche von den drei Staatsmerkmalen keines in sich trägt; der Bund als solcher kann demnach nicht Rechtssubjekt des Völkerrechts sein. Die Zentralgewalt hat folglich im Prinzip keine völkerrechtlichen Befugnisse, sondern ist lediglich nach innen Verwaltungsorgan der dem Bunde angehörenden Staaten.

Ein Beispiel für den Staatenbund bildet der Deutsche Bund (1815—1866), der die Souveränität seiner Gliedstaaten in Art. 113 seiner Verfassung dadurch anerkannte, daß er ihnen das „Recht der Bündnisse aller Art" zugestand. An dieser Tatsache ändert auch die von den Bundesgliedern übernommene Verpflichtung, keine Verbindung einzugehen, welche die Sicherheit des Bundes oder seiner Staaten gefährden würde, nichts; diese Verpflichtung war völkerrechtlich bedeutungslos und hatte nur den Zweck, die Existenz des Bundes nach innen zu garantieren [1]). Die Tatsache, daß die Bundesgewalt als solche dauernd passives und gelegentlich auch aktives Gesandtschaftsrecht übte, stellt sich als eine der oben erwähnten, aus der Entwickelung folgenden Anomalien dar; sie allein genügte nicht, um dem Bunde den Charakter des völkerrechtlichen Rechtssubjektes zu verleihen [2]).

4. Dagegen ist der Bundesstaat als Staat und somit als völkerrechtliches Rechtssubjekt zu betrachten. Im

[1]) Ein Zusatz dieser Art würde z. B. auch niemals aus zwei durch Personalunion geeinten Staaten ein völkerrechtliches Rechtssubjekt zu schaffen vermögen.

[2]) Die umgekehrte Erscheinung findet sich bei dem als Bundesstaat jetzt wohl allgemein (außer von v. Seydel) anerkannten Deutschen Reich; s. unten.

Bundesstaate ruht die Souveränität grundsätzlich in der Zentralgewalt, diese ist die oberste Staatsgewalt des Verbandes, und die Ausübung der auf den Bund übernommenen Hoheitsrechte erfolgt über das gesamte zum Bundesstaate gehörige Staatsgebiet und Staatsvolk. Hieraus ergibt sich, daß die Völkerrechtspersönlichkeit der einzelnen zum Bundesstaat gehörigen Staaten an sich aufhört; die gesamte völkerrechtliche Vertretungsbefugnis geht im Prinzip auf den Bundesstaat über.

Auch dieser völkerrechtlichen Konstruktion des Bundesstaatsbegriffes entsprechen die in ihrer Entwickelung durch politische und historische Gesichtspunkte vielfach beeinflußten, zur Zeit in der Völkerrechtsgemeinschaft existierenden Bundesstaaten, das Deutsche Reich, die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, nicht. Vielmehr ist in ihnen, besonders im Deutschen Reiche (in den beiden Republiken nur in ganz geringem Umfang) den Gliedstaaten eine beschränkte völkerrechtliche Rechtsfähigkeit belassen worden. Aus der völkerrechtlichen Konstruktion des Bundesstaatsbegriffes ergibt sich jedoch, daß diese völkerrechtliche Rechtsfähigkeit nur so weit als vorhanden anzusehen ist, als sie durch positive Rechtsvorschrift im einzelnen Falle ausdrücklich festgestellt ist, wie anderseits im Staatenbunde die völkerrechtlichen Persönlichkeitsrechte der Zentralgewalt nur so weit zustehen, als sie derselben bei der vertragsmäßigen Einigung ausdrücklich zugestanden sind.

§ 7. Die Staatsgewalt[1].

A. Rechtliche Grundlagen.

1. Begriff der Souveränität. Von den drei Grundbedingungen, von denen das Völkerrecht das Sein eines Staates abhängig macht, ist das Vorhandensein der Staatsgewalt von ganz besonderer Bedeutung insofern, als die

---

[1]) v. Liszt §§ 7, 8, Gareis §§ 15, 24—28, Rivier §§ 20 ff., Ullmann §§ 10 ff.

Staatsgewalt die Existenz des Staates allein zum Ausdruck bringt. Land und Leute sind, wenn auch zum Bestehen des Staates unbedingt erforderlich, nur das reale Substrat des Staates; die Staatsgewalt repräsentiert den Staat, sie ist das, was dem einzelnen Staate seine individuelle Eigenschaft, seine Persönlichkeit verleiht. Sie ist als oberste Gewalt im Staate in jeder Richtung unbeschränkt und für ihr Vorgehen niemandem verantwortlich; ihre summa potestas äußert sich nach innen hin (im Staatsrecht) in der unbeschränkten Gewalt über die realen Grundlagen des durch sie verkörperten Staates, nach außen hin (im Völkerrecht) in der völligen Unabhängigkeit von allen außerhalb ihres Gebietes existierenden Gebilden: „indépendance de qui que ce soit, excepté Dieu et le bon épée“. Diese höchste Gewalt, die weder innerhalb noch außerhalb des von ihr beherrschten Staates etwas Höheres anerkennt, heißt Souveränität.

Souveränität ist das oberste Merkmal des Staates; nur der Staat, dessen Staatsgewalt souverän ist, ist Staat, und zwar nicht nur für das Staatsrecht, sondern auch für das Völkerrecht[1]).

Demgemäß ergibt sich für das Völkerrecht aus dem Begriffe der Souveränität als Unabhängigkeit nach außen die Möglichkeit des völkerrechtlichen Verkehrs mit den auf gleicher Stufe stehenden Staatsgebilden außerhalb des einzelnen Staates: die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit, und zwar in doppelter Eigenschaft, 1. als völkerrechtliche Geschäftsfähigkeit und 2. als völkerrechtliche Deliktsfähigkeit.

Die völkerrechtliche Geschäftsfähigkeit, die Fähigkeit, sich durch völkerrechtliche Rechtsgeschäfte zu berechtigen und zu verpflichten, tritt im Verkehr der Staaten insbesondere nach drei Richtungen hervor:

1. in der Unterhaltung diplomatischer Beziehungen zu andern Staaten, ius legationum;

---

[1]) Anders v. Liszt 41².

2. in der unbeschränkten Fähigkeit zum Abschlusse von Verträgen aller Arten, ius foederum et tractatuum;
3. in der Möglichkeit, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, ius belli ac pacis.

Dazu kommt als ein weiterer Ausfluß der Geschäftsfähigkeit des einzelnen Staates die fast ausschließlich stillschweigend durch konkludente Handlungen erfolgende Anerkennung des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes durch den einzelnen Staat.

Dementsprechend erstreckt sich die Möglichkeit, ein völkerrechtliches Delikt zu begehen, für den Staat nicht nur auf ein Zuwiderhandeln gegen die vertragsmäßig andern Staaten gegenüber übernommenen Verpflichtungen, sondern auch auf Verstöße gegen die Bestimmungen des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes.

2. Einschränkungen der Souveränität. Dem Prinzip der Souveränität als höchste Gewalt im Staate widerspricht es nicht, daß diese sich im Interesse der Allgemeinheit in Beziehung auf gewisse Punkte der Ausübung ihres Rechtes begibt, daß sie ihre Souveränität beschränkt.

a) Derartige Beschränkungen der Souveränität durch einen Akt der Staatsgewalt kennt das moderne Völkerrecht eine ganze Reihe; so beruht die gesamte Tätigkeit der ständigen diplomatischen und konsularischen Agenten des völkerrechtlichen Verkehrs auf einer Beschränkung der Staatsgewalt in bezug auf die Ausübung ihrer eigenen Staatshoheitsrecht zu Gunsten jener Agenten; vor allem gilt dies auch von der sogenannten Exterritorialität (siehe unten); die unter der falschen Bezeichnung „Staatsdienstbarkeiten“ oder „völkerrechtliche Servituten“ zusammengefaßten völkerrechtlichen Verpflichtungen bezüglich der Benutzung fremden Staatsgebietes beruhen auf einer Beschränkung der Gebietshoheit [1]); in zahlreichen andern Fällen haben sich Staaten vertragsmäßig in der Ausübung von Staatshoheitsrechten zu Gunsten anderer Staaten beschränkt.

---

[1]) Genaueres hierüber s. Ziff. 4.

Eine Beschränkung der Souveränität durch die eigene Staatsgewalt ist auch darin zu erblicken, daß ein souveräner Staat die ihm durch dritte Mächte im Wege des Vertrages auferlegten Verpflichtungen zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen für sich, stillschweigend oder ausdrücklich, als verbindlich anerkennt. Hierhin gehören z. B. die in Artikel 33, 44 und 62 des Berliner Vertrages von 1878 bezüglich Serbiens, Rumäniens und der Türkei ausgesprochenen Bestimmungen über die Freiheit der Religionsbekenntnisse.

b) Eine besondere Art von Beschränkung der Souveränität ist die erst seit dem Wiener Kongreß von 1815 bekannte Neutralisierung einzelner Staaten durch Auflage der Neutralität seitens dritter Mächte und Anerkennung durch den betreffenden Staat. Der Zweck einer derartigen Neutralisierung ist einmal der, im Interesse eines allgemeinen Gleichgewichtes den zu neutralisierenden Staat vor einer Annexion durch einen der angrenzenden Staaten zu sichern, dann aber auch der, die direkte Berührung zweier oder mehrerer Staaten durch die Schaffung eines unantastbaren Zwischengebietes, eines sogenannten „Pufferstaates“ (État tampon, Ausdruck von Thiers) zu vermeiden.

Das Wesen dieser Neutralität besteht darin, daß der neutralisierte Staat keinerlei kriegerische Aktionen selbständig, abgesehen von Verteidigungskriegen, vornehmen, noch sich an solchen beteiligen darf; er darf demnach auch keine Verträge schließen, die ihn in die Lage versetzen könnten, einen Krieg zu führen oder an einem solchen teilzunehmen.

Zum Schutze solcher durch die Verpflichtung zur Neutralität in ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit beschränkten Staaten übernehmen dann anderseits die an dem Bestehen des neutralen Staates interessierten Staaten die Verpflichtung, diesem den Bestand seines Staatsgebietes zu garantieren und ihn vor etwaigen Angriffen erforderlichen Falles unter Anwendung von Waffengewalt zu schützen. Aus dieser Garantie folgt dann weiter, daß ohne Zustimmung der garantierten Staaten der neutralisierte Staat keine Gebietsveränderungen

eigenmächtig vornehmen darf; aus diesem Grunde wird für dauernd neutralisierte Staaten von einigen Schriftstellern[1]) auch der Erwerb von Kolonien für unzulässig erklärt, soweit er ohne Zustimmung der garantierenden Mächte erfolgt. Dies geht aber wohl zu weit. Ein Zuwiderhandeln des neutralisierten Staates gegen die von ihm übernommenen Verpflichtungen hat nicht Ungültigkeit der betreffenden völkerrechtlichen Rechtsgeschäfte zur Folge, löst aber als völkerrechtliches Delikt die vertragsmäßige Stellung der Garantiemächte zu dem neutralisierten Staat und entbindet die ersteren von der Verpflichtung zur Garantieleistung, ein Einschreiten derselben gegen den neutralisierten Staat ist mithin von diesem Augenblicke an völkerrechtlich zulässig. Anderseits ist die Verletzung der Neutralität durch eine der Garantiemächte bei etwaiger Kriegführung derselben ebenfalls als völkerrechtliches Delikt anzusehen und berechtigt die nicht am Kriege beteiligten Garantiemächte zum Einschreiten gegen den verletzenden Staat.

In der vorstehend geschilderten Weise dauernd neutralisiert sind zur Zeit vier Staaten:

1. Die Schweiz durch die Erklärung vom 20. November 1815 unter der Kollektivgarantie von Frankreich, England, Österreich, Deutschland (Preußen), Portugal, Rußland;
2. Belgien laut Vertrag der Großmächte vom 15. November 1831, anerkannt von den Niederlanden durch Vertrag vom 19. April 1839, unter Kollektivgarantie der Großmächte;
3. Luxemburg nach dem Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 zwischen den Großmächten, den Niederlanden und Belgien, garantiert von den Signatarmächten außer Belgien;
4. der Kongostaat nach seiner auf Grund des Artikels 10 der Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885 abgegebenen Erklärung vom 1. August 1885.

Auf der gleichen Grundlage wie die Neutralität der Schweiz ruht die dauernde Neutralisierung der ursprünglich

---

[1]) So von v. Liszt 47.

zur schweizerischen Eidgenossenschaft, weiterhin zum Königreich Sardinien gehörigen, jetzt französischen Gebiete von Chablais und Faucigny. Über die Neutralität von Bosporus und Dardanellen, der internationalen Ströme Donau, Niger und Kongo, des Suezkanales, der Gewässer der ionischen Inseln und der Inseln selbst, ferner Montenegros, bestehen besondere Abmachungen, auf Grund deren diese Gebiete und Gewässer unter bestimmten Voraussetzungen gleichfalls als neutral anerkannt und garantiert sind; doch ist diese Neutralität keineswegs eine so absolute wie diejenige der oben bezeichneten vier Staaten; auch bezüglich des Kongostaates müssen Zweifel hinsichtlich der unbedingt bindenden Kraft der oben bezeichneten Erklärung vom 1. August 1885 erhoben werden.

Verschieden von der dauernden Neutralisierung einzelner Staaten oder Staatsteile ist die Neutralität im Kriege (siehe § 40).

c) Als Beschränkung der Souveränität wird von der herrschenden Meinung auch der Zustand der Staaten bezeichnet, die sich unter der Oberhoheit eines anderen Staates befinden. Die Theorie des Völkerrechts hat für diese Erscheinung, die sich stets als ein Entwickelungsprozeß, ein Übergang entweder vom souveränen Staate zum abhängigen Staatsteil oder umgekehrt, darstellt und sich aus diesem Grunde unter ein für allemal geltende Normen nicht bringen läßt, die wenig passende Bezeichnung „Halbsouveränität", „halbsouveräner Staat" eingeführt. Hierunter werden Staatsgebilde verstanden, die zum Teil souverän und insoweit Rechtssubjekte des Völkerrechts sind, deren Souveränität aber insoweit ausgeschlossen ist, als der Oberstaat dem Unterstaat gegenüber seine Souveränität geltend macht.

Der Begriff der Halbsouveränität aber als eine Erscheinungsform, bei welcher der halbsouveräne Staat zum Teil souverän ist, zum Teil der Souveränität eines Oberstaates untersteht, ist juristisch unkonstruierbar. Souveränität ist, wie oben ausgeführt wurde, oberste, höchste

Gewalt, sie ist das erste und wichtigste Merkmal des Staates; ein Gebilde dieser Art, das die Souveränität besitzt, ist Staat. Demnach ist es aber einerseits ebenso unmöglich, daß über einer höchsten Gewalt eine andere höchste Gewalt stehen kann, wie es anderseits undenkbar ist, daß die Souveränität zwischen zwei Staaten in der Weise geteilt werden kann, daß der eine ganz, der andere nur in gewisser Beziehung souverän ist. Es liegt in solchem Falle auch keine Beschränkung der Souveränität vor, denn eine solche kann nur durch den souveränen Staat erfolgen; bei der Halbsouveränität erfolgt die Beschränkung des Unterstaates nicht durch diesen, sondern durch den Oberstaat. Die sogenannten halbsouveränen Staaten sind demnach nicht Staaten, weil ihnen deren wesentliches Erfordernis, die Souveranität, fehlt. Sie können vielmehr nur als Staatsteile mit unter Umständen sehr weitgehender Autonomie angesehen werden; in ihrer Eigenschaft als Staaten unter der Oberhoheit eines anderen Staates können sie nicht eigene Souveränitätsrechte ausüben, sondern nur solche, die ihrer Ausübung nach ihnen von dem Oberstaate delegiert sind. Dem entspricht auch, daß im Falle eines völkerrechtlichen Delikts der Oberstaat in vollem Umfange für den Unterstaat haftet [1]).

Als halbsouveräne Staaten werden heutzutage bezeichnet:

a) unter der Oberhoheit der Türkei:
   1. Ägypten nach dem Vertrag von 1840 (Firmane von 1841, 1873, 1879, 1892); in Wirklichkeit, aber ohne jeden Rechtstitel, beherrscht England jetzt Ägypten;
   2. Bulgarien nach dem Berliner Vertrag von 1878, Art 1: „autonomes und tributpflichtiges Fürstentum" [2]);

b) unter der Oberhoheit Englands:
   1. die eingeborenen indischen Fürsten,
   2. das Sultanat Zanzibar,
   3. die Staaten der Insel Borneo;

---

[1]) So auch v. Liszt 1. Aufl. 31, anders in der 2. Aufl. 48, 177.

[2]) Dementsprechend hatte Bulgarien auf der Haager Friedenskonferenz zwar Vertretung, aber kein Stimmrecht.

c) unter der Oberhoheit Frankreichs:
   1. Die hinterindischen Königreiche Kambodja und Annam,
   2. Tunis;

d) unter der Oberhoheit Rußlands:
   Die Chanate Chiwa und Buchara (1873);

e) unter der Oberhoheit von Frankreich und Spanien:
   Die Republik Andorra.

Madagaskar, früher ebenfalls unter der Oberhoheit Frankreichs. ist seit 1896 französisches Kolonialgebiet; ebenso sind die Samoainseln westlich des 171. Grades w. L. von Greenwich deutsches Schutzgebiet (Abkommen zwischen Deutschland, England und Amerika vom 2. Dezember 1899 [1]). Afghanistan, bezüglich dessen sich die 1879 begründete englische Herrschaft nicht hat halten können, ebenso Monaco, sind souveräne Staaten; das gleiche galt von Transvaal (Südafrikanische Republik) bis zu der neuestens erfolgten Unterwerfung unter England [2]); die in dem Vertrage vom 27. Februar 1884 enthaltene Bestimmung, daß England das Recht haben solle, gegen alle von der Republik mit anderen Mächten geschlossenen Verträge innerhalb 6 Monaten Einspruch zu erheben, kann lediglich als eine Beschränkung seiner Souveränität seitens Transvaals, nicht aber als Verlust oder Aufgeben derselben angesehen werden.

Unter die Fälle, in denen eine Beschränkung der Souveränität vorliegt, gehören endlich auch noch die Schutzverträge zwischen einzelnen Staaten. Diese als Protektorat im älteren Sinne bezeichnete Erscheinung kommt heutzutage kaum mehr vor; es handelt sich hier keineswegs um das Aufgeben der Souveränität des Staates, der sich unter den Schutz des

---

[1]) Allerhöchster Erlaß betr. die Erklärung des Schutzes über die Samoainseln rc. vom 17. Februar 1900 (R.-G.-B. 135), dazu Bekanntmachung vom 26. März 1900 (R.-G.-B. 130).

[2]) Bestritten, s. v. Liszt 50 f., der den hier vertretenen Standpunkt teilt. Anders Rivier 106.

andern stellt, sondern nur um die nach Lage der Sache selbstverständliche Einschränkung der Souveränität desselben in bezug auf alle diejenigen Staatshoheitsakte, die dem Schutzverhältnis widersprechen würden. Soweit also dieser „droit de protection“ des schützenden Staates nicht in Frage kommt, bleibt der geschützte Staat in der Ausübung seiner Staatshoheitsrechte unbeschränkt. In einem derartigen Verhältnisse steht nach dem Vertrage von 1862 die Republik San Marino zum Königreich Italien. Nicht hierher gehört die Schutzgewalt über Kolonialgebiete, die auch als Protektorat im modernen Sinne[1]) bezeichnet wird. Diese Schutzgewalt hat mit dem Protektorat im älteren Sinne nichts gemein, sie ist Staatsgewalt, Gebietshoheit über die zu einem Staate gehörigen Kolonien (s. § 8).

B. Die Äußerung der Staatsgewalt.

I. Die Wirkung der Staatsgewalt nach außen (die sogenannten Grundrechte der Staaten). Aus dem Grundsatze, daß die Souveränität als höchste Gewalt das oberste begriffliche Merkmal des Staates ist, ergeben sich für das Nebeneinanderbestehen von Staaten auf der Erdoberfläche eine Reihe von logischen Konsequenzen, die von der Völkerrechtswissenschaft als „Grundrechte“ bezeichnet werden, und deren unbedingte Annahme und Beachtung als Rechtsgrundsätze des Völkerrechts gefordert wird. Als solche „Grundrechte“ werden genannt

1. das Recht der Selbsterhaltung[2]);
2. das Recht der Unabhängigkeit;
3. das Recht auf Achtung;
4. das Recht auf internationalen Verkehr.

Diese Grundrechte werden auf das sogenannte „ius necessarium“, die Rechtsnotwendigkeit, zurückgeführt und

[1]) So Gareis 60.

[2]) Das Recht der Selbsterhaltung wird von v. Liszt 61[10] als besonderes Grundrecht nicht angesehen, da es nur im Falle des Notstandes zu Eingriffen in fremde Rechte berechtigt.

hieraus wird ihre Eigenschaft als unbedingt verpflichtende Rechtsnormen abgeleitet.

Allen diesen Ausführungen muß jedoch entgegengehalten werden, daß es, wie oben schon dargetan, eine Rechtsnotwendigkeit als Grundlage, wie für das Recht überhaupt, so für das Völkerrecht, nicht gibt. Der Begriff des Rechtes ist lediglich relativ; was im einzelnen Falle juristisch „Recht" ist, wird von demjenigen bestimmt und begrenzt, der für ein bestimmtes Gebiet das Recht setzt und — denn nur soweit ist es Recht — dessen Durchführung erzwingt.

Das gesamte Völkerrecht aber hat sich nicht von einer über den Staaten stehenden Potenz entwickelt, sondern aus den einzelnen Staaten heraus, es ist ein ius inter gentes und umfaßt als solches eine Reihe von Bestimmungen, wie sie die unvermeidlichen Wechselbeziehungen von Staat zu Staat mit sich gebracht haben; es ist anderseits ein Ergebnis zum großen Teil auch aus dem gleichgerichteten Fortschreiten aller Kulturstaaten nach einem bestimmten Ziele hin.

Diejenigen Erscheinungen aber, die die Theorie des Völkerrechts als „Grundrechte" bezeichnet, beruhen weder auf dem ius necessarium, noch auf der gleichgerichteten Entwickelung der einzelnen Staaten innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft, sondern sind zum Teil lediglich Konsequenzen aus dem Prinzipe der Souveränität der Staaten, teils die natürlichen Grundlagen, auf denen, wie das Dasein von Menschen überhaupt, so auch das von Staaten nebeneinander beruht[1]). Die Einhaltung dieser Grundprinzipien aber „statuiert" nicht das Völkerrecht[2]), sondern der einzelne Staat nimmt dies gegenüber den andern Staaten aus seiner Souveränität heraus in Anspruch[3]); daß es die Einhaltung dieser Grundsätze

---

[1]) Vergleiche die bei v. Liszt 52 f. gegebene Begriffsbestimmung Zitelmanns.

[2]) So Gareis 92.

[3]) So auch die Thronrede zur Eröffnung des ersten Deutschen Reichstages, 21. März 1871: „Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Völker, der schwachen, wie der starken".

beansprucht und eventuell erzwingt, beruht nicht auf dem Völkerrecht, sondern auf seiner Eigenschaft als souveräner Staat und auf der Möglichkeit, diese Eigenschaft zur Geltung zu bringen [1]). Daß anderseits der souveräne Staat die für sich von den anderen Staaten geforderte Rücksichtnahme diesen, soweit sie souverän und somit gleichberechtigt sind, gewährt, erscheint nach dem oben Gesagten als selbstverständliche Pflicht.

Im einzelnen ist zu den oben ausgeführten vier Kategorien folgendes zu bemerken:

a) Aus der Souveränität des Staates folgt ohne weiteres die Befugnis desselben, zur Erhaltung seiner Staatsgewalt, wie von Staatsgebiet und Staatsvolk jederzeit und in weitestem Umfange die ihm erforderlich scheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Diese Befugnis, von außen eindringende schädliche Einflüsse abzuwehren, hat der Staat nicht nur im Falle des Notstandes; in solchen Fällen kann der Staat sogar, ohne sich der Begehung eines völkerrechtlichen Deliktes schuldig zu machen, in die Machtsphäre anderer Staaten eingreifen. Als ein derartiger Eingriff in innerstaatliche Verhältnisse eines anderen Staates ist es aber nicht anzusehen, wenn ein Staat im Interesse seiner Selbsterhaltung Maßnahmen trifft, die einen andern Staat wirtschaftlich schädigen [2]), und doch würde in solchem Vorgehen ein Ausfluß der Selbsterhaltungsbefugnis liegen.

b) Wie sich aus der Souveränität für den Staat einerseits als Konsequenz die Befugnis ergibt, nach außen hin sich vor schädigenden oder zerstörenden Einflüssen aus eigener Machtvollkommenheit zu schützen, so folgt für die staatsrechtlichen Verhältnisse nach innen hin, daß jeder Staat in der Regelung seiner innerstaatlichen Verhältnisse, sowie seiner äußeren

[1]) Ähnlich Ullmann § 29.

[2]) Z. B. der Erlaß von Einfuhrverboten bestimmter Art, Regulierung eines Flusses in seinem Oberlauf, der infolgedessen in einem andern Staate Verheerungen anrichtet (Wirkung der Regulierung des Oberlaufes des Inn durch Österreich, Verheerungen desselben in Bayern).

Angelegenheiten im Verkehr mit anderen Staaten vollkommen unabhängig und nur sich selbst verantwortlich ist. Es hat daher kein Staat das Recht, die Integrität eines anderen Staates durch einen unbegründeten Angriff zu verletzen. Als eine solche Verletzung des fremden Staates würde es auch anzusehen sein, wenn ein Staat Versuchen seiner Staatsangehörigen oder von Fremden in seinem Gebiet, die einen Angriff auf einen andern Staat bezwecken, nicht entgegentreten wollte[1]. In gleicher Weise ist jede sonstige Einmischung in die staatsrechtlichen Verhältnisse eines anderen Staates völkerrechtlich unzulässig.

Das hierin liegende Prinzip der Nichtintervention, wie es aus dem Begriffe der Souveränität mit Notwendigkeit folgt, hat sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts zu allgemeiner Anerkennung entwickelt. Ein Ausdruck desselben ist die von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, James Monroe im Jahre 1823 abgegebene Erklärung, die sogenannte Monroe-Doctrin, in ihrem ersten Teile, in welchem sie sich gegen die Einmischung der europäischen Mächte in amerikanische Angelegenheiten verwahrt. Sie enthält jedoch in ihrem zweiten Teile direkt das Gegenteil des im ersten Teile enthaltenen Prinzips insofern, as sie den Erwerb amerikanischen Gebietes durch europäische Mächte für ausgeschlossen erklärt und weiterhin, was später wiederholt zum Ausdruck kam, eine Art von völkerrechtlichem Protektorat und Vertretungsbefugnis für die Vereinigten Staaten in bezug auf die mittel- und südamerikanischen Staaten in Anspruch nimmt[2].

Die Völkerrechtswidrigkeit der Intervention entfällt naturgemäß in den Fällen, in welchen der Staat, in dessen Angelegenheiten interveniert wird, zu diesem Vorgehen des intervenierenden Staates seine Zustimmung gibt oder sich vertragsmäßig zur Duldung einer etwaigen Intervention im voraus

[1] Siehe auch v. Liszt 56 über die Bestrebungen der Italia irredenta, Gareis 92.

[2] So auch Rivier 247, v. Liszt 57.

verpflichtet hat. Ein völkerrechtliches Delikt liegt ferner nicht vor, wenn im Falle des Notstandes oder der Notwehr die Selbsterhaltung des intervenierenden Staates in den Vordergrund tritt[1]).

Unzulässig ist unter allen Umständen die Intervention nur aus Gründen der Humanität oder aus Kulturinteressen[2]).

Nicht als Intervention sind zu betrachten die sogenannte Interzession, d. h. das Anbieten von freundschaftlichen Ratschlägen, und die Mediation (s. § 34), soweit sich beide Arten der Vermittelung lediglich als solche darstellen und nicht direkte Forderungen nach irgend welcher Richtung hin geltend gemacht werden[3]). Aus der durch die Souveränität bedingten Unabhängigkeit folgt schließlich, daß kein Staat über einen anderen Staat Gerichtsbarkeit ausüben kann. Eine Ausnahme hiervon bilden die Fälle, in denen sich ein Staat freiwillig der Gerichtsbarkeit eines anderen unterwirft; allgemein anerkannt ist ferner der (aus einer gewissen Naturnotwendigkeit folgende) Satz, daß bei dinglichen Klagen von Staaten um unbewegliches Gut stets die Gerichte des Staates der belegenen Sache zuständig sind.

Die exterritoriale Stellung der Staatsoberhäupter und Gesandten in fremdem Staatsgebiet ist nicht Folgerung aus der Unabhängigkeit des einzelnen Staates, sondern internationales Gewohnheitsrecht, das als solches bis in die ältesten Zeiten zurückreicht (Heilighaltung der Gesandten im Altertum); s. hierüber §§ 11, 12.

c) Aus der Unabhängigkeit der Staaten und ihrer daraus folgenden Gleichstellung in der Völkerrechtsgemeinschaft ergibt sich dann weiterhin, daß ebenso wie ein Angriff auf die Integrität des Staatsgebietes, eine Verletzung oder Beleidigung der die Staatsgewalt repräsentierenden Persönlichkeiten

---

[1]) Ebenso Rivier 244.

[2]) Vergleiche jedoch Rivier 246, der zwar die Intervention eines einzelnen Staates für unzulässig, wohl aber Kollektivintervention mehrerer Staaten für zulässig erklärt. Auch dies geht jedoch zu weit, es sei denn, daß der Rechtsgrund zu einem Einschreiten durch Staatsvertrag gegeben ist. Siehe v. Liszt 59.

[3]) Siehe Rivier 243, v. Liszt 56.

bezw. Hoheitszeichen völkerrechtlich unzulässig ist. Auch hier hat, ebenso wie bezüglich etwaiger Angriffe auf das Staatsgebiet, der einzelne Staat dafür zu sorgen, daß seitens der unter seiner Gebietshoheit stehenden Personen eine derartige Verletzung nicht erfolgt; wenn eine solche vorgekommen ist, muß er seinerseits durch Bestrafung des Schuldigen, eventuell durch Genugtuung gegenüber dem verletzten Staate kenntlich machen, daß er als Staat ein solches Vorgehen nicht billigt. Geschieht dieses nicht, so macht sich der Staat damit eines völkerrechtlichen Deliktes schuldig.

Nicht hierher, überhaupt nicht in das Völkerrecht gehören die umfangreichen Bestimmungen des gesamten Land- und Seezeremoniells, die Erweisung besonderer, durch das Herkommen der internationalen Höflichkeit, der comitas gentium, vorgeschriebener Ehren (so z. B. die Befolgung der sogenannten honores regii, honneurs royaux, königlicher Ehren, wie sie sich in der Entsendung von Gesandten der Botschafterklasse an bestimmte Staaten darstellt). Die Verletzung dieser Vorschriften kann sich demnach niemals als völkerrechtliches Delikt darstellen und somit auch keinerlei Ansprüche des verletzten Staates in dieser Richtung begründen. Die Grenze zwischen der Verletzung eines Hoheitszeichens und der Verletzung einer Vorschrift der internationalen Höflichkeit kann jedoch in einzelnen Fällen streitig werden.

Die bis jetzt besprochenen drei sogenannten Grundrechte stellen sich als reine Ausflüsse des das gesamte Völkerrecht beherrschenden Prinzips der Souveränität des einzelnen Staates dar. Abweichend hiervon beruht

d) das sogenannte Grundrecht des internationalen Verkehrs im wesentlichen auf dem Nebeneinanderbestehen verschiedener Staaten auf der Erde und den sich mit Naturnotwendigkeit hieraus ergebenden Wechselbeziehungen zwischen denselben. Als Ausfluß der Souveränität stellt sich diese Erscheinung jedoch auch insoweit dar, als das „Recht“ für den einzelnen Staat, mit anderen in Verkehr zu treten, lediglich aus seiner Souveränität erwächst. Der Versuch eines

Staates, einen anderen Staat hiervon auszuschließen oder zu einem bestimmten Vorgehen in dieser Beziehung zu veranlassen, ist als Eingriff in die Souveränität desselben unzulässig. Wieweit jedoch der einzelne Staat sich an dem internationalen Verkehr der übrigen Staaten beteiligen, bezw. von welchen Bedingungen oder Voraussetzungen er denselben für sein Staatsgebiet abhängig machen will, hängt lediglich davon ab, welche Maßregeln er als souveräner Staat im Staatsinteresse zur Regelung der internationalen Beziehungen für erforderlich hält.

Mit Rücksicht darauf, daß jeder Eingriff in die Souveränität eines Staates völkerrechtswidrig ist, erscheint es auch als rechtlich unzulässig, einen Staat zur Erschließung seines Landes zu zwingen[1]). Das entscheidende Wort in derartigen Fällen spricht die Politik, nicht das Recht.

2. Die Wirkung der Staatsgewalt nach innen. Die Vorschriften, durch welche die Betätigung der Staatsgewalt nach innen geregelt ist, gehören in erster Linie dem Staatsrechte an. Da die Herrschaft der Staatsgewalt jedoch als die vom Völkerrecht anerkannte Herrschaft über Staatsvolk und Staatsgebiet erscheint, so ergeben sich hieraus eine Reihe von Konsequenzen, die für das Völkerrecht ebenfalls von Bedeutung sind.

Die Souveränität als innere Selbständigkeit äußert sich vor allem in der völlig freien und unabhängigen Rechtssetzung, auch wohl als Gesetzeshoheit bezeichnet. Diese Tätigkeit des Staates wird beherrscht von dem sogenannten Territorialitätsprinzip (quidquid est in territorio, est etiam de territorio); sie umfaßt hiernach im Prinzip positiv das gesamte Staatsgebiet, negativ nichts, was sich außerhalb des Staatsgebietes befindet, doch hat gerade die Entwickelung des Völkerrechts hiervon eine Reihe interessanter Ausnahmen (so vor allem die Konsulargerichtsbarkeit) geschaffen.

---

[1]) Anders die herrschende Meinung, s. v. Liszt 61, Gareis 97 f. Auf dem Standpunkte des Textes steht Rivier 174 ff., 235; ähnlich Ullmann 288 f.

Die Gesetzeshoheit des Staates zerfällt in die Gesetzgebung und die auf Grund derselben erfolgende Verwaltung des Staates. Zur Verwaltung in diesem weiteren Sinne gehört auch die Rechtspflege, die als solche der Verwaltung im engeren Sinne gegenübergestellt werden kann.

Bezüglich der gesetzgeberischen, sowie der Verwaltungstätigkeit folgt aus der Souveränität, daß der Staat hierin unbeschränkt ist. Dem steht nicht entgegen, daß der einzelne Staat sich in dieser Hinsicht durch Vertrag mit anderen Staaten beschränken kann, oder daß er ihm von andern Staaten auferlegte Verpflichtungen für sich als verbindlich anerkennt.

Eine andere Einschränkung der Gesetzeshoheit ergibt sich aus der Koexistenz verschiedener Staaten und der dadurch möglichen Statutenkollision. Für derartige Fälle, wo fremdes Recht mit dem eigenen kollidiert, muß der Staat, und es ist dies heutzutage auch von allen Staaten geschehen, besondere Bestimmungen darüber treffen, in welcher Weise zum Ausgleich einer derartigen Kollision in einzelnen Fällen statt des nationalen Rechtes das besondere Recht des Ausländers zur Anwendung zu kommen hat. Hierin liegt eine gewisse Beschränkung des einzelnen Staates im Interesse der Allgemeinheit; anderseits geht in dieser Weise aber auch die Gesetzeshoheit der einzelnen Staaten über das Territorialitätsprinzip hinaus, und es haben sich, wie ein internationaler Verkehr, so auch die Anfänge eines internationalen Privatrechtes gebildet, die der weiteren Entwickelung harren.

Die von der Gesetzeshoheit in der Literatur gesonderte, aber im letzten Ende mit ihr zusammenfallende Gebietshoheit des Staates ist die Staatsgewalt in Anwendung auf das Gebiet, somit nicht etwa privatrechtliches Eigentum am Staatsgebiete, sondern Herrschaft über dasselbe, imperium, nicht dominium. Als direkter Ausfluß der Souveränität schließt sie für das von ihr beherrschte Gebiet prinzipiell jede Einwirkung fremder Staaten, jede Vornahme von Staatsakten fremder Staaten, aus. Daraus folgt auch die Unmöglichkeit, daß mehreren

Staaten gemeinsam über ein Gebiet die Gebietshoheit zustehen kann. Diese Erscheinung, welche früher nicht selten vorkam, heute jedoch wohl ziemlich verschwunden ist, wird von der Völkerrechtswissenschaft mit dem unzutreffenden privatrechtlichen Ausdrucke „condominium“, ungeteilte Mitherrschaft, bezeichnet. Dieser privatrechtliche Gedanke des Miteigentums ist aber staats-, also auch völkerrechtlich unmöglich, da das imperium nicht geteilt werden kann.

Demnach ist auch der Begriff der „geteilten Mitherrschaft“ völkerrechtlich unkonstruierbar. Geteilte Mitherrschaft, wie solche an Flüssen, die das Gebiet mehrerer Staaten durchfließen, angenommen wird [1]), ist keine Mitherrschaft, sondern, soweit der Fluß das Gebiet des einzelnen Staates durchfließt, lediglich und ausschließlich Gebietshoheit des einzelnen Staates [2]), der demnach auch in bezug auf alle Maßregeln, die er im öffentlichen Interesse zur Regulierung des Flußlaufes vornimmt, zu einer Rücksichtnahme auf andere Staaten nicht verpflichtet ist [3]). Im einzelnen äußert sich die Gebietshoheit in der Einwirkung auf die in ihrem Gebiete befindlichen Personen und Sachen in den Formen der Gesetzeshoheit.

Entsprechend ihrer Ausdehnung über alles auf dem Staatsgebiete Befindliche erstreckt sich die Gebietshoheit des Staates nicht nur auf die eigenen Staatsangehörigen, sondern auch auf alle anderen Personen, die sich, sei es vorübergehend, sei es dauernd, im Staatsgebiete aufhalten. Letztere werden ebenfalls der Herrschaft der betreffenden Staatsgewalt in vollem Umfange unterworfen, genießen dafür aber in gleicher Weise wie die Staatsangehörigen den Schutz und das Recht des Staates. Bezüglich der in einem Staate angeknüpften Rechtsverhältnisse bleiben die Staatsfremden jedoch dem Rechte desselben auch dann unterworfen, wenn sie sich im

---

[1]) So von v. Liszt 65, 75.

[2]) In dieser Weise ist auch die (übrigens bestrittene) völkerrechtliche Stellung des Bodensees zu erklären, s. v. Liszt 75.

[3]) Den hieraus sich ergebenden Übelständen ist vielfach durch Verträge über die Bildung internationaler Flußkommissionen abgeholfen worden, s. Gareis 77 ff.

Auslande aufhalten, wenn und soweit diese Rechtsverhältnisse nach dem Rechte des Staates beurteilt werden, in welchem sie abgeschlossen sind.

Zur Übernahme der Pflichten, welche sich für die Staatsangehörigen aus ihrer Eigenschaft als solche nach der Verfassung des einzelnen Staates ergeben, können die Fremden nicht herangezogen werden, ebenso wie ihnen anderseits die Rechte nicht zustehen, die sich aus der Staatsangehörigkeit für den einzelnen ergeben (sogen. Staatsbürgerrechte).

Im übrigen kann der Staat kraft seiner Souveränität jederzeit, auch abgesehen von Maßregeln rein polizeilicher Natur, für Fremde Beschränkungen jeder Art gegenüber den eigenen Staatsangehörigen einführen.

3. Ausnahmen von dem Territorialitätsprinzip. Vom Territorialitätsprinzip bestehen weiter noch zwei Ausnahmen von allgemeiner Bedeutung, die auf einer im völkerrechtlichen Interesse von allen Staaten durchgeführten Beschränkung der Souveränität beruhen: die sogen. Exterritorialität als Beschränkung der Personalhoheit, und die Beschränkung der Gebietshoheit zu Gunsten anderer Staaten.

Exterritorialität ist die im Interesse des völkerrechtlichen Verkehrs vom einzelnen Staate gesetzlich fixierte Ausnahmestellung gewisser völkerechtlicher Organe in bezug auf einzelne Punkte der Rechtsordnung desselben. Der Staat begibt sich im Interesse eines geregelten völkerrechtlichen Verkehrs gegenüber den exterritorialen Personen seiner Personalhoheit insofern, als er erklärt, gewisse Bestimmungen seiner Rechtsordnung auf dieselben nicht zur Anwendung bringen zu wollen. Hieraus folgt, daß die als exterritorial anerkannten Personen nicht etwa überhaupt der Rechtsordnung des Aufenthaltsstaates entzogen sind, sondern nur so weit den Rechtsvorschriften desselben nicht unterliegen, als der betreffende Staat dieses ausdrücklich zuläßt. Der Umfang des auf altem internationalem Herkommen beruhenden Begriffes wird sonach in erster Linie durch das Staatsrecht des einzelnen Staates abgegrenzt.

Im Wege gleichlaufender Gesetzgebung der zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten hat sich eine Exemtion der exterritorialen Personen in doppelter Beziehung herausgebildet: in bezug auf die Gerichtshoheit als Befreiung von Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und in bezug auf die Finanzhoheit als Befreiung von Steuern und Abgaben jeder Art. Die Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit erstreckt sich kraft allgemein anerkannten Rechtssatzes nicht auf Immobiliarstreitigkeiten exterritorialer Personen; die Anwendbarkeit der Strafgerichtsbarkeit ist nicht ausgeschlossen, wenn es sich um einen Akt der Notwehr gegenüber hochverräterischen Unternehmungen exterritorialer Personen handelt.

Als exterritorial werden anerkannt

1. nach den oben entwickelten Sätzen von der Gleichberechtigung und Unabhängigkeit der Staaten:
   jeder Staat im Verhältnis zu anderen Staaten;
2. kraft völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes, bezw. besonderer Vertrags- oder Gesetzesvorschriften:
   a) die Staatsoberhäupter[1]),
   b) die diplomatischen Vertreter, in geringerem Umfange bei zugesicherter Reziprozität die Konsuln,
   c) Truppenkörper und Kriegs-(Staats-)Schiffe;
3. nach dem italienischen Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 der Papst;
4. die Mitglieder des Haager Schiedshofes, wenn sie in Funktion sind, außerhalb ihres eigenen Landes.

Eine der Exterritorialität nahekommende Erscheinung ist die durch Staatsverträge festgestellte Befreiung der Angehörigen christlicher Mächte von der Gerichtsbarkeit in nichtchristlichen Staaten und ihre Unterstellung unter die Konsularjurisdiktion des eigenen Staates (s. § 14).

[1]) Die Unverletzbarkeit des Staatsoberhauptes und seine sonstige eximierte Stellung gegenüber dem eigenen Staate ist nicht völkerrechtliche Exterritorialität, sondern beruht ausschließlich auf den staatsrechtlichen Vorschriften des innern Staatsrechtes.

Die zweite Beschränkung der Staatsgewalt, die in einer Einschränkung der freien staatsrechtlichen Verfügung über das Staatsgebiet besteht, findet sich in folgenden Erscheinungen, die noch heute in der Literatur des Völkerrechts mit den auf der schon früher zurückgewiesenen Einzwängung des Völkerrechts in privatrechtliche Schablonen beruhenden Ausdrücken „Staatsdienstbarkeiten, völkerrechtliche Servituten, internationale iura in re aliena“ bezeichnet werden.

Solche Beschränkungen können bestehen

1. in dem Verzicht auf die Ausübung der Gebietshoheit in bestimmten Beziehungen;
2. in der Gestattung dieser Ausübung durch einen anderen Staat.

Fälle der ersten Art finden sich zahlreich in dem Verbote der Anlage von Festungswerken an bestimmten Punkten, in der Neutralisierung von Staaten oder Staatsteilen; für die Ausübung der Gebietshoheit durch einen anderen Staat kommt hauptsächlich das Recht zur Besetzung gewisser Landesteile oder die Anlage von bestimmten im Interesse des Handels oder der militärischen Leistungsfähigkeit dieses Staates liegenden Einrichtungen in Betracht (Eisenbahnen, Kohlenstationen, Etappenstraßen).

Für alle diese Beschränkungen folgt aus ihrer Natur als Einschränkungen der Staatsgewalt und der daraus sich ergebenden juristischen Unmöglichkeit der Anwendung privatrechtlicher Grundsätze über Servituten, daß sie nicht am Gebiete haften und demgemäß prinzipiell n i c h t bei einer Abtretung des betreffenden Gebietes für den erwerbenden Staat bestehen bleiben. Ausgenommen ist der einzige Fall, in dem eine derartige Beschränkung nicht auf Vertrag zweier Staaten, sondern auf einem allgemeinen Vertrage beruht, durch den der erwerbende Staat, soweit er daran beteiligt ist, dann ebenfalls gebunden ist (s. auch § 9).

§ 8. Das Staatsvolk[1]).

1. Begriff der Staatsangehörigkeit. Das Staatsvolk, dessen Vorhandensein das zweite Grundmerkmal jedes Staates bildet, besteht aus der Zahl der in einem Staate staatsangehörigen Personen. Staatsangehörigkeit ist die aus der natürlichen Existenz auf einem bestimmten Gebiete folgende Unterordnung unter die darüber herrschende Staatsgewalt. Der Begriff der Staatsangehörigkeit hat sich aus der natürlichen Grundlage des Staates, Land und Leuten, in der Weise entwickelt, daß die die Herrschaft über ein Gebiet ausübende Gewalt zu den auf diesem Gebiete angesiedelten Personen in ein bestimmtes staatsrechtliches Verhältnis tritt, kraft dessen sie dieselben ihrer Staatsgewalt unterwirft und anderseits die Vertretung der Interessen des einzelnen nach innen und außen hin übernimmt. Der internationale Verkehr hat dann zu zwei Ausnahmen von diesem Prinzip geführt: einmal werden die von außen her in das Staatsgebiet gelangenden Fremden, deren Heimat oder Ursprungsort das Staatsgebiet nicht ist, trotz langen, vielleicht andauernden Aufenthalts in demselben, nicht Staatsangehörige, anderseits geht die Personalhoheit des Staates über Staatsangehörige nicht ohne weiteres dadurch unter, daß diese das Staatsgebiet verlassen. Da für das Völkerrecht jedoch nur die Staaten, nicht die einzelnen Angehörigen derselben, in Betracht kommen, so sind die Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, sowie über deren Inhalt ausschließlich Bestandteile des inneren Staatsrechtes jedes Staates und nur von dem Willen der souveränen Staatsgewalt abhängig. Jedoch ergeben sich aus dem internationalen Verkehr der Staaten auch hier einige Folgerungen, die ihrer Natur nach dem Völkerrechte angehören.

2. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Die Rechtsvorschriften für den Erwerb und Verlust der

[1]) v. Liszt § 11, Gareis §§ 53—56, Rivier § 25, Ullmann §§ 96—101.

Staatsangehörigkeit sind für den einzelnen Fall nach dem oben Gesagten durch die hierüber bestehenden Gesetze des betreffenden Staates[1][2]) gegeben.

Diese Anwendung des nationalen Rechtes kann unter Umständen zu einer Statutenkollision führen, da die einzelnen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft in Beziehung auf den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit verschiedene Rechtsprinzipien befolgen. Hieraus können sich folgende, für das Völkerrecht wesentliche Fälle ergeben:

a) Jemand kann die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates erworben haben, ohne diejenige seines Heimatstaates verloren zu haben (Fall der doppelten Staatsangehörigkeit, sujets mixtes);

b) jemand kann die Staatsangehörigkeit seines Heimatsstaates verloren haben, ohne Staatsangehöriger eines andern Staates geworden zu sein (Fall der völkerrechtlichen Heimatlosigkeit).

Wesentlich wird die Frage nach der Staatsangehörigkeit jedesmal dann, wenn es sich darum handelt, daß ein Staat für Handlungen eines seiner angeblichen Staatsangehörigen einzutreten hat, oder wenn vom Staate beanspruchte Pflichten, insbesondere die Militärpflicht, rechtlich von der Staatsangehörigkeit bedingt sind, oder wenn im internationalen Privatrechte die Frage entschieden werden muß, welches Recht im Falle einer Anwendung ausländischen Rechtes auf die einzelne Person zur Geltung zu bringen ist. Enthalten die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten für derartige Fälle keine Bestimmungen, so müssen bis zum Nachweise des Gegenteils die Rechtsvermutungen ergänzend eintreten, daß die betreffende Person dem Staate angehöre, in welchem sie ihr Domizil hat oder sich seit längerer Zeit aufhält, und daß die Ehefrau und eheliche Kinder, soweit sie unter elterlicher

---

[1]) Die im folgenden entwickelten Grundsätze gelten auch für den völkerrechtlich als Einheit anzusehenden Bundesstaat.

[2]) Vergleiche deutsches Gesetz über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 355).

Gewalt stehen, die Staatsangehörigkeit des Ehemanns bezw. Vaters, uneheliche Kinder die der Mutter teilen[1]). Aus der Verschiedenheit der Staatsgesetzgebungen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit ergeben sich ungeheure, nicht selten unlösbare Schwierigkeiten des internationalen Verkehrslebens; nur zu ganz geringem Teile sind diese Schwierigkeiten durch besondere Staatsverträge gehoben, wie z. B. die sogenannten Bancroftverträge zwischen deutschen Staaten und den Vereinigten Staaten von Nordamerika[2]). In der Hauptsache aber ist der Komplex der aus der Staatsangehörigkeit sich ergebenden Streitfragen ein ebenso wichtiges als schwieriges Problem des Völkerrechts.

3. Option und Plebiszit. Eine besondere Art des Erwerbes, bezw. Verlustes der Staatsangehörigkeit durch die Erklärung des einzelnen kann in Fällen zur Anwendung kommen, in denen es sich um die Einverleibung abgetretener Gebietsteile in das Staatsgebiet eines andern Staates handelt. Zur Rechtsgültigkeit dieser Einverleibung bedarf es neben den Rechtsakten der in Frage kommenden Staaten eines Plebiszites, d. h. einer Zustimmung der Einwohner des abzutretenden Landesteiles in irgend welcher Form staatsrechtlich und völkerrechtlich nicht; politische Erwägungen können derartiges vorsehen, doch kann eine juristische Notwendigkeit hieraus nicht gefolgert werden.

Dagegen ist im 19. Jahrhundert in Fällen von Gebietsabtretungen der Bevölkerung des abgetretenen Gebietes meist das Recht der Option zugestanden worden, so daß man wohl heute schon in diesem innerlich wohlbegründeten Institut einen Satz des allgemeinen Völkerrechtes erblicken darf. Unter Option versteht man die den Einwohnern eines abgetretenen Gebietes gewährte Befugnis, binnen einer von dem erwerbenden Staate festzusetzenden Frist bei einer bestimmten Behörde die Erklärung abzugeben, daß sie die Staatsangehörigkeit,

---

[1]) So Gareis 154.

[2]) Siehe Vertrag vom 22. Februar 1868 (B.-G.-Bl. 228).

die sie vor der Gebietsabtretung hatten, behalten wollen. Sie verlieren dann die bisherige Staatsangehörigkeit nicht, müssen aber aus dem abgetretenen Gebiete auswandern; andererseits erwerben sie infolge ihrer Erklärung nicht, wie das sonst bei der Abtretung ohne weiteres der Fall sein würde, die Staatsangehörigkeit des neuen Staates und können an der Auswanderung nicht gehindert werden. Ob den in ihren Heimatsstaat auswandernden Personen gestattet wird, ihren Grundbesitz in den abgetretenen Gebieten zu behalten, hängt von den hierüber bestehenden, bezw. ergehenden Gesetzen des erwerbenden Staates ab; nach der gegenwärtigen Praxis fast aller Staaten in bezug auf Grunderwerb wird die Frage zu bejahen sein[1]).

4. Vertretung und Schutz der Staatsangehörigen durch den Staat. Wie der Staat einerseits seine Staatsangehörigen seiner Hoheit unterwirft, tritt er anderseits mit seiner Autorität für dieselben ein, wenn es sich um eine Schädigung ihrer Interessen durch fremde Staaten oder Staatsangehörige handelt. Diese Vertretung erstreckt sich auf alle Staatsangehörigen, mögen sie sich im Inland oder Ausland aufhalten; für den ersteren Fall wird ein Eintreten des Staates insofern weniger häufig vorkommen, als hier die Möglichkeit einer Verletzung der Staatsangehörigen durch einen andern Staat doch nur selten besteht. Wesentlich ist jedoch der Schutz und die nachdrückliche Vertretung für die im Auslande befindlichen Staatsangehörigen. In dieser Beziehung geht die Macht des Staates so weit, daß sie in bestimmten Fällen sogar zu einem Einschreiten gegen den verletzenden Staat führen kann, das an sich dem Prinzip der Nichtintervention widersprechen würde. Als Grund hierfür kommt zunächst die Verletzung der in Staatsverträgen für die Behandlung der betreffenden Staatsangehörigen aufgestellten Vorschriften in Betracht, sodann die Fälle, in denen das Ersuchen des Staatsangehörigen an den Aufenthaltsstaat um

[1]) Siehe auch v. Liszt 89.

Schutz durch Anrufen der Gerichte oder Verwaltungsbehörden vergeblich gewesen ist[1]), wenn es sich sonach um Rechtsverweigerung, Rechtsverschleppung oder Rechtsbeugung handelt.

Ein besonderer Fall des Schutzes seiner Staatsangehörigen durch den Staat ist das Eingreifen in die Finanzverwaltung einzelner Staaten, um eine Schädigung der zu dessen Gläubigern gehörenden Staatsangehörigen zu verhindern. Siehe § 16.

5. Der Staat läßt seinen Schutz in diesem Umfange zunächst nur den Staatsangehörigen angedeihen und ist diesen gegenüber hierzu verpflichtet[2]); er kann jedoch kraft seiner Souveränität auch einen Fremden unter seinen Schutz stellen, falls dessen Staat sich hiermit einverstanden erklärt. Derartige Vereinbarungen sind mehrfach durch Staatsverträge getroffen. Staatsangehörige, welche in einem derartigen Schutzverhältnis zu einem andern Staate stehen, werden als Schutzgenossen[3]) bezeichnet.

Zu den unter diesem staatsrechtlichen Schutze stehenden Personen gehören in Gebieten, in denen eine Konsulargerichtsbarkeit des betreffenden Staates besteht, ferner die sogenannten de-facto-Untertanen. Die Begründung dieses Schutzverhältnisses beruht nicht auf Staatsvertrag, sondern ist rein persönlich; daraus folgt, daß Personen, welche Untertanen einer andern Macht sind, deren Einverständnis der Übernahme des Schutzes durch den betreffenden Staat nachzuweisen haben. Wie weit einzelnen Personen die Rechte der de-facto-Untertanen gewährt werden können, hängt lediglich von dem Ermessen des schützenden Staates ab; übereinstimmend werden die als Gesandtschafts- oder Konsulatsunterbeamte verwendeten Eingebornen (Dragomans, Kawassen) als hierzu

[1]) Über den Schutz fremder Staatsangehöriger durch den Aufenthaltsstaat vergleiche § 28.

[2]) Deutsche Reichsverfassung Art. 3, Abs. 6.

[3]) Zu den Schutzgenossen des Deutschen Reiches gehören gegenwärtig die Staatsangehörigen Österreich-Ungarns, Luxemburgs und der Schweiz. Für Österreich vergleiche den deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-B. 1892, 3), Art. 21.

gehörig betrachtet. Praktische Bedeutung haben diese besonderen Schutzverhältnisse hauptsächlich in den Ländern der Konsulargerichtsbarkeit, siehe darüber § 14.

6. Völkerrechtliches Indigenat. Die Zugehörigkeit des einzelnen zu einem der Völkerrechtsgemeinschaft angehörenden Staate verschafft diesem in der Völkerrechtsgemeinschaft allerdings eine besondere Rechtsstellung, die aber, da nur Staaten Subjekte des Völkerrechtes sind, juristisch nur als Ausfluß seiner Staatsangehörigkeit erscheint. Wenn neuere Schriftsteller nach dieser Richtung von einem völkerrechtlichen Indigenat sprechen, so ist zwar die Tatsache richtig, daß mehr und mehr die Staaten die in ihrem Gebiet sich aufhaltenden Fremden für die Sphäre des Privatrechts wie ihre eigenen Staatsangehörigen behandeln; daraus kann aber kein Begriff „völkerrechtliches Indigenat" konstruiert werden; ein solcher widerspricht dem Grundaxiom des Völkerrechts, daß nur Staaten, nicht Individuen dessen Subjekte sind. Im übrigen führt die Fiktion eines völkerrechtlichen Indigenats auch nur zu Verirrung und Verwirrung; die Zugehörigkeit des Menschen zu einem Staate kann ethisch und rechtlich nur eine nationale, niemals eine internationale sein. Die Phantasie eines Weltbürgertums gehört einer in der Staatsentwickelung überwundenen Epoche an.

§ 9. Das Staatsgebiet[1]).

I. Umfang.

Staatsgebiet ist derjenige Teil der Erdoberfläche, auf welchen sich die souveräne Staatsgewalt eines Staates als Gebietshoheit in vollem Umfange erstreckt. Das gesamte Staatsgebiet läßt sich einteilen in das Staatslandgebiet, die Staatsgewässer und die Staats- und Privatschiffe, die als schwimmende Gebietsteile angesehen werden.

[1]) v. Liszt §§ 9, 10, Gareis §§ 17—21, 69—71, Rivier §§ 14—16, Ullmann §§ 75—89.

1. Staatslandgebiet. Das Staatsland als solches umfaßt das gesamte von den Staatsgrenzen eingeschlossene Landgebiet, die zum Staate gehörigen, vom Meere umspülten Inseln und die zum Staate gehörigen, aber mit dem eigentlichen Staatsgebiet nicht direkt zusammenhängenden, sondern von fremden Staaten umschlossenen Gebietsteile (Enklaven).

Als Grenzen eines Staates können natürliche oder künstliche Grenzen in Betracht kommen. Letztere sind neuerdings hauptsächlich in weniger erforschten Ländern von Bedeutung geworden, wo Staaten im Sinne des Völkerrechts bisher nicht bestanden haben, oder wo es sich um die Begrenzung von okkupiertem, bisher nicht besiedeltem Gebiet handelt; aber auch die alten historischen Staaten haben vielfach solche künstliche Grenzen; sie folgen meist den durch die Geographie festgestellten Meridianen und Breitengraden oder sind durch die gerade Verbindungslinie zwischen zwei hervorragenden Punkten festgelegt und werden durch äußere Zeichen irgendwelcher Art kenntlich gemacht. Als natürliche Grenzen gegen andere Staaten kommen in erster Linie Flüsse und Gebirge in Betracht. Nach internationalem Herkommen, das vielfach auch in Staatsverträgen zur Anerkennung gelangt ist, gelten hierfür im einzelnen folgende Vorschriften:

bei schiffbaren Grenzflüssen wird die Grenzlinie durch den sogenannten Talweg, die Fahrstraße stromabwärts, gebildet, bei nicht schiffbaren Flüssen folgt die Grenzlinie der Mitte des Flusses;

bei Gebirgsrücken bildet die Wasserscheide die Grenze.

Über der Erdoberfläche gehört zum Staatsgebiete die senkrecht über dem gesamten Gebiet bezw., bei Inseln und Enklaven, über dem Gebietsteile sich erhebende Luftsäule, soweit dieselbe von der Erde aus beherrscht werden kann[1]); unter derselben der Teil des Erdinnern, der von dem Mantel

[1]) Ungerechtfertigt ist die Beschränkung auf die Beherrschung mit Handfeuerwaffen bei Rivier 131.

gehörig betrachtet. Praktische Bedeutung haben diese besonderen Schutzverhältnisse hauptsächlich in den Ländern der Konsulargerichtsbarkeit, siehe darüber § 14.

6. Völkerrechtliches Indigenat. Die Zugehörigkeit des einzelnen zu einem der Völkerrechtsgemeinschaft angehörenden Staate verschafft diesem in der Völkerrechtsgemeinschaft allerdings eine besondere Rechtsstellung, die aber, da nur Staaten Subjekte des Völkerrechtes sind, juristisch nur als Ausfluß seiner Staatsangehörigkeit erscheint. Wenn neuere Schriftsteller nach dieser Richtung von einem völkerrechtlichen Indigenat sprechen, so ist zwar die Tatsache richtig, daß mehr und mehr die Staaten die in ihrem Gebiet sich aufhaltenden Fremden für die Sphäre des Privatrechts wie ihre eigenen Staatsangehörigen behandeln; daraus kann aber kein Begriff „völkerrechtliches Indigenat" konstruiert werden; ein solcher widerspricht dem Grundaxiom des Völkerrechts, daß nur Staaten, nicht Individuen dessen Subjekte sind. Im übrigen führt die Fiktion eines völkerrechtlichen Indigenats auch nur zu Verirrung und Verwirrung; die Zugehörigkeit des Menschen zu einem Staate kann ethisch und rechtlich nur eine nationale, niemals eine internationale sein. Die Phantasie eines Weltbürgertums gehört einer in der Staatsentwickelung überwundenen Epoche an.

§ 9. Das Staatsgebiet[1]).

I. Umfang.

Staatsgebiet ist derjenige Teil der Erdoberfläche, auf welchen sich die souveräne Staatsgewalt eines Staates als Gebietshoheit in vollem Umfange erstreckt. Das gesamte Staatsgebiet läßt sich einteilen in das Staatslandgebiet, die Staatsgewässer und die Staats- und Privatschiffe, die als schwimmende Gebietsteile angesehen werden.

1) v. Liszt §§ 9, 10, Gareis §§ 17—21, 69—71, Rivier §§ 14—16, Ullmann §§ 75—89.

1. Staatslandgebiet. Das Staatsland als solches umfaßt das gesamte von den Staatsgrenzen eingeschlossene Landgebiet, die zum Staate gehörigen, vom Meere umspülten Inseln und die zum Staate gehörigen, aber mit dem eigentlichen Staatsgebiet nicht direkt zusammenhängenden, sondern von fremden Staaten umschlossenen Gebietsteile (Enklaven).

Als Grenzen eines Staates können natürliche oder künstliche Grenzen in Betracht kommen. Letztere sind neuerdings hauptsächlich in weniger erforschten Ländern von Bedeutung geworden, wo Staaten im Sinne des Völkerrechts bisher nicht bestanden haben, oder wo es sich um die Begrenzung von okkupiertem, bisher nicht besiedeltem Gebiet handelt; aber auch die alten historischen Staaten haben vielfach solche künstliche Grenzen; sie folgen meist den durch die Geographie festgestellten Meridianen und Breitengraden oder sind durch die gerade Verbindungslinie zwischen zwei hervorragenden Punkten festgelegt und werden durch äußere Zeichen irgendwelcher Art kenntlich gemacht. Als natürliche Grenzen gegen andere Staaten kommen in erster Linie Flüsse und Gebirge in Betracht. Nach internationalem Herkommen, das vielfach auch in Staatsverträgen zur Anerkennung gelangt ist, gelten hierfür im einzelnen folgende Vorschriften:

bei schiffbaren Grenzflüssen wird die Grenzlinie durch den sogenannten Talweg, die Fahrstraße stromabwärts, gebildet, bei nicht schiffbaren Flüssen folgt die Grenzlinie der Mitte des Flusses;

bei Gebirgsrücken bildet die Wasserscheide die Grenze.

Über der Erdoberfläche gehört zum Staatsgebiete die senkrecht über dem gesamten Gebiet bezw., bei Inseln und Enklaven, über dem Gebietsteile sich erhebende Luftsäule, soweit dieselbe von der Erde aus beherrscht werden kann[1]); unter derselben der Teil des Erdinnern, der von dem Mantel

[1]) Ungerechtfertigt ist die Beschränkung auf die Beherrschung mit Handfeuerwaffen bei Rivier 131.

desjenigen Kegels umschlossen wird, dessen Grundfläche das Staatsgebiet und dessen Spitze der Mittelpunkt der Erde bildet.

Zum Staatsgebiete gehören insbesondere auch die Kolonien (Schutzgebiete) einschließlich der sogenannten Interessensphären. Für die Begrenzung aller dieser Gebiete gilt das oben hinsichtlich der Grenzen des Staatsgebietes Gesagte. Über die staatsrechtliche Stellung der Kolonien zum Mutterlande, über ihre Verfassung und Verwaltung, sowie darüber Bestimmungen zu treffen, ob und in welcher Weise zwischen Kolonien und Schutzgebieten ein Unterschied bestehe, hängt ausschließlich vom Staatsrechte des einzelnen Staates ab; für das Völkerrecht sind Kolonien jeder Art als Teile des einzelnen Staates zu betrachten; ihre völkerrechtliche Vertretung erfolgt demgemäß durch den Mutterstaat, im Verhältnis zu welchem sie als Inland anzusehen sind. Dementsprechend hat das gesamte Kolonialgebiet eines Staates andern Staaten gegenüber als Ausland zu gelten.

Auch die schon erwähnten Interessensphären sind, wenigstens grundsätzlich, als Staatsgebiet zu betrachten[1]). Unter Interessensphäre versteht man das sich an schon vorhandenes Kolonialgebiet anschließende Landgebiet, das „Hinterland", welches der betreffende Kolonialstaat sich unter Ausschluß aller andern Staaten zur Geltendmachung seiner Souveränität vorbehalten hat. Die Abgrenzung der Interessensphären durch Staatsvertrag erfolgt zunächst zwischen den unmittelbar beteiligten Staaten und wird sodann den andern Mächten notifiziert. Damit aber wird das Gebiet der betreffenden Interessensphäre designiertes Staatsgebiet; dies kommt auch in den verschiedenen z. B. von dem Deutschen Reiche in dieser Beziehung geschlossenen Verträgen klar zum Ausdruck in folgender Vorschrift, die sich gleichmäßig in fast allen Verträgen findet:

„Jede der beiden Mächte wird sich jeglicher Einwirkung in der Interessensphäre der anderen enthalten, und keine

[1]) Entgegengesetzt die herrschende Meinung, s. v. Liszt 73f., Gareis 73f.

Macht wird in der Interessensphäre der anderen Erwerbungen machen, Verträge schließen, Souveränitätsrechte oder Protektorate übernehmen oder den Einfluß der anderen hindern oder streitig machen."

Den oder dem vertragschließenden Staate gegenüber ist dem an dem Vertrage beteiligten Staate durch diesen, dritten Mächten gegenüber, die auf die Notifikation stillschweigend oder ausdrücklich zugestimmt haben, durch diese Zustimmung die Befugnis zugestanden, seinerseits Staatshoheitsrechte im vollen Umfange in dem als Interessensphäre abgegrenzten Gebiete auszuüben, somit die volle Staatsgewalt aufzurichten [1]). Die Staatsgewalt kennzeichnet sich hier zunächst in der für das Völkerrecht in erster Linie wesentlichen negativen Funktion des Ausschlusses fremdstaatlicher Einflüsse auf das Gebiet der Interessensphäre; wie weit das Moment der Wirkung der Staatsgewalt nach innen vorhanden ist, ist allerdings erst Sache der Entwickelung, die dann durch Herstellung von staatlichen Einrichtungen, wenn auch primitivster Art, den vollen Staatsbegriff hier zur Entstehung kommen läßt [2]). Da die Staatsgewalt in ihrer ausschließlichen und ausschließenden Wirkung auf das Gebiet der Interessensphäre durch den Vertrag und die Zustimmung der übrigen Mächte als zu Recht bestehend anerkannt ist, ist hiermit zwar das Erfordernis der sonst für die Aufrichtung der Staatsgewalt in bisher staatenlosem Gebiet jetzt allgemein anerkannten effektiven Okkupation nicht überflüssig geworden, aber diese jedenfalls in ausschließender Weise einem bestimmten Staate vorbehalten („nasciturus pro jam nato" [3]).

---

[1]) So auch v. Liszt 73.

[2]) Vergleiche hierzu Deutsche Verordnung vom 2. Mai 1894 (R.-G.-B. 461), welche den Reichskanzler zum Erlaß der infolge der Entwickelung erforderlich werdenden Vorschriften über die Vereinigung von Gebietsteilen der Interessensphären in Afrika mit dem Schutzgebiete ermächtigt.

[3]) Art. 35 der Kongoakte enthält zwar eine Bestimmung über die effektive Okkupation nur bezüglich der afrikanischen Küsten. Diese Bestimmung aber ist heute als allgemeines internationales Rechtsprinzip anerkannt, und es wird danach in der Praxis verfahren.

Dafür, daß die Interessensphären grundsätzlich als Staatsgebiet anzusehen sind, spricht z. B. auch der zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden geschlossene Vertrag vom 21. Dezember 1897[1]), in welchem sich das Deutsche Reich zur Auslieferung der in die deutschen Interessensphären geflüchteten Verbrecher verpflichtet. Ein derartiger Vertrag aber wäre staatsrechtlich und völkerrechtlich undenkbar, wenn dem Deutschen Reiche nicht die volle Staatsgewalt in seinen Interessensphären zustände[2]).

2. Staatsgewässer. Die Gebietshoheit des Staates erstreckt sich nicht nur auf das Staatslandgebiet, sondern in vollem Umfange auch auf die Staatsgewässer. Das Wassergebiet, über welches der Staat herrscht, wird eingeteilt in 1. die Binnengewässer, 2. das Küstenmeer.

1. Zu den Binnengewässern gehören

a) die in dem Staatsgebiete entspringenden und mündenden Flüsse und Ströme, sowie diejenigen Ströme und Flüsse, die das Staatsgebiet durchfließen; erstere, auch nationale Ströme genannt, stehen ihrer ganzen Ausdehnung nach unter der Gebietshoheit des betreffenden Staates, letztere, soweit sie Staatsgebiet berühren[3]). Eine besondere Stellung nehmen die das Gebiet mehrerer Staaten durchfließenden, vom Meere aus schiffbaren, sogenannten internationalen Ströme (Rhein, Elbe, Donau u. a. m.) insofern ein, als sich für sie auf dem Wege von Staatsverträgen ein System von Rechtsregeln gebildet hat, durch welches die prinzipiell auch hier vorhandene Gebietshoheit des einzelnen Staates in verschiedenen Beziehungen beschränkt wird (Prinzip der Verkehrsfreiheit auf internationalen Strömen, s. auch § 25).

b) Die im Staatsgebiete befindlichen Kanäle, auch wenn sie innerhalb eines und desselben Staatsgebietes offene Meere

---

[1]) R.-G.-B. 1897, 747.

[2]) v. Liszt 73f. kennzeichnet die Interessensphäre richtig als „Vorstufe des Staatsgebietes".

[3]) Über die Unmöglichkeit, derartige Flüsse als unter „geteilter Mitherrschaft" stehend anzusehen s. S. 55.

oder Teile eines solchen miteinander verbinden (deutscher Nordostseekanal). Kanäle, welche durch das Gebiet mehrerer Staaten führen, stehen, falls durch Staatsvertrag nichts anderes vereinbart ist, unter der Gebietshoheit des einzelnen Staates, soweit sie dessen Gebiet berühren.

c) Binnenseen und Binnenmeere, auch (wenig passend) Eigenmeere oder Eigentumsmeere genannt, d. h. solche Meere und Seen, die vom großen Meere in bezug auf den Schiffsverkehr vollständig abgeschlossen sind. Sie stehen vollständig unter der Gebietshoheit des Staates, von dessen Gebiet sie umschlossen werden. Grenzen mehrere Staaten an ein Binnenmeer, so umfaßt die Gebietshoheit des einzelnen Staates den entsprechenden Teil des Binnenmeeres. Diese allgemeine Regel kann jedoch durch Staatsvertrag jederzeit abgeändert werden; so beruht die Alleinherrschaft Rußlands über das Kaspische Meer auf dem mit Persien abgeschlossenen Vertrage von Turkmentschai vom 22. Februar 1828.

d) Zum Staatsgebiet gehören auch die Meerbusen, Häfen, Buchten, Baien und Reeden, soweit sie vom Gebiete eines Staates umschlossen sind und beherrscht werden können. Für größere Meerbusen gilt als internationales Rechtsprinzip und ist neuerdings auch in Staatsverträgen, so z. B. in dem Nordseefischereivertrag vom 6. Mai 1882 (R.=G.=B. 1884, 25) anerkannt worden, daß Meerbusen bis zu 10 Seemeilen Öffnung als Binnengewässer des Küstenstaates anzusehen sind und erst von dieser Grenze an das Gebiet des Küstenmeeres beginnt. England macht jedoch in dieser Beziehung sehr viel weitergehende Ansprüche geltend, insoweit es sich nicht durch Spezialverträge, wie den oben erwähnten, formell gebunden hat.

e) Bezüglich der Meerengen und der sogen. geschlossenen Meere (Binnenmeere im weiteren Sinne) bestehen zur Zeit feststehende Rechtsregeln im völkerrechtlichen Verkehre überhaupt noch nicht, es gelten also im allgemeinen nur die unten zu 2 dargelegten Rechtsgrundsätze vom Küstenmeer.

Bezüglich der Meerengen geht jedoch die Tendenz dahin, dieselben, soweit sie offene Meere oder Teile von solchen verbinden, dem offenen Meere gleichzustellen, auch wenn sie sich innerhalb des Staatsgebietes eines Staates befinden und von diesem beherrscht werden können. So ist z. B. der von Dänemark erhobene Sundzoll durch Vertrag vom 14. März 1857 aufgehoben worden. Bezüglich des Bosporus und der Dardanellen, die zwar als natürliche Verbindungen zwischen offenen Meeren (das Schwarze Meer und das Marmarameer wurden im Frieden zu Adrianopel 1829 und im Pariser Frieden 1856 als offene Meere ausdrücklich anerkannt[1]) erscheinen, aber in ihrem ganzen Umfang türkische Staatsgewässer sind, sind durch den Londoner Vertrag von 1841 eine Reihe von besonderen Bestimmungen festgestellt worden[2]).

Was die sogenannten geschlossenen Meere betrifft, d. h. Wassergebiete, die zwar vom Meere aus erreichbar sind, deren Zugang aber vom Lande aus vollkommen beherrscht werden kann, so ist hier zwischen solchen Meeren zu unterscheiden, die von dem Staatsgebiet eines Staates ganz umschlossen werden, und solchen, an deren Ufer mehrere Staaten grenzen. Letztere sind an sich als dem offenen Meere gleichstehend zu erachten; aber da die Zugangsstraße in dem Staatsgebiete nur eines Staates liegt und von diesem beherrscht werden kann und darf, sind besondere Abmachungen mit diesem Staate erforderlich, um hier das Prinzip der Meeresfreiheit verwirklichen zu können; die ersteren sind nach Analogie der größeren Meeresbuchten als Staatsgebiet zu betrachten, desgleichen die zu ihnen führenden Meerengen.

2. Das Küstenmeer. Unter der Bezeichnung Küstenmeer versteht man denjenigen sich an der Küste des Staatsgebietes hinziehenden Teil des offenen Meeres, welcher, nach früheren Anschauungen, vom Strande aus durch Strandbatterien beherrscht werden kann. Die Unsicherheit dieser Begrenzung

---

1) Siehe v. Liszt 197.

2) Siehe hierüber v. Liszt 198.

hat dazu geführt, in neuerer Zeit eine dem Küstensaum parallel laufende Linie im Abstande von drei Seemeilen (5550 m) vom niedrigsten Wasserstande ab berechnet, als Grenzlinie anzunehmen. Diese Begrenzung, obwohl nicht allgemein anerkannt und auch der ursprünglichen Idee von der Tragweite der Geschütze nicht mehr entsprechend, hat mehrfach in Staatsverträgen, so z. B. dem Nordseefischereivertrag vom 6. Mai 1882, Aufnahme gefunden; England und Amerika dehnen jedoch für zoll- und sanitätspolizeiliche Befugnisse den Begriff des Küstenmeeres sehr viel weiter aus.

Das Gebiet des Küstenmeeres ist Staatsgebiet, demnach hat der Staat auch prinzipiell unumschränkte Gebietshoheit über das Gebiet des Küstenmeeres, wie über das Staatslandgebiet[1]). Beschränkungen in dieser Beziehung sind auch hier als völkerrechtlich wirksam nur insoweit anzuerkennen, als es sich um Beschränkungen der souveränen Staatsgewalt durch sich selbst handelt. Derartige Beschränkungen haben jedoch fast alle Staaten im Interesse des internationalen Verkehrs zugestanden. So wird fremden Kriegs- und Handelsschiffen die Durchfahrt durch das Küstenmeer, zu deren Verbot der Staat nach Obigem prinzipiell durchaus befugt ist, im Interesse des internationalen Verkehrs in gleicher Weise gestattet, wie fremden Staatsangehörigen das Betreten des Staatsgebietes. Anderseits haben die meisten Staaten von ihrer aus der Souveränität fließenden Befugnis, den eigenen Staatsangehörigen die Ausübung gewisser Gewerbe ausschließlich vorzubehalten, insofern Gebrauch gemacht, als fast allgemein, abgesehen von Fällen, wo Gegenseitigkeit verbürgt ist, die Küstenfrachtfahrt (cabotage) und die Fischerei im Küstenmeere den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten ist[2]).

---

[1]) Sehr bestritten, dem Texte entsprechend Gareis 85, dagegen v. Liszt 76 f. Die von v. Liszt 78 angeführten Beispiele würden für die exterritorialen Kriegsschiffe zutreffend sein, für Handelsschiffe, die nur ihren Staat repräsentieren, wenn und soweit eine Kollision mit der Staatshoheit eines andern Staates nicht eintritt, ist dies nicht der Fall.

[2]) R.-G. vom 22. Mai 1881 (R.-G.-B. 97), R.-Str.-G.-B. § 296 a.

Aus der Gebietshoheit über das Küstenmeer ergibt sich für den einzelnen Staat insbesondere noch die Ausübung der Seepolizei und der Gerichtsbarkeit in vollem Umfange.

Bezüglich der letzteren ist im einzelnen noch zu bemerken:

1. Der Gerichtsbarkeit unterliegen alle Schiffe mit Ausnahme der zu 2 genannten in allen Fällen[1]), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich für längere Dauer im Küstenmeer aufhalten oder dasselbe nur durchfahren;

2. exterritorial sind kraft völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes die Kriegsschiffe und alle im unmittelbaren Dienste des Staates verwendeten Fahrzeuge, sowie Schiffe, an deren Bord sich Personen befinden, denen die Exterritorialität zusteht, falls sie lediglich zu deren Beförderung dienen;

3. vertragsmäßig ist vielfach den Konsuln desjenigen Staates, unter dessen Flagge das in den Küstengewässern befindliche Handelsschiff fährt, in Fällen von Streitigkeiten zwischen Schiffsführer und Schiffsmannschaft sowie überhaupt zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Schiffe eine Polizeigewalt zugestanden. Diese Erscheinung ist jedoch lediglich als Konzession des Staates, in dessen Gebiet sich das Schiff befindet, nicht als Folgerung etwa einer exterritorialen Stellung der Handelsschiffe aufzufassen[2]). Demgemäß sind die Konsuln auch zum Einschreiten nur so weit befugt, als die Konzession des Küstenstaates in dieser Beziehung reicht.

Am offenen Meere ist die Erwerbung von Staatsgebiet seit der Anerkennung des von Hugo Grotius aufgestellten Prinzipes von der Freiheit des Meeres ausgeschlossen. Dementsprechend ist auf offener See auch die Ausübung von Staatshoheitsrechten auf Grund der Gebietshoheit unmöglich. Von diesem Prinzip sind jedoch einige Ausnahmen anerkannt (s. § 24).

---

[1]) Die von v. Liszt 79 in dieser Beziehung aufgestellte Beschränkung entbehrt der Begründung.

Über das auf der territorialen Gerichtsbarkeit beruhende Recht der Nacheile s. § 24.

[2]) So auch Gareis 85 f.

3. Schiffe als Staatsgebiet. Zum Staatsgebiete eines Staates gehören als „schwimmende Gebietsteile“ auch sämtliche Schiffe, die nach den staatsrechtlichen Vorschriften desselben berechtigt sind, die Staatsflagge zu führen. Im einzelnen ist hier zu unterscheiden:

a) Kriegs- und Staatsschiffe sind kraft völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes auch in Staatsgewässern fremder Staaten exterritorial und somit der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates entzogen.

b) Handels- und Privatschiffe jeder Art stehen auf hoher See in gleicher Weise, wie Kriegsschiffe, unter der Gebietshoheit des Staates, dessen Flagge sie führen; in fremden Staatsgewässern steht ihnen jedoch das Privileg der Exterritorialität nicht zu. Daraus folgt, daß sie während ihres Aufenthaltes in denselben der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates in vollem Umfange (soweit nicht vertragsmäßig etwas anderes bestimmt ist) unterliegen, denn nach Maßgabe des Territorialitätsprinzipes muß die Staatsgewalt des Schiffes, das sich freiwillig in das Herrschaftsgebiet einer andern Macht begibt, sich dieser letzteren unterordnen.

II. Veränderungen des Staatsgebietes.

1. Erwerb und Verlust im allgemeinen. Veränderungen des Staatsgebietes können auf zwei Arten eintreten: durch natürliche Tatsachen, Naturereignisse, und als Folge von völkerrechtlichen Rechtsgeschäften.

Zu den durch natürliche Tatsachen hervorgerufenen Veränderungen gehören alle diejenigen Erscheinungen, welche sich als geographische Umgestaltungen der Erdoberfläche im Gebiete eines Staates, sei es durch Anspülung, Seeeinbruch oder auf andere Weise, darstellen. Nach dem schon oben erwähnten Rechtsgrundsatze des Völkerrechts, daß nur die Staaten als solche für das Völkerrecht in Betracht kommen, werden derartige Erscheinungen, zumal dritte Staaten in der Regel durch die Veränderungen nicht beeinflußt werden, im allgemeinen

von erheblicher Bedeutung für das Völkerrecht nicht sein; auf solche Weise neu entstandene Gebietsteile gehören mit dem Momente ihres Entstehens zum Staatsgebiete des betreffenden Staates, ebenso, wie anderseits ein Teil des Staatsgebietes mit dem Momente verloren ist, in dem die physische Existenz desselben aufgehört hat. Auf die völkerrechtliche Stellung des hiervon betroffenen Staates zu den anderen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft sind derartige Veränderungen ohne jeden Einfluß.

Wichtiger sind Veränderungen des Staatsgebietes, wie sie durch völkerrechtliche Rechtsgeschäfte hervorgerufen werden. Als solche Rechtsgeschäfte kommen in Betracht 1. die Okkupation, 2. die Abtretung.

Im allgemeinen gilt hierfür, wie im Völkerrecht überhaupt, zunächst die Regel, daß Erwerb und Aufgeben von Staatsgebiet durch völkerrechtliches Rechtsgeschäft nicht durch Privatpersonen, sondern nur durch den Staat völkerrechtlich gültig zu stande kommen kann. Es müssen also hierfür entweder die Staatsorgane tätig werden, oder, falls ein Erwerb durch Privatgesellschaften erfolgt, bedarf es der nachfolgenden Genehmigung des Staates, um dem betreffenden Teile der Erdoberfläche den Charakter als Staatsgebiet zu verleihen[1]). Das letztere Verfahren ist z. B. von Deutschland vielfach bei dem Erwerbe von Kolonien in Anwendung gebracht worden.

Der Begriff der Rechtsnachfolge ist auf den völkerrechtlichen Gebietserwerb prinzipiell nicht anwendbar; aller Gebietserwerb ist im Prinzip originär. Der erwerbende Staat tritt in irgend welche Verpflichtungen des abtretenden Staates gegenüber einzelnen Personen oder anderen Staaten im Zweifelsfalle nicht ein. Ergibt sich in solchen Fällen hieraus eine Verletzung oder Bedrohung der Rechte dritter Staaten, so können diese, wie es auch in neuerer Zeit geschehen ist[2]), gegen die Gebietsveränderung Einspruch erheben. Geschieht

---

1) Interessante Ausführungen hierüber bei v. Liszt 84 f.

2) Beispiele bei v. Liszt 86.

dies trotz erfolgter Mitteilung von dem Erwerb bezw. der Abtretung nicht, so ist in dem Stillschweigen ein Verzicht auf das betreffende Recht zu erblicken.

Ein Eintreten des Erwerbers in Rechte oder Verpflichtungen des abtretenden Staates hat nur dann zu erfolgen, wenn das Vorhandensein einer bestimmten Berechtigung oder Verpflichtung durch Staatsverträge festgestellt ist. Insofern kann man, allerdings auch nicht ganz zutreffend, von derivativem Erwerb und von scheinbarer Rechtsnachfolge sprechen[1]; s. auch § 21.

Mit dem Momente des Erwerbes erstreckt sich ferner auch die Gebietshoheit des erwerbenden Staates in vollem Umfange auf die zu dieser Zeit innerhalb des neu erworbenen Gebietes befindlichen Personen und Sachen: der Gebietserwerb ist von einer Zustimmung der auf dem zu erwerbenden Gebiete (Plebiszit, s. S. 61) ansässigen Bewohner rechtlich nicht abhängig.

2. Okkupation. Okkupation ist die Aufrichtung der Staatshoheit über einen bisher von keinem Staate beherrschten Teil der Erdoberfläche. Als staatenlos im Sinne des Völkerrechts ist auch das von nichtzivilisierten, nicht zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörigen Volksstämmen und Staatsgebilden beherrschte Gebiet anzusehen[2].

Außer den unter 1 erwähnten allgemeinen Bestimmungen gelten für die Okkupation noch folgende Grundsätze.

Die Okkupation muß sich in der tatsälichen Herrschaft, bezw. der tatsächlichen Ausschließung aller anderen Staaten von der Ausübung von Staatshoheitsrechten in dem okkupierten Gebiete äußern, sie muß effektiv sein. Eine lediglich symbolische Okkupation z. B. durch Hissen einer Flagge oder die sogenannte apprehensio oculis, die Entdeckung eines Landstriches, genügt nicht.

Dagegen ist der tatsächlichen Besitzergreifung, die den Zweck verfolgt, die Okkupation eines Landgebietes nach

[1] Vergleiche v. Liszt 88.

[2] So auch v. Liszt 90, anders Gareis 204. Die Grenze wird freilich im einzelnen Falle unter Umständen schwer zu ziehen sein.

außen hin kenntlich zu machen und damit die bei der symbolischen Besitzergreifung stets vorhandenen Unsicherheiten zu beseitigen, die rechtliche Ausschließung aller anderen Staaten von der Ausübung von Staatshoheitsrechten auf einem bestimmten Landgebiet durch Staatsvertrag unter Zustimmung der am Vertrage nicht beteiligten Mächte, wenigstens grundsätzlich (s. oben über Interessensphäre S. 66), gleich zu achten.

Für Gebietserwerbungen an der afrikanischen Küste hatte die Kongoakte von 1885 in Art. 34, 35 „das Vorhandensein einer hinreichenden Obrigkeit, um erworbene Rechte und gegebenenfalles die Handels- und Durchgangsfreiheit zu schützen" verlangt; dies kann ohne weiteres heute auch als Rechtsprinzip auf das innere Landgebiet übertragen werden, nur mit der oben bezüglich der sogen. Interessensphäre gemachten Einschränkung.

Die Okkupation kann sich somit völkerrechtlich nur auf dem Wege der tatsächlichen Besitzergreifung, nicht aber durch bloßen Staatsvertrag unter Zustimmung der hieran nicht beteiligten Staaten vollziehen[1]); der Erwerb einer Interessensphäre auf letzterem Wege ist nur Erwerb eines ausschließlichen Okkupationsrechtes bezüglich dieses Gebietes, also vorbereitende Handlung für den wirklichen Erwerb von Staatsgebiet, der in der irgendwie erfolgten Aufrichtung einer Staatsgewalt liegt. Für Erwerbungen an der Küste Afrikas hatte die Kongoakte ferner das Erfordernis der Mitteilung an die übrigen Mächte verlangt; auch diese Vorschrift ist heute als völkerrechtliche Rechtsregel allgemeiner Art zu betrachten, wie sie denn in neuerer Zeit bei Gebietserwerbungen regelmäßig angewendet wurde, um die erforderliche Publizität der Okkupation zum Ausdruck zu bringen.

Die Begründung einer Schutzherrschaft ist, soweit es sich nicht um ein völkerrechtliches Protektorat (s. S. 46 f.) handelt, als Okkupation aufzufassen.

---

[1]) So auch die herrschende Meinung, s. v. Liszt 91 f., Gareis 203.

3. Abtretung. Im Gegensatze zur Okkupation ist unter Abtretung von Staatsgebiet derjenige Vorgang zu verstehen, durch welchen ein bestimmter zu einem Staate gehöriger Teil der Erdoberfläche in die Gebietshoheit eines anderen Staates übergeht. Ob die Abtretung durch kriegerischen Zwang infolge der Eroberung des betreffenden Staatsteiles (per debellationem) erfolgt oder auf friedlichem Wege durch Staatsvertrag, ist juristisch belanglos; in den meisten Fällen der ersten Art ist übrigens der völkerrechtliche Rechtstitel der Eroberung in dem nachfolgenden Friedensvertrag durch den Rechtstitel des Staatsvertrages über die Abtretung ersetzt worden (so bezüglich der Abtretung Elsaß-Lothringens im deutsch-französischen Kriege durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871); völkerrechtlich gültig ist die Abtretung per debellationem jedoch auch dann in vollem Umfange, wenn ein derartiger Staatsvertrag nicht folgt[1]).

Für die Abtretung gelten im einzelnen zunächst die allgemeinen, oben unter 1 entwickelten Rechtssätze. Besonderer Hervorhebung bedarf jedoch hier, daß auch im Falle der Abtretung der Gebietserwerb kein abgeleiteter (derivativer), sondern ein selbständiger (originärer) Erwerb ist[2]). Der Begriff der Rechtsnachfolge ist für Gebietserwerbungen juristisch unmöglich, weil der Staat im Falle des Gebietserwerbes nicht in die Hoheitsrechte des abtretenden Staates eintritt, sondern von dem Momente des Erwerbes an eigene, nur auf seiner Souveränität beruhende Hoheitsrechte ausübt. Hieraus folgt, daß bei Gebietsabtretungen der Staat in Verpflichtungen, welche der abtretende Staat in irgendwelcher Beziehung, sei es andern Staaten, sei es Privatpersonen gegenüber übernommen hat, prinzipiell nicht eintritt; es sei denn, daß er sich seinerseits in dem

---

[1]) Zu der Streitfrage über den begrifflichen Unterschied von occupatio und debellatio s. einerseits Laband, Staatsrecht, 4. Aufl., II. 237, N. 2, andererseits Ph. Zorn, Staatsrecht, 2. Aufl., I. 518 ff.; auch unten § 37.

[2]) So auch Gareis 67 ff.

Abtretungsvertrag dem abtretenden Staate gegenüber hierzu verpflichtet hat. Falls derartiges nicht geschehen ist, liegt die Pflicht, den durch die Gebietsveränderung Geschädigten Ersatz zu leisten, dem abtretenden Staate ob; soweit dritte Staaten durch die Abtretung benachteiligt werden, sind sie berechtigt, gegen dieselbe Einspruch zu erheben.

Das Prinzip des Nichteintretens des erwerbenden Staates in Verpflichtungen des abtretenden Staates gilt auch für die auf einem bestimmten Gebiete lokalisierten Verpflichtungen[1]).

Als Gebietsabtretungen sind auch alle diejenigen Fälle anzusehen, in welchen die Gebietshoheit zwar formell dem abtretenden Staate vorbehalten, materiell jedoch in vollem Umfange von diesem dem erwerbenden Staate überlassen wird[2]).

In den hierüber abgeschlossenen Verträgen wird vielfach der Ausdruck Abtretung vermieden und durch gleichwertige andere Bezeichnungen ersetzt; so ist durch den Berliner Vertrag von 1878 die „Besetzung und Verwaltung" von Bosnien und der Herzegowina an Österreich übergegangen, während die Souveränität hinsichtlich dieser Gebiete der Türkei vorbehalten wurde; ebenso ist die „Pacht" von Kiautschou durch das Deutsche Reich 1898[3]) als Abtretungsvertrag aufzufassen. In allen derartigen Fällen liegt eine vollgültige Abtretung vor, wenn und sobald der erwerbende Staat durch den Vertrag in die Lage gesetzt ist, seine Gebietshoheit unbeschränkt in dem abgetretenen Gebiete zur Geltung zu bringen. Vorbehalte „der Souveränität" u. a. sind dem gegenüber belanglos.

Die Abtretung kann auch unter einer auflösenden Bedingung erfolgen; so hat im englisch-türkischen Bündnisvertrag von 1878 die Türkei die Insel Cypern an England

---

[1]) So Gareis 68, anders v. Liszt 173.

[2]) Vergleiche v. Liszt 93f. und Rivier 151, 186.

[3]) Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und China vom 6. März 1898 (R.-G.-B. 171).

unter der Bedingung abgetreten, daß die Abtretung aufhören soll, wenn Rußland die Erwerbung von Kars rückgängig macht [1]).

Ohne Rechtstitel erfolgt und darum von den Mächten nicht gebilligt ist die Besetzung Ägyptens durch England; eine Abtretung liegt also hier um so weniger vor, als auch die Türkei die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens ebenfalls nicht anerkannt hat. Das Sudangebiet dagegen ist einfach von England erobert und der Rechtstitel der Eroberung hier allein maßgebend.

---

[1]) Siehe v. Liszt 94.

Zweites Buch.

Die Organe des völkerrechtlichen Verkehrs.

---

§ 10. I. Die Vertretung der Staaten [1]).

Der Staat, der, wie oben dargestellt, nur als Staat, d. h. in der Gesamtheit seiner staatsrechtlichen Beziehungen, Subjekt des Völkerrechts ist, bedarf einer Vertretung durch physische Personen, um völkerrechtlich tätig werden zu können.

Wie der einzelne Staat die für ihn erforderliche Vertretung gestaltet, welchen Organen er dieselbe überträgt, und wie er die Kompetenz derselben abgrenzt, bezw. von der Mitwirkung welcher innerstaatlicher Faktoren er die staatsrechtliche und damit die völkerrechtliche Gültigkeit der von diesen Organen als Vertreter des Staates abgegebenen Erklärungen abhängig machen will, bleibt gänzlich ihm überlassen: für die Frage, wer den Staat völkerrechtlich vertritt, sind ausschließlich die innerstaatlichen Verfassungsgesetze maßgebend.

Die Fäden der gesamten Staatsverwaltung konzentrieren sich in der Regel in dem Staatshaupte, das die Regierung führt, und dem durch die Verfassung das „ius repraesentandi omnimodo“ übertragen ist [2]).

Dieser Grundsatz gilt, falls nicht Verfassungsvorschriften ausdrücklich entgegenstehen, sowohl für die monarchisch, als

---

[1]) v. Liszt § 12, Gareis § 34, Rivier § 32, Ullmann § 30.
[2]) Vergleiche v. Liszt 102, Gareis 103.

für die republikanisch organisierten Staaten[1]; der Präsident einer Republik kann im Prinzip das ius repraesentandi omnimodo in genau demselben Umfange haben, wie der absolute oder konstitutionell beschränkte Monarch: völkerrechtliche Hinderungsgründe stehen dem nicht entgegen.

Neben dem Staatshaupte bestehen als Organe des völkerrechtlichen Verkehrs der einzelnen Staaten noch eine ganze Reihe von Beamten verschiedener Art. Naturgemäß kann das Staatshaupt die von ihm in Vertretung des Staates gegebenen Befehle nicht persönlich zur Durchführung bringen, sondern bedarf dazu, ebenso wie nach innen hin eines fest gegliederten Beamtensystems, so nach außen hin einer Reihe von Behörden und Beamten, die die Interessen des Staates im Auslande vertreten uud den internationalen Verkehr mit den andern Staaten vermitteln.

Alle diese Organe, deren sich die Staaten zu ihrer Vertretung in völkerrechtlicher Hinsicht bedienen, haben jedoch ihre juristische Grundlage ebenfalls ausschließlich in dem Staatsrechte der einzelnen Staaten, deren Rechtsgrundsätze hierfür maßgebend sind. Ihre internationale Rechtsstellung ergibt sich zum Teil aus internationalem Herkommen, zum Teil aus Staatsverträgen; das Erfordernis einer Beschränkung der einzelnen Staaten in der Ausübung ihrer Hoheitsrechte gegenüber den zu jener Zeit bestehenden völkerrechtlichen Magistraturen ist schon im frühen Altertum erkannt und, entsprechend den damaligen Anschauungen, unter Gesichtspunkte der Religion gebracht worden (Heilighaltung der Gesandten im Altertum). Ihrem Grunde nach beruhen jedoch alle Ausnahmen, die den völkerrechtlichen Vertretern der Staaten ihre eximierte Stellung gegenüber den einzelnen Staaten verschaffen, auf Staatsrecht und Staatsgesetz; die übereinstimmend

[1] Ebenso v. Liszt 102, dagegen Ullmann 85, der die höchsten Organe der Republiken als „Mandatare des souveränen Volkes" bezeichnet. Das schließt aber keineswegs aus, daß die Verfassung einer Republik dem Präsidenten desselben eine ähnliche Stellung einräumt, wie sie in einer Monarchie der Monarch hat; dies wird von v. Liszt mit vollem Recht betont.

gerichteten Gesetzgebungen der einzelnen Staaten sind, wie sie überhaupt einschließlich der gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen, die als solche Rechtskraft gewonnen haben, die rechtliche Grundlage des gesamten Völkerrechts bilden, so auch in dieser Beziehung maßgebend für die Rechtsstellung, die den Organen des völkerrechtlichen Verkehrs in den einzelnen Staaten zugestanden wird. Der Ursprung dieser Institution liegt in dem durch das Nebeneinanderleben auf der Erde bedingten Interesse eines geregelten Verkehrs der Staaten untereinander; die Rechtsgrundlage derselben bildet das Staatsgewohnheitsrecht, wie es sich in dieser Beziehung bei den einzelnen Staaten gleichmäßig herausgebildet hat, und die darauf ruhende positive Gesetzgebung der zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden einzelnen Staaten.

I. Die Zentralinstanz. Die Zentralinstanz für alle auswärtigen Angelegenheiten im Staate bildet das Auswärtige Amt (Ministerium des Äußeren, der äußeren Angelegenheiten), das unter der Leitung des Staatssekretärs oder Ministers der auswärtigen Angelegenheiten steht. Soweit das Staatsrecht des einzelnen Staates eine Vertretung des Staatsoberhauptes in dieser Richtung zuläßt, gilt dieser Minister für alle in sein Ressort fallenden Angelegenheiten als das Staatsoberhaupt unmittelbar vertretend; die Delegation des Vertretungsrechtes durch dasselbe macht ihn, soweit sie staatsrechtlich durch die Verfassung oder durch Gesetz erfolgt oder für statthaft erklärt ist, zum Vertreter der Staatsgewalt, und seine Erklärungen binden den von ihm vertretenen Staat. Die formelle Genehmigung der von ihm geschlossenen Rechtsgeschäfte hat jedoch in der Regel seitens des Staatsoberhauptes durch die sogenannte Ratifikation zu erfolgen. S. § 20.

Unter dem Auswärtigen Amte stehen die einzelnen Beamten der auswärtigen Verwaltung, die „völkerrechtlichen Agenten“, durch welche sich der internationale Verkehr mit den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft im einzelnen vollzieht.

II. Die Beamten der auswärtigen Verwaltung. Ebenso, wie für die Zentralinstanz, kommen für die sämtlichen Beamten der auswärtigen Verwaltung die Vorschriften des Staatsrechts ihres Staates mit der Maßgabe zur Geltung, daß sie allen andern Normen, auch etwa behaupteten abweichenden Normen des Völkerrechts, vorgehen.

Die Beamten der auswärtigen Verwaltung, soweit sie im inneren Dienste stehen, haben in ihrer persönlichen Rechtsstellung keinerlei völkerrechtlichen Charakter. Die Beamten des äußeren Dienstes in fremden Staaten werden in zwei Klassen eingeteilt: in ständige und nichtständige Agenten. Zu den ersteren gehören 1. die Gesandten, die in erster Linie zur Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen berufen sind und die den sogenannten „diplomatischen Charakter" (S. 96 ff.) besitzen, und 2. die Konsuln, denen die sonstige Vertretung des Staates, außer in diplomatischer Beziehung, übertragen ist, die dementsprechend auch keinen „diplomatischen Charakter" haben.

Die nichtständigen Beamten, auch Kommissarien genannt, werden zur Erledigung einzelner Staatsgeschäfte im internationalen Verkehr, zur Vertretung des Staates auf Kongressen, Konferenzen rc. verwendet; auch diese können je nach der Art ihres Staatsauftrages mit diplomatischem Charakter bekleidet sein oder nicht. Die einzelnen Vorrechte der ständigen Beamten, ohne deren Vorhandensein in der Regel die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben unmöglich wäre, müssen ihnen je nach ihrer Stellung ebenfalls in vollem Umfange zugestanden werden, da es für die juristische Konstruktion des ihnen übertragenen Staatsamtes keinen Unterschied machen kann, ob dasselbe, im Gegensatze zu dem der ständigen Agenten, in gewisser Hinsicht durch innerstaatliche Anordnung beschränkt ist.

III. Die besondere Rechtsstellung der militärischen Befehlshaber im Kriege. Auf dem besonderen Gesichtspunkte der Militärhoheit des Staates ruht als direkter

gerichteten Gesetzgebungen der einzelnen Staaten sind, wie sie überhaupt einschließlich der gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen, die als solche Rechtskraft gewonnen haben, die rechtliche Grundlage des gesamten Völkerrechts bilden, so auch in dieser Beziehung maßgebend für die Rechtsstellung, die den Organen des völkerrechtlichen Verkehrs in den einzelnen Staaten zugestanden wird. Der Ursprung dieser Institution liegt in dem durch das Nebeneinanderleben auf der Erde bedingten Interesse eines geregelten Verkehrs der Staaten untereinander; die Rechtsgrundlage derselben bildet das Staatsgewohnheitsrecht, wie es sich in dieser Beziehung bei den einzelnen Staaten gleichmäßig herausgebildet hat, und die darauf ruhende positive Gesetzgebung der zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden einzelnen Staaten.

I. Die Zentralinstanz. Die Zentralinstanz für alle auswärtigen Angelegenheiten im Staate bildet das Auswärtige Amt (Ministerium des Äußeren, der äußeren Angelegenheiten), das unter der Leitung des Staatssekretärs oder Ministers der auswärtigen Angelegenheiten steht. Soweit das Staatsrecht des einzelnen Staates eine Vertretung des Staatsoberhauptes in dieser Richtung zuläßt, gilt dieser Minister für alle in sein Ressort fallenden Angelegenheiten als das Staatsoberhaupt unmittelbar vertretend; die Delegation des Vertretungsrechtes durch dasselbe macht ihn, soweit sie staatsrechtlich durch die Verfassung oder durch Gesetz erfolgt oder für statthaft erklärt ist, zum Vertreter der Staatsgewalt, und seine Erklärungen binden den von ihm vertretenen Staat. Die formelle Genehmigung der von ihm geschlossenen Rechtsgeschäfte hat jedoch in der Regel seitens des Staatsoberhauptes durch die sogenannte Ratifikation zu erfolgen. S. § 20.

Unter dem Auswärtigen Amte stehen die einzelnen Beamten der auswärtigen Verwaltung, die „völkerrechtlichen Agenten“, durch welche sich der internationale Verkehr mit den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft im einzelnen vollzieht.

II. Die Beamten der auswärtigen Verwaltung. Ebenso, wie für die Zentralinstanz, kommen für die sämtlichen Beamten der auswärtigen Verwaltung die Vorschriften des Staatsrechts ihres Staates mit der Maßgabe zur Geltung, daß sie allen andern Normen, auch etwa behaupteten abweichenden Normen des Völkerrechts, vorgehen.

Die Beamten der auswärtigen Verwaltung, soweit sie im inneren Dienste stehen, haben in ihrer persönlichen Rechtsstellung keinerlei völkerrechtlichen Charakter. Die Beamten des äußeren Dienstes in fremden Staaten werden in zwei Klassen eingeteilt: in ständige und nichtständige Agenten. Zu den ersteren gehören 1. die Gesandten, die in erster Linie zur Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen berufen sind und die den sogenannten „diplomatischen Charakter" (S. 96 ff.) besitzen, und 2. die Konsuln, denen die sonstige Vertretung des Staates, außer in diplomatischer Beziehung, übertragen ist, die dementsprechend auch keinen „diplomatischen Charakter" haben.

Die nichtständigen Beamten, auch Kommissarien genannt, werden zur Erledigung einzelner Staatsgeschäfte im internationalen Verkehr, zur Vertretung des Staates auf Kongressen, Konferenzen 2c. verwendet; auch diese können je nach der Art ihres Staatsauftrages mit diplomatischem Charakter bekleidet sein oder nicht. Die einzelnen Vorrechte der ständigen Beamten, ohne deren Vorhandensein in der Regel die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben unmöglich wäre, müssen ihnen je nach ihrer Stellung ebenfalls in vollem Umfange zugestanden werden, da es für die juristische Konstruktion des ihnen übertragenen Staatsamtes keinen Unterschied machen kann, ob dasselbe, im Gegensatze zu dem der ständigen Agenten, in gewisser Hinsicht durch innerstaatliche Anordnung beschränkt ist.

III. Die besondere Rechtsstellung der militärischen Befehlshaber im Kriege. Auf dem besonderen Gesichtspunkte der Militärhoheit des Staates ruht als direkter

Ausfluß derselben die Befugnis jedes militärischen Befehlshabers, innerhalb der ihm durch die Heeresorganisation oder durch besondere Anordnung des Oberbefehlshabers zugewiesenen Kompetenz den Staat zu vertreten.

§ 11. Die Staatshäupter [1]).

1. Die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis. Die völkerrechtliche Vertretung des einzelnen Staates erfolgt durch das an seiner Spitze stehende Staatsoberhaupt als das hierzu berufene Organ des Staates. Wie sich in dem Staatsoberhaupte alle Fäden der Staatsverwaltung vereinigen, so repräsentiert dasselbe nach außen hin kraft seiner Stellung als Träger der summa potestas, der Souveränität des Staates, völkerrechtlich den Staat. Obwohl als Person an sich nicht völkerrechtliches Rechtssubjekt, verkörpert das Staatsoberhaupt die Staatsgewalt und damit den Staat; hieraus ergibt sich für den jedesmaligen Inhaber der Staatsgewalt das völkerrechtliche jus repraesentandi omnimodo, das Recht, den Staat durch seine Handlungen prinzipiell in vollem Umfange völkerrechtlich zu berechtigen, wie zu verpflichten.

Den Oberhäuptern solcher Staatsgebilde, die wegen eines Mangels der drei wesentlichen Erfordernisse des Staates (s. S. 27 f.) als Rechtssubjekte im Sinne des Völkerrechts nicht angesehen werden können, steht die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis nicht zu.

Die Bestimmungen darüber, wer berufen ist, den einzelnen Staat völkerrechtlich zu vertreten, gehören lediglich dem Staatsrechte der einzelnen Staaten an. Insofern beruht die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis des einzelnen Staatsoberhauptes ausschließlich auf der Grundlage des Verfassungsrechtes des einzelnen Staates, als über die Frage, wer im Staate dieses Recht auszuüben hat, allein dieses entscheidet.

---

[1]) v. Liszt § 13, Gareis §§ 29—33, Rivier § 33, Ullmann § 31, 32.

Infolgedessen kommt auch der Unterschied zwischen monarchischer und republikanischer Staatsverfassung, zwischen absoluter und konstitutioneller Monarchie für das Völkerrecht nicht in Betracht: diejenige Persönlichkeit, welcher vom Staatsrechte des einzelnen Staates die Befugnis übertragen ist, den Staat zu vertreten, ist für das Völkerrecht als Staatsoberhaupt anzusehen, ohne Unterschied, ob es im einen Falle der Präsident einer Republik oder in einem andern der regierende Herrscher einer absoluten Monarchie ist[1]).

Als ein Ausfluß des oben (S. 33 f.) erörterten Grundprinzips, daß das Völkerrecht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Dinge innerhalb eines Staates ist, ist der Umstand anzusehen, daß die Frage, ob das jeweilige Staatsoberhaupt nach den Verfassungsvorschriften seines Staatswesens zur Herrschaft gelangt ist, für das Völkerrecht belanglos ist. Als völkerrechtlich zur Vertretung des einzelnen Staates berechtigt wird vielmehr diejenige Persönlichkeit betrachtet, welche tatsächlich als Staatsoberhaupt an der Spitze des Staatswesens steht. Ob letzteres der Fall ist, unterliegt der Prüfung; als tatsächlich im Besitze der Staatsgewalt wird das Staatsoberhaupt dann zu erachten sein, wenn es als solches innerhalb des Staates anerkannt ist und seine Stellung dauernd zu behaupten vermag.

Da für die Frage, wer als Staasoberhaupt im einzelnen Falle anzusehen ist, lediglich das Staatsrecht des einzelnen Staates maßgebend ist, so folgt hieraus, daß nicht nur das Recht des einzelnen Staatsoberhauptes, den Staat zu vertreten, sondern auch der Umfang der Vertretungsbefugnis **allein und ausschließlich nach den Gesetzen des einzelnen Staates** zu bestimmen ist[2]).

---

[1]) Anders Ullmann 88, der den „Staatschefs der Republiken" die den Souveränen zustehende Exterritorialität nicht zuerkennt. Dagegen mit Recht v. Liszt 106.

[2]) Entgegengesetzt die herrschende Meinung, s. v. Liszt, 1. Aufl., 66 f., Gareis 104. In der 2. Aufl. seines Völkerrechts vertritt v. Liszt jedoch ebenfalls die im Texte festgestellte Ansicht, vergl. a. a. O. 105.

Die unumschränkte Freiheit der völkerrechtlichen Vertretung hat von allen Staatsoberhäuptern sonach nur der absolute Monarch; in konstitutionellen Monarchien und Republiken geht nach dem oben festgestellten Grundsatze das Vertretungsrecht des Staatsoberhauptes und die Möglichkeit des Abschlusses staatsrechtlich (und damit völkerrechtlich) gültiger Staatsverträge nur so weit, als die Verfassungsgesetze die freie Vertretungsbefugnis nicht einschränken. Das Nähere in der Lehre von den Staatsverträgen s. § 20.

2. Die Rechtsstellung der Staatsoberhäupter. Die Staatsoberhäupter werden, wie die übrigen Organe des völkerrechtlichen Verkehrs, völkerrechtlich als exterritorial behandelt, d. h. sie genießen eine Reihe von Vorrechten gegenüber der Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Während die sakrosankte Stellung des Staatsoberhauptes im eigenen Staate auf den Vorschriften des inneren Staatsrechtes beruht, ist die Exterritorialität der Staatshäupter in fremden Staaten altes internationales Herkommen, das sich bei diesen, wie bei den diplomatischen Vertretern infolge des Erfordernisses eines Verkehrs der einzelnen Staaten untereinander herausgebildet hat. Der Satz, daß das Staatsoberhaupt als Vertreter der souveränen Staatsgewalt „keiner fremden Staatsgewalt unterworfen sein könne" [1]), trifft insofern für die Begründung der Exterritorialität nicht zu, als prinzipiell jeder, der sich in fremdes Gebiet begibt, von der Staatsgewalt des betreffenden Staates ohne weiteres ergriffen wird und diese Staatsgewalt innerhalb ihres Staatsgebietes die höchste Gewalt ist; nach diesem aus dem Gedanken der Souveränität folgenden Grundsatz kann es innerhalb des Staatsgebietes nicht nur keine höhere, als die höchste Gewalt geben, sondern auch das Bestehen einer gleich hohen Gewalt neben der souveränen Staatsgewalt ist logisch unmöglich. Demnach muß das Staatsoberhaupt auf seine Souveränität beim Eintritt in fremdes Staatsgebiet

---

[1]) v. Liszt 106, Gareis 104f.

notwendig Verzicht leisten, und wenn der einzelne Staat fremden Staatshäuptern gegenüber sein Recht nicht in vollem Umfange zur Anwendung bringt, so beruht das auf der im Interesse des Verkehrs durchgeführten Beschränkung des einzelnen Staates in der Ausübung seiner Hoheitsrechte gegenüber Staatsoberhäuptern anderer Staaten.

Dagegen beruht die Tatsache, daß kein Staatsoberhaupt, das sich in seinem Staate aufhält, vor die Gerichte eines andern Staates gezogen oder dessen Rechtsprechung unterworfen werden kann, auf dem Grundsatze, daß innerhalb seines Staatsgebietes jeder Staat und somit das ihn vertretende Staatsoberhaupt souverän ist und somit zwingender Notwendigkeit nach einer andern Staatsgewalt nicht unterworfen sein kann.

Alle Staatsoberhäupter sind nach dem geltenden Völkerrecht exterritorial, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um Herrscher monarchisch organisierter Staaten handelt oder um Präsidenten von Republiken[1]). Keinen Unterschied in der Behandlung macht es ferner, ob das Staatsoberhaupt in seiner Herrschaft als solches, oder als Privatmann das fremde Staatsgebiet betritt[2]). Eine Beschränkung nur auf Fälle der ersteren Art ist nicht nachweisbar und aus dem Begriff und der Entwickelung der Exterritorialität nicht zu entnehmen. Ist das Staatsoberhaupt aus mehreren Personen zusammengesetzt, so ist jede von ihnen exterritorial.

Als exterritorial wird weiterhin auch die Familie und das Gefolge des einzelnen Staatsoberhauptes behandelt[3]).

Die Exterritorialität umfaßt

1. die Befreiung von der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, abgesehen von Fällen der Notwehr gegen staatsfeindliche Handlungen in bezug auf die letztere; auf die Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit kann verzichtet werden; soweit

---

[1]) Bestritten, s. S. 81[1].

[2]) Entgegengesetzt v. Liszt 107, Ullmann 86.

[3]) Die Ansicht des Textes teilen v. Liszt 106, Gareis 106 f.; entgegengesetzt Rivier 254, Ullmann 87.

es sich um Immobiliarstreitigkeiten handelt, bleibt nach allgemein anerkanntem, aus der Natur der Sache folgendem Rechtsgrundsatze die Zivilgerichtsbarkeit des Staates der belegenen Sache maßgebend;
2. die Befreiung von der Finanzhoheit; ausgenommen jedoch Abgaben vom Grundeigentum;
3. die Unbetretbarkeit der Wohnung und die Unverletzbarkeit des den Staatsoberhäuptern gehörigen Mobiliars;
4. die im Interesse des internationalen Verkehrs liegende Gestattung des ungehemmten Verkehrs mit dem eigenen Staate.

Kein besonderer Vorzug ist die von den Schriftstellern häufig erwähnte persönliche Unverletzbarkeit[1]) des Staatsoberhauptes, da in den modernen Kulturstaaten jedermann in diesem Sinne unverletzlich ist. Aus dieser Erscheinung heraus hat sich jedoch der von den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannte erhöhte strafrechtliche Schutz der Staatsoberhäupter entwickelt.

Tritt ein Staatsoberhaupt in die Dienste eines andern Staates, so verliert es damit dem betreffenden Staate gegenüber die Stellung des Staatsoberhauptes und damit seine Exterritorialität.

Die unter dem Namen „Majestätsrechte" vielfach aufgezählten Vorschriften des Land- und Seezeremoniells sind als Rechtsgrundsätze des Völkerrechts nicht zu betrachten.

§ 12. Die Gesandten[2]).

1. Begriff. Die Gesandten sind diejenigen Staatsorgane, denen die Vertretung des Staates in völkerrechtlicher Beziehung obliegt. Das Gesandtschaftsrecht ruht auf der Souveränität des einzelnen Staates, die Ausgestaltung desselben unterliegt daher lediglich seinem Ermessen, doch hat

[1]) So v. Liszt 107 f.

[2]) v. Liszt § 14, Gareis §§ 35—40, Rivier §§ 35—40, Ullmann §§ 34—43.

die in dieser, wie in vielen anderen Beziehungen gleichgerichtete Gesetzgebung der verschiedenen zur Kulturgemeinschaft gehörigen Staaten hinsichtlich des Gesandtschaftsrechtes, abgesehen von dem für die Gesandten geltenden internationalen Gewohnheitsrecht, eine große Zahl von Normen geschaffen, die man aus diesem Grunde als völkerrechtliche Rechtssätze bezeichnen kann.

Als Recht des souveränen Staates steht das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, das Recht Gesandte zu entsenden und zu empfangen, halbsouveränen Staaten nicht zu; eine Delegation dieses Staatshoheitsrechtes an bestimmte Personen ist, wie von Staatshoheitsrechten überhaupt, so auch bezüglich des Gesandtschaftsrechts möglich. (Beispiele: der Generalgouverneur von Turkestan, der Vizekönig von Indien.)

In den Staatenverbindungen richtet sich das Gesandtschaftsrecht nach der Entscheidung der Frage, ob die einzelnen Staaten souverän sind, oder ob die Souveränität beim Gesamtstaate ruht. Vergl. hierzu § 6. Doch ist dieses Prinzip vielfach durch Ausnahmen durchbrochen; so auch im Deutschen Reich, wo außer dem Gesandtschaftsrechte des souveränen Gesamtstaates noch ein Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten existiert. In Amerika und der Schweiz ist dagegen das Gesandtschaftsrecht ausschließlich der Zentralgewalt übertragen.

Eine besondere Rechtsstellung nimmt in bezug auf das Gesandtschaftsrecht der Papst ein, der mit der Vernichtung des Kirchenstaates seine völkerrechtliche Stellung als Souverän verloren hat und somit prinzipiell auch das Gesandtschaftsrecht nicht mehr haben könnte. Seine Ausnahmestellung beruht in dieser Beziehung jedoch auf dem italienischen Garantiegesetz vom 13. Mai 1871, und der Papst wird hinsichtlich des Gesandtschaftsrechtes allgemein als Souverän anerkannt.

Die Einrichtung, den Verkehr der Staaten durch Gesandte zu vermitteln, ist alt; ursprünglich waren es jedoch nur Gesandtschaften zu einzelnen bestimmten Zwecken, die mit der Erledigung der betreffenden Angelegenheit ihre Aufgabe erfüllt hatten. Die Einrichtung ständiger Gesandtschaften ging von

der päpstlichen Kurie aus, die sich solcher zu ihrem Verkehr mit dem byzantinischen Reiche und der fränkischen Monarchie bediente. Allgemein sind dieselben etwa seit dem Westfälischen Frieden [1]).

Auf Grund besonderer Verträge ist heutzutage vielfach auch den halbzivilisierten Staaten der Verkehr mit den Kulturstaaten durch Gesandte ermöglicht.

2. Rangklassen. Die Einteilung der Gesandten in verschiedene Rangklassen beruht auf den Staatsverträgen zu Wien vom 19. März 1815 und zu Aachen vom 21. November 1818; der erstere hatte drei Rangklassen: Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger, festgestellt, der letztere fügte zwischen Gesandte und Geschäftsträger als vierte Rangklasse die Ministerresidenten ein.

Die Gesamtheit der bei einem Staate beglaubigten Gesandten führt die Bezeichnung diplomatisches Korps. Innerhalb desselben bestimmt sich der Rang nach der Klasse, innerhalb einer Klasse nach dem Zeitpunkte der Mitteilung der Ankunft. An der Spitze des diplomatischen Korps steht als „Doyen" das rangälteste Mitglied. Das bis zum Wiener Reglement geltende Herkommen, nach welchem den päpstlichen Legaten und Nuntien der Vorrang vor allen andern Gesandten gebührte, hat das Reglement ausdrücklich aufrecht erhalten, und in den meisten von katholischen Monarchen regierten Ländern sowie in Frankreich wird den päpstlichen Gesandten dieser Vorrang auch jetzt noch eingeräumt; nicht anerkannt ist derselbe von Preußen, Rußland und England.

a) Die Botschafter. Die Botschafter (ambassadeurs) sind die persönlichen Stellvertreter des Monarchen; als solche haben sie nach dem Wiener Reglement allein le caractère représentatif und Anspruch auf ein besonderes umfangreiches Ehrenzeremoniell. Sonstige Vorrechte auf Grund dieser auf älteren Anschauungen beruhenden Eigenschaft stehen ihnen jedoch nicht zu; ein Rechtssatz des Inhaltes, daß dieselben

---

[1]) Vergleiche Gareis 111, v. Liszt 109.

jederzeit direkt mit den Staatsoberhäuptern verkehren können, läßt sich nicht nachweisen.

Den Botschaftern werden die päpstlichen Legaten und Nuntien gleichgestellt.

Die Beglaubigung der Botschafter erfolgt direkt von Staatsoberhaupt zu Staatsoberhaupt. Botschafter werden herkömmlich nur unter größeren Staaten gewechselt, doch besteht hierüber kein Rechtssatz.

b) Die Gesandten. Die Gesandten oder bevollmächtigten Minister (envoyés, ministres plénipotentiaires) bilden die zweite Rangklasse. Sie gelten nicht als Stellvertreter des Staatsoberhauptes; dementsprechend steht ihnen ein weniger umfangreiches Ehrenzeremoniell zu als den Botschaftern.

Die Gesandten, denen die päpstlichen Internuntien gleichgestellt sind, werden ebenfalls direkt von Staatsoberhaupt zu Staatsoberhaupt beglaubigt.

c) Die Ministerresidenten. Die Gesandten dieser 1818 durch den Aachener Kongreß geschaffenen dritten Rangklasse werden ebenfalls wie die beiden vorhergehenden von Staatsoberhaupt zu Staatsoberhaupt beglaubigt; im übrigen existieren besondere Vorschriften bezüglich derselben nicht.

d) Die Geschäftsträger (chargés d'affaires). Diese bilden die letzte Rangklasse; ihre Beglaubigung erfolgt im Gegensatz zu den drei vorhergehenden Klassen unter den Ministern des Äußeren.

Den einzelnen Gesandtschaften ist regelmäßig ein mehr oder weniger umfangreiches Personal beigegeben. Hierher gehören militär- und marinetechnische Beamte, Geistliche und Ärzte, sowie das gesamte Haus- und Geschäftspersonal.

3. Die Rechtsstellung der Gesandten. I. Das Gesandtschaftsrecht ist, wie schon (§ 19 ff.) erwähnt wurde, ein Teil des Staatsrechtes und zwar des äußeren Staatsrechtes der einzelnen Staaten, unter denen sich durch die gleichgerichtete Gesetzgebung der Staaten in weitem Umfange Rechtsvorschriften feststellten, die durch übereinstimmend angewandte

gewohnheitsrechtliche Bestimmungen ergänzt, allmählich den Charakter eines internationalen Rechtes gewonnen haben. Hierauf beruhen die „völkerrechtlichen" Bestimmungen über das Gesandtschaftsrecht, und nur auf diese Weise können sich dieselben fortentwickeln; ein Gesandtschaftsrecht, das als „Völkerrecht" über den auf diese Weise geschaffenen Rechtsgrundsätzen stände, gibt es nicht. Demgemäß begründet auch die Ernennung eines Gesandten seitens eines Staates lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen Empfangs- und Absendestaat, nicht etwa zwischen dem Absendestaat und allen andern Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft: der Gesandte ist nicht überhaupt Gesandter, sondern er ist Gesandter im juristischen Sinne nur gegenüber dem Empfangsstaat; daraus folgt weiter, daß ihm die völkerrechtlichen Privilegien des Gesandten nur gegenüber diesem Staate zustehen; für dritte Staaten ist der Gesandte lediglich und ausschließlich Privatperson [1]). Demgemäß waren auch die in der belagerten Festung Paris zurückgebliebenen fremden Gesandten der deutschen Militärgewalt gegenüber Privatpersonen, wie die übrigen Einwohner von Paris [2]).

Auf dieser Grundlage muß auch die Tätigkeit des Gesandten im fremden Staate konstruiert werden. Keine Schwierigkeit macht das rechtliche Verhältnis des Gesandten zum Absendestaat, das sich als ein rein innerstaatliches Beamtenverhältnis charakterisiert. Da aber die Staatsgewalt prinzipiell nur so weit reicht als das Staatsgebiet, so läßt sich hieraus das Tätigwerden des Gesandten als Vertreter seiner Staatsgewalt im fremden Staate nicht erklären. Daß der Gesandte im fremden Staate tätig wird, setzt eine Befreiung desselben von der Staatsgewalt des Empfangsstaates voraus; diese Befreiung ergibt sich aber nicht „unmittelbar aus der

---

[1]) Es ist deshalb unrichtig, wenn Gareis 117 ausführt, daß die Reise des Gesandten an seinen Bestimmungsort „durchweg (auch in dritten Staaten) unter völkerrechtlichem Schutze zurückgelegt wird". Dieser Satz wird der comitas gentium entsprechen; juristisch zu begründen ist er nicht. So auch Ph. Zorn, Staatsrecht, II. 441 f.

[2]) Unrichtig und anmaßend Calvo, droit internat.

Souveränität der Staatsgewalt, die der Gesandte bei dem Empfangsstaate persönlich vertritt" [1]).

Es wurde schon oben S. 86 darauf hingewiesen, daß es logisch unmöglich ist, das Bestehen von zwei souveränen Gewalten innerhalb eines Staatsgebietes anzunehmen; da aber in jedem Staatsgebiete die dortige Staatsgewalt die herrschende ist, so kann eine andere Staatsgewalt innerhalb desselben Staatsgebietes obrigkeitliche Funktionen nur ausüben, wenn ihr seitens der einheimischen Staatsgewalt die Ausübung derselben gestattet wird. Die gesamte Tätigkeit der Gesandten wie überhaupt jede Tätigkeit von Vertretern fremder Staaten im eigenen Staate beruht somit lediglich darauf, daß sich der letztere im Interesse der Allgemeinheit seiner Souveränität in dieser Beziehung begibt, und dem fremden Staate die Ausübung von Staatshoheitsrechten auf seinem Staatsgebiete gestattet. **Die juristische Stellung der Gesandten gegenüber dem Empfangsstaate ruht nicht auf der Souveränität des Absendestaates, sondern auf der Konzession der Ausübung ihrer Tätigkeit durch den Empfangsstaat** [2]).

In bezug auf die Erteilung dieser Konzession im einzelnen Falle, d. h. auf die Annahme einzelner Personen ist der Empfangsstaat kraft seiner Souveränität prinzipiell unbeschränkt: er kann die Ernennung einer ihm nicht genehmen Persönlichkeit ohne weitere Begründung zurückweisen. Dementsprechend hat sich im Wege des Gewohnheitsrechtes zwischen den einzelnen Staaten die Übung gebildet, vor der Ernennung des Gesandten an den Empfangsstaat eine Anfrage des Inhalts zu richten, ob die Persönlichkeit des Gesandten dem betreffenden Staate genehm ist (demande d'agréation). Diese Anfrage ist als internationales Gewohnheitsrecht Rechtspflicht [3]).

---

1) So v. Liszt 113 und die herrschende Meinung.

2) Auf dieser rechtlichen Konstruktion beruht die Darstellung des Gesandtschaftsrechtes von Ph. Zorn in Hirths Annalen, Jahrg. 1882, 81—126.

3) Nicht nur üblich oder der Sitte entsprechend, wie die herrschende Meinung dies behauptet, s. Gareis 118 f., v. Liszt 111.

Die Annahme eigener Staatsangehöriger als Gesandte fremder Staaten wird von den meisten Staaten abgelehnt; abgesehen davon kann jeder Staat seinen Staatsangehörigen die Annahme eines auswärtigen Gesandtenpostens verbieten.

Nach der oben gegebenen juristischen Grundlage des Gesandtschaftsrechtes ist die Tätigkeit eines Gesandten von einem doppelten juristischen Titel abhängig: 1. von der Ernennung durch den Absendestaat, 2. von der Annahme durch den Empfangsstaat.

Die Ernennung durch den Absendestaat erfolgt in der durch das Staatsrecht desselben für die Ernennung von Beamten vorgeschriebenen Form. Der Ernennung folgt nach der oben erwähnten Anfrage die amtliche Anzeige über die Ankunft des Gesandten am Dienstorte. Nach dem Datum derselben bestimmt sich der Rang des Gesandten, und außerdem stehen ihm nach internationalem Gewohnheitsrechte von dem Augenblicke an, wo er die Grenze des Empfangsstaates passiert hat, die mit seiner Stellung verbundenen persönlichen Privilegien (s. unten) zu.

Die Berechtigung zur Ausübung seiner Tätigkeit erhält der Gesandte jedoch erst durch die Annahme des Beglaubigungsschreibens seitens des Empfangsstaates. Das Beglaubigungsschreiben, die Kreditive, enthält die formelle Mitteilung der Ernennung seitens des Absendestaates an den Empfangsstaat; die drei obersten Rangklassen überreichen, entsprechend ihrer direkten Beglaubigung, die Botschafter unter ganz besonders feierlichen Formen, das Beglaubigungsschreiben persönlich dem Staatsoberhaupt.

Mit der Annahme des Beglaubigungsschreibens durch den Empfangsstaat ist für den Gesandten juristisch der Beginn der Ausübung seines Amtes gegeben: „die Annahme des Beglaubigungsschreibens ist der formelle Ausdruck der Zulassung des Gesandten zur amtlichen Tätigkeit im Empfangsstaate“ [1]).

---

1) Ph. Zorn, Staatsrecht, 2. Aufl., II. 429 f.

Die beiden vorerwähnten Titel sind die rechtliche Grundlage für die amtliche Tätigkeit des Gesandten; seine amtliche Stellung als Gesandter erlischt, abgesehen von seinem Tode und der Aufhebung des Gesandtenpostens als solchen, somit auch dann, wenn einer dieser Titel wegfällt. Aus der Stellung des Gesandten als Staatsbeamter ergibt sich, daß der Staat den Gesandten jederzeit abberufen kann; die Abberufung wird dem Empfangsstaate offiziell angezeigt und mit der feierlichen Überreichung des Abberufungsschreibens, entsprechend der des Beglaubigungsschreibens, endet die diplomatische Befugnis des Gesandten.

Die diplomatische Mission kann jedoch auch durch Wegfall des andern Titels beendet werden, indem der Empfangsstaat die Beziehungen mit dem Absendestaate oder mit dem Gesandten abbricht. Den Anlaß zu einem derartigen Vorgehen bilden stets politische Konflikte irgend welcher Art; mithin lassen sich weitere Regeln hierfür nicht aufstellen. In früherer Zeit erfolgte der Abbruch der diplomatischen Beziehungen in der Regel dadurch, daß den Gesandten die Pässe zugestellt wurden.

In jedem Falle stehen jedoch dem Gesandten bis zum Verlassen des Gebietes des Empfangsstaates, sofern dies nicht in unzulässiger Weise verzögert wird, die Privilegien der Gesandten zu.

Entsprechend dem von dem Wiener Reglement aufgestellten Rechtssatze, daß die drei obersten Rangklassen der Gesandten von Staatsoberhaupt zu Staatsoberhaupt beglaubigt werden, wird durch Tod oder Verzicht auf den Thron seitens eines der Staatsoberhäupter der beteiligten Staaten die Rechtsgrundlage der Tätigkeit des einzelnen Gesandten als erloschen betrachtet, und es erfolgt dementsprechend eine neue Beglaubigung. Da jedoch bei Republiken ein Staatsoberhaupt im Sinne der monarchisch regierten Staaten nicht vorhanden ist, so ist ein derartiges Vorgehen der Natur der Sache nach in Fällen, wo Republiken in Frage kommen, ohne

rechtliche Grundlage und deshalb nicht in Anwendung zu bringen[1]).

Die Erhebung einer Gesandtschaft zu einem höheren Range schafft ein neues Amt; mithin ist neue Beglaubigung erforderlich.

Das diplomatische Amt der nichtständigen Gesandten endigt mit Ablauf der Zeit, für die, bezw. Erledigung des Geschäftes, für das dieselben ernannt sind.

Beim Tode eines Gesandten ist nach internationalem Herkommen eine Einmischung in die Ordnung des Nachlasses seitens des Empfangsstaates im allgemeinen, abgesehen von ganz besonderen Fällen, unstatthaft.

II. Die diplomatischen Funktionen und Privilegien. Die diplomatischen Funktionen der Gesandten lassen sich naturgemäß in bestimmte Rechtsvorschriften nicht fassen. Der Gesandte hat unter direkter Leitung des Staatsoberhauptes, bezw. des hiermit beauftragten Ministers des Auswärtigen, von dem er seine Instruktionen empfängt, den Absendestaat in jeder Beziehung gegenüber dem Empfangsstaate zu vertreten; außer der Pflege der internationalen Beziehungen hat er sein Augenmerk auf alle bedeutenden Vorgänge im Empfangsstaate in politischer, militärischer und wirtschaftlicher Beziehung zu richten; doch ist ein illoyales Vorgehen zur Erlangung von Nachrichten durch Verwendung von Spionen unstatthaft. Dem Gesandten liegt ferner der Schutz der im Empfangsstaate lebenden Staatsangehörigen und ihrer Interessen ob; soweit es der Absendestaat vorschreibt, kann ihnen die Durchführung von Gesetzen gegenüber den Staatsangehörigen und Schutzgenossen oder überhaupt die Wahrnehmung der konsularischen Befugnisse neben ihrer diplomatischen Tätigkeit übertragen werden. Letzteres hat z. B. Frankreich getan, das seit 1890 am Sitze seiner Gesandten keine Konsuln mehr hat[2]).

---

[1]) Vergleiche Ph. Zorn, Staatsrecht, II. 432.

[2]) Vergleiche v. Liszt 112, Gareis 118[1].

Behufs Erleichterung der Durchführung dieser Aufgaben hat sich für die Gesandten auf dem Wege des internationalen Gewohnheitsrechts eine Reihe von Privilegien herausgebildet, die im wesentlichen denen der Staatsoberhäupter entsprechen (s. S. 86 ff.).

Die sämtlichen Privilegien stellen sich, wie oben schon erwähnt, als eine vom Empfangsstaate zugestandene Befreiung von der Staatshoheit desselben dar. Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken.

Die von den meisten Schriftstellern noch behauptete Unverletzbarkeit der Gesandten ist heutzutage insofern gegenstandslos, als im modernen Kulturstaat jeder Mensch unverletzlich ist. Die privilegierte Stellung, die das Altertum den Gesandten durch die Heilighaltung zugestand und die ihren Grund in der damals noch erheblich größeren Gefahr für die Sicherheit der Personen hatte, kennzeichnet sich heute lediglich darin, daß den Gesandten von den einzelnen Staaten ein erhöhter strafrechtlicher Schutz gegenüber Beleidigungen gewährt wird [1]). Weitergehende Rechte stehen den Gesandten auch in dieser Beziehung nicht zu [2]).

Die einzelnen den Gesandten zugestandenen Befreiungen von der Staatsgewalt des Empfangsstaats werden unter der Bezeichnung Exterritorialität zusammengefaßt. Der Ausdruck ist wenig passend: die Gesandten sind nicht überhaupt dem Empfangsstaate gegenüber als extra territorium, d. h. als rechtlich nicht im Staatsgebiete befindlich anzusehen, sondern sie unterliegen im Prinzip der Staatsgewalt ebenfalls und sind von derselben nur so weit befreit, als ihnen im einzelnen Staate kraft positiven Rechts eine Befreiung zugestanden ist.

Außer auf die Person des Gesandten wird die Exterritorialität ausgedehnt

1. auf die Mitglieder seiner Familie;

---

[1]) R.-Str.-G.-B. § 104.

[2]) So auch Gareis 119; vergl. auch Ph. Zorn II. 435, anderer Ansicht v. Liszt 114.

2. auf die der Gesandtschaft beigegebenen militärischen und technischen Attachés und deren Familien;
3. auf das Geschäftspersonal (gens d'uniforme), wie Prediger, Ärzte und das Bureaupersonal;
4. auf die Dienerschaft (gens de livrée), bezüglich dieser jedoch vielfach nur auf diejenigen Personen, die nicht Angehörige des Empfangsstaates sind [1]).

Der Umfang der Exterritorialität ist im wesentlichen der gleiche wie bei den Staatsoberhäuptern (s. S. 87 f.). Allgemein anerkannt ist hiernach:

1. die Befreiung von der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit [2]), abgesehen, bezüglich der ersteren, von Fällen der Notwehr gegen staatsverräterische Handlungen; die Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit tritt nicht ein, soweit es sich um Immobiliarstreitigkeiten handelt [3]). Verzicht auf dieselbe ist auch im übrigen zulässig, bedarf jedoch für den Gesandten in jedem Falle der ausdrücklichen Genehmigung des Absendestaates.

Die positive Ergänzung zu dieser Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates bildet die als internationaler Rechtssatz nach der übereinstimmenden Gesetzgebung der einzelnen Staaten anerkannte Bestimmung, daß die Gesandten und ihr Personal in vollem Umfange auch im Auslande der Gerichtsbarkeit des Absendestaates unterworfen sind [4]).

2. Die Befreiung von der Finanzhoheit. Die Gesandten sind frei von allen direkten persönlichen Staats- und Kommunalsteuern, ausgenommen Steuern von Grundeigentum.

Ebenso wird ihre Befreiung von sachlichen Leistungen für militärische Zwecke im Frieden [5]) (anders im Kriege) als auf derselben Grundlage ruhend, wie die Steuern, prinzipiell

---

[1]) So im Deutschen Reiche nach Gerichtsverfassungsgesetz § 19.
[2]) Gerichtsverfassungsgesetz § 18.
[3]) A. a. O. § 20.
[4]) Vergleiche Ph. Zorn II. 440, v. Liszt 115 f.
[5]) Deutsches Gesetz über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 25. Juni 1868 (B.-G.-Bl. 523) § 4, Ziffer 2; dazu Gesetz über die Naturalleistungen &c. vom 13. Februar 1875 (R.-G.-B. 52). Für den Kriegsfall haben die Gesandten das Privileg nicht.

anerkannt werden müssen. Von der Entrichtung von Zöllen sind die Gesandten prinzipiell nicht befreit, doch bestehen in dieser Hinsicht vielfach besondere Vereinbarungen. Gewerbebetrieb, soweit er den Gesandten etwa vom Absendestaat gestattet wird, begründet Steuerpflicht in vollem Umfange; über etwaige Befreiung von Gebühren für die Benutzung oder Inanspruchnahme staatlicher oder kommunaler Anstalten oder Behörden (z. B. Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit) lassen sich allgemein geltende Regeln nicht aufstellen.

3. Die Befreiung der Wohnung des Gesandten von der Inanspruchnahme für staatliche Zwecke und die Unantastbarkeit des zur Wohnung gehörigen Mobiliars im weitesten Umfange [1]).

4. Der ungehinderte Verkehr mit dem Absendestaat. Das aus dem Zugeständnis des ungehinderten Verkehrs gefolgerte, und von den Schriftstellern des Völkerrechts noch besonders hervorgehobene „unbedingte Brief- und Depeschengeheimnis" [2]) bildet heutzutage eine den diplomatischen Personen besonders zustehende Ausnahme nicht mehr; die Wahrung des Brief- und Depeschengeheimnisses ist in vollem Umfange auch für Privatpersonen durch die Strafgesetzgebung aller Staaten geschützt und völkerrechtlich im Weltpostvertrage anerkannt [3]). Die Ausnahmestellung, die den Gerichten von den einzelnen Staaten hinsichtlich der Beschlagnahme und Eröffnung von Postsendungen zugewiesen ist, ist den Gesandten gegenüber, da diese nicht unter der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates stehen, ohne Bedeutung. Im übrigen wird jedoch auch die Verletzung des Briefgeheimnisses in Fällen, wo es sich um Akte der Staatsnotwehr gegen ein ausgesprochen hochverräterisches Unternehmen handelt, als völkerrechtliches Delikt nicht angesehen werden können.

---

[1]) Hieraus darf ein Asylrecht nicht gefolgert werden, denn diese Freistellung erfolgt nur im Interesse des internationalen Verkehrs, beruht nicht etwa auf dem falschen Gedanken, daß das Gesandtschaftshotel als außerhalb des Staatsgebiets befindlich anzusehen ist.

[2]) Vergleiche v. Liszt 117.

[3]) Vergleiche R.-Str.-G.-B. §§ 299, 354.

5. Das vielfach noch erwähnte Kapellenrecht der Gesandten ist heutzutage im allgemeinen gegenstandslos; praktisch wird die Ausübung desselben nur in denjenigen zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörigen Staaten, in welchen eine nichtchristliche Religion Staatsreligion ist, bezw. wo keine Religionsfreiheit herrscht. In solchen Fällen ist die freie Religionsübung der Gesandten in der Regel durch Staatsverträge gesichert.

6. Gerichtsbarkeit über die eigenen Staatsangehörigen wird den Gesandten in der Regel, abgesehen von gewissen Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nicht zugestanden. Ausnahmen hiervon beruhen auf besonderer Konzession des Empfangsstaates im einzelnen Fall. Die Ausübung standesamtlicher Funktionen ist den Gesandten vielfach gestattet.

§ 13. Die Konsuln[1]).

1. Begriff. Neben den Gesandten, deren Aufgabe in erster Linie die Vertretung des Absendestaates in diplomatischer Beziehung ist, wird der internationale Verkehr der Staaten durch Konsuln vermittelt. Den Konsuln liegt es ob, die Interessen des Staates zu vertreten, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich den Gesandten zugewiesen sind; ihre Tätigkeit stellt sich nicht nur, wie vielfach behauptet wird, als Vertretung der Handelsinteressen des Absendestaates dar; dieser Punkt bildet zwar die geschichtliche Grundlage des Konsularwesens, doch ist in neuerer Zeit den Konsuln eine erheblich größere Anzahl von Funktionen übertragen worden, wenn auch die Überwachung des Handels- und Schiffahrtsverkehrs und die Aufgabe, für die Beachtung der hierüber geschlossenen Staatsverträge zu sorgen, heute noch den wesentlichsten Teil ihrer amtlichen Befugnisse ausmacht. Überhaupt besteht ein prinzipieller

---

[1]) v. Liszt § 15, Gareis §§ 41—49, Rivier § 41—43, Ullmann §§ 44—55.

Unterschied zwischen Gesandten und Konsuln nicht, beide sind in gleicher Weise Staatsbeamte der auswärtigen Staatsverwaltung, deren Befugnisse gegeneinander abzugrenzen ausschließlich Sache des einzelnen Staates ist.

Infolgedessen steht auch völkerrechtlich nichts im Wege, daß, wie Frankreich dies in seiner Gesetzgebung grundsätzlich durchgeführt hat, die Organisation des diplomatischen und des konsularischen Dienstes vollkommen verbunden wird. Demnach ist es durchaus statthaft, daß ein Staat den Gesandten zugleich die Wahrnehmung konsularischer Befugnisse überträgt und umgekehrt die Konsuln mit der Führung der Geschäfte eines Gesandten beauftragt. Die von gleichen Interessen beherrschte Gesetzgebung der einzelnen Staaten hat auch hier eine Reihe von Bestimmungen geschaffen, die infolge ihrer allgemeinen Anerkennung den Charakter internationalen Rechtes angenommen haben, wenngleich dies hier noch lange nicht in dem gleichen Umfange, wie im Gesandtschaftsrechte der Fall ist.

Infolge des Umstandes, daß das Gesandtschafts- und das Konsularrecht auf der gleichen juristischen Grundlage ruhen, gelten die für das Gesandtschaftsrecht gegebenen Ausführungen auch hinsichtlich des Rechtes der souveränen Staaten, Konsuln zu empfangen und zu entsenden, sowie die dort bezüglich der Staatenverbindungen und halbsouveränen Staaten festgestellten Modifikationen in vollem Umfange.

2. Einteilung. Die staatsrechtlich wichtige Einteilung der Konsuln in Berufskonsuln (consules missi) und Wahlkonsuln (consules electi) ist völkerrechtlich insofern belanglos, als bezüglich der Tätigkeit des einzelnen Konsuls es grundsätzlich ohne Bedeutung ist, ob es sich um ein Berufs- oder ein Wahlkonsulat handelt. Die Abgrenzung der Befugnisse der Berufs- und Wahlkonsulate gehört ausschließlich in das Gebiet der inneren Staatsgesetzgebung; im allgemeinen werden den Wahlkonsuln weniger weit reichende Befugnisse übertragen als den Berufskonsuln.

Berufskonsuln sind für ihr Amt besonders vorgebildete, mit festem Gehalte angestellte Beamte, deren Beruf der

Konsulardienst ist, und denen dementsprechend der Betrieb von Nebenbeschäftigungen in der Regel untersagt sein wird. Im Gegensatze hierzu haben die Wahlkonsuln eine besondere Vorbildung nicht; sie werden aus am Orte ansässigen Personen, meist Kaufleuten oder Gewerbetreibenden gewählt, beziehen kein Gehalt, sondern in der Regel nur die Einnahmen aus den staatlich fixierten Gebühren für einzelne Amtshandlungen als Entgelt für den als Nebenbeschäftigung betriebenen Konsulardienst. Staatsbeamte aber sind die Wahlkonsuln in gleicher Weise wie die Berufskonsuln.

Nach französischem Rechte gibt es nur Berufskonsuln, keine Wahlkonsuln; neuere Vorschläge gehen ebenfalls dahin, das Institut der Wahlkonsuln zu beseitigen und den Berufskonsuln die erforderlichen kaufmännischen Sachverständigen als Konsularagenten oder Handelsattachés beizugeben[1]).

Die Konsuln werden in drei Rangklassen geteilt: Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln; diese Einteilung beruht jedoch nicht auf einer ähnlichen Grundlage wie die Rangordnung der Gesandten und ist dementsprechend auch nicht in der gleichen Weise allgemein anerkannt. Während diese drei Klassen Staatsbeamte sind, haben die neben diesen im Konsulatsdienste noch vorkommenden Konsularagenten nicht Beamtenstellung, sondern sind lediglich Privatgehilfen der Konsuln. Als solche können sie die den Konsuln zur Ausübung übertragenen Staatshoheitsrechte mangels eines direkten staatlichen Auftrages nicht ausüben. Ihr Wirkungskreis ist demgemäß ein sehr beschränkter; soweit sie innerhalb desselben Amtshandlungen vornehmen, bleibt der betreffende Konsul dafür ausschließlich verantwortlich.

3. Rechtsstellung. Wie oben schon erwähnt, ist die juristische Grundlage des Konsulats- und des Gesandtschaftsrechts die gleiche. Die Konsuln bedürfen demnach in gleicher Weise wie die Gesandten zur Ausübung ihrer Funktionen eines doppelten staatsrechtlichen Titels: des Amtsauftrages

---

[1]) Vergleiche Ph. Zorn II. 457, Gareis 128[1].

ihres eigenen Staates und der Zulassung im Empfangsstaate. Im übrigen gilt auch für sie das bezüglich der Gesandten Ausgeführte (s. S. 91 ff.) mit folgenden Abweichungen.

Die staatsrechtliche Beamtenstellung wird durch die Ernennung des Konsuls seitens des Absendestaates geschaffen, die durch die Zustellung eines Patentes (Bestallungsurkunde) erfolgt. Die Konzession der Ausübung im fremden Staate erfolgt durch die Erteilung des sogenannten Exequatur, auch Placet (in der Türkei Berat) genannt. Erst mit der Erteilung des Exequatur kann der Konsul als solcher tätig werden, und zwar nur innerhalb der Grenzen, welche ihm die Gesetze des Empfangsstaates, bezw. Staatsverträge, oder ausdrückliche Beschränkungen im Exequatur in örtlicher oder sachlicher Hinsicht, zu deren Anordnung der Empfangsstaat jederzeit und im weitesten Umfange kraft seiner Souveränität befugt ist, in dieser Beziehung vorschreiben.

Im Gegensatz zu der gemeinsamen Grundlage, auf welcher Konsular- wie Gesandtschaftsrecht ruhen, ist der Umfang der beiderseitigen Funktionen verschieden. Den Gesandten steht die Vertretung des Absendestaates in der Gesamtheit seiner Beziehungen zu; die Konsuln dagegen gelten nur als legitimiert, den Absendestaat zu vertreten, soweit ihnen diese Befugnis in dem ihnen erteilten Amtsauftrag besonders übertragen ist: es fehlt ihnen der „diplomatische Charakter" der Gesandten [1]). In der heutigen Entwickelung ist dies jedoch ziemlich gegenstandslos geworden, da auch den Konsuln ganz allgemein die Wahrung der Interessen ihres Staates übertragen ist [2]). Allerdings müssen die Konsuln, soweit es sich um amtlichen Verkehr mit den Zentralbehörden des Empfangsstaates handelt, die Vermittelung ihres Gesandten in Anspruch nehmen, zum

[1]) Vergleiche v. Liszt 120.

[2]) Vergleiche § 1 des Gesetzes betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc. vom 8. November 1867 (B.-G.-Bl. 137): „Die Bundeskonsuln sind berufen, das Interesse des Bundes .... tunlichst zu schützen und zu fördern".

Verkehr mit den sonstigen Staatsbehörden des Empfangsstaates aber sind sie als Staatsorgane ohne weiteres berechtigt.

Im übrigen steht es jedem einzelnen Staate vollkommen frei, den Wirkungskreis, in welchem der Konsul amtlich tätig werden kann, nach eigenem Ermessen festzusetzen, vorausgesetzt, daß der Empfangsstaat das erforderliche Exequatur in dem gleichen Umfange erteilt. Im einzelnen sind den Konsuln nach deutschem Recht, mit dem das Recht der übrigen Staaten, insbesondere der am großen internationalen Verkehr in erster Linie beteiligten in der Hauptsache übereinstimmt, folgende Befugnisse übertragen:

A. Sie haben im allgemeinen die Interessen des Absendestaates und der Staatsangehörigen desselben zu wahren, Handel und Schifffahrt zu fördern und für die Beachtung der hierauf bezüglichen Staatsverträge zu sorgen [1]).

B. Im einzelnen:

1. Sie haben über den Bestand der ihnen unterstehenden Personen eine Matrikel zu führen und den einzelnen Staatsangehörigen über die erfolgte Eintragung auf Verlangen einen Schutzschein auszustellen [2]);
2. sie fungieren, falls speziell vom Reichskanzler beauftragt, als Zivilstandsbeamte für ihre Untergebenen [3]);
3. sie können Urkunden mit öffentlichem Glauben über Amtshandlungen und in Ausübung ihres Amtes wahrgenommene Tatsachen ausstellen [4]), desgleichen Urkunden fremdländischer Behörden ihres Amtsbezirks, deren Echtheit und formelle Richtigkeit ihnen nachgewiesen ist,

---

[1]) Deutsches Gesetz, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 (B.-G.-Bl. 137) § 1.

[2]) Konf.-Gef. § 12, Gesetz, betr. die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 355) §§ 13 Ziff. 3, 21.

[3]) Konf.-Gef. § 18, in Verbindung mit Gesetz, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 599).

[4]) Konf.-Gef. § 15.

durch den Legalisationsvermerk mit öffentlichem Glauben ausstatten[1]);

4. sie sind berechtigt, als Notare zu fungieren[2]);
5. sie haben Zustellungen an Personen, die sich in ihrem Amtsbezirke aufhalten oder dort wohnen, zu bewirken und zu beurkunden[3]);
6. sie haben das Recht, Pässe auszustellen[4]);
7. sie haben im Ausland hilfsbedürftig gewordenen Deutschen die Mittel zur Linderung augenblicklicher Not oder zur Rückkehr in die Heimat, eventuell durch Requisition deutscher Kriegsschiffe zu diesem Zwecke zu gewähren[5]);
8. sie haben, falls ihnen hierzu Spezialauftrag des Reichskanzlers erteilt ist, die Befugnis zu eidlichen Zeugenvernehmungen[6]);
9. sie haben den in ihrem Amtsbezirke befindlichen deutschen Kriegsschiffen Beistand und Unterstützung zu gewähren[7]);
10. sie haben bei Streitigkeiten ihrer Untergebenen untereinander oder mit Fremden Vergleiche zu vermitteln und als Schiedsrichter zu fungieren[8]);
11. sie haben als Nachlaßbeamte zu fungieren[9]).

---

[1]) Konf.-Gef. § 14, dazu Gesetz, betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 1. Mai 1878 (R.-G.-B. 89) § 2, und Gesetz, betr. das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891 (R.-G.-B. 321) §§ 10, 11.

[2]) Konf.-Gef. §§ 16, 17.

[3]) Konf.-Gef. § 19, Reichszivilprozeßordnung vom 17. (20.) Mai 1898 (R.-G.-B. 410) §§ 199, 200 Abf. 2, 363, 438, 791, Strafprozeßordnung § 37.

[4]) Konf.-Gef. § 25, dazu Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. 33) §§ 6, 8.

[5]) Konf.-Gef. § 26, dazu Verordnung des Reichskanzlers, betr. die von kaiserlichen Konsuln zu gewährenden Unterstützungen vom 1. April 1882 (C.-Bl. 218).

[6]) Konf.-Gef. § 20, dazu Gesetz, betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 (R.-G.-B. 549) § 15.

[7]) Konf.-Gef. §§ 27, 28.

[8]) Konf.-Gef. § 21.

[9]) Konf.-Gef. § 18.

12. Den Konsuln liegt ferner die Handhabung der Seepolizei [1]) gegenüber den Schiffen der deutschen Handelsmarine ob; außerdem haben sie die Funktionen der Seemannsämter [2]) hinsichtlich der im Auslande befindlichen Kauffahrteischiffe wahrzunehmen.

I. Als Inhaber der Seepolizei haben die Konsuln

1. als Hilfsorgane der Strafrechtspflege zu fungieren [3]);
2. die Erstattung der vorschriftsmäßigen Schiffsmeldungen zu überwachen [4]);
3. erkrankte oder sonst dienstuntauglich gewordene Schiffer abzusetzen und an deren Stelle neue einzusetzen, wenn es die Sicherheit von Schiff und Mannschaft erfordert [5]);
4. die Vorschriften über die Führung der Reichsflagge zu überwachen [6]);
5. bei Unfällen deutscher Schiffe die erforderlichen Rettungs- und Bergungsmaßregeln anzuordnen und zu überwachen [7]);
6. die Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute durch die Kauffahrteischiffe zu verfügen [8]);
7. den Schiffern zu Wiederergreifung desertierter Mannschaften den erforderlichen Beistand zu leisten [9]).

---

[1]) Kons.-Ges. § 33.

[2]) Kons.-Ges. § 32.

[3]) Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (R.-G.-B. 175) §§ 5, 127.

[4]) Kons.-Ges. § 31; Gesetz, betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reiches vom 25. März 1880 (R.-G.-B. 181) § 1, dazu Verordnung vom 28. Juli 1880 (R.-G.-B. 183).

[5]) Kons.-Ges. § 35.

[6]) Kons.-Ges. § 30, dazu Gesetz, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (R.-G.-B. 319).

[7]) Kons.-Ges. § 36.

[8]) Gesetz, betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute vom 2. Juni 1902 (R.-G.-B. 212) § 1.

[9]) Kons.-Ges. § 34.

II. Als Seemannsämter haben die Konsuln

1. als Musterungsbehörden zu fungieren[1];
2. bei Unfällen deutscher Schiffe in ihrem Bezirke den Tatbestand in der erforderlichen Weise festzustellen[2];
3. Streitigkeiten jeder Art zwischen Schiffsführer und Schiffsbesatzung zu entscheiden[3];
4. auf Beschwerde eines Schiffsoffiziers oder von mindestens drei Schiffsleuten eine Untersuchung des Schiffes auf seine Seetüchtigkeit oder der Lebensmittel auf ausreichende Menge und Beschaffenheit vorzunehmen und erforderlichenfalls für Abhilfe zu sorgen[4];
5. dem Kapitän zur Zurücklassung eines Schiffsmannes außerhalb des Reichsgebietes die erforderliche Genehmigung zu erteilen[5];
6. über das Verlassen des Dienstes seitens eines Schiffsmannes, der im Auslande gegen den Willen des Kapitäns seine Entlassung fordert, die erforderliche Entscheidung zu treffen[6].

Außer den im vorstehenden erwähnten Bestimmungen sind den Konsuln teilweise noch durch Staatsverträge besondere Funktionen übertragen, so bezüglich der Auslieferung flüchtiger Verbrecher in den englischen Kolonien durch den englischen Auslieferungsvertrag vom 5. Mai 1894[7]; die Handelsverträge mit China und Siam enthalten Bestimmungen über den durch die Konsuln zu vermittelnden amtlichen Verkehr der Konsularuntergebenen mit den Landesbehörden; die Einleitung von Vormundschaften durch die Konsuln regeln

---

1) Kons.-Ges. § 33; Seem.-O. §§ 5, 12—26.

2) Gesetz, betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 (R.-G.-B. 549) § 15; Seeunfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 (R.-G.-B. 329) / 30. Juni 1900 (R.-G.-B. 716).

3) Seem.-O. §§ 5, 78, 128—131.

4) Seem.-O. §§ 5, 58.

5) Seem.-O. §§ 5, 83.

6) Seem.-O. §§ 5, 77.

7) R.-G.-B. 1894, 535.

die Handelsverträge mit San Salvador und Costarica, sowie die Konsularverträge von Italien, Spanien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; der deutsch-chilenische Handelsvertrag sichert ihnen eine Mitwirkung bei der Expropriation von Grundstücken der Konsularuntergebenen zu öffentlichen Zwecken[1]).

Die Konsuln haben nicht den „diplomatischen Charakter"; im Zusammenhang damit steht, daß ihnen auch die diplomatischen Privilegien im allgemeinen nicht zugestanden werden; Abweichungen hiervon in Staatsverträgen sind naturgemäß jederzeit und in jedem beliebigen Umfange zulässig, auch in erheblichem Umfange vorhanden.

Daraus, daß die Konsuln hiernach nicht als exterritorial zu betrachten sind, ergibt sich im einzelnen:

1. Die Konsuln sind prinzipiell der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates unterworfen[2]). Dementsprechend läßt sich hieraus auch nicht, wie im Gesandtschaftsrechte, die Unverletzbarkeit der Diensträume und des Konsulararchivs herleiten. Ein Gewohnheitsrecht dieses Inhaltes läßt sich ebenfalls zur Zeit noch nicht nachweisen[3]). England erkennt ein derartiges Privileg der Konsuln nicht an. Der heutigen Stellung der Konsuln als Staatsbeamte entspricht es jedoch, eine Unverletzbarkeit ihrer Amtsräume und Papiere ebenfalls anzuerkennen; derartige Vorschriften finden sich auch bereits in einer ganzen Reihe von Konsular- und Handelsverträgen, teils nur auf Archive und Papiere der Konsuln beschränkt, teils aber auch auf ihre Amtsräume und Wohnungen ausgedehnt[4]). Wahlkonsuln haben ihre privaten Papiere von den amtlichen streng gesondert zu halten; unter dieser Voraussetzung wird auch diesen das Privileg zugestanden.

Ein Asylrecht für Verbrecher darf selbstverständlich aus diesem Privileg unter keinen Umständen abgeleitet werden.

---

[1]) Vergleiche Ph. Zorn, Staatsrecht, II. 485 f.

[2]) Vergleiche deutsches Gerichtsverfassungsgesetz § 21 (Ausnahme nur im Falle verbürgter Gegenseitigkeit).

[3]) Vergleiche Ph. Zorn, Staatsrecht, II. 463, anderer Meinung v. Liszt 123.

[4]) Siehe die Angaben bei Ph. Zorn a. a. O.

2. Ebensowenig wie von der Gerichtsbarkeit sind die Konsuln als solche von der Entrichtung der persönlichen Steuern und Abgaben im Empfangsstaate befreit. Nach einzelnen Richtungen hin finden sich zwar in Staatsverträgen Bestimmungen über derartige Befreiungen, doch ist ein allgemein anerkannter Rechtssatz in dieser Beziehung, obwohl im Interesse der gesamten konsularischen Tätigkeit äußerst wünschenswert, zur Zeit noch nicht vorhanden.

3. Regelmäßig haben die Konsuln das teils auf Herkommen, teils auf Staatsverträgen beruhende Recht, die Hoheitszeichen ihres Staates an ihren Arbeitsräumen zu führen und auf ihren Häusern und Dienstfahrzeugen die Staatsflagge zu hissen. Diese, den fremden Staat gewissermaßen repräsentierenden Zeichen der Staatsautorität sind aus diesem Grunde in der Regel unter besonderen strafrechtlichen Schutz gestellt[1]).

In gleicher Weise, wie bei den Gesandten, endet die Amtstätigkeit, abgesehen vom Tode und Ausscheiden des Konsuls aus dem Amte, sowie von dem Falle der Aufhebung des Konsulats durch den Staat, auch durch Wegfall eines der beiden Rechtstitel, auf denen die juristische Stellung des Konsuls ruht, also sowohl durch Zurücknahme des Amtsauftrages seitens des Absendestaates, als durch Entziehung des von dem Empfangsstaate erteilten Exequatur. Zur Zurücknahme des Exequatur ist der Empfangsstaat kraft seiner Souveränität jederzeit berechtigt; mit dem Moment derselben hört für den Konsul die Berechtigung zur Ausübung seines Amtes auf.

Das Recht der Konsuln zur Ausübung der konsularischen Tätigkeit ist auf den Amtsbezirk beschränkt; da sie die Staatsgewalt repräsentieren, ihre Tätigkeit sich mithin als Ausübung von Staatshoheitsrechten charakterisiert, stehen ihnen, soweit ihre Amtsbefugnisse reichen, die ihrer Herrschaft unterstellten Personen als Untertanen gegenüber[2]). Zu dem Kreise der den Konsuln unterstehenden Personen gehören zunächst

---

[1]) R.-Str.-G.-B. § 103 a.

[2]) So Ph. Zorn, Staatsrecht, II. 466 f.

die im Amtsbezirke sich aufhaltenden eigenen Staatsangehörigen, dann die sogenannten Schutzgenossen, Angehörige fremder Staaten, denen mangels konsularischer Vertretung des eigenen Staates an einem Orte durch Staatsvertrag der Schutz durch den Konsul des betreffenden Staates zugesichert ist[1]). Als dritte Klasse gehören hierher die sogenannten de-facto-Untertanen; diese kommen jedoch nur in den Amtsbezirken der mit der Konsulargerichtsbarkeit betrauten Konsuln vor (s. S. 63 und 115).

§ 14. Insbesondere die Konsulargerichtsbarkeit[2]).

Eine besonders weitgehende Ausübung von Staatshoheitsrechten steht den Konsuln in denjenigen Staaten zu, in welchen Konsulargerichtsbarkeit besteht. Die Handhabung der Gerichtsbarkeit durch die Konsuln in einzelnen Staaten beruht auf Herkommen oder auf Staatsverträgen (sogenannten Kapitulationen). Die historische Grundlage dieser zuerst von Frankreich gegenüber der Türkei (Vertrag zwischen Franz I. und Soliman II. von 1535) errungenen Einrichtung beruht darauf, daß die einzelnen hierfür in Betracht kommenden, meist nichtchristlichen Staaten hinter den Anforderungen, die die fortschreitende Kultur an eine geordnete Zivil- und Strafrechtspflege stellt, gegenüber den Kulturstaaten erheblich zurückgeblieben waren, und daß sich für diese daher die Notwendigkeit ergab, ihre in diesen Staaten befindlichen Staatsangehörigen gegen ungerechte Behandlung und Willkür sicherzustellen. Diesen Tatsachen entsprechend hat die Weiterentwickelung der zurückgebliebenen Staaten auf eine der europäischen Kultur entsprechende Höhe, bezw. die Übernahme der Herrschaft in denselben durch europäische Mächte und die damit in dieser Beziehung gegebene Garantie schon mehrfach

[1]) Zu den Schutzgenossen des Deutschen Reiches gehören gegenwärtig nur die Staatsangehörigen von Österreich-Ungarn, Luxemburg und der Schweiz.

[2]) v. Liszt § 15, Gareis § 47, Rivier § 43, Ullmann §§ 54, 55.

zur Aufhebung der Konsularjurisdiktion und zu ihrer Ersetzung durch die inländische Gerichtsbarkeit (so in Japan seit 1899[1]), in Tunis[2]), sowie Madagaskar, Annam und Tonking seit 1883/84)[3]) geführt.

Die durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 ausdrücklich aufrecht erhaltene Konsulargerichtsbarkeit in Rumänien, Serbien und Bulgarien besteht dermalen nur noch in Bulgarien. Serbien hat im Wege des Staatsvertrages mit den europäischen Mächten die Aufhebung der Konsularjurisdiktion durchgesetzt[4]); in Rumänien ist die Aufhebung derselben einseitig ohne Widerspruch der Mächte erfolgt[5]); ebenso hat England die Konsulargerichtsbarkeit auf Cypern einseitig aufgehoben[6]).

In Bosnien und der Herzegowina wurde nach dem Übergange dieser Gebiete an Österreich-Ungarn auf Grund des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 im Jahre 1880 die Konsularjurisdiktion aufgehoben[7]). Die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa ist, soweit das deutsche Schutzgebiet reicht[8]), beseitigt.

---

[1]) Deutscher Handels- und Konsularvertrag vom 4. April 1896 (R.-G.-B. 715, 732) Art. XXI. Der Vertrag sollte frühestens am 17 Juli 1899 in Kraft treten, im übrigen war der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung Japans überlassen. Nach der Bekanntmachung vom 7. Juli 1899 (R.-G.-B. 364) ist der Vertrag mit dem oben bezeichneten Termin in Kraft getreten; mit diesem Tage hat die deutsche Konsulargerichtsbarkeit aufgehört und ist durch die kaiserlich japanischen Gerichte ersetzt worden: ein Beweis mehr, daß der in jeder Beziehung nach europäischer Kultur strebende Staat von den europäischen Mächten als vollkommen gleichwertig angesehen wird.

[2]) Deutsches Gesetz, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis vom 27. Juli 1883 (R.-G.-B. 263), dazu Verordnung vom 21. Januar 1884 (R.-G.-B. 9) und Erklärung vom 18. November 1896 (R.-G.-B. 1897, 7).

[3]) Von Frankreich einseitig aufgehoben; vergl. Gareis 141, v. Liszt 129 f.

[4]) Deutsch-serbischer Konsularvertrag vom 6. Januar 1883 (R.-G.-B. 62), Art. XXV.

v. Liszt 126 f., Gareis 141.

[6]) v. Liszt 127, Gareis 141.

[7]) Deutsches Reichsgesetz, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzegowina vom 7. Juni 1880 (R.-G.-B. 146), dazu Verordnung vom 23. Dezember 1880 (R.-G.-B. 191).

[8]) Abkommen mit England vom 2. Dezember 1899, dazu Allerhöchste Verordnung vom 17. Februar 1900 (R.-G.-B. 135) und Bekanntmachung vom 26. März 1900 (R.-G.-B. 130).

In Zanzibar, wo bisher Konsulargerichtsbarkeit bestand, steht die Aufhebung derselben bevor, nachdem die Insel durch das deutsch-englische Abkommen vom 14. November 1899 unter englische Herrschaft gekommen ist[1]).

Konsulargerichtsbarkeit besteht nunmehr nur noch in der Türkei, Ägypten, Bulgarien, Persien, Siam, China, Korea[2]) und dem Sultanat Marokko.

Eine erhebliche Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit ist durch die Einsetzung gemischter Gerichtshöfe, besonders in Ägypten, in geringerem Umfange auch in der Türkei, erfolgt[3]).

Die juristische Grundlage der Konsulargerichtsbarkeit ist dieselbe wie die der sonstigen konsularischen Tätigkeit überhaupt: Ausübung von Staatshoheitsrechten des Absendestaates auf Grund der durch Herkommen oder Staatsvertrag gegebenen Konzession des Empfangsstaates. Die Tatsache, daß der Empfangsstaat Beamten des Absendestaates die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die auf seinem Territorium befindlichen Staatsangehörigen des Absendestaates überläßt, stellt sich lediglich als eine besonders weitgehende Beschränkung seiner Souveränität zu Gunsten des Absendestaates dar: der Unterschied gegenüber den Befugnissen der Konsuln, die nicht die Gerichtsbarkeit ausüben, besteht somit lediglich dem Umfange, nicht der juristischen Grundlage nach. Die Konsulargerichtsbarkeit beruht nicht „auf der fortdauernden einseitigen Geltung des Personalitätsprinzips in den nichtchristlichen Ländern"[4]); das Personalitätsprinzip kann keineswegs als das in diesen Ländern herrschende Rechtsprinzip behauptet werden; die Länder des Islam stehen vielmehr dem Koran gemäß auf dem extremsten Standpunkt des Gegenteils.

---

[1]) Reichsgesetz vom 15. Februar 1900 (R.-G.-B. 37).

[2]) Siehe jedoch deutsch-koreanischer Vertrag vom 26. November 1883 (R.-G.-B. 1884, 221) bezüglich etwaiger Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit.

[3]) Die einzelnen hierüber ergangenen Bestimmungen bei Ph. Zorn, Staatsrecht, II. 505 ff., derselbe, Konsulargesetzgebung 298 ff., Gareis 138 ff.

[4]) So v. Liszt 125.

Das Wesentliche ist auch für die Konsulargerichtsbarkeit nur die Konzession des Empfangsstaates, wie sie stillschweigend durch Herkommen oder ausdrücklich in Staatsverträgen festgelegt ist; auch historisch ist dies einzig und allein der Ausgangspunkt der Konsulargerichtsbarkeit. Die Stellung der Konsuln als Inhaber der Konsulargerichtsbarkeit und der ihnen untergebenen Staatsangehörigen wird vielfach als „Exterritorialität" bezeichnet; dieser Ausdruck ist jedoch aus den oben S. 108 ff. dargelegten Gründen nicht zutreffend[1]). Daß die Gerichtskonsuln selbst „Exterritorialität wie die Gesandten" genießen[2]), läßt sich durchaus nicht behaupten; ihre Stellung ist einerseits enger, anderseits sehr viel weiter als die der Gesandten und muß demnach rechtlich selbständig gewürdigt worden. Den Inhalt und Umfang der Konsulargerichtsbarkeit zu bestimmen, bleibt der Gesetzgebung jedes einzelnen Staates überlassen. Im allgemeinen stehen den Konsuln folgende Befugnisse zu:

1. Sie haben das (genau genommen, nicht hierher, sondern zu den allgemeinen Verwaltungsbefugnissen gehörige, jedoch nur in Konsulargerichtsbezirken zugelassene) Polizeiverordnungsrecht[3]) in dem ihnen vom Absendestaate zugestandenen Umfange;

2. sie haben bezüglich der ihnen unterstellten Personen die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

Die Organisation des Konsulargerichtswesens ist ebenfalls Sache der einzelnen Staaten; infolge der hieraus sich ergebenden Verschiedenheiten lassen sich allgemeine Regeln hierfür nicht aufstellen.

Die Konsulargerichtsbarkeit der deutschen Konsuln wird nach dem Konsulargerichtsgesetz vom 7. April 1900 (R.-G.-B. 213) durch die Konsuln, das Konsulargericht und das Reichsgericht ausgeübt.

---

[1]) Vergleiche auch Ph. Zorn, Staatsrecht, II. 487, Gareis 138.

[2]) So v. Liszt 132.

[3]) Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (R.-G.-B. 213) § 51.

a) Der Konsul[1]) (als Einzelrichter) ist zuständig

1. für die den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit in Zivil-, Straf- und Konkurssachen,
2. für die den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

b) Das Konsulargericht[2]) (bestehend aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei bis vier Beisitzern) ist zuständig

1. für die den Landgerichten in erster Instanz und die den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen,
2. für Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen.

c) Das Reichsgericht[3]) ist zuständig zur Verhandlung und endgültigen Entscheidung über die Rechtsmittel

1. der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen,
2. der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen,
3. der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
4. Strafsachen, für welche das Reichsgericht in erster Instanz oder die Schwurgerichte zuständig sind, werden an das erstere, bezw. an das zuständige Schwurgericht abgegeben. Ist kein Schwurgericht zuständig, so erfolgt die Bestimmung eines solchen durch das Reichsgericht[4]).

---

[1]) Konf.-Ger.-Ges. § 7.
[2]) Konf.-Ger.-Ges. §§ 8, 10.
[3]) Konf.-Ger.-Ges. § 14.
[4]) Konf.-Ger.-Ges. § 55.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind unterworfen[1])

1. alle im Konsulargerichtsbezirk sich aufhaltenden Staatsangehörigen des Absendestaates,
2. die Schutzgenossen (s. S. 63),
3. die sogenannten de-facto-Untertanen. Hierunter werden Personen verstanden, denen, ohne daß sie ihrer Nationalität oder Stellung nach Anspruch auf Schutz seitens eines Staates hätten, derselbe vergünstigungsweise gewährt wird (s. S. 63).

Demnach ist bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen desselben Staates der Konsul zuständig. Bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Staaten, von denen die Konsulargerichtsbarkeit in dem betreffenden Bezirke ausgeübt wird, entscheidet nach der Regel „actor sequitur forum rei" der Konsul des Staates, dem der Beklagte, bezw. Beschuldigte angehört. Diese letztere Regel würde prinzipiell auch dann Anwendung finden müssen, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Eingeborenen und Personen handelt, die irgend einer Konsulargerichtsbarkeit unterstehen. Jedoch ist diese Bestimmung vielfach durch Staatsverträge dahin abgeändert, daß in solchen Fällen die betreffenden Staatsgerichte unter Mitwirkung des Konsuls entscheiden[2]). Ein allgemeiner Rechtssatz läßt sich somit hierfür nicht aufstellen; in jedem Falle steht jedoch den Konsuln das Recht der Beistandschaft in allen Prozessen zu, in welche die ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Personen verwickelt werden.

§ 15. II. Die übrigen Organe[3]).

Im Gegensatz zu allen bisher genannten Organen des völkerrechtlichen Verkehrs, welche sich als rein staatliche Elemente, als Vertreter des einen Staates im Verkehr mit einem andern darstellen und somit, obwohl von enormer

[1]) Kons.-Ger.-Ges. § 2.

[2]) Vergleiche hierzu Gareis 138, v. Liszt 131.

[3]) v. Liszt § 16, Gareis §§ 34, 51, 52, Rivier § 44, Ullmann

völkerrechtlicher Bedeutung, immer nur die besonderen Interessen des einen oder anderen Staates vertreten können, haben sich infolge der gleichgerichteten Kulturentwickelung aller Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft im Laufe des 19. Jahrhunderts durch das Zusammentreten verschiedener Staaten zur gemeinsamen Regelung gemeinsamer Interessen eine Reihe von Einrichtungen herausgebildet, die sich im Gegensatze zu den oben erwähnten rein nationalen Organen des völkerrechtlichen Verkehrs als durch übereinstimmende Erklärung einer mehr oder weniger großen Anzahl von Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft bestellte und somit für diese verbindliche internationale Organe des Völkerrechts darstellen. Auch diese internationalen Organe lassen sich in nichtständige und ständige einteilen; an Bedeutung haben auch hier die ständigen Institute die nichtständigen weit überholt.

1. Als nichtständige Einrichtungen sind die zur Erledigung einer Angelegenheit von internationalem Interesse zusammentretenden später (§ 19) genauer zu besprechenden Kongresse oder Konferenzen zu betrachten, in denen die Regelung einzelner Fragen erfolgt. Die Durchführung der hier gefaßten Beschlüsse ist vielfach der Staatsgesetzgebung und die erforderliche Überwachung den Staatsorganen überlassen; sehr oft entwickeln sich jedoch aus den Kongressen ständige Organe der völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaft, wie z. B. das internationale Bureau des Weltpostvereins und neuerdings aus der Haager Konferenz zur Durchführung der Konvention zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle der permanente Schiedshof (cour permanente d'arbitrage) im Haag.

2. Von erheblich weitergehender Bedeutung sind die auf Kongressen der vorerwähnten Art beruhenden, in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts mehrfach eingerichteten ständigen Organe der internationalen Verwaltung. Auf der übereinstimmenden Bindung des Willens der einzelnen souveränen Staaten beruhend und durch deren Gesetzgebung juristisch fundiert, führen sie die Verwaltung der ihnen

übertragenen internationalen Interessen im einzelnen vielfach unabhängig von der Landeshoheit der beteiligten Staaten.

Die einzelnen internationalen Organe dieser Art lassen sich in drei große Gruppen teilen:

1. die zur Überwachung und Verwaltung bestimmter Angelegenheiten eingesetzten Kommissionen und zwar
   a) die Flußkommissionen,
   b) die Sanitätskommissionen,
   c) die Finanzkommissionen;
2. die Verwaltungsämter der internationalen Verwaltungsgemeinschaften, die sogen. Ämter der Weltunionen;
3. die internationalen Ämter der Rechtspflege.

§ 16. A. Internationale ständige Kommissionen[1].

1. Unter den internationalen Kommissionen sind die ihrer Entstehung nach ältesten die internationalen Flußkommissionen. Sie haben den Zweck, die zur Durchführung eines geregelten Schiffahrtsverkehrs auf den internationalen Strömen erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Schiffahrt zu überwachen. Hierher gehören:

a) die europäische Donaukommission, begründet 1856 im Pariser Frieden, durch den Berliner Vertrag von 1878[2]) mit erweiterter Zuständigkeit und Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausgestattet. Ihre Befugnisse sind in der Schiffahrtsakte vom 2. November 1865 und dem Zusatzvertrag vom 28. Mai 1881[3]) geregelt. Die Kommission führt auf ihren Schiffen und Gebäuden eine eigene Flagge, die Beamten derselben tragen ein besonderes Abzeichen.

b) Die durch den Kongovertrag vom 26. Februar 1885[4]) zur Überwachung der Kongo-Schiffahrtsakte geschaffene

---

1) v. Liszt § 16, Gareis § 52.
2) R.-G.-B. 1878, 307.
3) R.-G.-B. 1882, 62.
4) R.-G.-B. 1885, 229.

internationale Kongokommission, eingesetzt von den sämtlichen Signatarmächten der Kongokonferenz.

c) Die internationale Suezkanalkommission, eingesetzt auf Grund des Vertrages vom 29. Oktober 1888, betreffend die Neutralisierung des Suezkanals zur Überwachung der Durchführung desselben.

2. Eine zweite Gruppe dieser internationalen Kommissionen bilden die internationalen Sanitätskommissionen. Zur Zeit bestehen:

a) der durch den Zusatzvertrag vom 28. Mai 1881 eingesetzte Donau-Sanitätsrat (conseil international de santé) in Bukarest, dem die sanitätspolizeiliche Überwachung der unteren Donau obliegt;

b) der zur Verhütung der Einschleppung der Cholera durch die (nicht ratifizierte) Konvention zu Paris vom 2. Februar 1852 eingesetzte Obersanitätsrat (conseil supérieur de santé) in Konstantinopel, gegenwärtig aus 21 Mitgliedern (13 Nichttürken und 8 Türken) bestehend[1]. Aus der zugleich mit diesem eingesetzten Intendance sanitaire in Alexandrien hat sich weiterhin

c) durch die Konferenzen von Venedig 1892 und 1897, Dresden 1893 und Paris 1894 der Sanitätsrat (conseil sanitaire maritime et quarantenaire) in Alexandrien entwickelt, der dem Obersanitätsrat in Konstantinopel unterstellt ist. Dieser aus 14 Europäern und 9 Ägyptern bestehenden Sanitätsbehörde liegt vor allem die Überwachung der Cholera in ihren Ursprungsländern durch scharfe Kontrolle der Pilgerfahrten in Arabien ob; neuerdings ist durch die Konferenz in Venedig von 1897 hierzu auch noch die Anordnung und Ausführung von Maßnahmen gegen die Einschleppung der Pest getreten.

3. Eine dritte hierher gehörige Gruppe sind die internationalen Finanzkommissionen. Zweck derselben ist die Überwachung der Finanzverwaltung solcher Staaten, die sich

---

[1]) Siehe v. Liszt 137.

zu einer selbständigen, geordneten Verwaltung zu schwach erweisen und infolgedessen eine Schädigung ihrer Gläubiger befürchten lassen. Zum Schutze derselben sind seitens der einzelnen Staaten, deren Staatsangehörige als Gläubiger hieran beteiligt sind, durch Staatsverträge Kommissionen eingesetzt worden, die für eine geordnete Kontrolle des Finanzwesens zu sorgen haben.

a) Die Staatsschuld der Türkei wird durch eine von dem Deutschen Reich, England, Frankreich, Österreich und Italien gebildete Kommission verwaltet.

b) In Ägypten besteht zur Überwachung der dortigen Finanzverwaltung seit 1876 eine Commission de la caisse de la dette publique. Im einzelnen erstreckt sich die Überwachung auch auf die Verwaltung der Eisenbahnen, Telegraphen und des Hafens von Alexandria als der wesentlichsten Einnahmequellen[1]). Die Stellung einer internationalen Kommission hat die erwähnte Kommission erst durch das Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880, eine erweiterte Zuständigkeit durch den Garantievertrag der Großmächte vom 18. März 1885 erhalten.

c) In gleicher Weise erfolgt seit dem griechisch-türkischen Kriege von 1897 die Überwachung der Finanzverwaltung in Griechenland durch eine internationale Kommission in Athen. Die Mitglieder der Kommission genießen die Privilegien der Gesandten; Streitigkeiten zwischen der Kommission und der griechischen Regierung entscheidet ein Schiedsgericht[2]).

§ 17. B. Ämter der internationalen Verwaltungsgemeinschaften (Weltunionen)[3]).

Außer den bisher erwähnten internationalen Einrichtungen haben die gleichgerichteten Interessen der einzelnen Kulturstaaten und die Erkenntnis, daß ein nachhaltiger Schutz dieser

---

1) Vergleiche v. Liszt 137 f.

2) v. Liszt 138.

3) v. Liszt § 17, Gareis §§ 51, 52.

allen Staaten gemeinsamen Interessen auf die Dauer nur durch ein einheitliches, auf fester Grundlage organisiertes Zusammenwirken der sämtlichen Beteiligten zu erreichen sei, zur Begründung einer Anzahl von Verwaltungsgemeinschaften, heute vielfach als „Weltunionen" bezeichnet, geführt; zu deren einheitlicher Leitung sind eine Reihe von dauernden Ausschüssen gebildet, die als Organe des völkerrechtlichen Verkehrs, insbesondere als Organe der Völkerrechtsgemeinschaft, sich ihrer juristischen Stellung nach unmittelbar an die vorerwähnten Einrichtungen anschließen. Sie bedürfen deshalb hier der Erwähnung, während der materielle Inhalt der einzelnen Weltunionen bei der Erörterung der sonstigen Vorschriften des internationalen Verkehrs zur Darstellung gelangen soll (s. viertes Buch §§ 23—33).

1. Die Rechtsgrundlage der Verwaltungsgemeinschaften und der durch sie bedingten Verwaltungsämter bildet der Staatsvertrag. Entsprechend dem Interesse der einzelnen Staaten, möglichst alle Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft zu gemeinsamem Vorgehen zu vereinigen, werden diese Verwaltungsgemeinschaften nicht auf bestimmte Staaten beschränkt, sondern der Beitritt prinzipiell allen Kulturstaaten freigestellt. Die tatsächliche Unterordnung der einzelnen Staaten unter diese Verwaltungsämter und ihre Tätigkeit beruht rechtlich auf der in dem betreffenden Staatsvertrag ausgesprochenen Beschränkung ihrer Souveränität im einzelnen Falle; dieselben als „kraft Völkerrechts" über den Staaten stehende Organe zu betrachten, ist juristisch unmöglich.

2. Die Zahl der gegenwärtig bestehenden internationalen Verwaltungsämter beträgt neun. Ihrer Entstehung nach umfassen sie den Zeitraum von 1865 bis 1890 und beziehen sich im einzelnen auf die nachfolgenden Verwaltungszweige.

I. Zur einheitlichen Regelung des Telegraphenwesens besteht seit 1868 in Bern das Bureau international des administrations télégraphiques als Verwaltungsamt des zu Paris am 17. Mai 1865 gegründeten

Internationalen Telegraphenvereins (Union télégraphique internationale). S. § 27.

II. Für das Postwesen besteht zu gleichem Zwecke seit dem 15. September 1875 in Bern das Bureau de l'Union postale universelle als Organ des Weltpostvereins (Union postale universelle), der am 9. November 1874 in Bern als Allgemeiner Postverein (Union générale des postes) ins Leben gerufen, seit dem 1. Juni 1878 auf die Anregung Deutschlands hin (Generalpostmeister Stephan) unter erheblicher Ausdehnung seines Geltungsgebietes als Weltpostverein besteht. Das Bureau hat außer seiner allgemeinen Tätigkeit in Sachen des Postwesens auch die Stellung als Schiedsgericht und gibt auf Anfordern Rechtsgutachten ab[1]). S. §§ 18, 27.

III. Durch Vertrag vom 20. Mai 1875 wurde in Paris das Bureau international des poids et mesures begründet, dem die Aufgabe obliegt, durch Vergleichung der nationalen Prototype des Meters und Kilogramms mit den in Paris aufbewahrten internationalen Prototypen für die Einhaltung eines gleichmäßigen Maßstabes und Gewichtes innerhalb der Vertragsstaaten zu sorgen. Über dem Bureau steht die Generalversammlung (conférence générale) der Vertragsstaaten, deren Zusammentritt laut Vertrag mindestens alle sechs Jahre einmal erfolgen soll. S. § 28.

IV. Zum Schutze des gewerblichen Eigentums wurde am 20. März 1883 in Paris die Union internationale pour la protection de la propriété industrielle begründet, als deren Verwaltungsorgan in Bern das Bureau de l'Union internationale pour la protection de la propriété industrielle fungiert. S. § 26.

V. Als eine Erweiterung dieser Interessengemeinschaft stellt sich die in Bern durch Vertrag vom 9. September 1886

[1]) Vergleiche v. Liszt 140.

geschaffene Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques dar, deren Geschäftsführung zunächst ebenfalls ein Bureau de l'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques in Bern besorgte. Seit 1886 ist dieses Bureau mit dem unter IV genannten vereinigt. S. § 32.

VI. Durch die Brüsseler Generalakte zur Bekämpfung des Sklavenraubes und Sklavenhandels vom 2. Juli 1890 ist in Sansibar ein Bureau international maritime als Verwaltungsamt für die Mitteilungen über alle Vorgänge innerhalb des durch die Generalakte geschaffenen Seepolizeibezirks geschaffen worden. Daneben besteht noch ein Bureau spécial in Brüssel für die gegenseitigen Mitteilungen der Vertragsmächte; s. § 33.

VII. Auf Grund des Vertrages vom 14. Oktober 1890, betreffend den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr, ist das Office central des transports internationaux in Bern geschaffen worden. Über die Einzelheiten vergl. § 27.

VIII. Als Verwaltungsorgan für den am 5. Juli 1890 zu Brüssel begründeten Internationalen Verband zur Veröffentlichung der Zolltarife (Union internationale pour la publication des tarifs douaniers) besteht in Brüssel unter der Aufsicht des belgischen Ministers des Äußeren ein Bureau, dem die Veröffentlichung der Zolltarife der einzelnen Staaten obliegt; s. § 32.

IX. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhange noch die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienende 1864 zu Berlin begründete Association géodésique internationale, die sich mit der Erdvermessung beschäftigt. Als Verwaltungsamt dient ein Bureau central in Potsdam, an dessen Spitze der Direktor des preußischen geodätischen Institutes steht. Die Leitung des Ganzen liegt einem ständigen Ausschuß (commission permanente) von sieben Mitgliedern ob; s. § 32.

§ 18. C. Internationale Gerichte [1]).

Im Anschlusse an die Konsulargerichtsbarkeit haben sich in einigen Staaten durch das Zusammenwirken der beteiligten europäischen Mächte mit den in Frage kommenden Staaten Einrichtungen für die Handhabung der Rechtspflege herausgebildet, die sich, wenn dies auch im einzelnen nicht streng zutrifft, doch als internationale Ämter der Rechtspflege bezeichnen lassen. Die Grundlage bildet auch hier die allmähliche Erstarkung zu europäischer Kultur und Zivilisation, die einerseits noch nicht fest genug begründet ist, um dem Staate allein die Rechtsprechung zu überlassen, anderseits doch schon derartig weit vorgeschritten ist, daß es angemessen erscheint, dem Staatswesen einen Anteil an der Rechtsprechung auch gegenüber solchen Personen zu gewähren, die nicht seine Staatsangehörigen sind, wohl aber prinzipiell kraft der Gebietshoheit seiner Souveränität unterstehen.

Derartige Verhältnisse bestehen zur Zeit in der Türkei und in Ägypten.

1. Am wenigsten tragen einen internationalen Charakter die gemischten Gerichte der Türkei; zunächst entscheiden seit dem Gesetz vom 10. Juni 1867, das den Ausländern den Erwerb von Grundeigentum freigiebt, nach dem Protokoll von Konstantinopel vom 9. Juni 1868 über alle Immobiliarstreitigkeiten ohne Ausnahme die türkischen Gerichte. Gemischte Gerichte bestehen, seit 1847 bezw. 1856, nur für Handelssachen und Strafsachen in Fällen, in welchen eine Partei Staatsangehöriger einer europäischen Macht ist. In solchen Fällen entscheiden in Handelssachen in erster Instanz Handelskammern, in zweiter Instanz die Handelskammer in Konstantinopel, in denen je zwei Angehörige des Staates, dem die eine Prozeßpartei angehört, Sitz und Stimme haben. Für Strafsachen bestehen in fast allen größeren türkischen Städten Gerichte, die zur Hälfte aus türkischen, zur Hälfte

---

[1]) v. Liszt § 18.

aus europäischen Staatsangehörigen je aus dem Staate, dem der im Prozesse Befangene angehört, zusammengesetzt werden.

2. Bedeutend mehr den Charakter internationaler Gerichte tragen die ägyptischen Gerichte. Die Grundlage dieser Gerichtsorganisation wurde durch zwei auf Anregung des Khedive aus dem Jahre 1867 in den Jahren 1869 bis 1873 abgehaltene internationale Kommissionen geschaffen, von denen die erste 1869 bis 1870 in Kairo, die zweite 1873 in Konstantinopel zusammentrat. Beteiligt an denselben waren von europäischen Staaten Frankreich, das Deutsche Reich, England, Österreich und Italien. Die gemischten Gerichte begannen ihre Tätigkeit am 15. Februar 1876 für die Dauer von zunächst fünf Jahren; nach Ablauf dieser Frist in ihrem Bestehen um die gleiche Frist verlängert, sind sie nunmehr durch Staatsverträge wiederholt (so durch das Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880, den Garantievertrag der Großmächte vom 18. März 1885 [1]) und das internationale Gesetz vom 6. Juni 1890) als dauernde Institutionen anerkannt worden [2]). Ein ägyptisches Dekret vom 26. März 1900 hat neuerdings die Zuständigkeit der gemischten Gerichte erheblich erweitert. Die so geschaffenen Gerichte sind, obwohl in der Tat gemischte Gerichte, rechtlich als ägyptische Gerichte anzusehen, deren Mitglieder ägyptische Staatsbeamte sind. Die Rechtsprechung erfolgt auf der Grundlage der ägyptischen Gesetzgebung [3]).

Als Gerichte bestehen drei Gerichte erster Instanz in Alexandrien, Kairo und Mansurah (früher in Ismailia) und der Appellhof in Alexandrien. Die Mitglieder der einzelnen Gerichte werden vom Vizekönig von Ägypten ernannt und sind unabsetzbar. Für die Besetzung der einzelnen Gerichte bestehen jedoch folgende vertragsmäßige Vorschriften:

---

[1]) R.-G.-B. 1886, 302.

[2]) Vergleiche deutsches Gesetz vom 5. Juni 1880 (R.-G.-B. 145) nebst Verordnung vom 23. Dezember 1880 (R.-G.-B. 192).

[3]) Vergleiche hierzu Ph. Zorn, Staatsrecht, II. 508 f., v. Liszt 147, Gareis 139.

Jedes Gericht erster Instanz zerfällt in Zivil- und Handelskammern und ist insgesamt mit 7, 3 einheimischen und 4 europäischen Richtern zu besetzen, für die einzelne Entscheidung ist die Anwesenheit von 5, 3 europäischen und 2 einheimischen Richtern erforderlich. Außerdem fungieren diese Gerichte als Gerichte zweiter Instanz in korrektionellen Strafsachen und sind als solche besetzt mit 3 Richtern (einem Ägypter und 2 Fremden) und 4 Beisitzern, davon 2 von der Nationalität des Angeklagten. Bei Übertretungen entscheidet in erster Instanz ein Richter von der Nationalität des Angeklagten. Der Appellhof ist mit 14 Mitgliedern, 9 Europäern und 5 Eingeborenen besetzt; die einzelne Entscheidung fällt ein Senat von 8 Mitgliedern, 5 europäischen und 3 ägyptischen. Die Ernennung der europäischen Mitglieder, die beim Appellhof Angehörige der Großmächte sein müssen, bedarf der Zustimmung der betreffenden Landesregierungen. Präsident ist in jedem Falle ein ausländischer Richter; in Handelssachen sind immer 2 Kaufleute, ein einheimischer und ein ausländischer, zuzuziehen. Bei dem Appellhof tritt auch das aus 12 nichtägyptischen Geschworenen und 3 Richtern desselben (1 ägyptischen, 2 fremden) bestehende Schwurgericht zusammen.

Die Kompetenz dieser Gerichte umfaßt

a) als Zivilgerichtsbarkeit

1. alle Streitigkeiten über in Ägypten belegenes Grundeigentum;
2. alle sonstigen Streitigkeiten zwischen Ägyptern und Europäern;

b) als Strafgerichtsbarkeit

1. alle Übertretungen;
2. Verbrechen und Vergehen jeder Art gegen die ägyptischen Gerichte oder deren Mitglieder;
3. Verbrechen und Vergehen, welche den Zweck haben, die Vollstreckung von Urteilen oder Verfügungen dieser Gerichte zu hindern;

4. Verbrechen und Vergehen, welche von Mitgliedern der Gerichte in Ausübung ihres Berufs oder infolge Mißbrauchs der Amtsgewalt begangen werden;
5. die Bestrafung von Zeugen, welche ohne gesetzlichen Grund ihr Zeugnis oder dessen Beeidigung verweigern, sowie von Beisitzern, die sich ohne Grund ihren Verpflichtungen entziehen;
6. einfachen und betrügerischen Bankerott und strafbare Handlungen, deren Tatbestand einen Konkurs oder eine Zahlungseinstellung zur Voraussetzung hat (1900 hinzugefügt[1]).

Soweit die Konsulargerichtsbarkeit hierin nicht aufgegangen ist, verbleibt sie den Konsuln in dem bisher zugestandenen Umfange. Kompetenzkonflikte zwischen den ägyptischen und den Konsulargerichten in Strafsachen entscheidet endgültig ein Kompetenzhof, bestehend aus zwei von dem Konsul zu benennenden fremden Konsuln und zwei vom Präsidenten des Appellhofes zu benennenden Mitgliedern der ägyptischen Gerichte.

3. In Samoa bestand bis 1899 ebenfalls als oberster Gerichtshof von Samoa ein gemischtes Gericht, dessen Einsetzung von Deutschland, England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf Grund der Generalakte der Berliner Konferenz vom 14. Juni 1889 vereinbart worden war.

Dermalen besteht jedoch das gemischte Gericht von Samoa nicht mehr; nachdem England und Amerika im Abkommen vom 2. Dezember 1899 auf ihre Ansprüche an die östlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe verzichtet und diese damit deutsches Kolonialgebiet geworden sind, ist laut Art. I dieses Abkommens die Berliner Generalakte vom 14. Juni 1889 aufgehoben worden.

4. Eine, wenn auch sehr beschränkte (Straf-)Gerichtsbarkeit, die diesen Kommissionen für die ihrer Kompetenz

[1]) Siehe hierzu deutsche Verordnung vom 6. Januar 1901 (R.-G.-B. 3).

unterliegenden Fälle gleichfalls den Charakter internationaler Gerichte verleiht, haben die auf Grund der Rheinschiffahrtsverträge errichteten Rheinschiffahrtsgerichte, ferner die europäische Donaukommission für Übertretungen der Schiffahrtspolizei, und die internationalen Sanitätskommissionen; bei den letzteren besteht eine besondere, aus den in Konstantinopel beglaubigten Konsuln gewählte Kommission zur Aburteilung von solchen Fällen, die sich als Übertretungen der zur Verhütung einer Einschleppung der Cholera bezw. Pest erlassenen Vorschriften darstellen.

5. Hierher gehört auch der auf Grund der Haager Konvention zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899 eingesetzte ständige Schiedshof (cour permanente d'arbitrage) im Haag.

Der Haager Schiedshof ist als solcher eine Einheit; er besteht im einzelnen aus folgenden Einrichtungen:

A. Der permanenten Liste (liste générale des membres de la Cour). Diese wird in der Weise gebildet, daß jede Signatarmacht bis zu vier Personen von anerkannter Sachkunde auf dem Gebiete des internationalen Rechtes und einwandsfreier Lebensführung als Schiedsrichter für die Dauer von sechs Jahren benennt;

B. dem ständigen Bureau, das als

a) Gerichtsschreiberei,

b) Sekretariat,

c) Archiv und Sammelstelle

dient; zu letzterem Zwecke erhält es von den Signatarmächten alle von ihnen abgeschlossenen Schiedsgerichtsverträge, alle sie betreffenden Schiedssprüche, Gesetze, Reglements und Urkunden, die den Vollzug von Schiedssprüchen betreffen, mitgeteilt;

C. dem diplomatischen Verwaltungsrat zur Kontrolle des Bureaus. Er besteht aus den im Haag beglaubigten Vertretern der Vertragsmächte unter dem Vorsitz

des holländischen Ministers des Auswärtigen. Er besorgt die Errichtung und Einrichtung des Bureaus, erläßt die erforderlichen Reglements, ernennt und entläßt die Angestellten des Bureaus und beaufsichtigt die gesamte Geldwirtschaft;

D. dem einzelnen „tribunal“ (Schiedsgericht). Über dessen Bildung s. § 35.

6. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhange auch noch das Bureau des Weltpostvereins in seiner Eigenschaft als obligatorisches Schiedsgericht für Streitigkeiten aus dem Weltpostvereinsvertrag von 1891.

Drittes Buch.

Die Formen des völkerrechtlichen Verkehrs.

---

§ 19. Begriff und Arten. Kongresse und Konferenzen[1]).

1. Der Verkehr der Staaten untereinander und die Regelung gemeinsamer Interessen durch Verträge haben für die Staaten das Entstehen bestimmter Rechtsverhältnisse zur Folge, die sich aus dem Inhalte der einzelnen, von den Staaten als Rechtsvorschriften angenommenen Vereinbarungen ergeben. Im Gegensatze jedoch zu den Rechtsverhältnissen des Privatrechtes, deren Entstehen und Bestehen durch die über ihnen stehende Rechtsordnung bedingt ist, und die unter Umständen als Folge bestimmter Tatsachen ohne weiteres eintreten, sind die völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse ausschließlich durch den Willen der Subjekte des Völkerrechtes, in bestimmte Beziehung zueinander zu treten und diese als rechtlich wirksam ansehen zu wollen, bedingt und bestimmt; sie reichen demnach im einzelnen Falle auch nur so weit, als der hierauf gerichtete Wille reicht: ein Entstehen eines bestimmten Rechtsverhältnisses ohne diese Grundlage, wie dies im Privatrecht auf Grund der über demselben stehenden Rechtsordnung möglich ist, ist im Völkerrechte ausgeschlossen. Subjekte des Völkerrechts aber sind, wie oben dargelegt worden ist, nur die Staaten; völkerrechtliche Rechtsverhältnisse können aus diesem Grunde auch nur zwischen Staaten existieren. Rechtsverhältnisse aller Art, bei denen nicht ausschließlich Staaten in Frage kommen, gehören nicht dem Völkerrechte an. Dieses gilt in erster

---

[1]) v. Liszt §§ 19, 37, Gareis §§ 22, 23, Rivier §§ 45, 46, Ullmann §§ 59—61.

Linie für Rechtsverhältnisse zwischen Staaten und einzelnen Personen, es gilt ferner für Rechtsverhältnisse zwischen Staatshäuptern, die als solche keine Subjekte des Völkerrechtes sind, es gilt schließlich für Rechtsverhältnisse zwischen Angehörigen verschiedener Staaten[1]).

Rechtsverhältnisse zwischen Staaten sind aber weiterhin völkerrechtliche Rechtsverhältnisse nur insofern, als ihnen die Ausübung der aus der Souveränität des Staates fließenden Staatshoheitsrechte zu grunde liegt. Ebensowenig wie Angelegenheiten des Privatrechtes sonst Gegenstand des Völkerrechtes sind, werden sie es dadurch, daß zwischen zwei Staaten Abmachungen privatrechtlicher Natur geschlossen werden. Die charakteristische Äußerung der Staatsgewalt ist Herrschaft, imperium; nur so weit, als es sich um das imperium des Staates und die daraus entspringenden einzelnen Handlungen desselben handelt, können völkerrechtliche Rechtsverhältnisse in Frage kommen. Nur die Beziehungen der Staaten zueinander, soweit sie die Souveränität derselben betreffen, sind Gegenstand des Völkerrechts.

Aus diesem Grundsatze folgt einmal, daß Rechtsverhältnisse jeder Art, die sich auf die Ausübung von Staatshoheitsrechten beziehen, unter allen Umständen sich als völkerrechtliche Rechtsverhältnisse charakterisieren und dementsprechend zu behandeln sind, auch wenn sie äußerlich die Form eines privatrechtlichen Rechtsgeschäftes haben, da das Privatrecht, als seiner Natur nach dem öffentlichen Rechte untergeordnet, niemals durch die Anwendung privatrechtlicher Formen auf Verhältnisse öffentlich-rechtlichen Inhalts für deren Beurteilung maßgebend werden kann. So ist der Vertrag zwischen dem „Deutschen Reiche und China vom 6. März 1898 über die Pacht" der Bucht von Kiautschou[2]) auf 99 Jahre trotz der

[1]) Vergleiche auch v. Liszt 149f.

[2]) Über die staatsrechtlichen Verhältnisse von Kiautschou s. Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete vom 27. April 1898 (R.-G.-B. 171), und Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou vom 27. April 1898 (R.-G.-B. 173).

privatrechtlichen Form nicht nach den Normen des Privatrechtes zu behandeln, sondern kraft seines öffentlich-rechtlichen Inhalts als ein völkerrechtlicher Vertrag über Staatshoheitsrechte, die China an Deutschland abgetreten hat.

Auf der andern Seite ergibt sich aus dem oben erwähnten Grundsatze, daß die Übertragung privatrechtlicher Rechtsnormen auf das Gebiet des öffentlichen Rechts und somit auch des Völkerrechts juristisch unmöglich ist. Rechtsnormen des Privatrechts als des dem öffentlichen untergeordneten Rechtes können niemals auf Verhältnisse angewendet werden, die sich ihrer Natur nach als Ausflüsse des öffentlichen Rechts, für das Völkerrecht insbesondere als aus der Ausübung von Staatshoheitsrechten folgend, darstellen. Die Konsequenz hiervon ist, daß der Begriff der „völkerrechtlichen Servitut" juristisch undenkbar und ein Widerspruch in sich ist. Soll es sich hier bei um Völkerrecht handeln, so muß eine Ausübung von Staatshoheitsrechten vorliegen, das Rechtsinstitut der Servitut aber entstammt dem Privatrecht, dessen Bestimmungen auf öffentliches Recht nicht übertragen werden können. Tatsächlich stellen sich diese sogenannten „völkerrechtlichen Servituten" als Beschränkungen der Gebietshoheit des einzelnen Staates dar und sind als solche nur nach staats- bezw. völkerrechtlichen Grundsätzen, niemals aber nach den Regeln des Privatrechts zu beurteilen[1]). S. auch § 7.

Im Gegensatze zu den Staatshoheitsrechten, deren Ausübung seitens der Staatsgewalt anderen Personen übertragen werden kann, sind die Berechtigungen, die sich aus völkerrechtlichen Rechtsverhältnissen ergeben, abgesehen von besonderen Vereinbarungen hierüber, hinsichtlich ihrer Ausübung nicht übertragbar[2]). Es ergibt sich dies daraus, daß der Staat zur Verfügung über eigene Hoheitsrechte kraft seiner Souveränität unbedingt befugt ist, daß er jedoch bezüglich solcher

---

[1]) Siehe auch v. Liszt 67,151. Gareis 206 erklärt die Analogie der zivilrechtlichen Servituten auf die erwähnten Rechtsverhältnisse für „entweder gar nicht oder nur sehr beschränkt anwendbar".

[2]) So auch v. Liszt 154.

Berechtigungen, die auf Vereinbarung mit anderen Staaten ruhen, infolge seines Eingehens auf die Vereinbarung an deren Einhaltung gebunden ist, und daß daher die Zulässigkeit einer solchen Übertragung der hieraus fließenden Berechtigungen zur Ausübung, soweit sie nicht direkt ausgesprochen ist, aus der einzelnen Vereinbarung nicht gefolgert werden kann.

Eine Einteilung der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse nach bestimmten Gesichtspunkten läßt sich infolge der außerordentlichen Mannigfaltigkeit derselben nicht durchführen; alles was Gegenstand eines Staatshoheitsrechts sein kann, vermag den Inhalt eines völkerrechtlichen Rechtsverhältnisses zu bilden.

2. Die völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse verdanken, wie alle für das Recht bedeutsamen Vorgänge, ihr Entstehen und Vergehen einmal der Einwirkung von Naturereignissen auf bestehende Verhältnisse und sodann der Wirkung, welche menschliche Willenshandlungen, die sich für das Völkerrecht jedoch stets als Willenshandlungen der Staaten im letzten Ende charakterisieren müssen, hinsichtlich des Entstehens, der Abänderung oder Aufhebung bestehender, für das Recht als solches wesentlicher Zustände hervorzubringen vermögen.

Durch Naturereignisse bedingt sind alle Veränderungen in der geographischen Gestaltung der Erdoberfläche, die das Gebiet eines Staates treffen können, so Vergrößerungen oder Verkleinerungen des Staatsgebietes durch die Tätigkeit des Meeres, Bildung von Seen, Verschwinden oder Auftauchen von Inseln 2c. Zu den Naturereignissen (im weiteren Sinne), welche jedoch im Gegensatze zu dem Rechte der einzelnen Staaten im Völkerrechte eine Rechtswirkung nicht zu erzeugen vermögen, gehört für das ganze Gebiet des Völkerrechts der Zeitablauf. Eine Änderung bestehender völkerrechtlicher Rechtsverhältnisse durch Ablauf von Zeit ist ausgeschlossen; diese Tatsache hat für das Völkerrecht weder rechtserzeugende, noch rechtszerstörende Wirkung: es gibt im

Völkerrecht weder Verjährung, noch insbesondere Ersitzung[1]).

Der Zeitablauf erhält juristische Wirksamkeit ausschließlich dadurch, daß ihm solche durch die Rechtsordnung des einzelnen Staates ausdrücklich zugesprochen, und die erforderliche Frist, nach deren Ablauf ein Zustand unter bestimmten Umständen rechtlich unanfechtbar ist, durch die Rechtsordnung festgesetzt wird. Beides ist im Völkerrechte nicht möglich, da einmal eine über den Staaten stehende Rechtsordnung, welche Rechtssätze in dieser Beziehung erlassen könnte, nicht existiert, und anderseits die Vorschriften des nationalen Rechtes hierüber nach dem Territorialitätsprinzip über das Gebiet des einzelnen Staatesnicht hinausreichen.

Wenn sonach dem Zeitablauf juristische Wirkung für die Änderung völkerrechtlicher Rechtsverhältnisse prinzipiell abgesprochen werden muß, so steht anderseits dem Umstande nichts im Wege, daß einzelne Staaten kraft ihrer Souveränität in Staatsverträgen eine bestimmte Frist festsetzen, deren Ablauf eine Änderung in den zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnissen zur Folge haben soll, oder daß sie Vorschriften des nationalen Rechts in dieser Beziehung auf den einzelnen Fall für anwendbar erklären[2]). Derartige Vorschriften gelten aber dann immer nur für die einzelnen Staaten im Rahmen der einzelnen Verträge; eine Gültigkeit über diese Grenzen hinaus können sie in diesem Falle ebensowenig, als in anderen Fällen beanspruchen.

Die oben entwickelten Grundsätze schließen die Bildung von Gewohnheitsrecht, das auf ganz anderer juristischer Grundlage ruht, naturgemäß nicht aus; die auf internationalem Herkommen beruhenden Rechtssätze bilden im Gegenteil einen nicht unerheblichen Bestandteil des Völkerrechts, dessen eine Rechtsquelle das Gewohnheitsrecht ist (s. § 4).

Willenshandlungen der Staaten, die auf Begründung, Veränderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen gerichtet

---

[1]) Übereinstimmend v. Liszt 154 f., Gareis 88.

[2]) So mit Recht auch Gareis 88.

sind, müssen in jedem Falle als **Handlungen unter Lebenden** aufgefaßt werden[1]), denn ebenso, wie für das Staatsrecht, gilt für das Völkerrecht der Satz, daß der Staat nicht stirbt, wie es in der alten Rechtsregel der absoluten Monarchie, in der der Herrscher der Staat ist, „le roi ne meurt pas“ zum Ausdruck gebracht ist.

3. Im übrigen werden die Willenshandlungen der Staaten in der Regel eingeteilt in **Rechtsgeschäfte** und **Delikte**[2]), erstere dann wieder in ein- und zweiseitige Rechtsgeschäfte. Diese aus dem Privatrechte entnommene Analogie ist jedoch für das Völkerrecht nicht verwendbar.

Was zunächst den juristischen Begriff des Rechtsgeschäftes im Privatrecht betrifft, so ist das Wesentliche auch hier, daß die **Rechtsordnung** dabei mitwirkt: **einer nach bestimmten Grundsätzen gestalteten Willenserklärung einer oder mehrerer Personen legt die Rechtsordnung den Charakter des ein- oder zweiseitigen Rechtsgeschäfts bei.** Aus diesem Grund ist aber für das Völkerrecht der juristische Begriff „Rechtsgeschäft“ nicht konstruierbar, weil das Völkerrecht eine Rechtsordnung über den Staaten, die dem einzelnen Vorgange den Charakter eines „Rechtsgeschäfts“ verleihen könnte, nicht kennt. Es kann dies auch nicht aus dem Begriffe des sogenannten „notwendigen Rechts“, der necessitas, erklärt werden, denn der Begriff der Rechtsnotwendigkeit ist lediglich ein philosophischer, kein juristischer.

Es ist schon oben (§ 4) ausführlich dargelegt worden, daß das gesamte positive Völkerrecht seine Quellen ausschließlich in dem internationalen Gewohnheitsrechte und in der auf dem Wege gegenseitigen Übereinkommens übereinstimmende Resultate schaffenden Staatsgesetzgebung hat. Hieraus kann aber ein über den Staaten stehender Faktor, der den Rechtsgeschäften im Sinne des Privatrechts bindende Kraft verleiht,

---

[1]) So auch v. Liszt 156, Gareis 88.
[2]) So v. Liszt 155, Gareis 88.

nicht abgeleitet werden. Es muß also im Gegensatze zum Privatrecht im Völkerrecht als **rechtlich relevant jede Äußerung des souveränen Staatswillens betrachtet werden, die in der staatsrechtlich vorgeschriebenen Form ergeht und**, dem Grundprinzip des Völkerrechts entsprechend, **Staatshoheitsrechte zum Inhalte hat.** Will man für Äußerungen dieser Art die Bezeichnung „völkerrechtliches Rechtsgeschäft" beibehalten, so ist dagegen nichts einzuwenden.

Wenn man aber den Begriff des völkerrechtlichen Rechtsgeschäfts in der angegebenen Weise feststellt, so folgt daraus, daß zweiseitige Rechtsgeschäfte, zu denen von der herrschenden Meinung in erster Linie die völkerrechtlichen Verträge gerechnet werden, juristisch im Völkerrechte überhaupt unmöglich sind. Denn die Äußerung des souveränen Staatswillens kann naturgemäß nur von dem einzelnen Staat gelten; sie kann aber infolge von Vereinbarungen und Vorverhandlungen nach Inhalt und Umfang der von einem anderen Staate abgegebenen Willensäußerung **vollständig kongruent** sein; daraus aber, daß man irrtümlich auf diese Vorverhandlungen das entscheidende Gewicht legte und nicht auf die juristisch allein maßgebende Willensäußerung des Staates, hat man die in Wirklichkeit nur scheinbare Zweiseitigkeit derartiger Rechtsgeschäfte gefolgert. Das Nähere unten bei der Lehre von den Staatsverträgen, § 20.

Was Form und Inhalt der Willensäußerung betrifft, so ist im einzelnen noch folgendes zu bemerken. Willensäußerungen völkerrechtlicher Natur können, wie schon erwähnt, zum Inhalte nur Staatshoheitsrechte haben; daraus folgt weiter, daß sie rechtlich gültig im Prinzip nur von dem Träger der Staatsgewalt abgegeben werden können. Wer als Träger der Staatsgewalt im einzelnen Staate anzusehen ist, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des betreffenden Staatsrechts; des Weiteren ist lediglich hiernach die Frage zu entscheiden, ob die völkerrechtliche

Vertretungsbefugnis dem Träger der Staatsgewalt oder, wie z. B. im Deutschen Reiche, einem andern Organ des Staates übertragen, und von welchen staatsrechtlichen Beschränkungen die staatsrechtliche und damit die völkerrechtliche Gültigkeit dieser Willensäußerungen abhängig gemacht ist.

Prinzipiell ist das Staatsoberhaupt, der Träger der Staatsgewalt, zur völkerrechtlichen Vertretung des von ihm beherrschten Staates befugt; das Recht der Vertretung kann jedoch, sei es im allgemeinen oder für einzelne Gebiete oder einen einzelnen besonderen Fall, delegiert werden. So wird in der Regel der Minister des Auswärtigen als das Staatsoberhaupt ein für allemal und in vollem Umfange vertretend angesehen[1]). Diplomatische Agenten vertreten den Staat innerhalb der ihnen erteilten Vollmacht; Vertretung über dieselbe hinaus ist rechtlich wirkungslos.

Staatsverträge bedürfen stets der Ratifikation durch das Staatsoberhaupt. Hierüber s. § 20.

Willenserklärungen von Privatpersonen, die des erforderlichen Staatsauftrages ermangeln, sind juristisch wirkungslos. Die nachfolgende Genehmigung des Trägers der Staatsgewalt ist in diesem Falle nicht eigentlich eine Genehmigung der im Prinzip nichtigen Erklärung, sondern eine neue Willensäußerungen gleichen Inhalts.

Die Willensäußerungen können in ihrer Wirkung seitens des einzelnen Staates von dem Eintritte gewisser Bedingungen abhängig gemacht werden, jedoch gilt im Gegensatze zum Privatrecht in solchen Fällen das Stillschweigen des Staates zu der Beibehaltung der veränderten Rechtslage, auch wenn die Bedingung eintritt, bezw. nicht eintritt, als Zustimmung.

Über die Art der Abgabe derartiger Willensäußerungen bestehen Regeln irgendwelcher Art nicht; dieselben können ausdrücklich, stillschweigend, oder durch konkludente Handlungen erfolgen.

---

[1]) Vergleiche v. Liszt 156, Gareis 88.

Willensäußerungen über Rechtsverhältnisse eines Staates, die ihrer Natur nach in ihren Folgen für andere Staaten ebenfalls von Bedeutung sind, müssen zur Kenntnis derselben gebracht werden. Dieses geschieht durch eine amtliche Mitteilung, auch als Notifikation bezeichnet. Die Mitteilung an ein zur völkerrechtlichen Vertretung des betreffenden Staates befugtes Organ ist hierzu ausreichend. Die Wirksamkeit der Notifikation beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Staat davon Kenntnis erhalten hat[1]).

Eine besondere Form für die Abgabe staatlicher Willensäußerungen, etwa durch Gewohnheitsrecht, ist nicht vorgeschrieben; in der Regel erfolgt jedoch die Abgabe derselben schriftlich.

4. Eine besonders noch zu erwähnende Form des völkerrechtlichen Verkehrs ist die Verhandlung der Staaten auf Kongressen und Konferenzen, die zu bestimmten Zwecken zusammenberufen werden und auf denen die Regelung einzelner, in der Regel den Staaten vorher durch Rundschreiben des einladenden Staates bekannt gegebenen Fragen erfolgt. Die Art der Vertretung des einzelnen Staates auf derartigen Versammlungen ist lediglich dem souveränen Ermessen desselben anheimgegeben, ebenso die Entscheidung der Frage, ob er sich auf die ergangene Einladung überhaupt beteiligen will; ein rechtlicher Zwang hierzu besteht nicht.

Besondere juristische Gesichtspunkte dafür, ob ein derartiges Zusammentreten von Staaten als Kongreß oder als Konferenz zu bezeichnen ist, gibt es nicht; die Regel, daß die Kongresse als solche feierlicher, die dort verhandelten Fragen von größerer Bedeutung seien, als dies bei Konferenzen der Fall sei, muß heutzutage als veraltet gelten.

Beschlüsse über die auf Kongressen und Konferenzen erörterten Angelegenheiten können nur mit Stimmeneinheit gefaßt werden; darin kommt die Erklärung jedes einzelnen Staates zum Ausdruck, daß er als souveräner Staat das in

---

[1]) Vergleiche v. Liszt 156 f., Gareis 89.

den Verhandlungen festgestellte Resultat für sich anerkennt und die Verpflichtung übernimmt, dasselbe seiner Gesetzgebung einzufügen und damit zum Rechte zu erheben. Eine „Überstimmung" eines Staates durch andere ist logisch und juristisch schon deshalb unmöglich, weil auch auf der Konferenz oder dem Kongreß alle souveränen Staaten einander gleichstehen und die Konferenz als solche keinen juristischen Charakter hat, unter keinen Umständen jedenfalls über dem einzelnen Staate steht, anderseits es für den souveränen Staat, der eine höhere Macht über sich nicht anerkennt und dessen Bindung in jedem Falle **nur auf seinem Willen beruht**, gänzlich ohne Belang ist, ob ihm die Stimme eines oder mehrerer Staaten gegenübersteht[1]). Über die Bildung ständiger Ämter der Völkerrechtsgemeinschaft im Anschlusse an Kongresse und Konferenzen siehe oben S. 116.

Den Inhalt von Kongressen und Konferenzen kann, wie im völkerrechtlichen Verkehr überhaupt, alles bilden, was Gegenstand eines Staatshoheitsrechtes sein kann.

Die ungeheure Mannigfaltigkeit, die sich aus dieser Begrenzung des Stoffes für den Inhalt der einzelnen Staatsverträge ergibt, macht es unmöglich, bezüglich derselben eine feste Klassifikation aufzustellen, deren Wert überdies doch nur gering wäre. Nur nach zwei großen Gesichtspunkten läßt sich eine Einteilung insofern durchführen, als man Verträge ökonomischer Natur, und solche politischer Natur unterscheiden kann.

Beispiele für Verträge der ersten Art zu erwähnen, erscheint bei der gewaltigen Anzahl der heute in dieser Beziehung schon bestehenden staatlichen Vereinbarungen unnötig (s. auch Viertes Buch); weniger zahlreich sind die politischen Verträge, bei denen sich nach ihrem Inhalte noch eine Teilung in Verträge durchführen läßt, welche

1. Veränderungen in den Grundlagen und der Organisation eines oder mehrerer Staaten zum Gegenstande haben;

---

[1]) Vergleiche v. Liszt 138 f., Rivier 313 f.

2. die Zusammenfassung mehrerer Staaten zu einem politischen Zwecke beabsichtigen.

Die Regelung kann auch hier entweder nur zwischen einzelnen Staaten erfolgen, was die Regel bildet, oder in der Weise, daß auf Konferenzen die Feststellung bestimmter staatsrechtlicher Verhältnisse gegenüber einem oder mehreren Staaten durch die übrigen beteiligten Mächte erfolgt (Wiener Kongreß von 1815, Pariser Kongreß von 1856, Berliner Kongreß von 1878). Jedoch sind auch im letzteren Falle „Bedingungen", die den einzelnen Staaten gestellt werden, für die juristische Konstruktion nicht als Beschränkungen anzusehen, die einzelne Staaten den andern auferlegen, sondern als von diesen Staaten selbst ausgehende Beschränkungen ihrer Souveränität.

I. In die Klasse der oben unter 1 genannten Verträge gehören im allgemeinen folgende[1]):

1. Verträge über Neubildung und Auflösung von Staaten,
2. Verträge über Gebietsabtretungen und Grenzregulierungen,
3. Verträge über Beschränkung der Souveränität in militärischer oder territorialer Hinsicht,
4. Verträge über die Ausübung der Verwaltung oder Kontrolle derselben insgesamt oder in einzelnen Punkten durch einen andern Staat,
5. Verträge über die Neutralisierung von Staaten oder Staatsteilen,
6. Verträge über Begründung oder Aufhebung einer Schutzherrschaft,
7. Verträge über die Abgrenzung von Kolonialgebiet und die Feststellung von Interessensphären.

Beispiele von Verträgen dieser Art sind in der Geschichte des Völkerrechts so häufig, daß eine besondere Erwähnung von solchen nicht erforderlich erscheint.

---

[1]) Aufzählung von v. Liszt 272 ff.

II. Die Zahl der unter 2 genannten Arten von Verträgen ist weniger groß; hierher gehören im wesentlichen nur

1. politische Garantieverträge,
2. Bündnisverträge aller Art.

Zu den politischen Garantieverträgen gehören insbesondere die Verträge über die Garantie einer dauernden besonderen völkerrechtlichen Stellung, wie sie seitens der Signatarmächte auf dem Pariser Kongreß 1856 hinsichtlich der Türkei in bezug auf Unabhängigkeit und Integrität derselben übernommen wurde. In gleicher Weise ist die Neutralität von Belgien, Luxemburg und der Schweiz von den beteiligten Signatarmächten garantiert.

Häufiger und in ihren Erscheinungen mannigfaltiger sind die politischen Bündnisverträge. Als Beispiele seien hier genannt das deutsch-österreichische Bündnis vom 7. Oktober 1879, dessen Publikation am 3. Februar 1888 gleichzeitig im „Deutschen Reichsanzeiger", der „Wiener Abendpost" und dem „Pester Lloyd" erfolgte[1]) (**Bismarcks** Reichstagsrede vom 6. Februar 1888: „Wir Deutsche fürchten Gott, aber sonst nichts in der Welt!").

Weiterhin gehören hierher die Vertragsgrundlagen des Dreibundes (Deutschland, Österreich, Italien) von 1887, die russisch-französische Allianz von 1891, das englisch-japanische Bündnis von 1902 u. a.

Eine erschöpfende Aufzählung aller Arten von politischen Verträgen kann der Natur der Sache nach nicht gegeben werden.

§ 20. Die Staatsverträge[2]).

1. **Begriff.** **Völkerrechtliche Verträge, in der Regel Staatsverträge genannt, sind Vereinbarungen zwischen Staaten über Staatshoheitsrechte jeder Art.**

---

[1]) Wortlaut bei v. Liszt 273 ff.

[2]) v. Liszt §§ 21, 22, Gareis §§ 72—75, Rivier §§ 47—55, Ullmann §§ 62—73.

Eine Beschränkung gibt es für die Staaten hinsichtlich des Abschlusses von Staatsverträgen nicht; alles, was Gegenstand eines Staatshoheitsrechtes zu sein vermag, kann ohne weiteres auch Gegenstand eines Staatsvertrages sein. Ebensowenig ist es auf die juristische Natur der Staatsverträge von Einfluß, ob dieselben nur zwischen zwei Staaten zu stande kommen, oder ob sich daran eine größere Zahl von Staaten beteiligt.

Bestritten ist die juristische Natur des Staatsvertrages [1]). Die herrschende Meinung sieht die Gültigkeit der Staatsverträge in ihrer Vertragsnatur und wendet auf ihr Zustandekommen ohne weiteres die für den Vertrag im Privatrechte geltenden Rechtsnormen an. Hierbei wird aber die schon mehrfach hervorgehobene Tatsache übersehen, daß die bindende Kraft des Vertrages im Privatrecht nicht im Vertrage selbst liegt, sondern in der im einzelnen Staate geltenden Rechtsordnung, die festsetzt, was zur Gültigkeit des Vertrages im einzelnen Falle erforderlich ist, und den auf diese Weise zu stande gekommenen Vertrag schützt und, erforderlichenfalls durch Zwang, verwirklicht. Die Rechtsordnung aber, wie das Recht überhaupt, sind lediglich relative Begriffe; Recht zu setzen vermag nur, wer hinter das von ihm gesetzte Recht die erforderliche Zwangsgewalt zu setzen vermag, die das Recht im Notfalle gegen den Widerstrebenden durchzusetzen im stande ist. Es gibt kein absolutes Recht in dem Sinne, daß es für die ganze Kulturgemeinschaft gelten könnte, weil es über den souveränen Staaten keine höhere Gewalt gibt, die ein solches Recht setzen könnte: „Recht ist für den einzelnen Staat nur, was er selbst sich als Recht setzt und als solches anerkennt".

Daher ist der Begriff des völkerrechtlichen Vertrages nach Analogie des privatrechtlichen Vertrages juristisch unkonstruierbar, weil das, was dem Vertrage im Privatrecht seinen juristischen Gehalt verleiht, nämlich die Rechtsordnung,

---

[1]) Vergleiche Ph. Zorn, Staatsrecht, I. 495 ff., v. Liszt 159, Gareis 206 ff.

für das Völkerrecht nicht existiert und nicht existieren kann; das ius necessarium, die Rechtsnotwendigkeit, auf welche die Gültigkeit des völkerrechtlichen Vertrages in der Regel gestützt wird [1]), ist nicht Recht, sondern eine Konsequenz der Existenzbedingungen, unter denen das Nebeneinanderbestehen von Staaten auf der Erde möglich ist; die hieraus gefolgerte „Notwendigkeit einer Friedensordnung" (Gareis) aber steht nicht über den Staaten und ist nicht Recht im juristischen Sinne, sondern gehört dem Gebiete der Rechts- bezw. Moralphilosophie an. Den Beweis hierfür liefern die immer noch vorkommenden Verletzungen völkerrechtlicher Verträge und des Völkerrechts überhaupt, für welche der verletzende Staat weder von der Friedensordnung, noch von der Kulturgemeinschaft zur Rechenschaft gezogen wird oder zur Rechenschaft gezogen werden kann, sondern nur von dem verletzten Staate, wenn dieser die Macht dazu hat. Ein Eingreifen anderer Staaten in derartige Staatsstreitigkeiten würde, falls es nicht auf besonderer Vereinbarung beruht, überdies dem vom Völkerrechte in vollem Umfange anerkannten Prinzip der Nichtintervention (s. S. 49 ff.) widersprechen.

Hiernach haben die Vereinbarungen der Staaten über Staatshoheitsrechte, denen in der Regel die Bezeichnung Staatsvertrag beigelegt wird, einen juristischen Charakter zunächst überhaupt nicht, da es nach dem Vorstehenden ein über den Staaten stehendes Recht nicht gibt, das ihnen den Rechtscharakter verleihen könnte, und sie anderseits im Augenblicke des Abschlusses auch der staatlichen Zwangsgewalt, die ihnen allein Rechtscharakter gewähren kann, noch entbehren. Der Staatsvertrag selbst schafft also nicht das Recht, dessen Begründung erreicht werden soll, sondern dieses Recht schafft erst jeder der einzelnen beteiligten Staaten dadurch, daß er die vereinbarten Bestimmungen in der staatsrechtlich vorgeschriebenen Form als Gesetz oder Verordnung zu Bestandteilen seiner

---

[1]) So von Gareis 207.

Rechtsordnung und damit zum Rechte selbst erhebt. Dadurch, daß dieses übereinstimmend von allen beteiligten Staaten geschieht, die sich in den als Staatsverträge bezeichneten Vorverhandlungen nicht juristisch, wohl aber moralisch hierzu verpflichtet haben[1]), wird innerhalb des Kreises der beteiligten Staaten eine Summe von übereinstimmenden Rechtssätzen erzeugt, die, in jedem Staate durch die Autorität der Staatsgewalt geschützt und in ihrer Beachtung sichergestellt, hierdurch erst Recht im juristischen Sinne geworden sind.

Der unrichtige Gesichtspunkt, daß das juristisch bedeutsame Moment bei den Staatsverträgen in den Verhandlungen und der Einigung der Staaten über bestimmte Vorschriften liege, hat zu der Auffassung geführt, daß die Staatsverträge zweiseitige Rechtsgeschäfte seien. Tatsächlich ist in rechtlicher Hinsicht nach den vorstehenden Ausführungen jedoch auch jeder Staatsvertrag nur einseitiges „Rechtsgeschäft" insofern, als das juristisch wirksame Moment nicht der Abschluß des Übereinkommens ist, sondern erst der vom einzelnen Staate daraufhin ergehende Erlaß von Rechtsvorschriften.

2. Abschluß. Die unbeschränkte Fähigkeit, sich durch Staatsverträge zu binden, steht im Prinzip nur souveränen Staaten zu, da nur diese kraft ihrer Souveränität unbeschränkt in der Lage sind, den mit andern Staaten getroffenen Vereinbarungen Rechtscharakter zu verleihen.

Hieraus folgt, daß halbsouveränen Staaten die Fähigkeit, Verträge zu schließen, von vornherein nicht zusteht; jedoch ist eine Delegation des Rechtes zum Vertragsschluß an dieselben innerhalb bestimmter Grenzen ohne weiteres zulässig. Durch den Umfang der Delegation wird dann die Befugnis der halbsouveränen Staaten mit der Maßgabe festgestellt, daß

[1]) Daß diese moralische Verpflichtung keineswegs gering anzuschlagen ist, läßt die heutige, ausschließlich auf Staatsverträgen beruhende gewaltige Entwickelung des Völkerrechts mit aller Klarheit erkennen.

Staatsverträge, welche die in der Delegation gezogenen Grenzen überschreiten, ipso iure nichtig sind.

Für den Abschluß von Staatsverträgen gilt nach den oben gegebenen Darlegungen als unbedingter Grundsatz, daß der Inhalt des Vertrages Rechtscharakter und Rechtsverbindlichkeit erst mit dem Augenblicke erhält, in welchem er nach den Vorschriften des betreffenden Staates die Kraft positiven Rechts erlangt hat.

Nach der herrschenden Lehre kommt der Staatsvertrag völkerrechtlich durch die Willenserklärung der zur Vertretung des Staates befugten Organe und durch die in der Ratifikation erteilte Genehmigung des Staatsoberhauptes zu stande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die vom Staatsrechte des einzelnen Staates geforderten Bedingungen zur Rechtsgültigkeit eines Staatsvertrages als Staatsgesetz erfüllt sind oder nicht. Es wird hiernach unter Umständen ein Vertrag völkerrechtlich für gültig, d. h. für den Staat verbindlich erachtet, der als Staatsgesetz, d. h. für die Staatsangehörigen, noch keine Gültigkeit besitzt [1]).

Es wurde jedoch schon ausgeführt, daß die gewöhnlich als Staatsvertrag bezeichneten Vorverhandlungen, der Abschluß von Vereinbarungen zwischen den zur völkerrechtlichen Vertretung des Staates beauftragten Organen, „Recht“ überhaupt nicht zu erzeugen vermögen, daß sie somit einen „völkerrechtlich“ gültigen Vertrag aus diesem Grunde ebenfalls nicht zu stande bringen können, sondern daß die hierin liegende Bindung der beteiligten Staaten nur eine moralische Bedeutung insofern hat, als dieselben gegenseitig die Verpflichtung übernehmen, die vereinbarten Bestimmungen ihrerseits zum Rechte zu erheben.

Da aber hiernach das Recht Schaffende bei völkerrechtlichen Verträgen ausschließlich die Aufnahme der vereinbarten Bestimmungen in den Rahmen der staatlichen Gesetzgebung ist, kann somit diese Vereinbarung als endgültig gesichert und

---

1) Vergleiche v. Liszt 160f., dagegen Ph. Zorn, Staatsrecht, I. 502f.

damit der Vertrag als „abgeschlossen" im Sinne der herrschenden Terminologie erst dann angesehen werden, wenn derselbe nach den Normen des geltenden Staatsrechtes „Recht" geworden ist. Es gibt sonach keinen Unterschied zwischen „völkerrechtlicher" und „staatsrechtlicher" Gültigkeit eines Staatsvertrages: jeder Staatsvertrag ist völkerrechtlich gültig, wenn er staatsrechtlich gültig ist, nicht früher und nicht später. Eine andere Möglichkeit gibt es nach den obigen Ausführungen nicht. Auf die praktischen Schwierigkeiten, ja Gefahren, sowie auf den Widerspruch zum Rechtsbegriff selbst, die in der nach der herrschenden Lehre möglichen Eventualität einer „völkerrechtlichen" Gültigkeit, aber staatsrechtlichen Ungültigkeit eines Staatsvertrages liegen, soll nur hingewiesen werden.

Wann ein Staatsvertrag staatsrechtlich als gültig anzusehen, d. h. der Inhalt desselben rechtlich gültig in die Zahl der Staatsgesetze aufgenommen ist, bestimmt sich ausschließlich nach den hierfür geltenden Vorschriften des einzelnen Staates.

Der Ausspruch, daß der Inhalt des Vertrages in dem einzelnen Staate den Gesetzescharakter erhalten hat, erfolgt in der Ratifikation des Vertrages durch das Staatsoberhaupt. Mit dem Moment der Ratifikation ist der Vertrag abgeschlossen; er tritt in Kraft mit dem Austausche der Ratifikationsurkunden, die in der Regel zu gleicher Zeit erfolgt, um die gleichzeitige Wirksamkeit der neuen Rechtsvorschriften in den verschiedenen Staaten zu sichern.

Die Ratifikation erfolgt durch das Staatsoberhaupt, den Träger der Souveränität, als diejenige Persönlichkeit im Staate, durch deren endgültigen Ausspruch, die Sanktion, der Gesetzentwurf formell und materiell zum Gesetz wird, in deren Hand somit die definitive Feststellung der Rechtsgültigkeit liegt. Sind, wie im Deutschen Reiche, Staatsoberhaupt und Träger der Souveränität nicht in einer Person vereinigt, so sind die positiven staatsrechtlichen Vorschriften für die Entscheidung darüber maßgebend, wem das Recht der Ratifikation zusteht; im Deutschen Reiche erfolgt sie durch den Kaiser.

Aus dem vorstehenden ergibt sich weiterhin, daß eine vor dem staatsrechtlichen Zustandekommen eines Staatsvertrages erfolgende Ratifikation der juristischen Wirksamkeit entbehrt[1]).

Kriegsverträge bedürfen ihrer besonderen Natur nach der Ratifikation durch das Staatsoberhaupt nicht. Der Abschluß eines Friedensvertrages erfolgt jedoch nicht nach den für Kriegsverträge geltenden Regeln, da er sich als eigentlicher Kriegsvertrag nicht mehr darstellt; für diesen kommen lediglich die für Staatsverträge geltenden Vorschriften in Betracht. S. § 37.

Besondere Formvorschriften bestehen für den Abschluß von Staatsverträgen nicht. Der Abschluß erfolgt jedoch fast ausschließlich schriftlich; als Rechtssatz wurde durch den Wiener Kongreß auf Grund älteren Herkommens die Vorschrift eingeführt, daß Staaten gleichen Ranges das Recht haben, in der für sie bestimmten Vertragsurkunde zuerst zu unterschreiben und die eigenen Titel voranzustellen (sogen. Alternat). Neuerdings wird, zumal auf Staatenkongressen, die alphabetische Reihenfolge angewendet; maßgebend ist in der Regel die französische Sprache (Allemagne 2c.)[2]).

3. Aufhebung. Nach den vorstehenden Ausführungen liegt das rechtliche Moment der Staatsverträge ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Staatsgesetz bezw. Staatsverordnung. Infolgedessen gelten für die Aufhebung von Staatsverträgen in formeller Beziehung lediglich die Vorschriften des Staatsrechts über die Aufhebung von Gesetzen oder Verordnungen.

Was in materieller Hinsicht im einzelnen Falle zur Aufhebung des Vertrages, d. h. zur Außerkraftsetzung der seine Vereinbarungen enthaltenden gesetzlichen Vorschriften Veranlassung geben kann, ist Frage der Politik, nicht des Rechts.

Als positive Rechtsvorschrift hat jedoch auch hier zu gelten, daß auf Zeit abgeschlossene Verträge, falls eine Verlängerung ihrer Gültigkeit nicht erfolgt, mit dem Ablaufe der Zeit ipso iure außer Kraft treten; die unter einer auflösenden Bedingung

---

[1]) Anders v. Liszt 162.
[2]) Vergleiche Rivier 128.

oder zur Erreichung eines bestimmten Zweckes abgeschlossenen Verträge verlieren ihre Gültigkeit mit dem Eintritte der Bedingung bezw. mit der Erfüllung. Dasselbe gilt von Verträgen, in denen sich die beteiligten Mächte das Kündigungsrecht vorbehalten, wenn diese Kündigung seitens eines Teiles erfolgt.

Nach übereinstimmender (wenn auch in der Theorie noch bestrittener) Staatenpraxis werden durch den Ausbruch eines Krieges die auf Staatsverträgen beruhenden Vorschriften ebenfalls ohne weiteres aufgehoben, soweit sie nicht ausdrücklich mit Bezug auf den Krieg abgeschlossen sind [1]).

Änderung der Staatsform berührt die aus den Staatsverträgen sich ergebenden Verbindlichkeiten nach dem allgemeinen Prinzip, daß für das Völkerrecht nur die Staaten als solche in Betracht kommen, nicht; der Untergang des Staates hat der Natur der Sache nach das Erlöschen des Staatsvertrages zur Folge.

Im übrigen muß die einseitige Außerkraftsetzung der aus einem Staatsvertrage resultierenden Rechtsvorschriften, falls ein zwingender Grund nicht vorliegt, als völkerrechtliches Delikt angesehen werden, das den davon betroffenen Staat ohne weiteres berechtigt, seinerseits die ihm geeignet scheinenden Mittel hiergegen zu ergreifen.

Abgesehen von den erwähnten positiven Bestimmungen sind alle weiteren Erörterungen darüber, was einen Staat veranlassen könne, die Bestimmungen eines Staatsvertrages einseitig außer Kraft zu setzen, lediglich moralisch-politischer Natur und gehören somit nicht ins Völkerrecht [2]). Hierunter fällt insbesondere auch die Frage, ob auf Staatsverträge unter allen Umständen die „clausula rebus sic stantibus“ anwendbar sei, d. h. ob Staatsverträge ohne weiteres

---

1) Vergleiche Ph. Zorn, Staatsrecht, I. 516, v. Liszt 168, Gareis 213.

2) So auch Ph. Zorn, Staatsrecht, I. 514[47]. Siehe auch die in dieser Beziehung interessante Erklärung der Großmächte vom 13. März 1871, dahin „que c'est un principe essentiel du droit des gens, qu'aucune puissance ne peut se délier des engagements d'un traité ni en modifier les stipulations qu'à la suite de l'assentiment des parties contractantes au moyen d'une entente amicale“.

einseitig gekündigt werden können, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Ohne jede Einschränkung ist der erwähnte Satz unter allen Umständen unrichtig[1]; wann eine entsprechende „Änderung der Verhältnisse“ als eingetreten zu erachten ist, ist eine Frage, die der juristischen Grundlage durchaus entbehrt und sich der juristischen Formulierung entzieht, eine Frage, die ihrer Natur nach nur aus der Politik beantwortet werden kann.

4. Wirkung. Über die Wirkung völkerrechtlicher Verträge ist im allgemeinen wenig zu sagen; nach innen hin, im Staate sind sie, wie in ihrer juristischen Natur, so in ihrer Wirkung von sonstigen Rechtssätzen des betreffenden Staates nicht verschieden, nach außen hin garantieren sie den einzelnen beteiligten Staaten ein gleichgerichtetes Vorgehen nach den vereinbarten Bestimmungen und damit die Möglichkeit, für einen über das Gebiet des einzelnen Staates hinausgehenden Bezirk gleichen Rechtsschutz und rechtlich gleiche Behandlung bestimmter Interessen durchzusetzen.

In juristischer Hinsicht ist noch zu erwähnen, daß die im Staatsvertrage enthaltene Vereinbarung zunächst nur diejenigen Staaten zur gesetzlichen Regelung der Bestimmungen des getroffenen Abkommens verpflichtet, zwischen denen dieses Abkommen zu stande gekommen ist, dritte Staaten dagegen nicht. Jedoch steht es den Staaten frei, in den Vereinbarungen festzusetzen, ob und unter welchen Umständen und Formen an den Beratungen ursprünglich nicht beteiligte Staaten das Resultat derselben als auch für sich verbindlich erklären können; so ist z. B. der Beitritt zur Kongoakte sowie zu den sämtlichen auf der Haager Konferenz abgeschlossenen Staatsverträgen, ausgenommen nur die Schiedsgerichtskonvention[2], den nichtbeteiligten Staaten freigestellt worden. Mit der den vorgeschriebenen Formen entsprechenden Erklärung des einzelnen nichtbeteiligten Staates geht dann die Verpflichtung, den

---

[1] Vergleiche v. Liszt 166f., Gareis 212f.

[2] Über die Gründe hierfür s. Ph. Zorn, Im neuen Reich, S. 873.

Inhalt des Vertrages zum Gesetz zu erheben, ohne weiteres auch auf diesen Staat über.

5. Sicherung. Die Tatsache, daß über den Staaten eine Macht nicht besteht, welche den einzelnen Staat zur Durchführung der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen durch Zwang anhalten könnte, hat die einzelnen Staaten dazu geführt, sich die Erfüllung der im Vertrage festgesetzten Bestimmungen durch bestimmte Rechte, die sie sich von dem anderen in Frage kommenden Staate einräumen ließen, oder durch von anderen Staaten für die Erfüllung übernommene Garantien zu sichern.

Schon das alte Recht kannte zur Bekräftigung von Verträgen den Eid, sowie die Stellung von Geiseln[1]); für das heutige Völkerrecht kommt ausschließlich die Einzelgarantie des verpflichteten Staates (meist in der Form der sogenannten Realgarantie) und daneben der Garantievertrag anderer Staaten, sei es für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch einen Staat, oder für die Erhaltung des Staates in seiner Eigenschaft als solchen (sogenannte Verbalgarantie) in Betracht.

1. Fälle der Realgarantie sind[2]):
   a) die vertragsmäßig festgestellte Überlassung von Staatseinnahmen in beliebigem Umfange seitens des garantierenden Staates;
   b) die Besetzung von Staatsgebiet und Übernahme der Verwaltung in demselben, welche dem die Garantie fordernden Staate von dem garantierenden Staate vertragsmäßig eingeräumt wird;
   c) die militärische Besetzung von Staatsgebiet ohne Übernahme der (dem garantierenden Staate verbleibenden) Verwaltung; diese Art von Realgarantie dient hauptsächlich dazu, die Zahlung von Kriegsentschädigungen zu sichern.

---

[1]) Vergleiche v. Liszt 169f., Gareis 211f.
[2]) Siehe v. Liszt 169.

2. Als Fälle von Verbalgarantie sind Garantieverträge jeder Art anzusehen.

Gegenstand eines Garantievertrages kann sein, was den Gegenstand eines Staatshoheitsrechtes bilden kann. Im Garantievertrage verpflichten sich der oder die garantierenden Staaten sowohl dem Staate gegenüber, für den die Garantie geleistet wird, als auch einander gegenseitig zur Sicherung des den Gegenstand des Garantievertrages bildenden Staatshoheitsrechts des betreffenden Staates gegen Angriffe von außen her. Von besonderer Wichtigkeit sind heutzutage die Garantieverträge zum Schutze der Neutralität der oben (S. 43 f.) aufgeführten dauernd neutralisierten Staaten. Zu den Garantieverträgen gehören auch Bündnisverträge aller Art [1]).

§ 21. „Rechtsnachfolge" bei Gebietsveränderungen [2]).

Die Frage, ob Gebietsveränderungen eines Staates auf das Bestehen völkerrechtlicher Rechtsverhältnisse eine Wirkung zu äußern vermögen, bedarf einer Erörterung nach zwei Richtungen hin: einmal dahin, ob der Staat bei Gebietserwerbungen ohne weiteres in die Rechtsverhältnisse des abtretenden Staats eintritt, bezw. ob er in dieselben überhaupt eintreten kann, und sodann nach dem Gesichtspunkte, ob die durch den Gebietserwerb dem einzelnen Staate zuwachsenden Gebietsteile sogleich mit dem Augenblicke des Zuwachsens die völkerrechtliche Stellung desselben teilen.

a) Die Entscheidung der Frage, ob der erwerbende Staat beim Gebietserwerbe in die Rechtsverhältnisse des abtretenden Staates eintritt, hängt davon ab, ob für das Völkerrecht der Begriff der Rechtsnachfolge und des abgeleiteten Erwerbes anzuerkennen ist. Beides muß jedoch verneint werden. Es ist schon oben (S. 74 f.) darauf hingewiesen worden, daß aller Gebietserwerb im Völkerrechte originär ist;

---

1) Weitere Beispiele bei v. Liszt 170 f.

2) v. Liszt § 23, Gareis § 16, Rivier §§ 7, 16, Ullmann § 24.

damit fällt aber auch der juristisch nur bei abgeleitetem Erwerbe mögliche Begriff der Rechtsnachfolge. Denn sowohl der Begriff des abgeleiteten Erwerbes, wie der damit zusammenhängende Begriff der Rechtsnachfolge setzen das Bestehen einer Rechtsordnung voraus, die diese Begriffe anerkennt und die daraus abzuleitenden juristischen Konsequenzen als rechtsverbindlich erklärt.

Derartiges ist aber im Völkerrechte von vornherein ausgeschlossen, da es eine Rechtsordnung über den Staaten nicht gibt. Vielmehr schafft sich hier jeder Staat die für ihn erforderlichen Rechtsverhältnisse kraft seiner Souveränität und kann somit überhaupt nicht in die Rechtsverhältnisse seines Vorgängers eintreten, denn mit dem Moment, wo die Souveränität des einzelnen Staates über einen Teil seines Gebietes erlischt, ist derselbe aus allen völkerrechtlichen Rechtsverhältnissen ausgeschieden; somit können Rechtsverhältnisse derselben Art nur dadurch entstehen, daß der Staat, der die Gebietshoheit über das betreffende Gebiet erwirbt, sich diese Rechtsverhältnisse kraft seiner Souveränität neu schafft. Hierdurch ergibt sich unter Umständen scheinbar ein Zustand, der dem privatrechtlichen Begriff der Rechtsnachfolge ähnlich ist, nämlich dann, wenn der erwerbende Staat sich dieselben Rechtsverhältnisse schafft, die für den abtretenden Staat bestanden hatten; tatsächlich ist ein schwerwiegender Unterschied insofern vorhanden, als im Privatrecht die Rechtsordnung die Übernahme der bestehenden Rechtsverhältnisse unter bestimmten Voraussetzungen ohne weiteres als erfolgt ansieht, während im Völkerrechte die Rechtsverhältnisse mit dem Momente erlöschen, in welchem die Gebietshoheit über ein bestimmtes Gebiet aufhört, und seitens des neuen Staates, der mit dem alten diesen im Privatrechte durch die Rechtsordnung geschaffenen Zusammenhang nicht hat und nicht haben kann, unter allen Umständen neu begründet werden müssen[1]).

[1]) So auch v. Liszt 172, 174, Gareis 67f.

2. Als Fälle von Verbalgarantie sind Garantieverträge jeder Art anzusehen.

Gegenstand eines Garantievertrages kann sein, was den Gegenstand eines Staatshoheitsrechtes bilden kann. Im Garantievertrage verpflichten sich der oder die garantierenden Staaten sowohl dem Staate gegenüber, für den die Garantie geleistet wird, als auch einander gegenseitig zur Sicherung des den Gegenstand des Garantievertrages bildenden Staatshoheitsrechts des betreffenden Staates gegen Angriffe von außen her. Von besonderer Wichtigkeit sind heutzutage die Garantieverträge zum Schutze der Neutralität der oben (S. 43 f.) aufgeführten dauernd neutralisierten Staaten. Zu den Garantieverträgen gehören auch Bündnisverträge aller Art [1]).

§ 21. „Rechtsnachfolge" bei Gebietsveränderungen [2]).

Die Frage, ob Gebietsveränderungen eines Staates auf das Bestehen völkerrechtlicher Rechtsverhältnisse eine [illegible]rkung zu äußern vermögen, bedarf einer Erörterung [illegible] Rich-
tungen hin: einmal dahin, ob der Sta[illegible] erwer-
bungen ohne weiteres in die Rechtsver[illegible]etenden
Staats eintritt, bezw. ob er in die [illegible] eintreten
kann, und sodann nach dem Gesi[illegible]e durch [illegible]
Gebietserwerb dem einzelnen [illegible]
teile sogleich mit dem Augen[illegible]
rechtliche Stellung desselbe[illegible]

a) Die Entscheidung [illegible]
beim Gebietserwerbe in[illegible]
Staates eintritt, hän[illegible]
Begriff der Recht[illegible]
werbes anzuerken[illegible]
Es ist schon obe[illegible]
aller Gebiet[illegible]

[1]) Weiter[illegible]
[2]) v. L[illegible]

damit fällt aber auch der juristisch nur bei abgeleitetem Erwerbe mögliche Begriff der Rechtsnachfolge. Denn sowohl der Begriff des abgeleiteten Erwerbes, wie der damit zusammenhängende Begriff der Rechtsnachfolge setzen das Bestehen einer Rechtsordnung voraus, die diese Begriffe anerkennt und die daraus abzuleitenden juristischen Konsequenzen als rechtsverbindlich erklärt.

Derartiges ist aber im Völkerrechte von vornherein ausgeschlossen, da es eine Rechtsordnung über den Staaten nicht gibt. Vielmehr schafft sich hier jeder Staat die für ihn erforderlichen Rechtsverhältnisse kraft seiner Souveränität und kann somit überhaupt nicht in die Rechtsverhältnisse seines Vorgängers eintreten, denn mit dem Moment, wo die Souveränität des einzelnen Staates über einen Teil seines Gebietes erlischt, ist derselbe aus allen völkerrechtlichen Rechtsverhältnissen ausgeschieden; somit können Rechtsverhältnisse derselben Art nur dadurch entstehen, daß der Staat, der die Gebietshoheit über das betreffende Gebiet erwirbt, sich diese Rechtsverhältnisse kraft seiner Souveränität neu [illegible] Hierdurch ergibt sich unter Um[illegible] einb[illegible] d, der dem privatrechtlichen Be[illegible] ht [illegible] lich ist, nämlich dann, wenn der [illegible] en Rechtsverhältnisse schafft, die [illegible] bestanden hatten; tatsächlich ist [illegible] schied insofern vorhanden, als im [illegible] nahme der bestehen[illegible] oraussetzungen ohne [illegible] im Völkerrechte die [illegible] löschen, in welchem [illegible] Gebiet aufhört, und [illegible] dem alten diesen im [illegible] geschaffenen Zusammen[illegible] unter allen Umständen [illegible]

[illegible] is 67 f.

des Erwerbes die völkerrechtliche Stellung des erwerbenden Staates teilen, ist jedoch in vollem Umfange zu bejahen.

Nach dem Grundsatze, daß Subjekte des Völkerrechts nur die Staaten als solche sind, kommt völkerrechtlich eine territoriale Vergrößerung oder Verkleinerung eines Staates ebensowenig in Betracht, wie z. B. eine Verfassungsänderung oder ein sonstiger Vorgang im Innern des Staates, solange der Staat nicht etwa infolge gänzlichen Verlustes des Staatsgebietes zu existieren aufhört. Es scheiden mithin die infolge der Gebietsveränderung abgetrennten Teile eines Staates ipso iure aus allen völkerrechtlichen Rechtsverhältnissen aus, während im übrigen bezüglich des verkleinerten Staates eine Änderung hierin nicht eintritt. Anderseits treten die neuerworbenen Gebiete in gleicher Weise in sämtliche völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse des erwerbenden Staates ohne weiteres ein.

Das hierin liegende Prinzip, daß eine Veränderung der territorialen Gestaltung eines Staates auf dessen völkerrechtliche Rechtsstellung ohne Einfluß bleibt, wird als *Prinzip der beweglichen Vertragsgrenzen* bezeichnet[1]).

§ 22. Das völkerrechtliche Delikt[1]).

1. *Begriff. Völkerrechtliches Delikt ist die Verletzung von Staatshoheitsrechten eines Staates durch eine Willensäußerung eines anderen Staates.*

Aus dieser Feststellung ergibt sich zunächst, daß nur souveräne Staaten, als die alleinigen Rechtssubjekte des Völkerrechtes, deliktsfähig im Sinne des Völkerrechtes sein können, weil diese allein in der Lage sind, nach jeder Richtung hin frei zu handeln, und ihre Handlungen im vollen Umfange zu vertreten haben.

Staatenverbindungen sind hinsichtlich ihrer Deliktsfähigkeit danach zu beurteilen, ob in den einzelnen Verbindungen

---

1) Siehe auch v. Liszt 176.

2) v. Liszt § 24, Gareis § 76.

die Souveränität bei dem Repräsentanten der vereinigten Staaten ruht, oder ob der einzelne Staat als solcher trotz der Vereinigung souverän bleibt (s. § 6, IV).

Halbsouveräne Staaten sind infolge der fehlenden Souveränität prinzipiell nicht deliktsfähig; dies muß auch für das Gebiet gelten, innerhalb dessen ihnen die freie Ausübung von Staatshoheitsrechten übertragen ist[1]); Deliktsfähigkeit setzt Souveränität voraus: diese fehlt den halbsouveränen Staaten, denn die Tatsache, daß ihnen die Ausübung der Souveränität für ein bestimmtes Gebiet übertragen ist, macht sie innerhalb derselben nicht souverän. Das erhellt auch daraus, daß die erteilte Ausübung der Souveränität von dem Oberstaate jederzeit in ihrem Umfange geändert werden kann (s. auch § 6).

Dauernd neutralisierte Staaten sind souverän und daher deliktsfähig.

Das völkerrechtliche Delikt kann sich nur gegen einen Staat richten, da nur dieser Rechtssubjekt des Völkerrechtes ist. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Verletzung eines Staates durch eine Verletzung eines Untertanen eines anderen Staates erfolgt. Ein völkerrechtliches Delikt liegt nur insoweit vor, als es sich um einen unberechtigten Eingriff in Staatshoheitsrechte eines Staates oder in Rechtsverhältnisse handelt, die sich aus der Ausübung derselben ergeben.

Der juristische Begriff des völkerrechtlichen Deliktes ruht auf der aus der Souveränität fließenden Gleichstellung aller souveränen Staaten. Aus dieser folgt, daß, abgesehen von bestimmten Fällen, im Prinzip der einzelne Staat ebensowenig befugt ist, einen andern Staat in der Ausübung seiner Souveränität zu stören oder zu hindern, als er überhaupt berechtigt ist, sich, z. B. im Wege der Intervention, in Angelegenheiten eines andern Staates einzumischen.

Anderseits ergibt sich hieraus, daß ein Delikt in dem erwähnten Sinne nicht mehr vorliegt, sobald sich der betroffene

---

[1]) Anders v. Liszt 177.

Staat mit einem derartigen Vorgehen eines anderen Staates einverstanden erklärt, wozu er kraft seiner Souveränität jederzeit in der Lage ist[1]).

Der Begriff der völkerrechtswidrigen Handlung entfällt aber auch dann unter allen Umständen, sobald das Vorgehen eines Staates gegen einen anderen im Interesse seiner eigenen Sicherheit, zur Wahrung seiner Souveränität erforderlich wird. Seine Existenz, wenn erforderlich, mit den schärfsten Mitteln sicherzustellen, ist jeder Staat anderen gegenüber unbedingt berechtigt; er kann das aber nur aus eigener Kraft und eigenen Mitteln, da dem souveränen Staat als dem höchsten Machtgebilde ein anderer, etwa über ihm stehender Faktor seine Sicherheit und Existenz nicht zu garantieren vermag.

2. Haftung. Der Staat ist verantwortlich für alle vorsätzlichen oder fahrlässigen Rechtsverletzungen der oben erwähnten Art durch Staatsorgane, welche innerhalb der Vertretungsbefugnis derselben von ihnen begangen werden. Soweit derartigen Organen vom Staatsrechte die Befugnis zuerteilt ist, den Staat zu vertreten, stellen sich die einzelnen Handlungen als Handlungen des Staates selbst dar; aber auch für die Handlungen sonstiger Behörden, die als solche die Staatsgewalt repräsentieren, hat der Staat einzutreten. Der Staat hat ferner dafür zu sorgen, daß eine Verletzung anderer Staaten nicht durch Personen erfolgt, die seiner Gebietshoheit unterstehen, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um Staatsangehörige oder Fremde handelt, die sich im Staatsgebiete aufhalten. Für die Handlungen exterritorialer Personen, die sich im Staatsgebiete aufhalten, ist der einzelne Staat, da er sie nicht zur Rechenschaft ziehen kann, nicht verantwortlich[2]).

Da aber der Staat für alle einzelnen Handlungen der auf seinem Staatsgebiete sich aufhaltenden Personen der Natur der Sache nach nicht direkt verantwortlich gemacht werden

---

1) So auch v. Liszt 182.
2) Ebenso v. Liszt 179.

kann, so erstreckt sich die Haftung in solchen Fällen nur darauf, einmal derartige Rechtsverletzungen nach Möglichkeit zu verhindern und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafbestimmungen zu schaffen, und anderseits, falls eine Verletzung eines Staates durch eine Privatperson erfolgt ist, den Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen.

3. Folgen. Die Verübung eines völkerrechtlichen Deliktes verpflichtet den Staat zunächst zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor der Verübung bestand, falls durch dasselbe eine direkte Änderung hierin eingetreten ist. Entstandener Schaden ist, soweit derselbe schätzbar ist, zu ersetzen.

Darüber hinaus ist in schweren Fällen dem Staate eine offizielle Genugtuung zu leisten (Entschuldigung, Ehrenerklärung 2c.).

Verweigerung dieser Entschuldigungshandlungen durch den verletzenden Staat berechtigt den verletzten Staat, sich die Leistung mit Gewalt, sei es durch Anwendung nichtkriegerischer Zwangsmaßregeln, oder erforderlichen Falles durch Krieg, zu erzwingen.

Viertes Buch.

Der Inhalt der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse.

§ 23. Das Fremdenrecht[1]).

Die Tatsache, daß auf der Erdoberfläche eine Anzahl von Staaten besteht, deren Tätigkeit im großen ganzen auf die Erreichung desselben Endzieles gerichtet ist, hat die weitere Tatsache zur Folge, daß sich zwischen diesen Staaten eine Reihe von Verkehrsbeziehungen entwickelt hat, wie sie gerade im Interesse des einen oder andern Staatswesens liegen. Dieselben Tatsachen liegen auch der in ihrer geschichtlichen Entwickelung viel älteren Erscheinung zu grunde, daß der einzelne Mensch es versucht, auch außerhalb des Staates, dem er angehört, mit andern Menschen in Verkehr zu treten, um auf diese Weise teils für seine Produkte ein Absatzgebiet zu gewinnen, teils Erzeugnisse des fremden Staates, die er im Inlande nicht erhalten kann und deren er bedarf, in dasselbe hineinzuziehen. So haben, lange, ehe das Staats- und Völkerrecht daran dachte, mit diesen auf der physischen Grundlage des Nebeneinanderexistierens von Menschen auf der Erde ruhenden Erscheinungen ihrerseits zu rechnen, Handelsbeziehungen in mehr oder weniger großem Umfange ihre Fäden gesponnen, nachdem die Staaten der ältesten Zeiten vergeblich den Versuch gemacht hatten, ihr Gebiet gegen jeden Einfluß von außen absolut zu verschließen. Die in der heutigen Zeit durch die jahrhundertelang fortgesetzte Übung allgemein

---

[1]) v. Liszt § 25, Gareis § 57, Rivier § 25, Ullmann § 102. Sehr gut auch Stoerk in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts II., §§ 120 ff.

anerkannte Tatsache des internationalen Verkehrs der Angehörigen verschiedener Staaten untereinander bedarf aus diesem Grunde einer besonderen Feststellung und Anerkennung seitens des einzelnen Staates nicht mehr; einer Erörterung der Frage, nach welchen juristischen Gesichtspunkten diese durch die Macht der tatsächlichen Verhältnisse geschaffene Erscheinung zu behandeln ist, bedarf es jedoch schon aus dem Grunde, um festzustellen, welche juristische Stellung der einzelne Staat in dieser Beziehung einnimmt, und welche Konsequenzen er für die Behandlung der staatsfremden in seinem Gebiet befindlichen Personen aus dieser Grundlage ziehen kann.

Von der Theorie des Völkerrechts wird die rechtliche Grundlage für die Verpflichtung des Staates, diesen Verkehr zu gestatten, auf das sogenannte „Grundrecht auf internationalen Verkehr" zurückgeführt und hieraus das Recht gefolgert, einen Staat, der sich diesem widersetzt, eventuell zur Erschließung seines Landes zu zwingen. Es ist jedoch oben schon darauf hingewiesen worden, daß diese sogenannten „Grundrechte" überhaupt keine Rechte im juristischen Sinne sind, sondern Konsequenzen aus den auf der Erde gegebenen Existenzbedingungen, ferner, daß jeder Staat als Staat souverän ist und als solcher eine höhere Potenz über sich nicht anerkennt und nicht anerkennen kann, daß somit auch die „Völkerrechtsgemeinschaft" gegenüber dem einzelnen souveränen Staate ein rechtlich höherstehendes Gebilde ebensowenig darstellen kann, wie es (abgesehen von Fällen, wo sich ein Staat im Allgemeininteresse freiwillig bindet) ein Recht im juristischen Sinne geben kann, das über dem Rechte steht, welches der souveräne Staat sich und seinen Untertanen setzt. Die Berufung auf das sogenannte „notwendige Völkerrecht" versagt somit, da dieser Begriff gegenüber der Souveränität des Staates juristisch nicht zu konstruieren ist.

Die Festsetzung der juristischen Bedingungen, unter denen ein Staat sein Staatsgebiet dem allgemeinen Verkehr eröffnen will, prinzipiell sogar

die Entscheidung der Frage, ob er **derartiges** überhaupt gestatten will, ruht in erster und **letzter** Instanz bei der souveränen Staatsgewalt. **Es ist** nicht Folge aus dem Grundbegriffe des Völkerrechts[1]), sondern Staatsrecht des einzelnen Staates, wenn und wieweit dieser sein Gebiet dem internationalen Verkehr erschließt. Die Staaten des Altertums standen auf einem prinzipiell der heutigen Anschauung entgegengesetzten Standpunkt, indem sie ihr Gebiet nach außen hin abschlossen; die Tatsache der Koexistenz von Menschen und Staaten auf der Erde und die fortschreitende Erkenntnis von der Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens in vielen Richtungen hat heute zur Freigabe des Staatsgebietes für den internationalen Verkehr geführt.

Dementsprechend gestattet heutzutage jeder Staat Ausländern das Betreten des Staates und stellt sie (mit wenigen Ausnahmen) in allen privatrechtlichen Beziehungen seinen eigenen Staatsangehörigen gleich. Ob das Betreten des Staatsgebietes zu Lande oder zu Wasser durch Anlaufen von Häfen im Staate mit ausländischen Schiffen erfolgt, macht im Prinzip hierfür keinen Unterschied.

Aus dem oben Gesagten folgt jedoch einmal, daß der Staat jederzeit kraft eigenen Rechtes befugt ist, Änderungen in den augenblicklich für den Fremdenverkehr geltenden Vorschriften zu treffen, und sodann daß der Ausländer im weitesten Umfange von der Territorialhoheit des Aufenthaltsstaates ergriffen wird. Als Ergänzung hierzu gewährt anderseits der Staat allen in seinem Gebiete sich aufhaltenden Personen seinen Schutz und das Recht zur Benutzung der staatlichen Einrichtungen für ihre Tätigkeit.

Schiffahrt, Handel und Gewerbebetrieb sind heutzutage im allgemeinen frei, doch kann jeder Staat in dieser Beziehung ohne weiteres Beschränkungen einführen. Vorbehalten werden den Staatsangehörigen vielfach die Küstenfischerei im

---

[1]) Dieser Ansicht sind v. Liszt 185, Gareis 164 f.

Küstenmeer[1]) und die Küstenfrachtfahrt (cabotage)[2]), d. h. die Beförderung von Frachten aus einem Hafen desselben Staates in einen andern. Hierunter fällt jedoch nicht das teilweise Löschen der aus dem Ausland eingeführten Waren in verschiedenen Häfen desselben Staates. Jedoch sind auch hinsichtlich dieses Vorbehaltes in Staatsverträgen vielfach Abweichungen festgestellt.

Der Erwerb von Grundbesitz ist in den meisten Staaten den Fremden freigegeben[3]). Nur Rußland hat in dieser Beziehung noch Beschränkungen; in England sind dieselben seit 1870, in der Türkei seit 1867 aufgehoben.

In staatsrechtlicher Beziehung werden die Ausländer den Inländern prinzipiell nicht gleichgestellt. Sie nehmen hiernach an den sogenannten Staatsbürgerrechten, die sich als Mitwirkung an der Regierung des Landes darstellen, keinen Anteil, haben dafür aber auch die hieraus erwachsenden Lasten nicht zu tragen. Dagegen gewährt der Staat auch den Fremden in der Regel tatsächlich die Ausübung der sogenannten Grundrechte, wie Preßfreiheit, Gewissensrecht, Vereins- und Versammlungsrecht, Hausrecht u. a.; jedoch haben die Fremden bezüglich dieser Rechte nicht den rechtlich geschützten Anspruch wie die Staatsangehörigen.

Ausländische juristische Personen sind den physischen prinzipiell nicht gleichgestellt, sondern unterliegen erheblich weitergehenden Beschränkungen, so in bezug auf Erwerb von unbeweglichem Eigentum, auf Prozeßfähigkeit 2c.[4]).

---

[1]) Nach § 296a des deutschen Reichsstrafgesetzbuches werden Ausländer, welche in deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft; neben der Strafe ist auf Einziehung der Fanggeräte und vorhandenen Fische zu erkennen.

[2]) Deutsches Reichsgesetz vom 22. Mai 1881 (R.-G.-B. 1881, 97).

[3]) Vergleiche jedoch die Beschränkungen ausländischer juristischer Personen hinsichtlich des Grunderwerbes in dem preußischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Ges. Samml. 1899, 177) Art. 7 § 2; siehe auch Art. 88 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

[4]) Vergleiche Anm. 3, Gareis 150, B.-G.-B. §§ 21, 23, 55—79, 421 ff., 705—746.

Aus dem Rechte des Staates, innerhalb seiner Grenzen seine Staatshoheit zur Geltung zu bringen, folgt für den internationalen Verkehr ohne weiteres zunächst, daß der Staat den Eintritt in das Staatsgebiet von den ihm geeignet scheinenden Bedingungen (Paßzwang u. a.) jederzeit abhängig machen, z. B. auch Handelsschiffen das Anlaufen bestimmter Häfen zum Handelsbetriebe überhaupt verwehren kann, sodann ergibt sich hieraus aber auch, daß er einzelnen Personen, die dem Staate gefährlich werden können, oder deren Aufenthalt aus andern Gründen nicht wünschenswert ist, ebenso wie den Angehörigen bestimmter einzelner Staaten generell, den Eintritt in das Staatsgebiet verwehren kann. Letzterer Fall ist in neuerer Zeit mehrfach für Staaten praktisch geworden, die sich, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Australien vor einer Überflutung mit chinesischen Arbeitern [1]), zeitweilig gegen das Eindringen von Elementen schützen mußten, deren Verbleiben im Staatsgebiet nicht im Interesse des Staates liegt. Auf demselben Grunde ruht anderseits die Befugnis, Ausländer aus dem Staatsgebiete auszuweisen (droit du renvoi), welche jedem Staate in völlig unbeschränkter Weise und ohne jede Angabe von Gründen zusteht [2]). In solchen Fällen ist der Staat, dem der Ausgewiesene früher angehört hat, verpflichtet, denselben wieder aufzunehmen; diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Fälle, in denen der Aufzunehmende seine Staatsangehörigkeit unterdessen verloren haben sollte; in dieser Hinsicht ist die Verpflichtung der einzelnen Staaten vielfach durch sogenannte Repatriierungsverträge besonders festgelegt.

Ebenso besteht anderseits für den Staat, abgesehen von den gerade in dieser Beziehung vielfach geschlossenen Staatsverträgen, eine Pflicht zur Auslieferung von Verbrechern, die sich wegen im Auslande begangener Delikte auf sein Gebiet geflüchtet haben, prinzipiell nicht; im Interesse aller Staaten liegt es jedoch, daß der Schuldige seiner Strafe nicht entgeht, und deshalb machen die meisten Staaten von der Befugnis,

---

1) Ebenso zur Zeit Preußen vor der Einwanderung russisch-polnischer Arbeiter.
2) Vergleiche R.-Str.-G.-B. §§ 39 Ziff. 2, 284, 362 Abs. 3.

solchen Leuten in ihren Staaten ein Asyl zu gewähren, heutzutage außer bei ganz bestimmten, meist politischen Verbrechen, keinen Gebrauch mehr. Eine einheitliche Regelung des Auslieferungswesens ist bis jetzt noch nicht durchzuführen gewesen[1]).

§ 24. Das Seerecht[2]).

Der von Hugo Grotius im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts gegen die englischen Ansprüche verfochtene Satz, daß das offene Meer von jeder Beherrschung durch einen Staat oder eine Reihe von Staaten frei sei, ist heute allgemein anerkannt. Aus der Anerkennung derselben ergibt sich zunächst als allgemeine Folge, daß kein Staat einen andern daran hindern kann, die Vorteile, die das Meer bietet, durch seine Staatsangehörigen auszunutzen und seine Kriegs- und Handelsflotte das Meer befahren zu lassen. Als weitere Folge aus der Freiheit des offenen Meeres ergibt sich sodann, daß die Regelung aller Bestimmungen, die auf die Hochseeschiffahrt in irgend einer Weise Bezug haben, zunächst ausschließlich Sache des einzelnen Staates ist, der in erster Linie für das Wohlergehen seiner Staatsangehörigen zu sorgen hat. Aus diesem Grunde kann man prinzipiell von einem internationalen Schiffahrtsrecht oder internationalen Seerecht nicht in der gleichen Weise sprechen, wie bei ähnlichen Verhältnissen auf dem Festlande, weil die unmittelbare Berührung der verschiedenen Staaten, wie sie bei diesem notwendig der Fall ist, bei jenem wegfällt. Die gesamten seerechtlichen Bestimmungen für den Schiffsverkehr auf hoher See sind sonach ausschließlich **Staats**seerecht[3]); von einem internationalen Seerecht kann nur insofern gesprochen werden, als gleichgerichtete Bestrebungen der einzelnen Staaten in dieser Beziehung den Anlaß zu Staatsverträgen in einer oder der andern Richtung gegeben, oder

[1]) Über das Auslieferungswesen vergleiche unten § 30, v. Liszt § 32.

[2]) v. Liszt § 26, Gareis § 58, Rivier §§ 18, 19, Ullmann §§ 90—93.

[3]) So auch v. Liszt 203, anders Gareis 166. Vergleiche zu diesem Paragraph auch die guten Ausführungen von Stoerk a. a. O. II., §§ 86 ff.

zur Anerkennung einer allgemeinen Rechtsübung geführt haben: die Bildung eines solchen ohne diese Grundlage oder entgegen bestehenden Staatsgesetzen ist juristisch unmöglich.

Das Küstenmeer ist Staatsgebiet und somit ausschließlich den Staatsgesetzen unterstellt.

Auszuscheiden sind ferner die zahlreichen Bestimmungen des Seezeremoniells, die jeder juristischen Grundlage und Bedeutung entbehren.

Von allen Staaten gleichmäßig anerkannter Rechtssatz ist es, daß die Nationalität eines Kauffahrteischiffes sich nach der Flagge richtet, die es führt. Dies ist gewissermaßen eine Folge davon, daß Schiffe auf hoher See als Teile des Staatsgebietes ihres Heimatstaates gelten; hierfür liefert nach außen hin die Flagge die erforderliche Legitimation. Dementsprechend bestimmt das deutsche Gesetz, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899[1]), daß deutsche Schiffe, welche den gesetzlichen Vorschriften genügt haben, die deutsche Flagge führen **müssen**, solange sie als deutsche Schiffe zu betrachten sind. Die Vorschriften, deren Erfüllung erforderlich ist, um dem einzelnen Schiffe das Recht zur Führung der Flagge eines bestimmten Staates zu verleihen, sind rein staatsrechtlicher Natur und außerordentlich verschieden; so verlangt z. B. die Gesetzgebung des Deutschen Reiches, daß das Schiff ausschließlich im Eigentum solcher Personen sich befindet, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen[2]); andere Staaten verlangen zu diesem Nachweise außerdem noch, daß der Schiffsführer und ein Teil der Mannschaft die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitze.

Das Recht zur Führung der Flagge wird durch die staatsrechtlich vorgeschriebenen Legitimationspapiere beurkundet, die der Schiffer stets bei sich zu führen hat. Durch diese

---

[1]) R.-G.-B. 1899, 319, § 1; vergleiche auch die Kaiserlichen Verordnungen, betr. das Zeigen der Nationalflagge der Kauffahrteischiffe vom 21. August 1900 (R.-G.-B. 807) und über die Führung der Reichsflagge vom 8. November 1892 (R.-G.-B. 1050).

[2]) Gesetz vom 22. Juni 1899, § 2.

Papiere erbringen die einzelnen Schiffe im Falle einer Prüfung der Schiffspapiere, wie solche durch verschiedene Staatsverträge für bestimmte Fälle vorgeschrieben ist, den unbedingten Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit für den gesamten internationalen Verkehr. Die Prüfung erfolgt nach den Vorschriften des Rechtes desjenigen Staates, von welchem die Legitimation ausgestellt ist; letzterer Grundsatz ist mehrfach in Staatsverträgen festgestellt, hat überdies durch die gleichmäßige Anerkennung aller seefahrenden Staaten den Charakter internationalen Rechtes erhalten.

Kriegsschiffe sind durch die Kriegsflagge ihres Staates ohne weiteres legitimiert. Ihnen stehen die zur Ausübung der Seepolizei dienenden Staatsschiffe, ferner die staatlichen Postschiffe gleich, sowie die im Eigentum der Staatshäupter stehenden Privatfahrzeuge derselben.

Kriegsschiffe sind infolge ihrer Exterritorialität stets, Kauffahrteischiffe auf hoher See ebenfalls der Territorialhoheit des Staates, als dessen schwimmende Gebietsteile sie gelten, unterworfen. Auf hoher See ist der Führer des Schiffes der Vertreter der Staatsgewalt und übt als solcher die von den Gesetzen des einzelnen Staates ihm übertragenen staatsrechtlichen Befugnisse aus[1]. Gelangt ein Kauffahrteischiff in fremdes Staatsgebiet, sei es durch Durchfahren des Küstenmeeres oder durch Anlaufen eines Hafens, so wird es hiermit der Territorialhoheit des fremden Staates in vollem Umfange unterworfen, abgesehen von besonderen Fällen, in denen sich der Aufenthaltsstaat gewohnheits- oder vertragsmäßig der Ausübung gewisser Hoheitsrechte begeben hat. In solchen Fällen tritt in gleichem Umfange die Staatsgewalt des Heimatsstaates, vielfach zur Ausübung den Konsuln übertragen, ergänzend ein.

Allgemein anerkannter Rechtssatz ist, daß Schiffe jeder Art im Falle der Seenot (relâche forcée) vorübergehend jeden

---

[1] Vergleiche z. B. Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (R.-G.-B. 175) §§ 3, 84—91, 126, 127; Gesetz betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.-G.-B. 23) §§ 61—64.

Hafen, auch solche, die ihnen unter normalen Umständen verschlossen sind, so lange anlaufen können, bis ihnen die Weiterfahrt möglich ist.

Internationale Verträge allgemeinen Charakters bestehen zur Zeit nur zwei: 1. Vorschriften über die Bestimmung des Tonnengehaltes der Seeschiffe, 2. Regeln zur Vermeidung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See. Daneben hat 3. das internationale Signalwesen durch die Annahme des internationalen Signalbuches durch alle seefahrenden Mächte, ohne auf internationaler Vereinbarung direkt zu beruhen, eine in vollem Umfange für den internationalen Verkehr geltende allgemeine Regelung erfahren.

Außerdem finden sich hinsichtlich des Seestraßenrechtes Regelungen einzelner Punkte in besonderen Staatsverträgen.

Im einzelnen ist hierzu zu bemerken:

1. Die Vorschriften über die Bestimmung des Tonnengehaltes der Seeschiffe ruhen auf den zu Konstantinopel 1872 ausgearbeiteten Regeln; diese sind gegenwärtig von dem Deutschen Reiche[1]), Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich, England, Rußland, Holland, Belgien, Schweden und Norwegen und der Türkei zur Grundlage ihrer Schiffsvermessungsvorschriften gemacht worden.

2. In gleicher Weise wurden am 4. April 1880 von den seefahrenden Staaten eine Anzahl gemeinsamer Grundsätze zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See vereinbart. Die Vorschriften, die auf den englischen Regulations for preventing collisions at sea aus dem Jahre 1862 beruhen, sind gegenwärtig von Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, dem Deutschen Reiche, England, Italien, Norwegen, Schweden, Griechenland, Holland, Spanien, Portugal, Rußland, den Vereinigten

---

[1]) Deutsche Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 (R.-G.-B. 190), dazu Bekanntmachungen vom 1. März 1895 (R.-G.-B. 153, 161) und vom 22. Mai 1899 (R.-G.-B. 310), Bekanntmachungen, betr. Schiffsvermessungen in Ostasien vom 25. Juli 1898 (R.-G.-B. 1017).

Staaten von Nordamerika und von Chile angenommen und durch die erforderlichen Strafandrohungen[1]) geschützt.

3. Der heute geltende internationale Signalkodex verdankt seine allgemeine Anerkennung nicht vertragsmäßigen Grundlagen, sondern ist seit 1857 nach und nach von einer Reihe von Staaten (so 1864 von Frankreich, 1867 vom Norddeutschen Bunde) eingeführt und im Wege der Staatsgesetzgebung zur Grundlage für das Schiffahrtswesen der einzelnen Staaten gemacht worden, bietet somit ein besonders lehrreiches Beispiel für die Art der Entstehung von Völkerrecht. Der Signalkodex in seiner heutigen Gestalt beruht auf dem 1856 von dem englischen Board of trade herausgegebenen Commercial code of signals for the use of all nations, und ist gegenwärtig von England, Frankreich, Rußland, den Niederlanden, Österreich-Ungarn, Norwegen, Schweden, dem Deutschen Reiche, Portugal, Italien, Belgien, Dänemark, Griechenland, Spanien, Brasilien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika als für sie gültig anerkannt worden.

Neben diesen umfassenden Vereinbarungen sind noch für einzelne Wasserstraßen besondere Verträge zwischen den beteiligten Staaten zu stande gekommen; so besteht seit 1865 zwischen Belgien, Frankreich, England, Italien, Österreich-Ungarn, Portugal, Schweden, Spanien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein Vertrag, betreffend die Gewährung einer Beisteuer zu den marokkanischen Leuchttürmen am Kap Spartel, dem im Jahre 1878 auch das Deutsche Reich beigetreten ist.

Ein anderer, noch speziellerer Vertrag dieser Art ist der Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den

---

[1]) Deutsches Reichsstrafgesetzbuch § 145; Kaiserliche Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Seeschiffe auf See vom 9. Mai 1897 (R.-G.-B. 203); desgl. vom 10. Mai 1897 (R.-G.-G. 215), betr. die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und Lotsendampfboote; desgl. vom 15. August 1876 (R.-G.-B. 189) über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See; Verordnung über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen vom 16. Oktober 1900 (R.-G.-B. 1008).

Niederlanden vom 16. Oktober 1896[1]), betreffend die Erhaltung der Schiffahrtszeichen auf der Unterems. In diesem Vertrage hat die preußische Regierung die Verpflichtung zur Unterhaltung der Betonnung und Bebakung der Unterems, sowie der Leuchttürme auf Borkum, bei Pilsum und Campen und der Leuchtbaken auf dem Randsel übernommen, während die niederländische Regierung in gleicher Weise die Küstenlichter in Delfzyl und Watum zu unterhalten verpflichtet ist.

Von der prinzipiellen Freiheit des offenen Meeres und dem damit zusammenhängenden Rechtssatze, daß kein Staat über Angehörige eines andern Staates auf hoher See Hoheitsrechte ausüben kann, gibt es einige Ausnahmen, die jedoch infolge der allgemeinen Freiheit des Meeres eines besonderen Titels bedürfen, um rechtlich gültig zu sein. Im einzelnen sind hier folgende Ausnahmen zu nennen:

1. Auf der Territorialhoheit des einzelnen Staates beruht das Recht der Nacheile (droit de poursuite); hiernach kann jeder Staat ein Schiff, das sich in seinem Staatsgebiete eine Verletzung der Gesetze desselben hat zu schulden kommen lassen, oder auf welchem während des Aufenthalts im Staatsgebiete eine Rechtsverletzung erfolgt ist, zur Durchführung seiner Gerichtshoheit in die offene See hinaus bis an die Grenzen des Küstenmeeres eines andern Staates verfolgen.

2. Auf Staatsverträge gründet sich das Recht der Kriegsschiffe, im Frieden unter fremder Flagge fahrende Handelsschiffe, die eines bestimmten, in den Verträgen festgestellten Unrechts verdächtig erscheinen, anzuhalten (droit d'arrêt), die Schiffspapiere zu prüfen (droit de visite i. w. S., droit de vérification du pavillon), die Schiffsräume zu durchsuchen (droit de visite i. e. S., droit de recherche) und, falls sich der Verdacht bestätigt, das Schiff mit Beschlag zu belegen (droit de saisie). Die wichtigsten hierher gehörigen Verträge sind:

[1]) R.-G.-B. 1897, 603.

a) Der Nordseefischereivertrag vom 6. Mai 1882 (s. § 26);
b) der Vertrag vom 14. März 1884, betreffend den Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (s. § 27);
c) der Vertrag vom 16. November 1887, betreffend die Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern (s. §. 32);
d) die Brüsseler Antisklavereiakte vom 2. Juli 1890 (s. § 33).

3. Im Kriege haben Kriegsschiffe allgemein das Recht, Schiffe jedes Staates anzuhalten und zu durchsuchen, sowie eventuell mit Beschlag zu belegen.

4. Dagegen ist der Seeraub (die Piraterie) nicht ohne weiteres in der Weise strafbar, daß jeder Staat das Recht hat, jedes Piratenschiff, gleichviel welcher Nationalität Schiff oder Eigentümer angehört, anzuhalten oder aufzugreifen. Vielmehr ist infolge des Prinzipes von der Freiheit des offenen Meeres die für jeden Staat erforderliche Rechtsgrundlage hierfür nur dann gegeben, wenn der Täter ein Staatsangehöriger oder die Tat innerhalb des Staatsgebietes, sei es auf einem Schiffe des betreffenden Staates, oder auf einem fremden Schiffe im Küstenmeer, begangen ist oder die Strafbarkeit auf einem Staatsvertrage beruht[1]. In allen andern Fällen liegt für den einzelnen Staat eine strafbare Handlung an sich nicht vor[2], mithin ist

---

[1] Vergleiche hierzu Ph. Zorn, Staatsrecht, II. 927 f.

[2] Das ergibt sich auch schon daraus, daß dem „völkerrechtlichem Verbote" z. B. für Deutschland jede Möglichkeit wirksamer Durchführung infolge Mangels einer Strafandrohung fehlt. Denn nach § 2 des Deutschen Strafgesetzbuchs kann eine Strafe nur ausgesprochen werden, wenn sie gesetzlich bestimmt ist. Eine Strafbestimmung hierfür ist zwar in § 250 Ziff. 3 a. a. O. gegeben, jedoch findet nach § 4 a. a. O. wegen der im Auslande begangenen Verbrechen in der Regel keine Verfolgung statt; Ausländer speziell werden wegen im Auslande begangener Verbrechen nur im Falle des § 4 Ziff. 1 wegen Hochverrats bestraft. Da aber der Seeraub hierunter nicht fällt und anderseits der von einem Ausländer auf einem fremden Schiffe begangene Seeraub auf hoher See als im Auslande begangen angesehen werden muß, so ist eine Bestrafung derartiger Verbrechen durch deutsche Gerichte weder auf Grund des § 250 Ziff. 3 noch, mangels der erforderlichen Gesetzesvorschrift, überhaupt möglich. Das „völkerrechtliche Verbot" kann aber die erforderliche gesetzliche Grundlage nicht schaffen.

auch die Möglichkeit der Bestrafung ausgeschlossen; ein „völkerrechtliches" Verbot des Seeraubes[1]) genügt nicht, um die staatsrechtliche Grundlage für die Bestrafung zu geben.

§ 25. Die Binnenschiffahrt[2]).

Alle Binnengewässer sind Staatsgebiet. Dieser Grundsatz ist im Prinzip auch auf diejenigen Gewässer anzuwenden, die das Gebiet mehrerer Staaten berühren, ohne Unterschied, ob es sich hierbei um Flüsse oder Seen handelt; hiernach unterstehen auch die sogenannten internationalen Gewässer, insbesondere die internationalen Flüsse, soweit sie das Gebiet des einzelnen Staates durchströmen, lediglich der Gebietshoheit des betreffenden Staates.

Die Feststellung, wieweit der Staat die Verwertung seiner Binnengewässer zum Betriebe von Handel und Gewerbe durch Schiffahrt oder sonstige Mittel gestatten will, unterliegt daher ausschließlich seinem souveränen Ermessen; Bestimmungen hierüber gehören zunächst in erster Linie dem Staatsrecht des einzelnen Staates an.

In Beziehung auf die Binnenschiffahrt hat sich jedoch, entgegen der Entwickelung im Seerecht, welche Küstenfrachtfahrt und Küstenfischerei den Staatsangehörigen vorbehält, in den einzelnen Staaten die Gesetzgebung auf den Standpunkt gestellt, den Ausländer, wie dies für den Betrieb von Handel und Gewerbe bereits gilt, auch für den Betrieb der Binnenschiffahrt dem Inländer gleichzustellen. So hat z. B. das Deutsche Reich in dem Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (R.-G.-B. 301), diesen Grundsatz ebenfalls festgestellt; außerdem sind Staatsverträge, die sich auf die gleichmäßige Zulassung der Untertanen der Vertragsmächte zum Betriebe der Binnenschiffahrt beziehen, nicht selten. Auch

---

[1]) So Gareis 173; in der Hauptsache auf dem Standpunkte des Textes steht Ullmann 214 ff.

[2]) v. Liszt § 27.

das Deutsche Reich hat zahlreiche derartige Staatsverträge abgeschlossen[1]).

Im Wege des Staatsvertrages sind auch vielfach Bestimmungen über Unterhaltung und Beaufsichtigung der Binnenschiffahrtslinien, sowie über den Betrieb der Binnenschiffahrt und die Herstellung der hierzu erforderlichen Anlagen getroffen.

Einen etwas mehr internationalen Charakter trägt die Übereinkunft, betreffend die Eichung der Binnenschiffe vom 4. Februar 1898. An derselben sind beteiligt das Deutsche Reich (zunächst für Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen; den übrigen deutschen Staaten ist der Beitritt offen gehalten)[2]), Belgien, Frankreich und die Niederlande. Grundsatz der Übereinkunft ist, daß die von einem Staate ordnungsmäßig ausgestellten Eichscheine (certificats de jaugeage) von den andern Staaten als gültig anzusehen sind[3]).

Besondere Bestimmungen gelten jedoch für die sogenannten internationalen Ströme und Kanäle. Zu den wichtigsten der ersteren[4]) gehören zur Zeit in Europa der Rhein und die Donau, in Afrika der Kongo und der Niger; zu den letzteren vorläufig nur der Suezkanal.

Eine ähnliche Stellung war bezüglich des projektierten Panamakanals im Jahre 1850 zwischen England und Nordamerika in dem sogenannten Clayton-Bulwervertrag vereinbart worden; neuerdings hat die konsequente Durchführung der Monroe-Doctrin durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika jedoch dahin geführt, daß diese sich in dem Hay-Pauncefotevertrag mit England vom Jahre 1901 bezüglich des Nicaraguakanals, der an Stelle des Panamakanals gebaut werden soll, das alleinige Aufsichtsrecht vorbehalten haben.

---

1) Vergleiche den bei v. Liszt 216 angeführten Art. III des deutsch-japanischen Handels- ꝛc. Vertrages vom 4. April 1896 (R.-G.-B. 715).

2) R.-G.-B. 1899, 299.

3) Siehe auch v. Liszt 216 f.

4) Eine genauere Aufzählung bei v. Liszt 207; siehe auch Gareis 79 f.

Da für alle diese Flüsse und Kanäle, soweit sie das Gebiet der einzelnen Staaten berühren, wie schon oben ausgeführt, prinzipiell ausschließlich die Gebietshoheit des einzelnen Staates maßgebend ist, mithin auch die Regelung der gesamten Schiffahrtsverhältnisse sich in der Hand desselben befindet, ist eine einheitliche Gestaltung der für den internationalen Schiffahrtsverkehr erforderlichen Vorschriften nur im Wege des Staatsvertrages möglich gewesen. Demzufolge bestehen für die oben erwähnten internationalen Gewässer heute bestimmte Konventionen, auf Grund deren zum Teil besondere Kommissionen für die vertragsmäßige Aufrechterhaltung des Verkehrs und die Handhabung der Strompolizei sorgen.

Grundsatz für den Verkehr auf den internationalen Strömen ist heutzutage die Freigabe der Schiffahrt für Schiffe aller Staaten. Abgaben dürfen nur als Gegenleistungen für Aufwendungen erhoben werden, die im Interesse des Schiffahrtsverkehrs gemacht worden sind.

Die Gebietshoheit verbleibt in dem durch die Verträge eingeschränkten Umfange naturgemäß den Uferstaaten, denen damit auch die Befugnis zusteht, soweit nicht der Vertrag Festsetzungen trifft, die zur Erhaltung und Sicherung eines geordneten Verkehrs erforderlichen Vorschriften von sich aus zu erlassen. Mehrfach sind jedoch die gesamten im Interesse der Schiffahrt geschaffenen Einrichtungen, sowie die überwachenden Kommissionen der Staatshoheit der Uferstaaten ganz entzogen.

Die Freiheit der Rheinschiffahrt beruht gegenwärtig auf der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, nach welcher die Schiffahrt von Basel bis ins Meer für Schiffe aller Staaten freigegeben ist. Durch Vertrag zwischen Baden und der Schweiz vom 10. Mai 1879 ist auch die Strecke Neuhausen=Basel dem Schiffahrtsverkehr freigegeben. Die ältere Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831 hatte die Rheinschiffahrt auf die Uferstaaten beschränkt.

Auf Grund der Rheinschiffahrtsverträge sind zur Überwachung der Rheinschiffahrt besondere internationale Gerichte, die Rheinschiffahrtsgerichte, errichtet worden.

Die Donauschiffahrt hatte sich im Frieden von Adrianopel 1829 zunächst Rußland vorbehalten, nachdem vorher auf dem Wiener Kongreß von den Mächten die Freigabe derselben beschlossen worden war; die Grundlage für den jetzigen Zustand bilden die Artikel 15ff. des Pariser Friedens von 1856, wonach die Schiffahrt von der Iller ab bis zur Mündung für Schiffe aller Flaggen frei sein sollte. Die Anordnung der für die Schiffahrt erforderlichen Maßnahmen zur Regulierung der unteren Donau wurde einer europäischen Kommission übertragen (s. § 16), an welcher die Signatarmächte des Pariser Friedens beteiligt waren, die Ausarbeitung der Schiffahrtsakte sollte durch eine Uferstaatenkommission, bestehend aus Vertretern von Württemberg, Bayern, Österreich, der Donaufürstentümer und der Türkei, erfolgen. Die zunächst vorgelegte Schiffahrtsakte vom 7. November 1857 wurde von den Mächten nicht angenommen. Die gegenwärtig geltende Schiffahrtsakte ist von den Mächten unter dem 2. November 1865 vereinbart; sie garantiert den gesamten Einrichtungen der europäischen Kommission, sowie den sämtlichen Beamten derselben unbedingte Freiheit von der Gebietshoheit der Uferstaaten und im Kriege Unverletzlichkeit. Der Londoner Vertrag vom 13. März 1871 verlängerte sodann das Mandat der Kommission und stellte das Recht der Türkei fest, als Territorialmacht Kriegsschiffe zu jeder Zeit in die Donau einlaufen zu lassen. Durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 wurde die Neutralisierung der Donau bis zum Eisernen Tor, die Tätigkeit der Kommission bis Galatz ausgedehnt; die Regulierungsarbeiten am Eisernen Tor wurden Österreich-Ungarn übertragen[1]). Für Kriegsschiffe wurde die Donau unterhalb des Eisernen Tores gesperrt. Schließlich wurde im Londoner Vertrage vom 10. März 1883 ein Schiffahrtsreglement für den unteren Donaulauf und die Donaumündungen vorgelegt und angenommen; die Einführung eines

[1]) Über diese Arbeiten und das Verhalten Österreich-Ungarns vergleiche v. Liszt 211.

Schiffahrtsreglements für den mittleren Donaulauf von Braila bis zum Eisernen Tor vom 2. Juni 1882 ist jedoch an dem Widerspruche Rumäniens bisher gescheitert. Außerdem wurde die Fortdauer der internationalen Kommission für die nächsten 21 Jahre festgesetzt; vom Ablauf derselben soll sie bei Nichtkündigung stillschweigend als auf je 3 Jahre verlängert gelten[1]). Der Kiliaarm ist, auf Rußlands Betreiben hin, der Aufsicht der Kommission nicht unterstellt.

Für die Schiffahrt auf dem Kongo und Niger ist durch die Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 in der Kongoschiffahrtsakte (Artikel 13 ff. der Generalakte) und der Nigerschiffahrtsakte (Artikel 26 ff. der Generalakte)[2]) die erforderliche völkerrechtliche Grundlage geschaffen worden. Die hier getroffenen Festsetzungen gehen über die vorher besprochenen Einrichtungen insofern nicht unwesentlich hinaus, als sie sich auf das gesamte Stromgebiet der Flüsse, nicht nur auf diese selbst erstrecken. Die Schiffahrt ist ferner auch für Kriegsschiffe und in Kriegszeiten frei, abgesehen davon, daß Kontrebande durch die Freiheit der Schiffahrt nicht gedeckt wird.

Die Überwachung der Nigerschiffahrt erfolgt durch England und Frankreich je für den Teil des Flusses, der ihr Gebiet durchströmt (Art. 30, 31 der Nigerschiffahrtsakte) bezw. die Staaten, die sonst in Zukunft Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über einen Teil des Niger übernehmen werden (Art. 32), für die Überwachung der Kongoschiffahrt besteht die internationale Kongokommission (s. § 16), welcher für ihr gesamtes Personal und ihre Einrichtungen im weitesten Umfange Unverletzlichkeit in Krieg und Frieden garantiert ist.

Die nach Vorstehendem für die internationalen Ströme hinsichtlich der Freiheit der Schiffahrt geltenden Prinzipien sind durch den Vertrag zu Konstantinopel vom 29. Oktober 1888 auch auf den Suezkanal zur Anwendung gebracht worden.

---

[1]) Genauere Angaben bei v. Liszt 209 ff.

[2]) Diese Staatsverträge sind mitgeteilt bei Ph. Zorn, Kolonialgesetzgebung, 78 ff., 84 ff.

Der Vertrag ruht auf den Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht vom Jahre 1879 und der Konferenz zu Paris von 1885 und ist von dem Deutschen Reiche, Österreich-Ungarn, England, Frankreich, Italien, Holland, Rußland und der Türkei abgeschlossen.

Die Durchfahrt durch den Kanal steht nach diesem Vertrage jedem Kriegs- und Handelsschiffe ohne Unterschied der Flagge in Kriegs- und Friedenszeiten offen; im einzelnen bestehen hierfür eine Reihe von genauen Vorschriften[1]), deren Befolgung durch die internationale Suezkanalkommission überwacht wird. Die Kommission setzt sich aus den Vertretern der an dem Vertrag beteiligten Mächte in Ägypten zusammen.

§ 26. Handel und Gewerbe[2]).

I. Handel. Aus dem Grundsatze, daß jeder Staat auch in bezug auf die Regelung des völkerrechtlichen Verkehrs prinzipiell nur durch sich selbst beschränkt ist, soweit er nicht andern Staaten gegenüber sich in bestimmter Hinsicht gebunden hat, folgt, daß auch die gesamte Regelung des internationalen Handelsverkehrs mit anderen Staaten lediglich dem Ermessen des einzelnen Staates anheimgegeben ist.

Die Tatsache der Koexistenz verschiedener Völker auf der Erde und die infolgedessen mit Notwendigkeit sich ergebenden Wechselbeziehungen zwischen diesen haben, wie mehrfach an anderer Stelle schon erwähnt, auch hier zur praktischen Folge, daß ein Staat, der mit dem Gange der Dinge auf der Erde fortschreiten will, im Interesse seiner Selbsterhaltung sich entschließen muß, in diesen internationalen Verkehr, wie überhaupt, so auch in dieser Richtung einzutreten. Ein rechtlicher Anspruch hierauf kann aber weder aus dem sogenannten notwendigen Recht, noch sonst aus irgend einer anderen

[1]) Vergleiche v. Liszt 213 f.

[2]) v. Liszt § 28, Gareis §§ 59, 62, Rivier § 29, Ullmann § 128.

Rechtsquelle hergeleitet werden, da es eine solche über dem souveränen Staat nicht gibt. Was die Staaten in allen diesen Hinsichten zu einem gleichgerichteten Vorgehen zwingt, ist die durch die von der Natur geschaffenen Existenzbedingungen gegebene Macht der Tatsachen, nicht das Recht. Prinzipiell kann hiernach jeder Staat ohne weiteres, wie die Anbahnung internationaler Verhältnisse überhaupt, so auch die Anknüpfung von Handelsbeziehungen ablehnen[1]). Jedoch ist heute, wie die immer wachsende Zahl der Handelsverträge, und der Wert, der von den einzelnen Staaten auf den Abschluß derselben gelegt wird, ergeben, in dieser Beziehung durchweg das Gegenteil der Fall; die juristische Würdigung der einzelnen Fragen jedoch bedurfte der Klarlegung des Prinzipes.

Demzufolge bleibt jedem Staate die Bestimmung darüber überlassen, ob er Freihandels- oder Schutzzollpolitik treiben, ob und in welcher Art und Weise er sich durch Handelsverträge binden will und ob er alle mit ihm in Handelsbeziehungen stehenden oder tretenden Staaten gleich oder verschieden behandeln will[2]).

Im einzelnen kann jeder Staat seinen eigenen Handel mit dem Auslande jederzeit, und soweit es das Staatsinteresse bedingt, in jedem Umfange durch Ausfuhrverbote beschränken; er kann in der gleichen Weise dem Handel des Auslandes das Staatsgebiet durch Einfuhrverbote verschließen und ebenso die Durchfuhr bestimmter Waren durch das Staatsgebiet untersagen.

Einfuhr- und Durchfuhrverbote haben fast ausschließlich den Zweck, den Staat vor nachteiligen Folgen zu sichern, welche die Ein- oder Durchfuhr bestimmter Waren auf die Gesundheit der damit in Berührung kommenden Menschen oder Tiere haben könnte; sie werden neuerdings auch für den

---

[1]) So auch Rivier 235, 175. Ein Beispiel hierfür bietet China, das lange genug nach diesem Grundsatze verfahren ist.

[2]) Vergleiche auch v. Liszt 217 f., Gareis 175 f.

Schutz von Pflanzen mehrfach angewendet. Beispiele hierfür bieten die Ein- und Durchfuhrverbote von Lumpen und gebrauchten Kleidern aus verseuchten Ländern, die Vieheinfuhrverbote zur Verhütung von Viehseuchen, die Verbote der Einfuhr von Reben und frischen Pflanzen, wie sie bezüglich ersterer durch die internationale Reblauskonvention, bezüglich letzterer durch eine Reihe deutscher Verordnungen zur Verhütung des Einschleppens der San José-Schildlaus ergangen sind.

Ausfuhrverbote oder -beschränkungen ergehen im allgemeinen bezüglich solcher Waren, deren Verbleiben im Inlande im Interesse der Landesverteidigung liegt (Pferdeausfuhrverbote 2c.) oder die einen besonderen künstlerischen oder historischen Wert haben; so haben Italien und Griechenland die Ausfuhr von Kunstschätzen in verschiedener Hinsicht eingeschränkt[1]).

An Zöllen werden von den Staaten, die für sich nicht das Prinzip des Freihandels angenommen haben, heutzutage fast ausschließlich nur Einfuhrzölle erhoben; Ausfuhr- und Durchfuhrzölle sind heute kaum mehr in Anwendung. Mehrfach ist ein Zusammenschluß verschiedener Staaten zu einem einheitlichen Zollverbande erfolgt (bekanntestes Beispiel der preußische Zollverein, der laut Vertrag vom 22. März 1833 am 1. Januar 1834 in Wirksamkeit trat. Neuerdings die Zollunion zwischen Frankreich und Monaco von 1865 und die österreichisch-ungarische Zolleinigung von 1867). Die derart vereinigten Staaten stellen dann ein einheitliches Handelsgebiet dar, dem die nicht daran beteiligten Staaten als Zollausland gegenüberstehen.

Von der scharfen Scheidung zwischen Zollausland und Zollinland werden bisweilen im Interesse des Handelsverkehrs Ausnahmen zur Erleichterung des Grenzverkehrs geschaffen. Hierher gehören z. B. die Errichtung von Freihäfen und Zollausschlußgebieten (Hamburg, Bremen), weiterhin Staatsverträge über den Grenzverkehr. So ist neuerdings eine

[1]) v. Liszt 219.

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend den grenzüberspringenden Fabrikverkehr am 7. April 1900[1]), und weiterhin eine gleiche Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden am 5. Juni 1901[2]) abgeschlossen worden.

Die Gestaltung der Handelspolitik der einzelnen Staaten ruht heutzutage in der Hauptsache auf den von ihnen mit andern Staaten geschlossenen Handelsverträgen, auf denen dann auch die Festsetzung der zu entrichtenden Zölle, Zollfreiheit oder Zollerleichterungen bezw. Zollrückerstattungen, das Erfordernis von Ursprungsattesten für die Waren zum Zwecke der Verzollung ꝛc., beruhen. Neuerdings wird in den Handelsverträgen vielfach die Entscheidung von Streitigkeiten aus den Verträgen durch besondere Schiedsgerichtsklausel einem Schiedsgericht übertragen. Das Deutsche Reich hat bisher die Aufnahme dieser Klausel in seine Handelsverträge abgelehnt; von Italien, Belgien und der Schweiz ist sie mehrfach angenommen worden. S. auch § 35.

Ebenso, wie ein Staat sich in anderen Beziehungen in der Ausübung seiner Souveränität beschränken kann, kann er andern Staaten gegenüber durch Vertrag die Verpflichtung übernehmen, seine Handelspolitik nach bestimmten Grundsätzen zu gestalten. Ein Beispiel hierfür bietet der Kongostaat, dem nach Art. 1 ff. der Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885 die Verpflichtung zum Freihandel auferlegt ist. Die Brüsseler Antisklavereiakte vom 2. Juli 1890 hat dagegen zum Teil die Erhebung von Zöllen gestattet.

Im Interesse des gesamten internationalen Handelsverkehrs arbeitet der Internationale Verband zur Veröffentlichung der Zolltarife (s. §§ 17 und 32).

II. Gewerbe. Der Schutz gewerblicher Interessen ist zum Teil in internationalen Konventionen, zum größeren Teile jedoch in einzelnen Staatsverträgen durchgeführt.

---

1) R.-G.-B. 1900, 781.
2) R.-G.-B. 1902, 55.

1. Von den ersteren gehört hierher der Pariser Vertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883. Über die hieran beteiligten Staaten s. § 29.

Der Zweck dieser Konvention ist, für die Angehörigen sämtlicher Vertragsstaaten in jedem derselben in Beziehung auf den Schutz von Patenten, von Warenbezeichnungen, Gebrauchsmustern ꝛc. gleiches Recht zu schaffen. Hiernach kann jeder Erfinder in jedem der beteiligten Staaten die Erteilung eines Patentes verlangen und wird im Genusse desselben wie ein Inländer geschützt; desgleichen gelten Warenbezeichnungen, Fabrikmarken für das ganze von der Konvention umfaßte Gebiet als gesetzlich geschützt, wenn sie in einem der beteiligten Staaten ordnungsgemäß eingetragen sind. Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt ein Bureau in Bern. S. § 17, IV. Das Deutsche Reich ist dieser Konvention nicht beigetreten, sondern hat den gegenseitigen Schutz von Warenzeichen, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, von Modellen und Patenten durch Einzelverträge mit den verschiedenen Staaten[1]) durchgeführt.

2. Dem Schutze des gewerblichen Eigentums dient ferner die Internationale Reblauskonvention (Convention Phylloxérique Internationale), geschlossen am 17. September 1878, jetzt ersetzt durch den Vertrag vom 3. November 1881. Beteiligt waren zunächst das Deutsche Reich[2]), Österreich-Ungarn, Frankreich, Portugal und die Schweiz, später sind noch Belgien, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Rumänien, Serbien und Spanien beigetreten.

Die einzelnen Staaten haben in dieser Konvention die Verpflichtung übernommen, ihre staatliche Gesetzgebung übereinstimmend in der Weise zu vervollständigen, daß dadurch Mittel und Wege geboten werden, um die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) zu verhindern.

---

1) Aufzählung derselben bei Gareis 194.

2) R.-G.-B. 1882, 125; dazu Deklaration vom 15. April 1889 (R.-G.-B. 203).

Die Konvention selbst enthält einige Bestimmungen über den Verkehr mit Wein und Trauben; vom internationalen Verkehr werden ausgerissene Weinstöcke und trockenes Rebenholz ausdrücklich ausgenommen. Für die Grenzgebiete ist die Anordnung verkehrserleichternder Ausnahmen von den Bestimmungen der Konvention durch die Grenzstaaten gestattet. Ein Bureau zur Durchführung der Konvention besteht nicht.

3. Um den Schutz gewerblicher Interessen handelt es sich ferner in dem Vertrage, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer vom 6. Mai 1882, geschlossen im Haag. Der Vertrag besteht zur Zeit zwischen dem Deutschen Reich[1]), Belgien, Dänemark, Frankreich, England und den Niederlanden; Schweden-Norwegen ist bis jetzt nicht beigetreten, doch ist ihm der Beitritt offen gelassen.

Eingeführt wird durch den Vertrag eine Kontrolle sämtlicher Fischerfahrzeuge, die außerhalb der Küstengewässer in der Nordsee den Fischfang betreiben. Dieselben müssen in die staatlichen Schiffsregister eingetragen und durch die vorgeschriebenen Bezeichnungen als Fischerfahrzeuge kenntlich sein. Die Überwachung erfolgt durch die Fischereikreuzer der Signatarmächte. Zur Feststellung von Übertretungen haben diese das Recht, alle Fischereifahrzeuge ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit anzuhalten und zu durchsuchen. Die Übertretung wird zu Protokoll festgestellt oder in schwereren Fällen das Schiff direkt in einen Hafen des Staates abgeführt, dem der Schiffseigner angehört. Die Entscheidung erfolgt durch die Gerichte des Staates, dem das Schiff angehört.

4. Bezüglich der Küstenschiffahrt s. §§ 9, 23.

5. Hinsichtlich der Fischerei in Strömen, welche durch das Gebiet mehrerer Staaten fließen, ist der Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz

---

1) R.-G.-B. 1884, 25; dazu deutsches Ausführungsgesetz vom 30. April 1884 (R.-G.-B. 48) und Erklärung vom 1. Februar 1889 (R.-G.-B. 1890, 5).

vom 30. Juni 1885[1]), betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, bemerkenswert. Dieser Vertrag enthält eine Reihe von Vereinbarungen über Fangarten und Schonzeit, über den Schutz der natürlichen Laichplätze und die Beförderung der künstlichen Lachszucht. Der Erlaß der erforderlichen Ausführungs- und Strafbestimmungen ist Sache der Vertragsstaaten, die hierzu laut Vertrag verpflichtet sind.

6. Den Schutz der Robben im Beringsmeer vor gänzlicher Ausrottung bezweckt eine Vereinbarung zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus dem Jahre 1893 über den Robbenfang außerhalb der Küstengewässer. Letztere werden, was der sonstigen Praxis Englands und Amerikas nicht entspricht, auf 3 Seemeilen festgesetzt[2]).

Verboten ist hiernach der Robbenfang in einer Zone im Umkreise von 60 Seemeilen um die Pribyloffinseln überhaupt gänzlich. In den übrigen Teilen des Beringsmeeres ist der Fang freigegeben, darf jedoch nicht mit Feuerwaffen, Netzen oder Sprengstoffen betrieben werden; außerdem wird eine Schonzeit vom 1. Mai bis 31. Juli eingeführt. Der Fang darf nur mit Segelbooten betrieben werden, die einer besonderen Konzession seitens ihrer Regierung bedürfen und eine eigene Flagge zu führen haben.

Der englisch-amerikanischen Vereinbarung sind im Jahre 1894 Rußland und Italien beigetreten; außerdem besteht zur Zeit zwischen Nordamerika, Rußland und Japan ein Vertrag vom 7. November 1897 über die Regelung des Robbenfanges im Beringsmeer.

Zum Schutze der Robben im Nordpolarmeere östlich von Grönland ist seitens Deutschlands am 4. Dezember 1876[3]) ein Robbenschutzgesetz ergangen, wonach Deutschen und zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörigen Ausländern

[1]) R.-G.-B. 1886, 192.
[2]) Vergleiche v. Liszt 257.
[3]) R.-G.-B. 288; dazu Verordnung vom 29. März 1877 (R.-G.-B. 409).

der Fang von Robben und Klappmützen in einer Zone zwischen dem 67.° und 75.° nördl. Breite und dem 5.° östl. und dem 17.° westl. Länge von Greenwich vor dem 3. April jeden Jahres verboten ist. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark geahndet. Internationale Vereinbarungen bestehen für dieses Gebiet nicht.

7. Durch einen internationalen Vertrag vom 19. Mai 1900, geschlossen zu London zwischen dem Deutschen Reiche[1]), Spanien, dem Kongostaate, Frankreich, England, Italien und Portugal, sind Bestimmungen getroffen worden, die den Zweck haben, die afrikanische Tierwelt vor gänzlicher Vernichtung zu schützen. Der Schutz erstreckt sich in erster Linie auf nützliche Tiere, jedoch auch auf unschädliche Tiere, deren Erhaltung im Interesse der Wissenschaft liegt. Vor allem sollte das Abschießen junger Elephanten, deren Zähne noch nicht 5 kg schwer sind, verboten werden. Zu diesem Zwecke wird die Jagd auf bestimmte Tiere innerhalb bestimmter Zeit entweder ganz untersagt oder durch Festsetzung von Schonzeiten erheblich beschränkt; die Jäger müssen Erlaubnisscheine führen. Die Ausübung des erforderlichen Zwanges durch Erlaß von Strafbestimmungen ist der Gesetzgebung der beteiligten Staaten übertragen.

§ 27. Eisenbahn, Post und Telegraph[2]).

I. Eisenbahnwesen. Im Eisenbahnwesen finden sich auch bereits verschiedene internationale Verträge über die Bahnen der daran beteiligten Staaten im allgemeinen; daneben existiert eine Reihe von Staatsverträgen über einzelne Bahnen, über Anschlußbahnen und Bahnanlagen in den Grenzgebieten der einzelnen Staaten.

1. Eine ganze Reihe von Vereinbarungen hinsichtlich der bahntechnischen Ausführung der Eisenbahnen hat als

[1]) Bis jetzt nicht publiziert.
[2]) v. Liszt § 29, Gareis §§ 63—65, Rivier § 30, Ullmann § 130.

erster der 1846 begründete *Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen*, dem sich die Eisenbahnen von Österreich, von den Niederlanden und von Luxemburg angeschlossen hatten, festgestellt. Auf dieser Grundlage ist durch Vereinbarung vom 15. Mai 1886 eine Reihe von Bestimmungen ergangen, die im Interesse des internationalen Verkehrs eine *bestimmte Normalspurweite*[1]) für sämtliche Eisenbahnen der dazu gehörenden Staaten, sowie eine *bestimmte Beschaffenheit des rollenden Materials* (Abmessungsverhältnisse der Wagen, zollsichere Verschlußeinrichtungen 2c.) vorschreiben. Der Vereinbarung, die ursprünglich zwischen dem Deutschen Reiche[2]), Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich und der Schweiz geschlossen wurde, gehören heute außerdem noch Belgien, Griechenland, Serbien, Bulgarien, Dänemark, Luxemburg, Schweden und Norwegen an.

2. Noch wesentlicher, insbesondere für den gesamten Handelsverkehr ist, das am 14. Oktober 1890 zwischen dem Deutschen Reiche[3]), Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Luxemburg, Österreich-Ungarn, Rußland und der Schweiz abgeschlossene *internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr*, dem seit 1897 auch Dänemark beigetreten ist.

Der Hauptinhalt dieses Vertrages ist die Herstellung eines einheitlichen Rechtes für alle Sendungen von Gütern, die mit durchgehenden Frachtbriefen aus dem Gebiete eines der Vertragsstaaten in das Gebiet eines andern auf solchen Eisenbahnlinien befördert werden, die für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr geeignet sind und sich den Vorschriften des Übereinkommens unterwerfen. Dem Vertrage ist eine bereits mehrfach durch Beitritte erweiterte Liste der beteiligten Bahnlinien beigefügt, ferner ein Reglement über die Errichtung

---

[1]) Rußland hat diese Normalspurweite bis heute nicht angenommen.

[2]) Vergleiche deutsche Bekanntmachung betr. die technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 17. Februar 1887 (R.-G.-B. 111) nebst zahlreichen Nachträgen.

[3]) R.-G.-B. 1892, 793; dazu die Liste der beteiligten Bahnstrecken, 7. Ausgabe vom 11. März 1901 (R.-G.-B. 17).

eines Zentralamtes mit dem Sitz in Bern, dem durch den Vertrag eine Reihe wichtiger Obliegenheiten zugewiesen sind[1]), weiter Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände und ein Schlußprotokoll. Der Beitritt ist nichtbeteiligten Staaten durch die Zusatzerklärung vom 20. September 1893[2]) gestattet, eine weitere Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895[3]) schafft eine Reihe von Verkehrserleichterungen.

Die Beförderung selbst erfolgt ausschließlich nach den im Vertrage festgestellten Grundsätzen, ebenso die Entscheidung der Frage, ob die einzelnen Gegenstände zur Beförderung zuzulassen, bedingt zuzulassen oder von derselben auszuschließen sind; für alle diese und die hieraus sich ergebenden Fragen bilden die Bestimmungen des Übereinkommens „ein nahezu vollständiges inernationales Gesetzbuch über den Eisenbahnfrachtverkehr" (v. Liszt)[4]).

3. Von Einzelverträgen sind noch zu erwähnen der Vertrag zwischen Italien und der Schweiz vom 15. Oktober 1869 über den Bau der Gotthardbahn, dem durch Übereinkunft vom 28. Oktober 1871 auch das Deutsche Reich beigetreten ist[5]). Auf Grund desselben hat Deutschland 30 Millionen Frank[6]) zum Bau der Bahn gezahlt. Die Überwachung des Betriebes, sowie die Tariffeststellung ruht in den Händen der Schweiz, der außerdem die Befugnis zusteht, die zur Aufrechterhaltung der Neutralität und zur Landesverteidigung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

4. Ferner gehört hierher die von Deutschland, den Niederlanden, Österreich-Ungarn und der Schweiz, nunmehr auch Luxemburg und Belgien geschlossene Vereinbarung vom

---

[1]) Einzelheiten über das Zentralamt bei v. Liszt 142 f., s. auch § 17, VII.

[2]) R.-G.-B. 1896, 707.

[3]) R.-G.-B. 1895, 465.

[4]) Über seine formaljuristische Bedeutung für das deutsche Eisenbahnfrachtrecht, das im übrigen im Handelsgesetzbuch geregelt ist, s. Ph. Zorn, Staatsrecht, II. 308 f.

[5]) R.-G.-B. 1871, 376; daselbst Vertrag vom 15. Oktober 1869 (R.-G.-B. 1871, 378).

[6]) Zuerst auf 20 Millionen Frank festgesetzt; erhöht durch Nachtragsvertrag vom 12. März 1878 (R.-G.-B. 1879, 270).

29. Januar 1894 [1]), betreffend den wechselseitigen Eisenbahnverkehr und dessen Erleichterungen. Endlich die große Zahl der besonderen Staatsverträge über Grenzverkehr und Anschlußbahnen.

5. Ein besonderes internationales Interesse bietet die im Gebiete des Großherzogtums Luxemburg belegene Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Hinsichtlich dieser, einer Privatgesellschaft gehörigen Eisenbahnlinie, deren Verwaltung zur Zeit in den Händen des Deutschen Reiches liegt, hatte der französische Staat in der Zusatzkonvention zum Frankfurter Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 [2]) die Verpflichtung übernommen, dafür Sorge zu tragen, daß die Verwaltung dem Deutschen Reiche übertragen werde. Die Einzelheiten wurden durch Staatsvertrag mit dem Großherzogtum Luxemburg vom 11. Juni 1872 geregelt [3]); juristisch interessant ist die Grundlage, auf welcher die Übernahme der Verwaltung dieser Bahnlinie durch das Deutsche Reich beruht, insofern, als sie ein rein privatrechtliches Pachtverhältnis darstellt; für die Pacht hat das Deutsche Reich an die frühere Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1912 eine jährliche Pachtsumme von 2 500 000 Frank zu zahlen [4]).

6. Wünschenswert wäre im Interesse des internationalen Verkehrs eine allgemeine internationale Vereinbarung über die Unpfändbarkeit von Eisenbahnbetriebsmaterial, wie dieses für Deutschland durch Reichsgesetz vom 3. Mai 1886 [5]) bezüglich des Betriebsmaterials sowohl inländischer, wie ausländischer Bahnen, für letztere unter der Bedingung verbürgter Gegenseitigkeit, festgestellt ist. Die Gegenseitigkeit ist jedoch zur Zeit nur von Österreich-Ungarn verbürgt [6]).

---

[1]) R.-G.-B. 1894, 113.

[2]) R.-G.-B. 1871, 234; § 6.

[3]) Gesetz vom 15. Juni 1872 (R.-G.-B. 329).

[4]) Genaueres über die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn bei Ph. Zorn, Staatsrecht, II. 312 ff.

[5]) R.-G.-B. 1886, 131.

[6]) Erklärung vom 17. März 1887 (R.-G.-B. 158). Die Erklärung ist völkerrechtlich dadurch besonders interessant, daß sie sich nicht als formell abgeschloss-

II. Postwesen. Im Postwesen hat sich ebenfalls, nachdem im vergangenen Jahrhundert der Postverkehr von der ursprünglich üblichen Verleihung des Postrechtes als Lehen in den einzelnen Staaten mehr und mehr zum Staatsmonopol geworden ist, rasch ein Zusammenschluß verschiedener Staaten zur einheitlichen Regelung des gesamten Postverkehrs ergeben. Eine der ersten Vereinigungen zu diesem Zwecke war der deutsch-österreichische Postverein vom 6. April 1850, damals noch unter der Verwaltung der Fürsten Thurn und Taxis, der dann nach der Aufhebung der letzteren am 30. Juni 1867 auf Grund des Postvertrages vom 23. November 1867[1]) eine Neuregelung erfuhr.

Die erste internationale Vereinigung auf dem Gebiete des Postwesens war der am 9. Oktober 1874 zu Bern gegründete, 21 Staaten umfassende allgemeine Postverein (Union générale des postes). Beteiligt waren hieran: das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich, Rußland, England, Belgien, Luxemburg, die Niederlande, die Schweiz, Schweden-Norwegen, Dänemark, Spanien, Portugal, die Türkei, Rumänien, Serbien, Griechenland, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Ägypten.

An Stelle des allgemeinen Postvereins wurde durch den Pariser Vertrag vom 1. Juni 1878[2]) auf die Anregung des Deutschen Reiches hin (in erster Linie Verdienst des damaligen Generalpostmeisters, nachmaligen Staatssekretärs des Reichspostamts Stephan) der Weltpostverein

---

Staatsvertrag darstellt, sondern lediglich eine gegenseitige Kenntnisnahme der in beiden Staaten bestehenden Gesetze ausspricht. Über den völkerrechtlich interessanten Anlaß zu dieser deutsch-österreichischen Entwickelung; die indirekt durch die Einführung der Goldwährung seitens des Deutschen Reiches im Jahre 1876 hervorgerufen wurde (Pfändung von Bahnmaterial österreichischer Privatbahnen, das auf deutschen Boden gelangte, durch deutsche Gläubiger wegen zu geringer Zinsenzahlung nach Einführung der Goldwährung) s. Stoerk a. a. O. II. 670[14], Bekker, Die Couponsprozesse der österreichischen Eisenbahngesellschaften (1881).

[1]) B.-G.-Bl. 1868, 69; dazu Verträge vom 30. November 1867 (B.-G.-Bl. 97) und vom 7. Mai 1872 (R.-G.-B. 1873, 1).

[2]) R.-G.-B. 1879, 83; jetzt Weltpostvertrag vom 15. Juni 1897 (R.-G.-B. 1898, 1079) nebst fünf besonderen Übereinkommen (Nebenabkommen).

(Union postale universelle) begründet. Dieser Verein, dessen Vertragsgrundlagen später mehrfach revidiert und ergänzt wurden (so durch Kongreß zu Lissabon 1885, Wien 1891, Washington 1897) erstreckt sich gegenwärtig auf alle Staaten der Erde mit Einschluß vieler nichtzivilisierter Staaten. Die Revision des Vertrages erfolgt nunmehr durch alle fünf Jahre zusammentretende Postkongresse, die laufenden Verwaltungsgeschäfte besorgt das seit dem 15. September 1875 zu Bern bestehende Bureau des Weltpostvereins. S. § 17.

Der Weltpostvertrag zerfällt inhaltlich in zwei Teile: den Grundvertrag (convention principale) und eine Reihe von Nebenabkommen (arrangements particuliers).

Der alle Staaten umfassende Grundvertrag regelt die Beförderung von Briefen, Postkarten jeder Art, Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben von einem der vertragschließenden Staaten nach einem andern; außerdem werden die Postgebühren einheitlich festgesetzt, die Zulassung von Einschreibe-, Nachnahme- und Eilsendungen, wie die Beseitigung der Durchgangsgebühren wird angeordnet. Weiterhin enthält der Vertrag noch eine Reihe allgemeiner Rechtsregeln und die Bestimmungen über die Einsetzung des oben erwähnten Bureaus.

Die Nebenabkommen umfassen meist kleinere Staatenverbände und beziehen sich auf einzelne Punkte des Postverkehrs. Geregelt sind:

1. die Versendung von Briefen und Kistchen mit Wertangabe (seit 1878);
2. der Verkehr mit Postanweisungen (seit 1878);
3. die Postpaketbeförderung (seit 1880);
4. der Postauftragsdienst (seit 1885);
5. die Postbeförderung von Zeitungen und Zeitschriften (seit 1891);
6. der sogenannte Identitätsverkehr (Erleichterung der Legitimation bei dem Empfang von Wertsendungen[1]).

---

[1]) Das Deutsche Reich ist an diesem Vertrage bis jetzt nicht beteiligt.

Auch die erwähnten Nebenverträge erlangen durch den fortgesetzten Beitritt neuer Staaten ein immer umfassenderes Geltungsgebiet.

III. Telegraphenwesen. Die internationale Regelung des Telegraphenwesens ist, nachdem früher mehrfach schon verschiedene Staaten untereinander durch Staatsvertrag hierauf bezügliche Vereinbarungen getroffen hatten (Allgemeiner Telegraphenverein, Vertrag zu Paris vom 17. Mai 1865), durch den Petersburger internationalen Telegraphenvertrag vom 10./22. Juli 1875, an welchen sich die Berliner Ausführungsübereinkunft vom 17. September 1885 anschließt, erfolgt. Dieser Verein ist jedoch sowohl nach Umfang, als auch in bezug auf rechtliche Ausgestaltung dem Weltpostverein nicht gleichzustellen; in erster Linie ist trotz vielfacher Bemühungen, speziell des Deutschen Reiches, die Einführung eines einheitlichen Telegraphentarifs daran gescheitert, daß die zum Teil noch in Händen von Privatgesellschaften befindlichen unterseeischen Kabel ein für die Anlage von Landtelegraphen nicht annähernd erforderliches Anlagekapital voraussetzen und dementsprechend andere Einnahmen ergeben müssen. Gegenwärtig gehören dem Vertrage etwa 50 Telegraphenverwaltungen an und von den bestehenden Privatgesellschaften etwa die Hälfte (jedoch ohne Stimmrecht). Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind dem Vertrage bis jetzt nicht beigetreten[1]).

In Beziehung auf das Fernsprechwesen ist eine internationale Vereinbarung bis jetzt noch nicht zu stande gekommen; jedoch bestehen hierüber zur Zeit auch schon Verträge zwischen einzelnen Staaten, so zwischen Frankreich und der Schweiz (Vertrag zu Paris vom 21. Juli 1892), zwischen Belgien und den Niederlanden (Vertrag vom 11. April 1895), zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien (Vertrag vom 28. August 1895).

Von hohem völkerrechtlichen Interesse ist auch der durch Staatsvertrag garantierte Schutz derjenigen Telegraphenanlagen, die wegen ihrer eigenartigen Lage keines staatlichen

[1]) Siehe v. Liszt 229.

Schutzes teilhaftig werden können: der Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel. Soweit sich Telegraphenanlagen auf Staatslandgebiet und im Küstenmeer befinden, stehen dieselben ohne weiteres unter dem Schutze der staatlichen Autorität; auf hoher See versagt dieselbe jedoch, weil die Freiheit des offenen Meeres die Ausübung von Staatshoheitsrechten auf demselben juristisch unmöglich macht. (S. auch S. 163f.)

Hier ist nun ergänzend die übereinstimmende Erklärung derjenigen Mächte eingetreten, die in dem internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (abgeschlossen am 14. März 1884 [1]) zu Paris) gegenseitig die Verpflichtung übernommen haben, ihrerseits die in Frage kommenden Telegraphenkabel **durch die entsprechenden Verbote an ihre Staatsangehörigen zu schützen** [2]), und sich gleichzeitig damit einverstanden erklärt haben, daß die Kontrolle hierüber jeder der Signatarmächte bezüglich der Staatsangehörigen aller anderen Signatarmächte in der vom Vertrage vorgeschriebenen Art in gleicher Weise zustehen soll, wie bezüglich der eigenen Staatsangehörigen [3]).

---

[1]) R.-G.-B. 1888, 151.

[2]) Siehe hierzu deutsches Gesetz vom 21. November 1887 (R.-G.-B. 1888, 169) zur Ausführung des Vertrages über den Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel.

[3]) Dieser Vertrag ist, wie alle andern Verträge, die sich auf die Ausübung von Staatshoheitsrechten auf hoher See beziehen, juristisch insofern ganz besonders interessant, als er mit aller Klarheit erkennen läßt, „daß Völkerrecht nur in der festen Form von Landesrecht Recht wird" (Ph. Zorn). Der Schutz der Telegraphenkabel ist auch hier kein völkerrechtlicher, sondern ein staatsrechtlicher: die unterseeischen Telegraphenkabel schützt nicht die Tatsache, daß ein internationaler Vertrag zwischen einer Reihe von Staaten besteht, sondern die Tatsache, daß das Deutsche Reich seinen Staatsangehörigen die Beschädigung derselben durch Gesetz verboten und diesem staatlichen Imperativ die erforderliche Strafandrohung beigefügt hat, durch die es dem Verbote Nachdruck verleiht, daß weiterhin Frankreich in gleicher Weise vorgegangen ist und daß alle andern Staaten sich diesem Verbote angeschlossen haben. Darauf beruht der infolge der allgemeinen Beteiligung der in Frage kommenden Staaten durchgeführte und auf diese Weise allein durchführbare Schutz der Kabel.

Der Vertrag selbst, zu dem mehrere Nachträge ergangen sind (ein Zusatzartikel vom gleichen Tage und eine Deklaration vom 1. Dezember 1886 bezw. 23. März 1887)[1]), besteht zur Zeit zwischen dem Deutschen Reiche, Argentinien, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Costa-Rica, Dänemark, Spanien, St. Domingo, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, England, Guatemala, Griechenland, Italien, der Türkei, den Niederlanden, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Schweden-Norwegen, Uruguay. England ist für seine Kolonien ebenfalls beigetreten, desgleichen Japan und Tunis. Persien und Kolumbien, die den Vertrag ebenfalls mit vereinbart hatten, haben ihn nicht ratifiziert.

In Kraft getreten ist der Vertrag am 1. Mai 1888; er bezieht sich auf alle rechtmäßig gelegten Kabel, die im Staatsgebiete, den Kolonien oder Besitzungen eines der am Vertrage beteiligten Staaten landen, und gilt nur in Friedenszeiten; über Kriegszeiten s. unten.

Verboten und unter Strafe gestellt ist das vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigen oder Zerreißen der Kabel, außer in Fällen dringender Gefahr zum Schutze des Lebens oder zur Erhaltung von Fahrzeugen. Daneben ist die Zivilklage auf Schadenersatz zulässig. Von den Kabelschiffen, welche durch die vorschriftsmäßigen Signale (bei Tage vor dem Top des Fockmastes drei schwarze Bälle senkrecht übereinander, bei Nacht in gleicher Weise drei rote Lichter an der Stelle, an welcher Dampfschiffe das weiße Licht führen) als solche gekennzeichnet sind, sowie von Bojen, welche zur Bestimmung der Lage der Kabel dienen, müssen sich alle andern Schiffe entsprechend entfernt halten. Die Innehaltung dieser Vorschriften wird durch besonders bestellte Kreuzer und durch die Kriegsschiffe der beteiligten Mächte überwacht; verdächtige Schiffe können zur Feststellung ihrer Nationalität angehalten werden; das Erforderliche wird zu Protokoll festgestellt.

---

1) R.-G.-B. 1888, 167.

In Kriegszeiten gelten die Bestimmungen des vorerwähnten Vertrages nicht, den Staaten steht somit in diesen Fällen das Recht ohne weiteres zu, Kabel zu zerstören, soweit die militärische Notwendigkeit dies verlangt, und zwar auch hinsichtlich solcher Kabel, die neutrale Staaten miteinander verbinden.

Der Versuch, die Unverletzbarkeit der Kabel auch auf Kriegszeiten auszudehnen, wie er seitens Dänemarks sowohl auf der Konferenz in Brüssel 1874, als neuerdings wieder auf der Konferenz im Haag 1899 gemacht wurde, ist bis jetzt beidemal an der gänzlich ablehnenden Haltung Englands gescheitert[1].

§ 28. Münz-, Maß- und Gewichtswesen[2].

A. Hinsichtlich des Münzwesens besteht bis jetzt trotz verschiedener diesem Zwecke gewidmeter Konferenzen (zu Paris 1867, 1878, 1881, Brüssel 1892) ein über eine größere Anzahl von Staaten sich erstreckender internationaler Vertrag nicht. Das Fehlschlagen der hierauf bezüglichen Versuche hat in erster Linie seinen Grund darin, daß das Münzwesen der einzelnen Staaten auf ganz verschiedener Grundlage ruht, je nachdem ihm die Goldwährung, Silberwährung oder gemischte Währung zu grunde gelegt ist. Da weiterhin einmal über den Wert der einzelnen Währungsarten noch erhebliche Meinungsverschiedenheiten herrschen, anderseits die Einführung einer neuen Währung, wie dies etwa auf Grund eines internationalen Vertrages erforderlich werden würde, bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt, so sind Münzunionen bisher nur in geringer Anzahl und geringem Umfange zu stande gekommen. Zu erwähnen sind:

1. Die lateinische Münzunion, abgeschlossen am 23. Dezember 1865 zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz, 1868 durch den Beitritt Griechenlands auf diesen Staat ebenfalls ausgedehnt. Der ursprüngliche Vertrag ist in den Jahren 1878, 1885 und 1893 mehrfach abgeändert worden;

---

[1]) Vergleiche hierüber Ph. Zorn, Im neuen Reich, S. 355 f.

[2]) v. Liszt § 30, Gareis § 62, Rivier § 29, Ullmann §§ 126, 127.

2. der skandinavische Münzverband, der zwischen Dänemark, Schweden und Norwegen am 23. Mai 1873 geschlossen wurde.

B. Erfolgreicher sind die Bestrebungen zur Einführung eines einheitlichen Maß- und Gewichtssystems gewesen. Der in dieser Beziehung zur internationalen Einführung des metrischen Systems am 20. Mai 1875 zu Paris[1]) geschlossenen internationalen Meterkonvention (Convention internationale du mètre) gehören gegenwärtig an: das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn, Belgien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, Italien, Peru, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, die Schweiz, die Türkei, Venezuela, außerdem England, Serbien, Rumänien seit 1884, Japan und Mexiko seit 1885. Brasilien, das den Vertrag unterzeichnet hatte, hat ihn nicht ratifiziert. Als Verwaltungsorgan dieser Völkerrechtsgemeinschaft besteht das Bureau international des poids et mesures in Paris, dem zugleich die Bewahrung der Urmaßstäbe für die Maße und Gewichte des metrischen Systems obliegt. S. § 17.

Die Grundlagen der internationalen Meterkonvention bilden das Meter als Einheit des Längenmaßes und das daraus abgeleitete Kilogramm als Einheit des Gewichtes.

Das Meter ist als der zehnmillionste Teil des Meridianbogens vom Pol bis zum Äquator theoretisch festgestellt; eine naturwissenschaftlich absolute Genauigkeit läßt sich nicht erreichen, ist jedoch auch nicht erforderlich; für das Recht genügt es, daß das jetzt in Paris vorhandene, nach den letzten Erdvermessungen hergestellte internationale Prototyp des Meters allen beteiligten Staaten als Grundlage ihres Maßsystems dient.

Das Kilogramm ist in dem Vertrage festgestellt als das Gewicht von tausend Kubikzentimeter = einem Liter chemisch reinen Wassers bei + 4 Grad des hundertteiligen Thermometers unter dem Drucke einer Atmosphäre. Als Grundlage

[1]) R.-G.-B. 1876, 191.

für das Gewichtssystem befindet sich in Paris ebenfalls ein internationales Prototyp des Kilogramms, nach welchem die nationalen Prototype festgestellt werden; hiermit ist die erforderliche Einheit des Gewichtswesens ebenfalls gewahrt.

Die weitere Einteilung dieser Maß- und Gewichtseinheiten erfolgt nach dem Dezimalsystem.

§ 29. Die Rechtspflege[1]).

Aus dem Grundsatze, daß alle Staaten als solche souverän sind, folgt ohne weitere Erörterung, daß ihnen auf grund ihrer Souveränität die Befugnis zusteht, einmal nach eigenem Willen ihren Untertanen das Recht zu setzen und anderseits nur ihre Untertanen des von ihnen gesetzten Rechtes teilhaftig werden zu lassen. Eine Beschränkung besteht in dieser Beziehung sachlich überhaupt nicht, örtlich nur insoweit, als die Geltung der Staatsgesetze im Prinzip nicht weiter reicht als die territoriale Ausdehnung des Staatsgebietes. Der Ausländer hat prinzipiell im Inlande dem Staate gegenüber keinen Anspruch auf Gewährung der dem Staatsangehörigen zustehenden Rechte; eine allgemeine Forderung in dieser Hinsicht läßt sich juristisch nicht begründen; anderseits wird der Ausländer jedoch kraft des Territorialprinzipes ohne weiteres und im weitesten Umfange von der Staatshoheit des Staates ergriffen. S. auch § 23 über die Rechtsstellung der Fremden.

Die fortschreitende Entwickelung und das Aufblühen des internationalen Verkehrs haben jedoch allmählich dazu geführt, in gewisser Beziehung den Ausländer dem Inländer gleichzustellen. Auf diese Weise ist teils durch gleichlaufende nationale Gesetze, teils durch Staatsgesetze, deren Inhalt auf internationaler Vereinbarung beruht, ein Gebiet internationalen Rechtes geschaffen worden, innerhalb dessen die Angehörigen der verschiedenen zugehörigen Staaten einander gegenseitig gleichgestellt sind; somit ist für den, sachlichen wie örtlichen,

[1]) v. Liszt § 81, Gareis §§ 66—68, Rivier § 28, Ullmann §§ 105—[illegible]

Umfang dieses Gebietes der Unterschied zwischen Inländer und Ausländer durch gleichmäßige Gewährung gleichen Rechtes für beide vollständig beseitigt.

I. Von dem gesamten Rechtsgebiete scheiden zunächst diejenigen Teile des öffentlichen Rechtes aus, die sich auf die Verfassung und Regierung des Staates beziehen. Dieses Gebiet muß jeder Staat, der seine politische und nationale Selbständigkeit wahren will, vor allen Einflüssen, die von außen an den Staat herantreten, unbedingt schützen. Aus diesem Grunde wird auf diesem Gebiete jede vertragsmäßige Bindung, die die Freiheit des Staates gefährden müßte, vermieden und im Zusammenhang damit den Ausländern die den Staatsangehörigen zustehende Befugnis, innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen an der Leitung des Staatswesens teilzunehmen, nicht gewährt. Anderseits haben jedoch die Ausländer regelmäßig als Entgelt für den ihnen im Staate gewährten Aufenthalt und Schutz die direkten Leistungen für das Staatswesen ebenso wie die Staatsangehörigen zu tragen, sie sind insbesondere bei dauerndem Aufenthalt der Besteuerung unterworfen.

Für den internationalen Verkehr der Staaten ist von den oben besprochenen, für den Verkehr von Staatsangehörigen eines Staates in einem anderen geltenden Grundsätzen eine Ausnahme dahin kraft Gewohnheitsrechtes als international feststehend anerkannt, daß Ausländer, welche im fremden Staate sich als Vertreter ihrer Staatsgewalt aufhalten und ihren Staat repräsentieren, in weitem Umfange auch von der Heranziehung zu den Staatslasten befreit sind (Bestandteil der „Exterritorialität", s. S. 97 f.).

II. Dagegen ist auf einem andern Gebiete des öffentlichen Rechtes, im Strafrecht, durch Staatsverträge in verschiedenen Beziehungen ein internationales Strafrecht geschaffen worden. Infolge der für alle Staaten in gleicher Weise existierenden Strafvorschriften werden in solchen Fällen alle Angehörigen der an diesen Verträgen beteiligten Staaten in allen diesen wegen bestimmter Delikte in gleicher Weise

bestraft, so daß damit der territoriale Unterschied zwischen den einzelnen Staaten gleichsam beseitigt ist. Derartiges internationales Strafrecht findet sich z. B. in dem Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (s. § 27), in dem Nordseefischereivertrag (s. § 26), in der Reblauskonvention (s. § 26) und in bedeutendem Umfange in dem Brüsseler Antisklavereivertrag (s. § 33).

Häufig sind Vereinbarungen zwischen Grenzstaaten über Bestrafungen der auf dem „Gebiet des anderen vertragsschließenden Teiles" begangenen Straftaten, desgleichen in Handelsverträgen Kartelle zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels [1]).

III. Zahlreicher und für den internationalen Verkehr wichtiger sind die Vereinbarungen, welche die Schaffung eines internationalen Privatrechtes zum Gegenstande haben. Dieses gesamte Gebiet läßt sich in drei Gruppen teilen: 1. Privatrecht, 2. Zivilprozeß, 3. freiwillige Gerichtsbarkeit.

Im Gegensatze zu anderen Rechtsgebieten ist im Privatrecht der Ausländer dem Inländer, abgesehen von wenigen Ausnahmen [2]), gleichgestellt; dieser Grundsatz gilt auch für die gesamte streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit in Zivilsachen. Die Feststellung dieses Prinzipes ist hier und da noch zum Gegenstande besonderer Staatsverträge gemacht [3]).

Infolgedessen treten, soweit es sich um Privatrechtsverhältnisse zwischen Ausländern und Einheimischen im Inlande handelt, Schwierigkeiten nicht ein, weil in solchen Fällen gleichmäßig die Vorschriften des nationalen Rechtes zur Anwendung gelangen. Die Möglichkeit einer Statutenkollision, d. h. einer Verschiedenheit des anzuwendenden inländischen und ausländischen Rechtes tritt erst dann ein, wenn es sich

---

[1]) Beispiele bei v. Liszt 241; s. auch Gareis 197.

[2]) Vergleiche R.-C.-P.-O. §§ 110, 114 (Prozeßkosten; Armenrecht); s. aber dazu unten S. 198 f.

[3]) Vergleiche v. Liszt 233 ff.

um privatrechtliche Rechtsgeschäfte handelt, die, im Inlande abgeschlossen, im Auslande zu erfüllen sind und umgekehrt, oder die sonst in ihrer Wirksamkeit sich über das Gebiet eines Staates hinaus erstrecken. In solchen Fällen die Statutenkollision, z. B. in bezug auf Rechtsfähigkeit des einen oder anderen Teiles, auf Einhaltung von Formvorschriften xc., zu beseitigen ist die Aufgabe des internationalen Privatrechtes.

Die Lösung dieser Frage ist, wie dies bei allen Fragen des internationalen Verkehrs geschehen ist, in doppelter Weise in Angriff genommen worden, einmal durch Staatsverträge einzelner Staaten untereinander und sodann durch internationale, größere Staatenverbände umfassende Verträge. Ein Unterschied im Prinzip besteht, wie überhaupt, so auch hier, zwischen diesen Arten von Verträgen nicht.

1. Für das Privatrecht bestehen außer einer Reihe von Einzelverträgen, die sich meist auf die Regelung einiger weniger Fragen des Privatrechts beziehen (z. B. die Beurteilung von Eheschließungen, Regelung von Nachlaßstreitigkeiten xc.), zur Zeit drei Konventionen, die über einen größeren Kreis von Staaten ausgedehnt, innerhalb desselben für sämtliche Angehörigen dieser Staaten hinsichtlich der von ihnen geregelten privatrechtlichen Verhältnisse gleiches Recht schaffen; es sind dies:

a) die Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums, abgeschlossen zu Paris am 20. März 1883 zwischen Belgien, Brasilien, Frankreich, Spanien, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, San Salvador, Serbien, der Schweiz, nachträglich angenommen von Ecuador, England, Schweden-Norwegen, Tunis, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Japan. Die Konvention ist weiterhin durch eine Ausführungsverordnung vom 11. Mai 1885 und durch die Madrider Vereinbarung vom 14./15. April 1891 ergänzt worden.

Das Deutsche Reich ist dieser Konvention nicht beigetreten, sondern hat den Schutz des gewerblichen Eigentums durch Einzelverträge geregelt (s. auch § 26).

b) Die Konvention, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, abgeschlossen zu Bern am 9. September 1886 zwischen dem Deutschen Reiche[1]), Belgien, Spanien, Frankreich, England (und Kolonien), Haïti, Italien, Liberia, der Schweiz, Tunis, später durch den Beitritt von Luxemburg, Norwegen und Japan (1899) erweitert. Die Konvention ist durch eine Zusatzakte vom 4. Mai 1896[2]), abgeschlossen zu Paris, in einigen Punkten abgeändert worden (s. § 32).

c) Der internationale Eisenbahnfrachtvertrag vom 14. November 1890 (s. § 27), der eine Reihe handelsrechtlicher und zivilprozessualer Vorschriften über den Eisenbahnfrachtverkehr enthält.

Die Bestrebungen, zu einer einheitlichen Wechselordnung und einem internationalen Handelsgesetzbuch zu gelangen, sind bisher ohne Erfolg geblieben.

2. Hinsichtlich des Zivilprozesses enthält das Abkommen zur gemeinsamen Regelung einiger Fragen des internationalen Privatrechts, geschlossen im Haag am 14. November 1896, in Kraft getreten seit 25. Mai 1899, verschiedene Bestimmungen. Beteiligt sind hieran Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz; später beigetreten sind Schweden-Norwegen, das Deutsche Reich (1897)[3]), Österreich-Ungarn, Dänemark, Rumänien und Rußland. Ein Zusatzprotokoll vom 22. Mai 1897 enthält einige Abänderungen. Geregelt ist ausschließlich der Zivilprozeß in einer Reihe von Bestimmungen[4]).

a) Zustellungen von Schriftstücken aller Art erfolgen auf Grund eines Ersuchens der zuständigen Behörde an die

[1]) R.-G.-B. 1887, 493.
[2]) R.-G.-B. 1897, 759; dazu Deklaration vom gleichen Tage (R.-G.-B. 1897, 769).
[3]) R.-G.-B. 1899, 285.
[4]) Vergleiche v. Liszt 287 ff.

zuständige Behörde des ersuchten Staates und zwar, soweit nicht unmittelbarer Verkehr zwischen den betreffenden Behörden zugelassen ist, auf diplomatischem Wege. Abgelehnt dürfen Zustellungen nur in dem einen Falle werden, wenn ihre Ausführung Staatshoheitsrechte verletzt oder die Staatssicherheit gefährdet. Der Nachweis der Zustellung wird durch eine beglaubigte Empfangsbescheinigung des Empfängers oder durch die Bescheinigung der ersuchten Behörde geführt, daß die Zustellung erfolgt ist. Vereinbarungen über vereinfachteres Zustellungsverfahren bleiben dem Abkommen gegenüber in Kraft.

b) Die Gewährung von Rechtshilfe seitens der Gerichte der Vertragsstaaten erfolgt ebenfalls durch das entsprechende Ersuchen der zuständigen inländischen Behörden an die zuständigen Behörden des betreffenden Staates um Vornahme der erforderlichen richterlichen Handlungen (Zeugenvernehmungen, Vereidigung von Zeugen ꝛc.). Die Übermittelung an die ersuchte Behörde erfolgt, falls nicht direkter Geschäftsverkehr zugelassen ist, durch die diplomatischen Behörden. Die ersuchte Behörde ist verpflichtet, dem Ersuchen Folge zu leisten, soweit die Erledigung nicht Staatshoheitsrechte verletzt oder die Staatssicherheit gefährdet. Abgelehnt kann das Ersuchen außerdem auch dann werden, wenn die Echtheit der in Frage kommenden Urkunden nicht feststeht oder die Gerichte des ersuchten Staates für die Erledigung der Sache nicht zuständig sind. Ist die ersuchte Behörde nicht zuständig, so ist das Ersuchen an die zuständige Behörde abzugeben. Hiervon, sowie der Ablehnung des Ersuchens ist die ersuchende Behörde sofort zu benachrichtigen. Die Erledigung des Ersuchens erfolgt in der durch die Staatsgesetze vorgeschriebenen Weise; Abweichungen von demselben auf besonderes Verlangen der ersuchenden Behörde sind zulässig, soweit sie nicht gegen die Staatsgesetze verstoßen.

c) Die Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten ist für die Angehörigen der Vertragsstaaten, soweit diese in

einem derselben ihren Wohnsitz haben, beseitigt[1]). Dafür müssen jedoch Entscheidungen, welche die Kosten dem von der Sicherheitsleistung befreiten Kläger auferlegen, in jedem der Vertragsstaaten nach den dort geltenden Vorschriften für vollstreckbar erklärt werden, wenn 1. die Entscheidung nach den für das erkennende Gericht geltenden Gesetzen in der vorschriftsmäßigen Form ausgefertigt ist, und 2. wenn nach diesen Gesetzen die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

d) Die Gewährung des Armenrechtes an Angehörige der Vertragsstaaten erfolgt unter ähnlichen Bedingungen, wie solche für die Angehörigen des eigenen Staates vorgeschrieben sind[2]).

e) In gleicher Weise ist die Verhängung der Personalhaft im Zivilprozeß gegen Angehörige der Vertragsstaaten nur unter denselben Bedingungen zulässig wie gegen Inländer.

Neuerdings ist zwischen einer Reihe von Staaten eine Konvention zur Regelung von Widersprüchen in den Gesetzen der verschiedenen Staaten über die Eheschließung, die Ehescheidung, die Trennung von Tisch und Bett und den Schutz Minderjähriger am 13. Juni 1902 abgeschlossen worden. Unterzeichnet haben die Konvention bis jetzt das Deutsche Reich, Belgien, Frankreich, die Niederlande, Österreich-Ungarn, Italien, die Schweiz, Spanien, Schweden, Rumänien und Luxemburg. Von Rußland, England, Dänemark und Norwegen steht die Unterzeichnung noch aus.

3. Hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht ein internationales Abkommen wie bezüglich der Rechtshilfe nicht; die Regelung dieser Angelegenheit ist bis jetzt

[1]) Zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn war bezüglich dieses Punktes schon nach der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1897 (R.-G.-B. 792) von beiden Staaten „im gegenseitigen Einvernehmen festgestellt worden, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt seien“, unter denen eine Befreiung von der Sicherheitsleistung eintritt.

[2]) Seitens des Deutschen Reiches wurde schon früher auf grund verbürgter Gegenseitigkeit den Angehörigen von Italien, Belgien, Luxemburg, Frankreich und Österreich-Ungarn Zulassung zum Armenrechte gewährt (vergl. Gareis 200).

ausschließlich im Wege des Staatsvertrages zwischen den einzelnen Staaten erfolgt. Die Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Auslande sind in der Regel die *Konsuln*, deren Tätigkeit nach Inhalt und Umfang, abgesehen von den für sie in erster Linie geltenden Staatsgesetzen, durch den jeweilig hierüber geschlossenen Vertrag begrenzt wird. S. hierüber § 13.

§ 30. Insbesondere das Auslieferungswesen[1]).

Der Erwähnung bedarf noch ein anderer Zweig der internationalen Rechtshilfe, welcher dem Strafrechte der einzelnen Staaten Gültigkeit über die territorialen Grenzen ihres Gebietes hinaus zu schaffen vermag, und dem neuerdings auch eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet wird: die im Wege von Staatsverträgen festgestellte *Auslieferung flüchtiger Verbrecher*.

I. Zweck der Auslieferungsverträge ist die Überweisung solcher Personen, die, in einem Staate wegen strafbarer Handlungen verurteilt oder verfolgt, sich in das Gebiet eines anderen Staates geflüchtet haben, um sich der Strafe oder ihrer Vollstreckung zu entziehen, an den Staat, in welchem die Straftat begangen worden ist.

Aus der Souveränität des einzelnen Staates folgt, daß dieser zur Auslieferung der auf seinem Gebiete sich aufhaltenden Personen, ohne Unterschied, ob es sich um Staatsangehörige oder Staatsfremde handelt, prinzipiell in vollem Umfange befugt ist; in gleicher Weise muß hieraus jedoch die Konsequenz gezogen werden, daß er im Prinzip anderseits in keiner Weise verpflichtet ist, Personen, die sich in seinem Staatsgebiete aufhalten, an andere Staaten zur Bestrafung auszuliefern. Ob der Staat in einzelnen Fällen den Verbrecher ausliefern muß, oder ob er demselben gegenüber von seinem Asylrecht Gebrauch machen und ihm den ungestörten Aufenthalt

---

[1]) Liszt § 32, Gareis § 68, Rivier § 28, Ullmann §§ 113—117.

in seinem Gebiete gestatten kann, hängt hiernach lediglich von der von ihm ausgehenden Gestaltung der innerstaatlichen Strafgesetzgebung ab. Eine Verpflichtung für den Staat zur Auslieferung einem anderen Staate gegenüber entsteht erst durch den auf der Bindung durch Staatsvertrag beruhenden Erlaß diesbezüglicher Gesetzesvorschriften. Anderseits ist jedoch hervorzuheben, daß es zur Auslieferung der Bindung durch Staatsvertrag nicht unbedingt bedarf, falls die Staatsgesetze des einzelnen Staates ein für alle Mal die Möglichkeit der Auslieferung zulassen[1]). Die einzelnen Staaten stehen in dieser Beziehung auf verschiedenen Standpunkten: England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie Belgien und die Niederlande lassen die Auslieferung nur zu, soweit sie in dieser Beziehung durch Staatsverträge gebunden sind; das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn, Rußland, Italien, Frankreich, die Schweiz, Dänemark, Rumänien, Spanien, Portugal, Mexiko, Peru und Montenegro hingegen gewähren die Auslieferung auch Staaten, mit denen sie Auslieferungsverträge nicht geschlossen haben, machen sie jedoch in solchen Fällen von der Zusicherung der Gegenseitigkeit abhängig[2]).

II. Ob der Staat außer den Staatsfremden auch die eigenen Staatsangehörigen eintretenden Falles ausliefern will oder nicht, unterliegt, wie schon festgestellt, seinem souveränen Ermessen und ist nach der Vorschrift der in dieser Hinsicht im Staate geltenden Verfassungsvorschriften[3]), bezw. Gesetze festzustellen. England nnd die Vereinigten Staaten von Nordamerika liefern ihre Staatsangehörigen aus; Regel ist jedoch heute noch, daß eigene Staatsangehörige, auch wegen der im Auslande begangenen Verbrechen, nicht ausgeliefert werden[4]). Für das

[1]) So auch Ullmann 276.

[2]) Ullmann 277.

[3]) So z. B. Art. 8 der belgischen Verfassung.

[4]) Über die Würdigung dieses in neuerer Zeit vielfach angegriffenen Grundsatzes vergleiche v. Liszt 245.

Deutsche Reich ist dieses Prinzip im Reichsstrafgesetzbuch[1]) ausdrücklich festgestellt.

Die Auslieferung erfolgt ferner regelmäßig nur an den Staat, der zur Strafverfolgung zuständig ist. Die Zuständigkeit wird in der Regel nach den Gesetzen des ausliefernden Staates beurteilt, falls nicht im Vertrage Abweichungen vorgesehen sind.

IV. Die Feststellung der strafbaren Handlungen, wegen deren eine Auslieferung erfolgt, wird, eventuell auf der Grundlage von Staatsverträgen, durch die Staatsgesetzgebung getroffen. Besondere Bestimmungen lassen sich hierüber nicht aufstellen, doch findet einmal wegen geringfügigerer Straftaten in der Regel eine Auslieferung nicht statt. Ausgeschlossen ist dieselbe ferner nach übereinstimmender Staatenpraxis bei strafbaren Handlungen gegen die Militärgesetze (abgesehen von älteren Kartellen, hierzu gehört jedoch nicht das Entlaufen von Matrosen von Handelsschiffen; diese werden vielmehr in der Regel ausgeliefert), bei Zoll- und Steuerkontraventionen, Religionsvergehen und Sittlichkeitsdelikten und bei den sogenannten politischen Delikten[2]). Die Feststellung, ob ein politisches Delikt vorliegt, kann wegen der Unbestimmtheit dieses Begriffes Schwierigkeiten machen; zu entscheiden hat hierüben der um Auslieferung ersuchte Staat[3]).

Unterschieden werden die politischen Delikte vielfach in absolute politische Delikte, d. h. Verbrechen gegen die Existenz von Staaten und gegen Staatshäupter, und relative politische Delikte, d. h. solche Straftaten, die zwar an sich absolute politische Delikte sind, aber unter gleichzeitiger Verübung eines gemeinen Verbrechens begangen werden[4]). Die Auslieferung wird in der Regel wegen beider versagt; als

---

[1]) § 9 a. a. O.: „Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden."

[2]) Hiervon bestehen jedoch schon Ausnahmen, siehe v. Liszt 243.

[3]) Ullmann 280.

[4]) Vergleiche hierzu Ullmann 279, v. Liszt 245.

Ausnahme ist jedoch die sogenannte Attentatsklausel zu erwähnen, nach welcher Mord und Mordversuch gegen Souveräne oder deren Familienmitglieder nicht als unter die politischen Verbrechen gehörig betrachtet werden. Diese Vorschrift, deren Einführung zuerst in Belgien erfolgte[1]), hat neuerdings vielfach in Auslieferungsverträgen Aufnahme gefunden.

V. In materieller Beziehung wird die Auslieferung in den hierüber geschlossenen Verträgen in der Regel davon abhängig gemacht, daß die verübte Tat nach den Gesetzen beider Staaten, die im einzelnen Falle in Frage kommen, strafbar ist und daß die Strafmöglichkeit zur Zeit, zu der die Auslieferung beantragt wird, noch existiert, also nicht etwa durch Verjährung ꝛc. in dem einen oder andern Staate erloschen ist. Im Zusammenhange hiermit steht die weitere Forderung, daß wegen der Tat nicht bereits durch den ersuchten Staat im Wege gerichtlichen Verfahrens entschieden ist. Beide Grundsätze finden sich auch in der Strafgesetzgebung des Deutschen Reiches[2]).

Für die Bestrafung der ausgelieferten Verbrecher ist der Grundsatz der Spezialität der Auslieferung maßgebend. Hiernach kann die Bestrafung seitens des Staates, der die Auslieferung beantragt und erreicht hat, nur wegen derjenigen Tat erfolgen, wegen welcher die Auslieferung von dem ersuchten Staate gewährt worden ist. Eine Bestrafung wegen anderer strafbarer Handlungen ist in solchen Fällen nur dann zulässig, wenn der ausliefernde Staat sich hiermit einverstanden erklärt; abgesehen davon kann sie jedoch auch dann erfolgen, wenn dem Ausgelieferten eine bestimmte Frist zum Verlassen des Landes gewährt wird,

---

[1]) Belgisches Gesetz vom 22. März 1856: „Ne sera pas réputé délit politique ni fait connexe a un semblable délit, l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle d'un membre de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait, soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement."

[2]) R.-Str.-G.-B. § 5, Ziff. 1, 2; vergleiche auch Art. 5 des deutsch-italienischen Auslieferungsvertrages vom 31. Oktober 1871 (R.-G.-B. 445).

und er das Staatsgebiet nicht verläßt oder wieder in dasselbe zurückkehrt[1]).

VI. Die Verhandlungen über die Auslieferungen werden auf diplomatischem Wege eingeleitet. Zur Auslieferung ist in erster Linie die Identität der Person des Auszuliefernden festzustellen, weiterhin die gesetzliche Grundlage für die Auslieferung nach Gesetz oder Staatsvertrag, sowie ob seitens des ersuchenden Staates die unter allen Umständen notwendige Einleitung des Strafverfahrens erfolgt ist. Darüber, was hierzu erforderlich ist, lassen sich feste Regeln nicht aufstellen; die Prüfung dieser Frage erfolgt in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch die Gerichte, in den Staaten des europäischen Kontinents vielfach durch die obersten Verwaltungsbehörden unter Mitwirkung der Gerichte[2]).

Die Zahl der gegenwärtig bestehenden Auslieferungsverträge ist bedeutend. Das Deutsche Reich hat derartige Verträge abgeschlossen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 22. Februaar 1868[3]), Italien vom 31. Oktober 1871[4]), England vom 14. Mai 1872 und 5. Mai 1894[5]), der Schweiz vom 24. Januar 1874[6]), Belgien vom 24. Dezember 1874 und 28. November 1900[7]), Luxemburg vom 9. März 1876[8]), Brasilien vom 17. September 1877[9]), Schweden-Norwegen vom 19. Januar 1878[10]), Spanien vom 2. Mai 1878[11]), Uruguay vom 12. Februar 1880[12]), dem Kongostaat vom 25. Juli 1890[13]), den Niederlanden vom 31. De-

1) Ullmann 281 f., v. Liszt 246.
2) Vergleiche v. Liszt 245, Ullmann 281.
3) B.-G.-Bl. 1868, 231.
4) R.-G.-B. 1871, 446, 458.
5) R.-G.-B. 1872, 229; R.-G.-B. 1894, 535.
6) R.-G.-B. 1874, 113.
7) R.-G.-B. 1875, 73; R.-G.-B. 1901, 203.
8) R.-G.-B. 1876, 223.
9) R.-G.-B. 1878, 293.
10) R.-G.-B. 1878, 110.
11) R.-G.-B. 1878, 213.
12) R.-G.-B. 1883, 287.
13) R.-G.-B. 1891, 91.

zember 1896 und vom 21. September 1897[1]) und (für Elsaß-Lothringen) mit Frankreich vom 11. Dezember 1871[2]).

Außerdem enthalten einige Handels- und Konsularverträge noch Vorschriften über die Auslieferung, so der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Kolumbien vom 23. Juli 1892[3]), und der Konsularvertrag mit Japan vom 4. April 1896[4]).

§ 31. Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren[5]).

I. In bezug auf die Gesundheit von Menschen existieren an internationalen Vereinbarungen nur zwei über die gefährlichsten Feinde der Menschheit, die Cholera und die Pest.

A. Cholera. Die Versuche, zur Abwehr der Cholera die europäischen Staaten zu gemeinsamem Vorgehen zu bewegen, reichen bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück; die erste internationale Sanitätskonferenz in Paris trat 1850 zusammen und hatte als Resultat die Pariser Konvention vom 2. Februar 1852 zur Folge, an welcher außer den Mittelmeerstaaten England, Rußland und Portugal beteiligt waren. Beabsichtigt war die Überwachung der Mittelmeerhäfen und die Einsetzung eines Conseil supérieur de santé in Konstantinopel und einer Intendance sanitaire in Alexandrien. Die Konvention wurde jedoch nicht ratifiziert. Weitere Konferenzen (Paris 1859, Konstantinopel 1866, Wien 1874, Washington 1881, Rom 1885) blieben ebenfalls ohne Erfolg. Unabhängig hiervon wurde die Überwachung der unteren

---

1) R.-G.-B. 1897, 731, 745.
2) R.-G.-B. 1872, 90.
3) R.-G.-B. 1894, 471.
4) R.-G.-B. 1896, 732.
5) v. Liszt § 28, Gareis § 60, Rivier § 29, Ullmann § 122.

Donau im Jahre 1881 durch die Donauschiffahrtsakte geregelt und zu diesem Zwecke ein Conseil international de santé eingesetzt. Auf grund der neueren medizinischen Forschungen über das Wesen der Infektionskrankheiten wurden dann in der Konvention vom 30. Januar 1892, dem Ergebnisse einer in Venedig unter dem Vorsitz Österreich-Ungarns zusammenberufenen Konferenz gemäß, eine ganze Reihe von neuen Grundsätzen für die Behandlung choleraverdächtiger Personen und Schiffe aufgestellt. Die Konvention, die in erster Linie die Überwachung Ägyptens und des Suezkanales betrifft, beseitigt die langen, bei der kurzen, nur fünf Tage betragenden Inkubationsdauer der Cholera, gänzlich überflüssigen Quarantänefristen und trifft insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung der Infektionsstoffe und der hauptsächlichsten Träger derselben (Lumpen, gebrauchte Wäsche ꝛc). Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen und die erforderliche Überwachung der verdächtigen Schiffe und Personen wurde dem Conseil sanitaire maritime et quarantenaire in Alexandrien übertragen. Die Konvention ist unterzeichnet von Frankreich, dem Deutschen Reiche[1]), Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, England, Griechenland, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen und der Türkei.

2. Gegen die Ausbreitung der Cholera in Europa richten sich die Maßnahmen der Dresdener Übereinkunft vom 15. April 1893, unterzeichnet von dem Deutschen Reiche[2]), Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, Rußland und der Schweiz, weiterhin noch von den Niederlanden, Serbien, Liechtenstein und Rumänien. England hat sich nur unter Vorbehalt angeschlossen[3]). Die Vorschriften betreffen einmal den Verkehr von Reisenden und Waren und anderseits das Sanitätswesen an der Sulinamündung.

---

[1]) Im Reichsgesetzblatt nicht publiziert.
[2]) R.-G.-B. 1894, 343.
[3]) Siehe v. Liszt 248.

3. Die Pariser internationale Sanitätskonvention von 1894 endlich erstrebt die Bekämpfung der Cholera in ihren Ursprungsländern, hauptsächlich durch strenge Kontrolle der Pilgerfahrten von und nach der arabischen Provinz Hidschaz. Zur Bestrafung von Übertretungen der in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften besteht in Konstantinopel eine besondere internationale Kommission; die Durchführung der angeordneten Maßregeln besorgt ferner eine Anzahl von Sanitätsanstalten mit einer Hauptanstalt auf der Insel Kamaran im Roten Meere; die Überwachung des Sanitätswesens erfolgt durch einen aus dem Conseil supérieur de santé in Konstantinopel gebildeten besonderen Ausschuß. Eine Zusatzerklärung zu der Konvention ist am 30. Oktober 1897 ergangen[1]). Über die einzelnen Kommissionen s. §§ 17, 18.

B. Pest. Vorkehrungen gegen das Eindringen der Pest in Europa trifft die internationale Konvention von Venedig vom 19. März 1897. Veranlaßt wurden die Beratungen hierüber durch den Ausbruch der Pest in Bombay; abgeschlossen ist die Konvention zwischen Österreich-Ungarn, das damals die Beschlußfassung hierüber veranlaßt hatte, Belgien, Frankreich, Spanien, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Rußland, Persien und Rumänien; das Deutsche Reich und die Schweiz hattten eine Reihe von Vorbehalten gemacht, haben die Konvention jetzt aber ebenfalls ratifiziert[2]). Das der Konvention beigegebene Sanitätsreglement ist, soweit nicht die Natur der Krankheit (z. B. die zehntägige Inkubationsdauer) Abänderungen erforderlich machen, dem Reglement der Pariser Konferenz von 1894 nachgebildet. Es enthält in fünf Kapiteln Vorschriften über die Bekämpfung der Pest außerhalb Europas (Kap. 1), über die Unterdrückung der Pest in Europa (Kap. 2), über die technische Anführung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln (Kap. 3, 4) und über die überwachenden Behörden

[1]) Genaueres über den Inhalt der Konvention bei v. Liszt 249 ff. Die Konvention nebst Zusatzerklärung ist im R.-G.-B. 1897, 473 publiziert.

[2]) Die Konvention ist publiziert im R.-G.-B. 1900, 43.

(Kap. 5). Die Überwachung der Durchführung der Konvention erfolgt in gleicher Weise wie bei der Konvention von 1894 durch einen aus dem Conseil supérieur de santé in Konstantinopel gewählten Ausschuß; die Gerichtsbarkeit bei Übertretungen der einzelnen Vorschriften ist dem ebenfalls in der Konvention von 1894 erwähnten Ausschusse übertragen, der aus den in Konstantinopel beglaubigten Konsuln gebildet wird.

Zu der Konvention ist unter dem 24. Januar 1900[1]) noch eine Deklaration ergangen, die den Artikel 35 derselben abändert.

C. Neben diesen beiden, größere Staatenverbände umfassenden internationalen Verträgen bestehen zwischen einer Reihe von Staaten, welche aneinander grenzen, in verschiedenem Umfange Staatsverträge über die gegenseitige Zulassung von Ärzten, Wundärzten, Hebammen, Tierärzten in Grenzgemeinden, ferner über gemeinsame Benutzung von Krankenanstalten, über die Behandlung und Beförderung Geisteskranker und Feststellung von Geisteskrankheiten, über das Beerdigungswesen und über Maßnahmen gegen die Verschleppung von Seuchen[2]).

II. Dem Interesse der Erhaltung der Tierwelt und der Verminderung der Seuchengefahr für Haustiere wird heutzutage auch bereits durch eine Reihe internationaler Vereinbarungen Rechnung getragen. Ein Interesse an einer sachgemäßen Behandlung von Viehtransporten und erkranktem Vieh haben in erster Linie die aneinander grenzenden Staaten, bei denen aus diesem Grunde die Gefahr der Verschleppung von Seuchen aus einem Staatsgebiete in das andere am größten ist. Ein Beispiel für derartige Verträge bildet das zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn abgeschlossene Viehseuchen-Übereinkommen vom 6. Dezember 1891[3]); dem gleichen Zwecke dient der Staatsvertrag

---

[1]) R.-G.-B. 1900, 821.

[2]) Eine Anzahl derartiger Verträge bei Rivier 228[4].

[3]) R.-G.-B. 1892, 90.

zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden vom 23. Februar 1892[1]) über die Zulassung von Tierärzten im Grenzverkehr.

Hierher gehört auch die in Vorbereitung befindliche internationale Vogelschutzkonvention, die auf Grund der im Jahre 1895 getroffenen Vereinbarungen gegenwärtig der Begutachtung der Mächte unterbreitet ist. Die Konvention, an welcher das Deutsche Reich, Belgien, Frankreich, Griechenland, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Österreich-Ungarn, Portugal, Schweden, Spanien und die Schweiz beteiligt sind, ist gegenwärtig bereits als gesichert anzusehen. Leider hat Italien, das Land, in welchem die Vernichtung von Vögeln gegenwärtig am ärgsten betrieben wird, seinen Beitritt zu derselben verweigert.

§ 32. Ideelle Interessen und ihr Schutz[2]).

I. Der internationale Schutz religiöser Interessen. Die Freiheit der Religionsübung, welche in den christlichen Staaten seit dem Westfälischen Frieden in immer steigendem Maße Anerkennung gefunden hat, bedarf gegenwärtig eines Schutzes einmal in denjenigen Ländern, die die katholische Konfession als ausschließliche Staatsreligion im Sinne des kanonischen Rechtes festhalten, sodann in denjenigen Ländern, deren Staatsreligion nicht zu einer der christlichen Kirchen gehört. In diesen Staaten ist die Freiheit der Religionsübung durch die Staatsgesetzgebung in der Regel nicht garantiert; es bedarf daher zur Durchsetzung dahin gehender Forderungen regelmäßig eines Staatsvertrages über die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und die Gleichberechtigung der Bekenntnisse gegenüber der einheimischen Staatsreligion.

---

[1]) R.-G.-B. 1899, 221; vergleiche auch das deutsche Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (R.-G.-B. 163), und Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-B. $\frac{\text{1880, 153)}}{\text{1894, 405)}}$.

[2]) v. Liszt § 35, Gareis § 66, Rivier § 27, Ullmann §§ 118—121.

1. Als erster internationaler Vertrag dieser Art hat der Berliner Vertrag von 1878[1]) die Freiheit der Religionsübung und die Gleichstellung der Religionsbekenntnisse in Gesetz und Verwaltung und zwar nicht nur bezüglich der Staatsangehörigen der Signatarmächte, sondern ganz allgemein gegenüber den Balkanstaaten Bulgarien, Rumänien, Serbien, Montenegro und der Türkei, durchgeführt. Hiernach darf in den ersten vier Staaten der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse niemand gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Erwerbszweige, an welchem Orte es auch sei. Die Freiheit und die Ausübung aller Rechte werden allen Angehörigen, sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch deren Beziehungen zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden (Art. 5,27, 35,44).

Die Türkei hat ebenfalls die Verpflichtung übernommen, „den Grundsatz der religiösen Freiheit aufrecht zu erhalten und demselben die weiteste Ausdehnung zu geben" (Art. 62).

2. Die Religionsfreiheit im Kongostaate ist durch Art. 6 der Kongoakte vom 26. Februar 1885[2]) garantiert.

3. Die Gewährleistung der Religionsfreiheit in China beruht auf Staatsverträgen mit den einzelnen Staaten, in welchen China sich verpflichtet, „seine christlichen Untertanen gleich den Angehörigen aller anderen Konfessionen zu beschützen, die christlichen Missionen nicht zu stören und ihnen den Zutritt auch in nichtgeöffnete Teile des Landes zu gestatten"[3]).

---

[1]) Als Staatsvertrag von dem Deutschen Reiche publiziert im R.-G.-B. 1878, 307.

[2]) R.-G.-B. 1885, 215.

[3]) Siehe v. Liszt 260 f.

Das hieraus folgende Interventionsrecht der Mächte zum Schutze des Christentums ist neuerdings praktisch geworden (Chinafeldzug der Mächte 1900; beteiligt waren: das Deutsche Reich, Frankreich, Rußland, Japan, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, England, Österreich-Ungarn und Italien).

4. Außerdem finden sich hierher gehörige Vorschriften noch mehrfach in den mit süd- und mittelamerikanischen Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen.

II. Der Schutz wissenschaftlicher Interessen.

1. Eine ganz allgemein gehaltene Bestimmung über den Schutz bestimmter Personen in dieser Hinsicht enthält Art. 6, Abs. 2 der Kongoakte vom 26. Februar 1885 in folgender Vorschrift: „Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden den Gegenstand eines besonderen Schutzes".

2. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst wird durch die Berner Konvention vom 9. September 1886 (Zusatzakte vom 4. Mai 1896) geschützt. Über die an der Konvention beteiligten Staaten s. S. 197. Hinsichtlich des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst werden nach der Konvention alle Autoren in allen Vertragsstaaten in gleicher Weise geschützt wie die dort staatsangehörigen Autoren; der Schutz erstreckt sich auch auf Verleger von Werken, deren Autoren zwar nicht Angehörige eines der Vertragsstaaten, deren Werke aber in einem Verbandslande verlegt sind. Das Übersetzungsrecht haben die Autoren oder deren Rechtsnachfolger während der ganzen Dauer des Rechtes am Original, verlieren es jedoch, wenn nicht innerhalb 10 Jahren nach der ersten Veröffentlichung in einem der Vertragsstaaten eine Übersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen wird, veröffentlicht ist. Über die Verwertung von Auszügen, die öffentliche Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke, die indirekte Benutzung derselben auf dem Wege der Adaption, durch musikalische Arrangements rc. sind ebenfalls Bestimmungen

getroffen. Weitergehende Vorschriften in Einzelverträgen behalten Gültigkeit und sind auch für die Zukunft zulässig; den bisher nicht beteiligten Mächten steht der Beitritt frei. Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt ein unter der Aufsicht des schweizerischen Departements der auswärtigen Angelegenheiten stehendes Bureau in Bern (s. § 17 V).

3. Rein wissenschaftliche Zwecke verfolgt die Internationale Gesellschaft für Erdvermessung (Association géodésique internationale), die 1864 zu Berlin begründet wurde, s. § 17, IX.

4. Hierher gehört ferner der Internationale Verband zur Veröffentlichung der Zolltarife, der 1890 in Brüssel ins Leben trat, s. §§ 17, 26.

5. Von beachtenswerten Einzelverträgen auf diesem Gebiete ist hier noch der zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland geschlossene, sogenannte Olympiavertrag vom 13./25. April 1874[1]) zu erwähnen, dessen Gegenstand die Ausführung der Ausgrabungen auf der Stätte des alten Olympia bildet[2]).

III. Der Schutz sonstiger ideeller Interessen.

1. Zur Bekämpfung des Mädchenhandels bestehen einzelne Staatsverträge, so zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 15. November 1889[3]), dem Deutschen Reiche und Belgien vom 4. September 1890[4]); eine Regelung dieser Angelegenheit durch einen allgemeinen Vertrag fehlt zur Zeit noch, ist jedoch wiederholt auf internationalen Konferenzen, so 1902 in Paris, erörtert worden.

2. In ähnlicher Weise bestehen Einzelverträge zur Regelung des Armenwesens, insbesondere Verträge über die gegenseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Staatsangehöriger und vor allem auch hilfsbedürftiger Seeleute. Ein Beispiel

[1]) R.-G.-B. 1875, 241.
[2]) v. Liszt 265, Ullmann 285.
[3]) R.-G.-B. 1891, 356.
[4]) R.-G.-B. 1891, 375.

bildet der deutsch-schweizerische Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890[1]).

3. Um dem moralischen und materiellen Verfall zu steuern, den der übermäßige Branntweingenuß unter den Nordseefischern hervorgerufen hatte, ist von dem Deutschen Reiche, Belgien, Dänemark, England und den Niederlanden im Haag am 16. November 1887[2]) ein Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See geschlossen worden. Frankreich, das den Vertrag mit unterzeichnet hatte, hat ihn nicht ratifiziert. Der Vertrag ist am 11. April 1894 in Kraft getreten.

Verboten wird durch den Vertrag der An- und Verkauf, sowie Ein- und Austausch von Spirituosen auf hoher See an und durch Personen, welche zu einem Fischerfahrzeug gehören oder sich an Bord eines solchen befinden. Der Verkauf von Mundvorrat und sonstigen Gegenständen ist nur den besonders hierzu konzessionierten Schiffen gestattet. Die Konzession erteilt der Staat, dem das Schiff angehört; Schiffe dieser Art müssen ein besonderes Konzessionsabzeichen tragen.

Die Befolgung dieser Vorschriften wird durch besondere Fischereikreuzer der vertragsschließenden Mächte überwacht, denen die Befugnis zusteht, Fischereifahrzeuge jeder Nationalität, falls dieselben verdächtig erscheinen, anzuhalten und die vorgeschriebenen Nachweise von ihnen zu fordern. Die Bestrafung in Fällen der Übertretung erfolgt durch die Gerichte des Staates, dem das betreffende Schiff angehört (s. auch S. 168 f.).

4. Den Schutz der Eingeborenen in dem Kongobecken vor völliger Vernichtung bezweckt die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 der Kongoakte, wonach sich die Mächte, welche in den in Art. 1 genannten Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben, verpflichten, „die Erhaltung der

---

1) R.-G.-B. 1890, 131; vergleiche v. Liszt 264.

2) R.-G.-B. 1894, 427.

eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen".

5. Den gleichen Zweck verfolgt das in Art. VIII der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 ausgesprochene Verbot der Einführung von Feuerwaffen und Munition in einem bestimmten Gebiete von Afrika, bezw. die in Art. IX—XIII für die Einführung gebotenen Einschränkungen.

Für dasselbe Gebiet ist ferner nach Art. XC—XCIV der Generalakte zur Verhütung der moralischen und materiellen Folgen, welche der Mißbrauch der Spirituosen bei den eingeborenen Völkerschaften mit sich bringt, die Einfuhr und Fabrikation von Spirituosen teils gänzlich untersagt, teils erheblichen Beschränkungen unterworfen. Diese Vorschriften sind neuerdings durch den Vertrag vom 8. Juni 1899 zu Brüssel noch bedeutend verschärft worden[1].

6. Versuche zur internationalen Regelung der Arbeiterschutzgesetzgebung und des Auswandererwesens haben bis jetzt zu keinem Resultat geführt[2].

§ 33. Der Sklavenhandel[3].

Die Idee der Bekämpfung des Sklavenhandels ist von England ausgegangen, das schon seit 1810 mit verschiedenen Staaten eine Reihe hierauf gerichteter Verträge abschloß[4], die den Kriegsschiffen der einzelnen Vertragsstaaten gegenüber verdächtigen Schiffen gegenseitig ein Durchsuchungsrecht einräumten.

Die Bewegung, der sich weiterhin auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika anschlossen, veranlaßte den Wiener Kongreß zu der Erklärung vom 8. Februar 1815, wonach der

---

[1]) R.-G.-B. 1900, 823. Vergleiche v. Liszt 263, Gareis 161.

[2]) Vergleiche v. Liszt 264.

[3]) v. Liszt § 36, Gareis § 56, Rivier § 29, Ullmann § 96.

[4]) Notizen über die geschichtliche Entwickelung bei v. Liszt 266 ff.

Handel mit Negersklaven (traite des noirs) als Verletzung des Völkerrechts anzusehen sei. Weitere Verhandlungen in den Jahren 1815 bis 1822 blieben ergebnislos.

Die praktischen Folgen aus dem von dem Wiener Kongresse festgestellten Satze, daß der Sklavenhandel völkerrechtswidrig und darum zu verbieten sei, wurden dann späterhin in dem sogenannten Quintupelvertrag vom 20. Dezember 1841, geschlossen zwischen England, Rußland, Österreich, Preußen und Frankreich (das den Vertrag jedoch nicht ratifizierte) gezogen. Dieser Vertrag, dem im Jahre 1848 Belgien, ferner durch Vertrag vom 29. März 1879[1]) an Stelle Preußens das Deutsche Reich beitrat, setzte eine genau bestimmte „verdächtige Zone" im Atlantischen und Indischen Ozean fest, innerhalb deren die Kreuzer der Vertragsmächte das Recht erhielten, die des Sklavenhandels verdächtigen Schiffe anzuhalten und zu durchsuchen.

Durch Vertrag vom 7. April 1852 haben dann auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika England gegenüber das Durchsuchungsrecht anerkannt.

Mit der Ausdehnung ihres Kolonialgebietes in Afrika ergab sich dann für die hieran beteiligten Mächte weiterhin die Aufgabe, dem Sklavenhandel in Afrika Einhalt zu gebieten.

Aus diesem Anlaß haben die 16 Mächte, welche die Kongoakte von 1885 unterzeichnet haben, in Art. 9 derselben zunächst die Verpflichtung übernommen, die Gebiete des Kongobeckens, in welchen sie Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben, „weder als Markt, noch als Durchgangsstraße für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Rasse" benutzen zu lassen. Außerdem haben sich die Mächte weiter verpflichtet, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln diesem Handel ein Ende zu machen und die Schuldigen zu bestrafen. Den Schlußstein in der gesamten Sklavenschutzgesetzgebung bildet die Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890.

---

[1]) R.-G.-B. 1880, 100.

Die Antisklavereiakte ist das Ergebnis der Beratungen der auf Anregung von Belgien und England zusammengetretenen **Brüsseler Konferenz** vom 18. **November** 1889. Sie ist abgeschlossen von dem Deutschen Reiche[1]), Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, dem Kongostaat, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich (jedoch unter Ausschluß der Artikel XXI—XXIII, XLII—LXI), England, Italien, den Niederlanden, Luxemburg, Persien, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, der Türkei, Zanzibar, später sind noch Liberia und der Oranje-Freistaat beigetreten. In Kraft getreten sind die Vorschriften der Generalakte am 1. **Oktober** 1892.

Die Generalakte enthält in sieben Kapiteln 100 Artikel mit folgendem Inhalt.

Kapitel I enthält Vorschriften über die Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels in seinen Ursprungsländern.

Zur Unterdrückung der Sklavenjagden und zur Sperrung der dem Sklavenhandel dienenden Straßen werden feste Stationen und Schutzhäfen für die auf den Gewässern einzurichtenden Kreuzerfahrten angelegt. Die Mächte verpflichten sich, in ihre Strafgesetzgebung die erforderlichen Strafbestimmungen aufzunehmen. Sklaven, welche durch Anhalten eines Sklaventransportes freigeworden sind, sollen nach Möglichkeit in ihre Heimat zurückgeschickt werden. Flüchtige Sklaven sollen auf allen staatlichen Stationen und Schiffen, ebenso auf den hierzu ermächtigten Privatstationen und Privatschiffen Asyl erhalten. Die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition in das Landgebiet innerhalb des 20. Grades nördlicher und 22. Grades südlicher Breite, westlich vom Atlantischen, östlich vom Indischen Ozean begrenzt, sammt den vorliegenden Inseln bis auf 100 Seemeilen von der Küste wird grundsätzlich verboten. Ausnahmen unterliegen strenger Kontrolle.

---

[1]) R.-G.-B. 1892, 605.

Auf Grund der in Art. V der Generalakte aufgenommenen Vorschrift, wonach die Mächte sich zum Erlaß der erforderlichen Strafbestimmungen verpflichten, ist dann für das Deutsche Reich das Gesetz, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels vom 28. Juli 1895[1]), ergangen. Hiernach wird Sklavenraub, wenn hierzu vorsätzlich mitgewirkt wurde, mit Zuchthaus, bei „Veranstaltern“ und „Anführern“ nicht unter 3 Jahren, bestraft; ist der Tod einer der verfolgten Personen verursacht worden, so trifft Veranstalter und Anführer die Todesstrafe, sonstige Teilnehmer Zuchthaus nicht unter 3 Jahren. Als Nebenstrafen sind zulässig Geldstrafe bis zu 100 000 Mark, Einziehung der zum Raube benutzten Gegenstände (diese auch selbständig), Stellung unter Polizeiaufsicht[2]).

Sklavenhandel wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, bestraft; die Nebenstrafen sind die gleichen wie für Sklavenraub[3]). Vergleiche auch Art. LXXXIX Abs. 2 der Antisklavereiakte über die Entwendung von Freibriefen der Sklaven.

Die Verletzung der vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung von Sklavenraub erlassenen Verordnungen hat Geldstrafe bis zu 6000 Mark zur Folge[4]). Strafverfolgung tritt auch wegen der von Ausländern im Auslande begangenen Straftaten ein[5]).

Kapitel II behandelt den Sklavenhandel zu Lande.

Derselbe soll nach Möglichkeit durch Überwachung der Karawanenwege und Abfangen von Sklaventransporten bezw. deren Verfolgung, soweit diese gesetzlich zulässig ist, verhindert und eingeschränkt werden. Strenge Aufsicht an den Seehafenplätzen soll dazu dienen, den Verkauf und die

---

1) R.-G.-B. 1895, 425; siehe Ph. Zorn, Staatsrecht, II. 928 f.
2) a. a. O. §§ 1, 3.
3) a. a. O. §§ 2, 3.
4) § 4.
5) § 5 in Verbindung mit § 4, Abs. 2, Ziff. 1 des R.-Str.-G.-B.

Einschiffung der aus dem Innern kommenden Sklaven, sowie weiterhin die Bildung von Menschenjäger- und Sklavenhändlerbanden zu verhindern.

Kapitel III trifft weitgehende Vorkehrungen gegen den Sklavenhandel zur See.

Zur Unterdrückung desselben ist ein besonderer Seepolizeibezirk (Art. XXI) abgegrenzt, innerhalb dessen die Kriegsschiffe aller Vertragsmächte grundsätzlich „das wechselseitige Recht des Besuchs, der Durchsuchung und Beschlagnahme" von Schiffen unter 500 Tonnen Gehalt auf See haben. Eingehende Vorschriften enthält das Kapitel weiterhin über die Verleihung des Flaggenrechtes an einheimische Schiffe, über Musterrollen und die Listen der schwarzen Passagiere. Kriegsschiffe haben bei Sistierungen verdächtiger Schiffe das Recht, die Schiffspapiere zu prüfen; die Prüfung der Ladung oder die Durchsuchung des Schiffes darf jedoch nur erfolgen, soweit hierüber besondere Vereinbarungen bestehen. In dieser Beziehung gelten noch die Bestimmungen des Vertrages vom 20. Dezember 1841; Frankreich, das den Vertrag von 1841 nicht ratifiziert hat, hat auch gegenüber diesen Bestimmungen der Generalakte einen Vorbehalt gemacht. Ergibt die Untersuchung das Vorliegen einer Unregelmäßigkeit, so wird das Schiff nach dem nächsten Hafen abgeführt, in dem sich eine zuständige Behörde derjenigen Macht befindet, deren Flagge das Schiff führt. Der Transport kann einem Kreuzer der betreffenden Macht übertragen werden, wenn dieser zur Übernahme bereit ist. Stellt die nachfolgende Untersuchung mißbräuchliche Flaggenführung fest, so verbleibt das Schiff der Verfügung des Aufbringenden; liegt ein Fall von Sklavenhandel vor, so bleibt das Schiff unter Aufsicht derjenigen Behörde sequestriert, welche die Untersuchung geleitet hat; Kapitän und Schiffsmannschaft werden den Gerichten des Staates überwiesen, dessen Flagge das aufgebrachte Schiff geführt hat. Die Sklaven werden, nachdem das Urteil ergangen ist, in Freiheit gesetzt. Im Falle der Verurteilung

wegen Sklavenhandels wird das Schiff als gute Prise des aufbringenden Kreuzers erklärt.

Zu Unrecht angehaltene Schiffe haben Anspruch auf Schadenersatz. Ersatzpflichtig ist die Regierung des aufbringenden Kreuzers.

Kapitel IV setzt eine Reihe von Ausnahmebestimmungen für Staaten fest, in denen das Bestehen der Haussklaverei gestattet ist.

Dieselben übernehmen, soweit sie an dem Vertrage beteiligt sind, die Verpflichtung, die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von afrikanischen Sklaven und den Handel mit solchen nach Möglichkeit zu verhindern. Zu diesem Zwecke sollen besondere Überwachungsmaßregeln für diejenigen Orte und Straßen getroffen werden, die in erster Linie als Sklavenhandelsplätze und Wege für Sklaventransporte dienen.

Kapitel V betrifft die Errichtung des als Verwaltungsorgan dienenden internationalen Bureaus in Zanzibar und des Spezialbureaus in Brüssel. S. auch § 17, VI.

Dem ersteren liegt die Aufgabe ob, „die Sammelstelle aller zur Förderung der Unterdrückung des Sklavenhandels in der besagten Meereszone geeigneten Urkunden und Auskünfte zu bilden".

Das Bureau in Brüssel besorgt den Austausch der Urkunden und Auskünfte unter den Signatarmächten, welche betreffen

1. den Wortlaut der in Anwendung der Bestimmungen der gegenwärtigen Generalakte bestehenden oder erlassenen Gesetze und Verwaltungsverordnungen,
2. die statistischen Nachweise, welche sich auf den Sklavenhandel, die angehaltenen und befreiten Sklaven, sowie den Waffen-, Munitions- und Spirituosenhandel beziehen.

Daneben ist noch die Einrichtung von „Bureaus für Befreiungsangelegenheiten" seitens der Signatarmächte in

den Häfen innerhalb des Seepolizeibezirks und an Orten, wo Sklavenfang betrieben wird, oder welche Durchgangs- oder Ankunftsplätze von afrikanischen Sklaven sind, vorgesehen.

Kapitel VI handelt von dem schon besprochenen Verbote des Handels mit Spirituosen in bestimmten Teilen Afrikas, vergl. § 32, III., 5.

Kapitel VII enthält eine Reihe von Schlußbestimmungen.

Der gleichfalls in dieses Gebiet gehörige Handel mit ausländischen Arbeitern (chinesischen Kulis und polynesischen Kontraktarbeitern, sogen. Kanaken), auch als Labor trade bezeichnet, hat zu internationalem Vorgehen nicht geführt, sondern ist durch die Gesetzgebung der einzelnen beteiligten Staaten beseitigt, bezw. in zulässige Bahnen gelenkt worden[1]).

---

[1]) Vergleiche v. Liszt 271 f., Gareis 159.

Fünftes Buch.

Die Staatenstreitigkeiten und deren friedliche Erledigung.

§ 34. Vergleich und Verzicht; gute Dienste, Mediation, Untersuchungskommissionen [1]).

Das Nebeneinanderbestehen verschiedener Staaten auf der Erde, die alle ihre wenn auch in vieler Beziehung nach demselben Endziele gerichteten, so doch durch die Entwickelungsgeschichte, nationale Eigentümlichkeiten u. a. m. in bestimmter besonderer Weise hervortretenden Interessen verfolgen, bringt es mit sich, daß ebenso, wie innerhalb des einzelnen Staates zwischen den einzelnen Staatsangehörigen, so auch zwischen den Staaten, deren Interessen in einem oder dem andern Punkte kollidieren, Streitigkeiten nicht vermieden werden können. Was im einzelnen den Anlaß zu derartigen Vorkommnissen bietet, hat das Völkerrecht nicht zu untersuchen; es kann sich hier vielmehr nur darum handeln, festzustellen, in welcher Weise die Staatenpraxis den Austrag solcher Streitigkeiten ermöglicht. Wesentlich für die juristische Behandlung dieser Fälle ist der Umstand, daß es, im Gegensatze zu Streitigkeiten zwischen Staatsangehörigen, für welche der Staat Richter ist, keine Instanz gibt, die über den Staaten stehend, in Streitigkeiten zwischen solchen Richter sein könnte. Über dem souveränen Staate steht auch in solchen Fällen nichts; dem widerspricht auch die Tatsache nicht, daß namentlich in neuerer Zeit Streitigkeiten zwischen Staaten mehrfach durch Schiedsspruch erledigt worden sind. Denn auch

[1]) v. Liszt § 38, Gareis § 77, Rivier §§ 56, 58, Ullmann §§ 131—133.

die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht ist lediglich Beschränkung der Souveränität des betreffenden Staates, erfolgt somit ausschließlich von innen heraus, nicht durch Zwang einer höheren Instanz, der undenkbar und juristisch unmöglich ist; sie gilt daher in der Regel nur für den einzelnen Fall. Die scharfe Betonung des Satzes, daß auch im Streite mit andern Staaten der einzelne Staat im vollen Umfange souverän und nur sich selbst verantwortlich ist, wird besonders für die juristische Konstruktion des Kriegsrechtes von Bedeutung.

Für die Beilegung von Konflikten zwischen Staaten, gleichgültig aus welcher Ursache dieselben entstanden sein mögen, kennt das Völkerrecht zwei Wege:

1. die friedliche Erledigung im Wege des Vergleiches oder Verzichtes, sei es infolge einer Einigung der streitenden Staaten selbst oder durch Vermittelung dritter Staaten, und die Erledigung durch Schiedsgerichte;
2. den Austrag durch Waffengewalt im Kriege.

Eine Zwischenstufe zwischen beiden Arten des Verfahrens, jedoch als friedliches Verfahren noch der ersteren Art zuzurechnen, bildet die Anwendung gewisser völkerrechtlich erlaubter Zwangsmaßregeln, wie Retorsion und Repressalien, zur Erzwingung eines Anspruches.

I. Vergleich und Verzicht. Der Vergleich sowohl als der Verzicht unterscheiden sich von der schiedsgerichtlichen Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten zunächst dadurch, daß sie ihrer rechtlichen Grundlage nach ausschließlich von den beteiligten Staaten ausgehen, von denen im Vergleiche beide Teile ihre kollidierenden Ansprüche so weit zurücknehmen, daß der Konflikt wegfällt, während im Verzicht der eine Teil den von ihm erhobenen Anspruch, bezw. der andere den Gegenanspruch vollständig fallen läßt.

Für die juristische Gültigkeit des Vergleiches und Verzichtes ist die Frage, was den einzelnen Staat zu dem von ihm eingeschlagenen Wege veranlaßt hat, gleichgültig; ob

Vergleich oder Verzicht lediglich der Initiative des betreffenden Staates entsprungen sind, oder ob zulässige Einwirkungen dritter Staaten hierbei eine Rolle gespielt haben, ändert an der Rechtsnatur dieser Institute nichts.

II. Gute Dienste, Mediation, Untersuchungskommissionen. Von dem Gedanken ausgehend, daß vielfach eine Verständigung zwischen streitenden Staaten durch eine sachgemäße Vermittelung eines dritten Staates herbeigeführt werden kann, hat nunmehr die Haager Konferenz die Art und Weise der völkerrechtlich zulässigen Einwirkung auf die im Streite begriffenen Staaten, wie sie von Theorie und Praxis des Völkerrechts festgestellt worden sind, in der Konvention zur friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten (Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux) in einen festen Rahmen gebracht.

Daß diesen Hilfsmitteln zur Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten von der Praxis ein nicht unerheblicher Wert beigelegt wird, geht daraus hervor, daß Bestimmungen dieser Art äußerst zahlreich in Staatsverträgen Aufnahme gefunden haben; erwähnt seien hier nur der Pariser Frieden von 1856, die Kongoakte ꝛc. Auch auf Kongressen sind Vermittelungen dieser Art bereits mit Erfolg durchgeführt worden; ein Beispiel hierfür bildet der von Bismarck, dem „ehrlichen Makler", einberufene Berliner Kongreß von 1878.

Die Schiedsgerichtskonvention unterscheidet gute Dienste (bons offices) und Mediation. Eine dritte Art des friedlichen Eingreifens dritter Staaten bildet die Einsetzung von Untersuchungskommissionen[1]).

Aus dem Pariser Friedensvertrage ist die Bestimmung entnommen, wonach die Signatarmächte sich bereit erklären, in Fällen schwerer Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die

[1]) Zum folgenden vergleiche Ph. Zorn, Im neuen Reich, 376 ff.

Mediation einer oder mehrerer befreundeten Mächte anzurufen, insoweit dies die Umstände gestatten würden [1]).

Unabhängig hiervon halten die Signatarmächte es für nützlich, daß eine oder mehrere Mächte, die am Streite unbeteiligt sind, den streitenden Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittelung anbieten, insoweit sich die Umstände hierfür darbieten. Dieses Recht steht den unbeteiligten Staaten selbst während des Laufes der Feindseligkeiten zu. Seine Ausübung kann von den streitenden Teilen niemals als ein unfreundlicher Akt betrachtet werden [2]).

Bezüglich dieses letzten Satzes wurde jedoch bei der Beratung ausdrücklich festgestellt, daß anderseits auch die Zurückweisung von guten Diensten und Vermittelung nicht als unfreundlicher Akt anzusehen sei.

Die Aufgabe des Vermittlers besteht darin, die hervorgetretenen Gegensätze auszugleichen und die etwa entstandene Verstimmung zwischen den streitenden Teilen zu beschwichtigen [3]); sie ist beendet, sobald festgestellt ist, sei es durch einen der streitenden Teile, sei es durch den Vermittler selbst, daß die von ihm vorgeschlagenen Mittel der Verständigung nicht angenommen werden [4]).

Gute Dienste und Vermittelung, mögen sie auf Anrufen der Streitenden oder aus dem Antriebe nichtbeteiligter Mächte hervorgegangen sein, haben immer nur den Charakter eines Ratschlages und niemals irgend welche verbindliche Kraft [5]).

Die Annahme der Vermittelung kann, anderweitige Vereinbarung vorbehalten, die Mobilisierung und andere Kriegsvorbereitungen weder unterbrechen, noch verzögern oder hemmen; findet sie nach Beginn der Feindseligkeiten statt, so nehmen diese ihren Fortgang, falls nichts anderes vereinbart ist [6]).

---

1) Schiedsgerichtskonvention Art. 2.
2) Art. 3.
3) Art. 4.
4) Art. 5.
5) Art. 6.
6) Art. 7.

Zu diesen dem internationalen Rechte und der Praxis bekannten Mitteln friedlichen Ausgleichs von Staatsstreitigkeiten wurde auf Antrag der Amerikaner noch ein weiteres, als „médiation spéciale“ bezeichnetes Institut hinzugefügt, das für das Völkerrecht neu ist[1]); die Signatarmächte empfehlen dieses Mittel auch nur, falls die Umstände hierfür geeignet sind; eine vertragsmäßige Verpflichtung hierzu ist jedoch nicht übernommen worden.

Bestimmt wird in dieser Hinsicht folgendes[2]): Bei schweren Meinungsverschiedenheiten, die den Frieden gefährden, wählen die streitenden Teile je eine Macht, der sie die Sendung anvertrauen, in unmittelbare Verhandlung mit der betreffenden anderen Macht einzutreten, um den Bruch der friedlichen Zustände zu verhüten. Während der Dauer des Mandates, die mangels anderweiter Bestimmung dreißig Tage nicht überschreiten darf, verzichten die streitenden Teile auf jede unmittelbare Verhandlung über die Streitfrage; die Verhandlungen hierüber werden vielmehr ausschließlich durch die vermittelnden Mächte gepflogen, die sich alle Mühe geben sollen, die Streitfrage auszugleichen. Kommt es zum wirklichen Abbruch der friedlichen Beziehungen, so bleiben jene Mächte doch mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Frieden wiederherzustellen.

Neben diesen Institutionen zur Erhaltung des Friedens hat dann die Haager Konferenz noch eine Reihe wichtiger Bestimmungen über die der Praxis des Völkerrecht gleichfalls nicht mehr unbekannte Verwendung internationaler Untersuchungskommissionen zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Staaten festgestellt. Die Einsetzung solcher Kommissionen soll nach dem gemeinsamen Einverständnis der Signatarmächte in internationalen Streitfragen erfolgen, die weder die Ehre, noch die wesentlichen Interessen des Staates betreffen und auf einer verschiedenen Würdigung von Tatsachen beruhen. Aufgabe der Kommission

[1]) Siehe Ph. Zorn a. a. O. 378.
[2]) a. a. O. Art. 8.

ist es, die streitigen Tatsachen durch eine unparteiische und gewissenhafte Untersuchung aufzuklären und dadurch die Lösung dieser Streitigkeiten zu erleichtern; Voraussetzung für ihre Einsetzung ist, daß die Streitfragen auf diplomatischem Wege nicht haben erledigt werden können, und daß die Umstände die Einsetzung gestatten [1]).

Das Rechtsverhältnis der Kommission wird durch besondere Vereinbarung der beteiligten Mächte bestimmt, in der hauptsächlich die zu untersuchenden Tatsachen und die Befugnisse der Kommission, sowie das Verfahren festzusetzen sind; die Untersuchung hat kontradiktorisch zu erfolgen; die zu beobachtenden Formen und Fristen werden, soweit sie nicht durch die Spezialkonvention festgestellt sind, durch die Kommission angeordnet [2]).

Gebildet werden die Kommissionen, soweit nicht anderweite Vereinbarungen vorliegen, wie die Schiedsgerichte (s. unten), indem jeder der streitenden Teile zwei Kommissare ernennt; letztere wählen den Vorsitzenden [3]).

Die Streitteile übernehmen die Verpflichtung, der Kommission im weitesten Umfange, den sie für möglich halten, alle notwendigen Mittel und Erleichterungen zur vollständigen Kenntnis und genauen Feststellung der streitigen Tatsachen zu gewähren [4]).

Die Kommission erstattet den streitenden Parteien einen Bericht, den sämtliche Mitglieder der Kommission zu unterzeichnen haben [5]); der Bericht hat sich auf die Feststellung der Tatsachen zu beschränken und trägt in keiner Weise den Charakter einer Schiedsspruches. Den streitenden Mächten verbleibt volle Freiheit für die Ergreifung weiterer Maßregeln auf Grund dieser Feststellung [6]).

---

1) Art. 9.
2) Art. 10.
3) Art. 11, 32.
4) Art. 12.
5) Art. 13.
6) Art. 14.

§ 35. Die Schiedsgerichtsbarkeit[1]).

I. **Grundlage und bisherige Ausdehnung der Schiedsgerichtsbarkeit.** Außer den im vorigen Paragraphen erörterten Mitteln zur friedlichen Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten kennt das Völkerrecht noch eine weitere Möglichkeit zur Beilegung von Konflikten zwischen Staaten: **die Erledigung durch Schiedsgerichte vermittels eines Schiedsspruches.**

Die Einrichtung der Schiedsgerichte ist alt; sie findet sich schon im Altertum und Mittelalter, jedoch ist erst im 19. Jahrhundert ein erheblicher Gebrauch davon gemacht und zum Teil durch Aufnahme der erforderlichen Bestimmungen in Staatsverträge die Anrufung von Schiedsgerichten erleichtert worden[2]).

Im Gegensatze zu dem von dem einzelnen Staate ausgehenden und aus diesem Grunde rechtsverbindlichen Vergleich oder Verzicht beruht die juristische Wirkung des durch das Schiedsgericht gefällten Spruches auf **der freiwilligen Unterwerfung des in Frage kommenden Staates unter die Autorität des Schiedsgerichtes. Eine Verpflichtung, sich einem Schiedsgerichte zu unterwerfen, existiert für den Staat prinzipiell nicht, noch weniger ein Zwang dazu.** Dieser Satz folgt ohne weiteres aus dem Begriffe der **Souveränität.** Unterwirft sich der Staat für einen einzelnen Fall der Autorität eines Schiedsgerichtes, so ist dies lediglich eine Beschränkung seiner Souveränität, zu der er jederzeit befugt ist; dieselbe erstreckt sich dann nur auf den einzelnen konkreten Fall, und es können weitere Konsequenzen in dieser Richtung hieraus niemals gezogen werden.

Eine Ausnahme bilden die Fälle, in welchen sich ein Staat durch Staatsvertrag einem oder mehreren Staaten gegenüber

[1]) v. **Liszt** § 38, **Gareis** § 78, **Rivier** § 58, **Ullmann** § 134.

[2]) Eine Zusammenstellung von Schiedssprüchen aus neuerer Zeit bei **Rivier** 370 ff.

verpflichtet hat, Streitigkeiten bestimmter Art in jedem Falle der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zuzuweisen. Damit wird dann die Unterwerfung unter das Schiedsgericht für den einzelnen Streitfall mit einem der in Frage kommenden Staaten obligatorisch, und es kann sich, falls hierüber nicht auch schon von vornherein Vereinbarungen getroffen sind, nur um Auswahl und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes noch handeln.

Im letzten Ende beruht zwar auch diese Erscheinung auf einer Beschränkung der Souveränität des einzelnen Staates; doch ist, weil diese generell für alle Streitigkeiten oder solche bestimmter Art erfolgt ist, eine anderweite Entscheidung für den einzelnen hierher gehörigen Fall, das Bestehen des Vertrages vorausgesetzt, ausgeschlossen (Begriff des obligatorischen Schiedsgerichtes).

Die eigentliche Rechtsgrundlage für die Tätigkeit eines jeden Schiedsgerichtes bilden hiernach im Prinzip zwei besondere und voneinander getrennte Vorgänge: einmal die Einigung der streitenden Staaten über die Anrufung eines Schiedsgerichtes und die Unterwerfung unter den Spruch desselben, und sodann die Übernahme des Schiedsrichteramtes durch das angerufene Schiedsgericht gegenüber den Parteien [1]). Auf der Grundlage dieser beiden Verträge kann dann das Schiedsgericht seine Entscheidung mit juristischer Wirkung gegenüber den Parteien fällen.

Vereinbarungen der oben erwähnten Art, sich eintretendenfalles entweder ganz allgemein, oder hinsichtlich aller bei Auslegung und Anwendung eines bestimmten Vertrages sich ergebenden Streitigkeiten einem Schiedsgerichte zu unterwerfen, sogen. kompromissarische Klausel, sind im 19. Jahrhundert mehrfach in die Staatsverträge aufgenommen worden. Sie finden sich zahlreich in den Handels- und Konsularverträgen Italiens, desgleichen in den Handelsverträgen Belgiens und der Schweiz; die beiden ersten Staaten haben außerdem

[1]) So auch Gareis 220.

auch einzelne allgemeine Schiedsgerichtsverträge für die Erledigung aller Streitigkeiten abgeschlossen [1]).

Das Deutsche Reich hingegen lehnt die Aufnahme der Schiedsgerichtsklausel in derartige Verträge prinzipiell ab; nur hinsichtlich der aus der Kongoakte vom 26. Februar 1885 [2]), der Brüsseler Antisklavereiakte vom 2. Juli 1890 [3]), dem Berner Eisenbahn-Frachtvertrag vom 14. Oktober 1890 [4]) und dem Weltpostvereinsvertrag vom 4. Juli 1891 [5]) sich ergebenden Streitigkeiten hat es sich ebenfalls der schiedsrichterlichen Entscheidung unterworfen. Über die Art der Zusammensetzung derartiger Schiedsgerichte bestanden bisher bestimmte völkerrechtliche Grundsätze nicht; dieselbe war ausschließlich dem freien Ermessen der beteiligten Staaten überlassen.

Bedeutsam war in dieser Hinsicht der zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Schlichtung des Alabama-Streitfalles geschlossene Vertrag von Washington vom 8. Mai 1871 insofern, als diese sogenannten Washingtoner Regeln allgemeine Grundsätze über die schiedsgerichtliche Entscheidung völkerrechtlicher Streitigkeiten aufstellten; durch die Haager Konvention sind dieselben gegenstandslos geworden.

Das Bestreben, für die Entscheidung völkerrechtlicher Streitigkeiten einen ständigen Schiedshof einzurichten, hat nunmehr nach langen Vorarbeiten auf der Haager Konferenz von 1899 seine Verwirklichung gefunden.

II. **Die Grundsätze der Haager Schiedsgerichtskonvention.** Durch die Haager Konferenz sind nunmehr die völkerrechtlichen Vorschriften über Schiedsgerichte und deren Anwendung endgültig festgelegt und in der Konvention zur friedlichen Erledigung internationaler

---

[1]) Eine Aufzählung aller bestehenden Staatsverträge über Schiedsgerichtsbarkeit bei Ph. Zorn, Im neuen Reich, 380f.

[2]) Art. 55.

[3]) Art. 54, 55.

[4]) Art. 57.

[5]) Art. 23.

A. Die freie Schiedsgerichtsbarkeit.

Die Grundlage der freien Schiedsgerichtsbarkeit ist der Schiedsvertrag (compromis); die Mächte, welche die Schiedssprechung anrufen, unterzeichnen eine besondere Urkunde, in welcher der Streitgegenstand, sowie der Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter klar bestimmt werden. Diese Beurkundung schließt die Verpflichtung der Parteien in sich, nach Treu und Glauben sich dem Schiedsspruche zu unterwerfen [1]).

Die Funktionen des Schiedsrichters können einem einzigen Schiedsrichter oder einem schiedsrichterlichen Kollegium übertragen werden; in der Bestimmung der Mitglieder des letzteren haben die streitenden Parteien volle Freiheit; sie können dieselben aber auch aus den Mitgliedern des ständigen Schiedshofes entnehmen [2]). Jedoch auch in diesem Falle bleiben die Parteien an sich vollkommen frei in der Art der Bildung des Schiedsgerichts, und nur dann, wenn sie hierüber keine Vereinbarung getroffen haben, tritt für die Bildung des Schiedsgerichts die eventuelle Regel ein, die nach der Konvention für die Bildung von Schiedsgerichten aus dem ständigen Schiedshofe vorgeschrieben ist [3]).

Erfolgt die Bildung nicht durch unmittelbare Verständigung der Parteien, so wird das Schiedsgericht in der Weise gebildet, daß jede Partei zwei Schiedsrichter ernennt; diese wählen dann ihren Obmann. Kommt eine Einigung nicht zu stande, so wird die Wahl des Obmanns einer oder mehreren Mächten übertragen, über welche die Parteien sich einigen.

Der Obmann ist, mangels anderweiter Vereinbarung, von Rechts wegen Vorsitzender des Schiedsgerichts; enthält das Kollegium keinen Obmann, so wählt es sich einen Vorsitzenden [4]).

---

1) Art. 31.
2) Art. 32.
3) Art. 32 in Verbindung mit Art. 24.
4) Art. 34.

Die Ordnung des Verfahrens steht den Parteien frei; ist ein Souverän oder ein Staatsoberhaupt Schiedsrichter, so erfolgt die Regelung des Verfahrens durch diesen selbst[1]).

Der Sitz des Schiedsgerichts wird durch die Parteien bestimmt. Mangels solcher Bestimmung tritt die subsidiäre Regel der Konvention ein, welche für die aus dem ständigen Schiedshof gebildeten Schiedsgerichte gilt: der Sitz ist im Haag[2]). Das ständige Bureau ist durch die Konvention ausdrücklich angewiesen, den Mächten für derartige besondere Schiedsgerichte seine Lokalitäten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen[3]). Der einmal festgestellte Gerichtssitz kann vom Schiedsgericht, abgesehen von Fällen höherer Gewalt, nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden[4]).

Stirbt ein Schiedsrichter, oder legt er sein Amt nieder, oder ist er sonst irgendwie verhindert, so wird er nach dem gleichen Modus ersetzt, nach welchem der zu Ersetzende berufen war[5]).

B. Die Gerichtsbarkeit des Haager Schiedshofes.

Außer der vorerwähnten, durch die Schiedsgerichtskonvention in feste Formen gebrachten freien Schiedsgerichtsbarkeit besteht dann noch als dauernde Organisation der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit der auf Grund der Konvention errichtete ständige Schiedshof (**cour permanente d'arbitrage**)[6]).

Der Einrichtung des ständigen Schiedshofes liegt der Gedanke zu grunde, hierdurch die unmittelbare Anrufung eines Schiedsgerichtes für solche internationale Streitfragen zu erleichtern, die auf diplomatischem Wege nicht haben erledigt werden können[7]). Zu diesem Zwecke verpflichten sich die

---

1) Art. 33.
2) Art. 36 Abs. 1.
3) Art. 26 Abs. 1.
4) Art. 36 Abs. 1.
5) Art. 35.
6) Über die Wahl der Bezeichnung und die auf der Konferenz gemachten Vorschläge vergleiche Ph. Zorn, Im neuen Reich, 385.
7) Art. 20.

Signatarmächte, einen ständigen Schiedshof einzurichten, der jederzeit zugänglich ist und, soweit nicht anderweit Vereinbarungen getroffen sind, nach den in der Konvention gleichfalls festgestellten Prozeßregeln (s. unten C) verfahren soll.

Der ständige Schiedshof besteht

a) aus einer dauernden Richterliste, aus der im einzelnen Falle das Tribunal gebildet werden soll,
b) aus einem ständigen Sekretariat im Haag,
c) aus einem diplomatischen Aufsichtsrat im Haag.

Die Schiedsrichterliste wird in der Weise gebildet, daß jede Vertragsmacht binnen drei Monaten nach Ratifikation der Konvention bis zu vier Personen von anerkannter Kenntnis des internationalen Rechtes ernennt, die sich der höchsten moralischen Achtung erfreuen und bereit sind, das Schiedsrichteramt zu übernehmen. Die Staatsangehörigkeit des Staates, der sie ernannt hat, brauchen die Schiedsrichter nicht zu besitzen. Die Liste der Mitglieder wird, ebenso wie jede Veränderung derselben, den Signatarmächten durch das Sekretariat mitgeteilt. Zwei oder mehrere Mächte können sich auf die Ernennung eines oder mehrerer Schiedsrichter vereinigen; ebenso ist die gleichzeitige Ernennung einer Person seitens verschiedener Mächte zulässig. Das Mandat dauert sechs Jahre und kann erneuert werden. Bei Todesfällen oder Mandatsniederlegung wird die Liste entsprechend ergänzt[1]).

Ein amerikanischer Antrag, die Schiedsrichter sollten durch den obersten Gerichtshof des betreffenden Staates ernannt werden, wurde abgelehnt.

Als Gerichtsschreiberei dient ein ständiges internationales Bureau im Haag; dasselbe hat den erforderlichen Schriftwechsel mit den Staaten zu führen, es verwahrt die Akten und Archivalien und besorgt die Verwaltungsgeschäfte. Es soll zugleich eine Art wissenschaftlicher Zentralstelle für Fragen des internationalen Schiedsgerichtswesens bilden; zu

---

[1]) Art. 23.

diesem Zwecke verpflichten sich die Signatarmächte, alle von ihnen abgeschlossenen Schiedsgerichtsverträge und alle sie betreffenden anderweit gefällten Schiedssprüche dem Bureau mitzuteilen, desgleichen alle Gesetze, Reglements und Urkunden, die den Vollzug von Schiedssprüchen betreffen[1]). Die Kosten des Bureaus werden von den Mächten nach dem gleichen Verhältnis getragen wie die Kosten des ständigen Bureaus des Weltpostvereins[2]).

Die Leitung des Bureaus, sowie die Aufsicht über dasselbe liegt einem Verwaltungsrate ob, der aus den im Haag beglaubigten Gesandten der Signatarmächte unter Vorsitz des holländischen Ministers des Auswärtigen besteht; gebildet sollte derselbe werden, sobald neun Mächte die Konvention ratifiziert hätten[3]).

Der Verwaltungsrat besorgt die Errichtung und Einrichtung des Bureaus und teilt den Mächten das Inslebentreten des ständigen Schiedshofes mit; er erläßt seine Geschäftsordnung und die sonst erforderlichen Anordnungen und entscheidet etwa entstehende Verwaltungsfragen. Er ernennt, suspendiert und entläßt die Beamten und Angestellten des Bureaus, bestimmt die Gehaltsbezüge und beaufsichtigt die gesamte Geldwirtschaft.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse in ordnungsmäßig berufenen Sitzungen genügt die Anwesenheit von fünf Mitgliedern; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Verwaltungsrat teilt den Mächten sofort die von ihm festgestellten Reglements mit; außerdem erstattet er alljährlich Bericht über die Arbeiten des Schiedshofes, die Verwaltung und die Ausgaben[4]).

Aus der dauernden Schiedsrichterliste wird dann, falls von den Parteien nicht anderes vereinbart ist, im einzelnen Falle

---

[1]) Art. 22.

[2]) Art. 29.

[3]) Dies ist inzwischen erfolgt.

[4]) Art. 28. Interessante Bemerkungen über dessen Zustandekommen bei Ph. Zorn a. a. O. 387.

das Schiedsgericht gebildet, das seinen Sitz mangels anderweiter Bestimmung der Parteien im Haag hat. Eine Verlegung des einmal bestimmten Sitzes durch das Schiedsgericht selbst ist nur im Falle zwingender Not zulässig.

Hervorzuheben ist, daß die gesamten Vorschriften der Konvention über die Schiedsgerichte nur subsidiär gelten und durch Parteivereinbarung jederzeit abgeändert werden können. Mit dieser Maßgabe bestehen über die Besetzung des Schiedsgerichts folgende Vorschriften: Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter, diese wählen gemeinsam ein fünftes Mitglied als Obmann und Vorsitzenden. Können die Schiedsrichter sich über diesen nicht einigen, so bestimmen sie gemeinsam eine dritte Macht, die den Obmann ernennt; können sie sich auch hierüber nicht einigen, so bestimmt jede Partei eine Macht, und diese wählen dann gemeinsam den Obmann [1]). Versagt auch dieses Mittel, so gibt die Konvention weitere Vorschriften nicht.

Diese Bildung des Gerichts vollzieht sich zunächst ausschließlich zwischen den Parteien; bis zum Zusammentritt des Schiedsgerichts sind die Schiedsrichter lediglich Mandatare ihrer Regierungen. Erst wenn das Schiedsgericht gebildet ist, wird dies, zugleich mit den Namen der Schiedsrichter, dem Bureau im Haag mitgeteilt; das Schiedsgericht tritt dann an dem von den Parteien bestimmten Zeitpunkte im Haag bezw. an dem von den Parteien bestimmten Orte zusammen [2]).

Die aus der permanenten Liste entnommenen Schiedsrichter genießen, solange sie in Tätigkeit sind und sich außerhalb ihres Heimatlandes befinden, die diplomatischen Privilegien und Immunitäten [3]). Stirbt ein Schiedsrichter oder legt er sein Amt nieder, so wird an seiner Stelle in der gleichen Weise, wie er selbst bestellt war, ein anderer ernannt [4]). Schiedsrichter in Funktion können während dieser Zeit nicht zugleich

[1]) Art. 24 Abs. 1—5.
[2]) Art. 24 Abs. 6, 7.
[3]) Art. 24 Abs. 8.
[4]) Art. 35.

Agenten oder Advokaten einer Partei vor einem andern Schiedsgerichte sein.

Aus der ständigen Liste können in der durch die Reglements vorgeschriebenen Weise auch für Streitigkeiten zwischen Nicht-Signatarmächten, sowie zwischen solchen und Signatarmächten Schiedsgerichte gebildet werden, wenn die Parteien sich hierüber vertragsmäßig geeinigt haben [1]).

C. Das Verfahren vor den Schiedsgerichten.

Für das gesamte Verfahren vor dem Schiedsgericht gilt zunächst ebenfalls die Regel, daß die Vorschriften der Konvention nur anwendbar sind, wenn sich die Parteien nicht über andere Regeln des Verfahrens geeinigt haben [2]). Sind Souveräne oder Staatsoberhäupter Schiedsrichter, so regeln sie das Verfahren vollständig nach eigenem Ermessen [3]).

Für das einzelne Schiedsgerichtsverfahren schließen die Parteien eine Spezialvereinbarung (compromis), welche enthalten muß

a) eine kurze Feststellung des Streitgegenstandes;
b) die Feststellung des Umfanges der Vollmachten der Schiedsrichter;
c) die Verpflichtung, sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruche zu unterwerfen [4]).

Über den Umfang seiner Kompetenz nach dem Kompromiß entscheidet das Schiedsgericht selbst durch Interpretation des letzteren und etwa in Frage kommender Staatsverträge in Anwendung der Prinzipien des Völkerrechts [5]).

Die Parteien können Bevollmächtigte oder Agenten zur Verhandlung untereinander und mit dem Schiedsgerichte ernennen, desgleichen Advokaten oder Anwälte zur Vertretung ihrer Rechte und Interessen vor dem Schiedsgericht [6]). Dieselben

---

[1]) Art. 26 Abs. 2.
[2]) Art 30.
[3]) Art. 33.
[4]) Art. 31.
[5]) Art. 48.
[6]) Art. 37.

können dem Schiedsgericht mündlich alles vortragen, was sie zur Verteidigung ihrer Sache für zweckdienlich erachten [1]).

Die Sprachen, in denen verhandelt wird, bestimmt das Schiedsgericht [2]).

Das Verfahren umfaßt in der Regel zwei Abschnitte: die Beweisaufnahme und die Verhandlung. Die Beweisaufnahme besteht in dem Vortrage vor Gericht und der Gegenpartei über alle gedruckten und geschriebenen Aktenstücke, sowie über alle für die Entscheidung bedeutsamen Urkunden; Formen und Fristen hierfür bestimmt das Schiedsgericht [3]). Jedes vorgelegte Aktenstück muß der Gegenpartei mitgeteilt werden [4]).

Die Verhandlung dient zur mündlichen Darlegung des Standpunktes der Parteien; sie wird vom Vorsitzenden geleitet und erfolgt, falls nicht ein mit Zustimmung der Parteien gefaßter Gerichtsbeschluß die Öffentlichkeit anordnet, unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das ausschließliche Beweiskraft hat; den Protokollführer ernennt der Präsident [5]).

Nach Schluß der Beweisaufnahme kann das Schiedsgericht neue Aktenstücke und Urkunden von der Verhandlung ausschließen, sofern die Gegenpartei nicht der Vorlegung zustimmt [6]).

Im übrigen hat das Schiedsgericht volle Freiheit, alle neuen Aktenstücke und Urkunden in Betracht zu ziehen, auf welche die Parteivertreter seine Aufmerksamkeit lenken; es kann die Vorlegung dieser Beweismittel fordern, hat sie alsdann aber der Gegenpartei mitzuteilen. Außerdem kann das Schiedsgericht von den Vertretern der Parteien die Vorlage aller Urkunden und die Erteilung aller erforderlichen Auskünfte verlangen. Eine Verpflichtung der Parteien zur Vorlage

---

1) Art. 45.
2) Art. 38.
3) Art. 39.
4) Art. 40.
5) Art. 41.
6) Art. 42.

existiert jedoch nicht; die Verweigerung wird in solchem Falle zu den Akten festgestellt[1]).

Während der Verhandlung können die Mitglieder des Schiedsgerichts an die Parteivertreter Fragen stellen und Aufklärungen verlangen; es dürfen jedoch weder die Fragen noch sonstige Bemerkungen irgendwie als Ausdruck der Meinung des Schiedsgerichts oder seiner Mitglieder aufgefaßt werden[2]).

Die Parteivertreter haben das Recht, Zwischenpunkte und Prozeßeinreden geltend zu machen; die Entscheidungen des Schiedsgerichts hierüber sind endgültig und können zu weiteren Erörterungen keinen Anlaß geben[3]).

Das Schiedsgericht erläßt die prozeßleitenden Verfügungen, bestimmt Formen und Fristen für die Parteihandlungen und gibt alle Vorschriften über das Beweisverfahren. Haben die Parteivertreter ihr gesamtes Material dem Schiedsgerichte unterbreitet, so verfügt der Präsident den Schluß der Verhandlung[4]).

Die Beratungen des Schiedsgerichts sind geheim; entschieden wird nach Stimmenmehrheit. Weigert sich ein Mitglied, seine Stimme abzugeben, so muß dies zu Protokoll vermerkt werden[5]).

Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen; er wird schriftlich ausgefertigt und von sämtlichen Mitgliedern des Schiedsgerichts unterzeichnet; die in der Minderheit Gebliebenen können diese Tatsache ausdrücklich zu ihrer Unterschrift vermerken[6]).

Der Schiedsspruch wird in öffentlicher Sitzung nach gehöriger Ladung der Parteien verkündet[7]).

Der in dieser Weise verkündete und den Parteien zugestellte Schiedsspruch entscheidet den Streit endgültig; eine Berufung

---

1) Art. 43, 44.
2) Art. 47.
3) Art. 46.
4) Art. 49, 50.
5) Art. 51.
6) Art. 52.
7) Art. 53.

hiergegen gibt es nicht. Seine Rechtskraft erstreckt sich nur auf die Parteien, die den Schiedsspruch abgeschlossen haben. Handelt es sich bei dem Streite jedoch um die Auslegung eines Staatsvertrages, an dem mehrere Staaten beteiligt sind, so kann jede der beteiligten Vertragsmächte, denen der abgeschlossene Schiedsvertrag mitzuteilen ist, als Prozeßintervenient in das Verfahren eintreten; die Rechtsfolge hiervon ist, daß die gefällte Entscheidung ihnen gegenüber ebenfalls rechtliche Wirkung erlangt[1]).

Im Gegensatze zu dem Ausschlusse der Berufung ist (auf amerikanischen Antrag) die Revision zugelassen; ein hierauf bezüglicher Vorbehalt muß jedoch in den Schiedsvertrag aufgenommen werden, desgleichen muß in demselben die Frist bestimmt werden, innerhalb deren die Revision einzulegen ist. Der Antrag ist an das Schiedsgericht zu richten, das die Entscheidung gefällt hat; anderweite Vereinbarung ist statthaft. Er kann nur begründet werden mit der Entdeckung einer neuen Tatsache, die bei dem Schlusse der Verhandlung dem Schiedsgerichte und der Revisionspartei unbekannt war, und die einen entscheidenden Einfluß auf das Urteil hätte ausüben müssen.

Der Beschluß des Schiedsgerichts, durch welchen das Revisionsverfahren eröffnet wird, muß demgemäß ausdrücklich feststellen: a) die Existenz der neuen Tatsache, b) daß sie den oben bezeichneten Charakter trage, und c) daß demnach der Revisionsantrag begründet sei[2]).

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die Gerichtskosten je zu gleichen Teilen[3]).

Eine Vorschrift über die etwaige Nichtigkeit des Schiedsspruches und deren Folgen enthält die Konvention nicht. Es hat also hier lediglich das souveräne Ermessen des einzelnen Staates darüber zu entscheiden, ob ein Schiedsspruch als mit einem Nichtigkeitsgrund behaftet anzusehen ist oder nicht.

[1]) Art. 54, 56.
[2]) Art. 55.
[3]) Art. 57.

§ 36. Retorsion und Repressalien[1]).

Als nichtkriegerische Zwangsmaßregeln werden bezeichnet die Retorsion, die Anwendung von Repressalien und als eine besondere Art der letzteren die sogenannte friedliche Blockade. Eigentümlich ist diesen friedlichen Zwangsmaßregeln, daß ihre Anwendung, trotzdem sie oft eine schwere Schädigung des davon betroffenen Staates zur Folge haben kann, juristisch nicht als Kriegszustand erscheint[2]).

Das Wesen der Retorsion besteht darin, daß ein Staat, dem gegenüber ein anderer Staat Maßregeln ergreift, die ihm unbequem sind oder auf sein Staatsleben schädigend wirken, gegen den letzteren in gleicher Weise vorgeht, um durch den dadurch ausgeübten Druck die Beseitigung der ihm unbequemen Maßregeln zu erreichen.

Der Zustand, dessen Beseitigung mit der Retorsion bezweckt wird, kann sich der Natur der Sache nach niemals als rechtswidrig darstellen; das Vorgehen des betreffenden Staates, gegen welchen die Retorsion gerichtet ist, braucht auch keineswegs immer eine Unbilligkeit zu enthalten, vielmehr werden hierunter oft Fälle gerechnet werden müssen, in denen der Staat im Interesse seiner selbst zu einem dem andern Staate unbequemen Vorgehen sich entschließen muß[3]).

Ob der Staat in dem einzelnen Falle zur Retorsion greifen will, bleibt lediglich ihm selbst überlassen, ebenso, was für staatsrechtliche Voraussetzungen er für die Anwendung derselben etwa feststellen will. In Staatsverträgen ist die Anwendung der Retorsion vielfach erheblich eingeschränkt.

Beispiele für Anwendung der Retorsion bietet die Versagung der Zulassung von Staatspapieren des betreffenden Staates zum amtlichen Börsenverkehr, die Verschärfung der Bestimmungen für die Handhabung der Grenzpolizei und

[1]) v. Liszt § 38, Gareis § 77, Rivier § 59, Ullmann §§ 135—139.
[2]) So auch v. Liszt 283.
[3]) So auch Gareis 218; anders v. Liszt 285 f.

des Fremdenverkehrs und ganz besonders die Einwirkung auf den betreffenden Staat durch weniger günstige Behandlung in zollpolitischer Hinsicht, der Zollkrieg, der in neuerer Zeit ein freilich mehr angedrohtes als angewandtes Mittel der Retorsion bildet. Auch die (wenn auch wohl seltener vorkommende) Erschwerung der Rechtsgewährung an Angehörige des betreffenden Staates gehört hierher.

Im Gegensatze zu der durch die Retorsion ausgeübten indirekten Einwirkung auf den betreffenden Staat erscheint die Anwendung von Repressalien[1]) als direkter, wenn auch innerhalb des Friedenszustandes geübter Zwang. Dieses schärfere Vorgehen erklärt sich daraus, daß im Gegensatz zu den Fällen, in welchen die Retorsion zur Anwendung kommt, der Anwendung der Repressalien immer eine Rechtsverletzung vorausgeht, die ihrer Natur nach nicht schwer genug ist, um zum Kriege zu führen, aber doch die Anwendung schärferer Maßregeln verlangt.

Als Repressalie kann alles in Anwendung kommen, was geeignet ist, auf den in Frage kommenden Staat den erforderlichen Druck auszuüben, gleichgültig, ob sich die Maßregel gegen den Staat selbst oder gegen seine Angehörigen richtet: so die Besetzung von Staatsgebiet oder die Beschießung einzelner Ortschaften, die Beschlagnahme von Staatsgut; auch die Festnahme von Staatsangehörigen.

Als besonderer Fall der Repressalie wird der Embargo erwähnt; hierunter versteht man die Beschlagnahme von Staats- oder Handelsschiffen, die sich im Gebiete des verletzten Staates befinden und denen die Weiterfahrt verwehrt wird.

Nach dem Grundprinzipe des Völkerrechts, daß alle völkerrechtlichen Vorgänge sich nur zwischen den Staaten abspielen, steht die Vornahme von Repressalien nur dem Staate zu. Aus diesem Prinzipe folgt weiterhin, daß in allen Fällen, wo

---

[1]) Siehe Deutsches Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 in der Fassung vom Mai 1895 (R.-G.-B. 1895, 233), § 6, Abs. 1.

es sich um den Konflikt zweier Staaten handelt, das Privateigentum der Staatsangehörigen unangreifbar ist, ein Satz, der namentlich im Landkriegsrechte heutzutage mit aller Strenge durchgeführt wird. Hiernach kann die Beschlagnahme von Privateigentum zu Zwecken der Repressalie als völkerrechtlich zulässig nicht erachtet werden, ebensowenig die Ausdehnung des Embargo auf Kauffahrteischiffe[1]), abgesehen von Fällen, in denen sich derselbe nur auf eine zeitweilige Verhinderung an der Weiterfahrt erstreckt. Unzulässig war auch die bis Ende des 18. Jahrhunderts übliche Erteilung von Repressalienbriefen, d. i. die staatliche Ermächtigung eines geschädigten Staatsangehörigen, sich durch Wegnahme von Privateigentum von Staatsangehörigen des verletzenden Staates schadlos zu halten; in solchen Fällen war wohl die staatliche Autorität durch die von ihr erteilte Ermächtigung an der Repressalie beteiligt, aber der Eingriff in das Privateigentum, gegen das sich der einzelne unter allen Umständen allein nur wenden konnte, muß als unzulässig bezeichnet werden.

Die Erteilung von Repressalienbriefen kommt heute nicht mehr vor; desgleichen entspricht die Ausdehnung des Embargo auf Kauffahrteischiffe nicht mehr der heutigen Staatenpraxis[2]).

Als eine besondere Art der Repressalie erscheint die sogenannte friedliche Blockade (blocus pacifique). Die Grundlagen und die Wirkung derselben sind von der kriegerischen Blockade nicht verschieden (s. S. 281 ff.); bezweckt wird die Abschließung des betreffenden Staates von dem gesamten Seeverkehr, um denselben durch die damit verbundene Schädigung zum Nachgeben zu zwingen. Die Blockade kann

[1]) Vollkommen zulässig war dagegen die Wegnahme zweier haïtischer Kriegsfahrzeuge im Hafen von Port-au-Prince 1872 durch die deutsche Korvette Vineta als Repressalie gegen die rechtswidrige Weigerung Haïtis, eine von Deutschland geforderte Entschädigung zu zahlen. Vergleiche v. Liszt 285.

[2]) So Gareis 219. Die Ausdehnung des Embargo auf Handelsschiffe hat ihren Grund in erster Linie in dem Satze, daß Privateigentum im Seekriege auch heute noch nicht als unverletzlich gilt.

in der Weise durchgeführt werden, daß der Verkehr entweder ganz oder nur für die Schiffe des blockierten Staates gesperrt wird. Die friedliche Blockade, deren völkerrechtliche Zulässigkeit bisher ohne Erfolg deshalb bestritten ist[1]), weil die durch sie verursachte Lähmung des Handels nicht nur den davon betroffenen Staat, sondern auch andere Staaten schädige, ist von den großen Seemächten im Laufe des 19. Jahrhunderts kleineren Staaten gegenüber vielfach mit Erfolg angewendet worden (Blockade Griechenlands 1886, von Kreta 1897).

Als eine Art der Repressalie muß endlich auch die förmliche nichtkriegerische Intervention eines oder mehrerer Staaten angesehen werden.

Über Repressalien im Kriege s. S. 269.

---

[1]) Siehe v. Liszt 288f., Gareis 219, Rivier 375f.

Sechstes Buch.

Der Krieg.

---

§ 37. Begriff des Krieges[1]).

Krieg ist der Austrag völkerrechtlicher Streitigkeiten zwischen einzelnen Staaten durch Waffengewalt.

Der Krieg ist das letzte Mittel zur Entscheidung völkerrechtlicher Streitigkeiten, die ultima ratio des Staates, der in seiner Ehre oder Existenz bedroht ist und für den aus diesem Grunde eine Entscheidung auf andere Weise, durch den Spruch eines Schiedsgerichts ꝛc., ausgeschlossen ist. Im Kriege wird die Durchsetzung eines Anspruches (gleichviel ob derselbe begründet oder unbegründet ist) durch Zwang erstrebt; der ganze Vorgang des Krieges als eines Kampfes zwischen zwei gleichen Potenzen, über denen eine höhere Instanz zur Entscheidung nicht vorhanden ist und nicht vorhanden sein kann, zeigt, daß der Begriff des Rechtes nur relativ ist, daß Recht ohne Zwang, der es verwirklicht, kein Recht, und die Macht insofern die Grundlage alles Rechtes ist. Hierauf wird bei der Feststellung der Grundlagen des Kriegsrechtes noch zurückzukommen sein.

Von den verschiedenen Unterscheidungen, welche die Wissenschaft früher hinsichtlich der Arten des Krieges durchgeführt hatte, sind die meisten juristisch belanglos. Von Bedeutung bleibt die Einteilung in Angriffskriege und Verteidigungskriege; eine Unterscheidung, die sich jedoch

---

[1]) v. Liszt § 39; Gareis §§ 79—84, 90; Rivier §§ 60, 61, 69, 70; Ullmann §§ 141—147, 169—171.

auch nicht absolut durchführen läßt und für das Völkerrecht nur insofern wesentlich wird, als das Staatsrecht der einzelnen Staaten unter Umständen die Erklärung eines Angriffskrieges verfassungsmäßig von schwereren Bedingungen abhängig macht als die Abwehr eines von außen an den Staat herangetragenen Angriffs[1]).

Wesentlicher ist die Unterscheidung von Land- und Seekrieg insofern, als für beide Arten der Kriegführung eine Reihe ganz verschiedener Vorschriften gelten.

Da der Krieg ein Rechtsinstitut des Völkerrechts ist, so folgt daraus, daß Subjekte des Krieges nur die Subjekte des Völkerrechts, die Staaten, sein können. Dementsprechend ist die Fähigkeit, selbständig Kriege zu führen, bei Staatenverbindungen aller Art, wie bei Staaten, denen nicht volle Souveränität zusteht, danach zu beurteilen, ob sie als Staaten im Sinne des Völkerrechts, d. h. als souverän anzusehen sind.

Halbsouveräne Staaten haben daher das Recht zu selbständiger Kriegführung prinzipiell nicht (dies ist z. B. von Bulgarien 1885 anerkannt worden); abweichende Praxis in dieser Beziehung bedarf der juristischen Grundlage eines besonderen Vertrages oder des Herkommens (Gewohnheitsrechtes). So hat Ägypten selbständig Kriege in Afrika geführt.

Durch Personalunion geeinte Staaten haben demnach selbständig das Recht zur Kriegführung, ebenso an sich Gliedstaaten eines Staatenbundes, die als solche souverän sind, außer wenn das Recht der Kriegführung für die Bundesglieder vertragsmäßig ausgeschlossen ist.

Krieg im Sinne des Völkerrechts ist nicht die (einem Kriege meist ähnliche) Staatsumwälzung (durch Revolution ꝛc.) im Innern eines Staates, der trotzdem als solcher bestehen bleibt; derartige Vorgänge erzeugen somit nach außen hin auch nicht die Rechtsverhältnisse, die sich sonst in dieser Beziehung

[1]) So fordert Art. 11 Abs. 2 der deutschen Reichsverfassung zur Kriegserklärung im Namen des Reichs durch den Kaiser die Zustimmung des Bundesrats, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

ergeben. Als innere Zwistigkeiten sind auch derartige Vorgänge in Staatsgebilden anzusehen, die aus mehreren ehemaligen Staaten zusammengesetzt sind, bei denen der Träger der Souveränität jedoch nicht der einzelne Staat, sondern die Zentralinstanz ist (Realunion, Bundesstaat); desgleichen die Kämpfe eines unter dem Schutze eines andern Staates stehenden Staates gegen diesen.

Wenn jedoch in derartigen Fällen inneren Streites ein Staat bezw. ein Teil eines Staates tatsächlich und auf die Dauer seine Trennung von dem ursprünglichen Staate durchzusetzen vermag, so ist mit diesem tatsächlichen Vorgange die Entstehung eines neuen Staates gegeben, der dann unmittelbar als völkerrechtliches Subjekt, und damit als Kriegspartei auftritt. Der Anerkennung anderer Staaten bedarf es hierfür nach dem oben Gesagten[1]) nicht.

Autonomen Kolonien und Privatgesellschaften kann unter bestimmten Umständen die Ausübung des Rechtes zur Kriegführung übertragen werden (letzteren z. B. in Kolonien); einzelne Privatpersonen, welche auf eigene Verantwortung gegen einen fremden Staat zu Felde ziehen, fallen ausschließlich dem Strafrecht anheim.

Auf besonderer Rechtsgrundlage ruht die Stellung der dauernd neutralisierten Staaten.

Da die hier in Frage kommenden Staaten souverän sind, haben sie prinzipiell das Recht der Kriegführung. Dies zeigt sich auch darin, daß ein von einem neutralen Staat geführter Krieg völkerrechtlich durchaus die Rechtswirkungen des Krieges hat. Da die Feststellung der Neutralität jedoch stets auf Staatsverträgen beruht und die die Neutralität garantierenden Mächte gegenüber der Erklärung des einzelnen Staates, unbedingt neutral bleiben zu wollen, als Gegenleistung die Verpflichtung übernommen haben, dem neutralen Staate für die Erhaltung der Neutralität einzustehen, so entfällt mit dem Momente, wo der betreffende Staat seine Neutralität

[1]) Vergleiche oben § 6.

aufgibt, infolge des hierin liegenden Vertragsbruches auch die Garantiepflicht der übrigen Staaten[1]).

Nicht berührt von der Neutralitätsklausel ist unbedingt der Fall eines Verteidigungskrieges des neutralen Staates.

Über dauernd neutralisierte Staaten vergl. § 7.

A. Der Beginn des Krieges und die durch den Krieg erzeugten Rechtswirkungen.

Für die Kriegführung haben sich im Laufe der Zeit eine Anzahl von Rechtsregeln herausgebildet, deren Beachtung heutzutage seitens aller Staaten unbedingt garantiert wird. Diese Rechtsregeln betreffen einerseits das durch den Krieg zwischen den Kriegsparteien erzeugte Rechtsverhältnis, sodann die Stellung derselben zu den außerhalb des Krieges befindlichen neutralen Staaten.

Versuche, diesen Rechtssätzen in internationalen Kodifikationen allgemeine Geltung und eine gewisse Garantie für die Befolgung der bisher nur durch Gewohnheitsrecht festgestellten Bestimmungen zu verschaffen, sind seit Mitte des 19. Jahrhunderts bezüglich einzelner Rechtsinstitute mit Erfolg durchgeführt worden. Hierher gehören die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, die Genfer Konvention von 1864, die Petersburger Konvention von 1868. Eine allgemeine Kodifikation des gesamten Kriegsrechts wurde auf Veranlassung Rußlands im Jahre 1874 in Brüssel in Angriff genommen; die dort festgestellte Brüsseler Deklaration wurde jedoch, hauptsächlich infolge des Widerspruches von England, von den beteiligten Mächten nicht angenommen.

Erst die im Jahre 1899 ebenfalls auf Veranlassung Rußlands zusammengetretene Haager Konferenz hat in der von ihr festgestellten Konvention, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Convention

[1]) Zu weit geht wohl v. Liszt 289, der in dem Beginne der Feindseligkeiten durch einen neutralen Staat eine Verletzung der dem Staate „auferlegten völkerrechtlichen Rechtspflicht" sieht.

concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre) vom 29. Juli 1899, ein Werk geschaffen, das die allgemeine Billigung der Signatarmächte gefunden hat; von den 25 beteiligten Mächten haben bis jetzt nur China, Schweden-Norwegen und die Türkei die Konvention nicht ratifiziert[1]).

Die Konvention enthält alle wesentlichen Regeln des modernen Kriegsrechts; die Vorschriften über das Verhältnis der kriegführenden Staaten zu den neutralen Mächten sind nur kurz berührt und nicht erschöpfend geregelt; im übrigen ist die Feststellung der Rechte und Pflichten der Neutralen einer späteren Konferenz vorbehalten.

Der Beginn des Krieges bedarf einer förmlichen Kriegserklärung nicht; falls eine solche nicht erfolgt, ist der Krieg mit dem tatsächlichen Beginn der Feindseligkeiten als eröffnet anzusehen[2]).

Die Frage, wer im Staate dazu befugt ist, den Krieg zu erklären oder den Beginn der Feindseligkeiten anzuordnen, wird durch das Staatsrecht der einzelnen Staaten entschieden.

Mit Beginn des Krieges tritt der Kriegszustand und seine Wirkung für beide Parteien ein.

Desgleichen ist mit dem Beginne des Krieges das gesamte Staatsland- und Staatswassergebiet, sowie die hohe See den militärischen Operationen des Gegners als Kriegsschauplatz freigegeben. Zum Kriegsschauplatze gehören demnach auch die Kolonien, desgleichen halbsouveräne Staaten, die unter der Oberhoheit einer der Kriegsparteien stehen[3]). Da ferner die hohe See unter der Gebietshoheit keines Staates steht, so sind die Kriegsparteien zur Vornahme von Kriegshandlungen auf hoher See in jedem Umfange berechtigt, ohne Rücksicht, ob die Schädigung direkt den Gegner oder einen neutralen Staat trifft.

---

[1]) Vergleiche auch S. 23.

[2]) Bestritten, siehe v. Liszt 292 f., für die im Texte vertretene Anschauung auch Rivier 385.

[3]) Vergleiche v. Liszt 297 f.

Eine Einschränkung des Kriegsschauplatzes durch die Neutralisierung einzelner Teile ist möglich; die Neutralisierung kann auf dauernder Abmachung beruhen oder für bestimmte Kriegsfälle erfolgen. Auf solchen neutralisierten Gebieten dürfen kriegerische Operationen nicht vorgenommen werden. Über dauernd neutralisierte Gebietsteile vgl. § 7.

Der Beginn des Krieges hat in völkerrechtlicher Beziehung zunächst den Abbruch des diplomatischen Verkehrs der betreffenden Staaten zur Folge. Ebenso wird in der Regel die Tätigkeit der Konsuln sistiert. Die sämtlichen Verträge, außer denjenigen, die speziell mit Rücksicht auf einen etwa eintretenden Krieg geschlossen sind, sind durch den Krieg aufgehoben [1]. Daneben wird jeder Staat hinsichtlich des internationalen Verkehrs die erforderlichen Maßregeln treffen, um die in Kriegszeiten notwendige schärfere Aufsicht über Land und Leute durchzuführen; in Frage kommt hierfür etwa die Einführung des Paßzwanges, die Verschärfung der Preßpolizei, Inkrafttreten der Militärstrafgesetze und sonstige Maßregeln, die der Staat nach souveränem Ermessen zum Schutze der Ordnung im Innern für angebracht erachtet. Zulässig, wenn auch in neuester Zeit nicht mehr in Anwendung gebracht, ist auch die Ausweisung der im Staate weilenden Angehörigen des gegnerischen Staates (Xenelasie). So hat Frankreich im Jahre 1870 die auf französischem Gebiete weilenden Deutschen ausgewiesen; im türkisch-russischen Kriege 1877, ebenso im Kriege zwischen China und Japan 1894 ist von dieser Maßregel kein Gebrauch gemacht worden. Anderseits kann der Staat auch die infolge des Kriegsbeginnes von dem gegnerischen Staate zurückgerufenen Staatsangehörigen im Lande festhalten, um die Wehrkraft des Gegners zu schwächen.

Unzulässig ist jedoch die Beschlagnahme von Privateigentum der im einzelnen Staate sich aufhaltenden gegnerischen Staatsangehörigen, desgleichen die Beschlagnahme von Kauffahrteischiffen des Gegners, die sich in den

[1] So auch v. Liszt 68, 298; anders Gareis 227, Rivier 351.

Häfen oder Küstengewässern des Staates befinden, der sogenannte Embargo (s. auch S. 242).

Die Zurückhaltung dieser Schiffe, ebenso auch der Schiffe neutraler Staaten in den Häfen während bestimmter Zeit zur Geheimhaltung militärischer Operationen, der sogenannte arrêt de prince, ist ohne weiteres statthaft. Anderseits pflegt den Schiffen des anderen Kriegsteiles eine bestimmte Frist zum Verlassen der Häfen des Gegners gesetzt zu werden (sogenannter Indult); in allen neueren Kriegen ist diese Regel befolgt worden (s. auch S. 284).

Der Beginn des Krieges hat ferner in rein staatsrechtlicher Beziehung eine Reihe von besonderen Erscheinungen zur Folge, so die Zurückberufung der im Auslande aufhaltsamen Staatsangehörigen[1]), Erklärung des Kriegszustandes und Eintritt des Kriegsrechts infolgedessen, Ausfuhrverbote ꝛc. Diese Bestimmungen gehören jedoch ausschließlich dem Staatsrechte der einzelnen Staaten an und sind deshalb hier nur zu erwähnen.

Das Verhältnis der kriegführenden Staaten zu den nicht am Kriege beteiligten Mächten endlich wird durch den Beginn des Krieges insofern berührt, als sich aus der neutralen Haltung der letzteren sowohl für diese, als für die Kriegsparteien eine ganze Reihe völkerrechtlicher Verpflichtungen ergeben (s. § 40).

B. Die Beendigung des Krieges.

Die Beendigung des Krieges kann in dreifacher Weise erfolgen:

a) dadurch, daß der niedergeworfene Gegner jeglichen Widerstand aufgibt: der Fall der Eroberung (debellatio, subjugatio),
b) durch Einstellung der Feindseligkeiten von beiden Seiten,
c) durch Abschluß eines Friedensvertrages.

---

[1]) Deutsches Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, 355) § 20.

In den beiden ersten Fällen vollzieht sich der Übergang vom Kriege zum Frieden gänzlich formlos; infolgedessen ergeben sich für die Feststellung des Augenblickes, mit welchem der Kriegszustand erlischt, eine Reihe von Schwierigkeiten. Im Falle des förmlichen Friedensschlusses ist der Krieg mit dem Momente der Ratifikation des Friedensvertrages beendigt.

Die Eroberung vernichtet den eroberten Staat als Rechtssubjekt. Entsprechend dem Grundsatze des Kriegsrechts, daß die Kriegführung in der Anwendung von Gewalt nur so weit gehen darf, als dies durch die militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist (s. § 37), darf die Eroberung eines Landes nicht, wie im Altertum, die völlige Vernichtung des gesamten Staatsvolkes zur Folge haben; sie hat ihr Ziel erreicht, wenn der physische Widerstand des Gegners aufgehört hat. Eine Ausnahme von dem Rechtssatze, daß durch die Eroberung die Persönlichkeit des Staates untergehe, findet sich hierbei mehrfach insofern, als über das Schicksal des geschlagenen Heeres und seiner Führer, sowie über Person und Vermögen des bisherigen Herrschers Abmachungen, sogenannte Kapitulationen, getroffen werden können. Ein Beispiel hierfür bietet die Kapitulation zwischen Preußen und Hannover vom 29. Juni 1866. Friedensverträge wurden infolge der vollständig durchgeführten debellatio weder mit Hannover noch mit Kurhessen und Nassau abgeschlossen.

Der Friedensvertrag ist ein Staatsvertrag wie jeder andere und steht mithin durchaus unter den Rechtsregeln, die für Staatsverträge überhaupt gelten. Hieraus ergibt sich zunächst, daß die Entscheidung der Frage, wer zum Abschlusse des Friedensvertrages im einzelnen Staate berechtigt ist, lediglich nach den Grundsätzen des Verfassungsrechts des bebetreffenden Staates zu erfolgen hat[1]).

Prinzipiell besteht deshalb auch kein Hindernis, daß ein in Kriegsgefangenschaft geratenes Staatsoberhaupt für seinen

---

[1]) Dies ist jedoch streitig, vergleiche hierüber Ph. Zorn, Staatsrecht, I. 511.

Staat Frieden schließt, falls ihn die Verfassung seines Staates auch unter diesen Umständen zur Vertretung desselben ermächtigt[1]).

Mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages hört der Kriegszustand auf und die Wiederherstellung des friedlichen Verkehrs erfolgt so weit als möglich auf der Grundlage des Rechtszustandes vor dem Kriege (heutiger Begriff des postliminium). Der Friedensvertrag selbst, dem häufig sogenannte Friedenspräliminarien vorangehen, enthält in der Regel die einzelnen Vereinbarungen, die zur Wiederherstellung des Friedenszustandes erforderlich werden; die regelmäßigen Folgen des Aufhörens des Kriegszustandes, die auch ohne besondere Regelung im Friedensvertrage eintreten, bestehen zunächst in der Einstellung der militärischen Operationen und der Zurückziehung der Truppen aus dem Staatsgebiete des Gegners, in welchem die bisherige Staatsgewalt wieder in vollem Umfange die Regierung übernimmt. Die Kriegsgefangenen werden mit dem Momente des Friedensschlusses frei.

Der volle Rechtszustand vor dem Kriege tritt jedoch nach zwei Richtungen nicht ein: einmal bleiben die sämtlichen durch den Krieg aufgehobenen (nicht nur suspendierten) Staatsverträge außer Kraft, insoweit sie nicht ausdrücklich wieder in Kraft gesetzt werden[2]), und außerdem sind die nach Kriegsrecht von dem Gegner vorgenommenen Rechtshandlungen in ihren Folgen ohne weiteres für den unterliegenden Staat verbindlich und müssen von ihm anerkannt werden.

Zu den Vereinbarungen, welche ohne ausdrückliche Festsetzung im Friedensvertrage aus demselben nicht gefolgert werden können und daher jedesmal einer besonderen Bestimmung bedürfen, gehören:

---

[1]) Vergleiche v. Liszt 159, 295; anders Gareis 258[4].

[2]) Eine interessante Anwendung dieses Satzes bietet der Frankfurter Friede vom 10. Mai 1871, durch welchen die früheren Staatsverträge wieder in Kraft gesetzt wurden, mit Ausnahme des berühmten Handelsvertrags von 1861.

1. **Vereinbarungen über Gebietsabtretungen und Grenzregulierungen;**
2. **Vereinbarungen über Zahlung einer Kriegsentschädigung seitens des unterlegenen Staates;**
3. **Vereinbarungen über Aufnahme der sogen. Amnestieklausel.**

Die Amnestieklausel, welche besonders bei Gebietsabtretungen wesentlich wird, enthält die Bestimmung, daß die Bewohner der abgetretenen Gebiete wegen ihrer politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges nicht zur Rechenschaft gezogen werden dürfen[1]). Im Friedensvertrage kann überdies den Bewohnern dieser Gebiete das Optionsrecht zugebilligt werden[2]). S. § 8.

Falls die Zahlung einer Kriegsentschädigung vereinbart ist, kann sich der Sieger bis zur Entrichtung derselben die militärische Besetzung der zur Zeit des Friedensschlusses okkupierten Gebiete in einem ihm geeignet erscheinenden Umfange vorbehalten. Dies ist z. B. im Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 zwischen Frankreich und dem Deutschen Reiche vereinbart worden.

§ 38. Das Landkriegsrecht[3]).

A. Prinzipien des Kriegsrechts.

Das gesamte moderne Kriegsrecht ruht, wie schon erwähnt, auf zwei Grundprinzipien: einmal auf dem Satze, daß der Krieg nur zwischen Staaten als solchen, nicht zwischen Privatpersonen geführt wird, und sodann auf dem Gedanken, daß die Durchführung selbst der anscheinend schwersten Maßregeln völkerrechtlich

[1]) Vergleiche Art. 2 Abs. 2 des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871 (R.-G.-B. 1871, 213).

[2]) Beispiel: Schleswig-Holstein nach dem deutsch-dänischen Kriege von 1864, Elsaß-Lothringen im deutsch-französischen Kriege 1871.

[3]) v. Liszt § 40, Gareis §§ 82—85, Rivier §§ 62—64, 66, Ullmann § 148—158.

unangreifbar wird, so weit, aber auch nur so weit, als die militärische Notwendigkeit die Durchführung derselben verlangt.

Im Prinzip ist das Kriegsrecht, wie das auch im Altertum deutlich hervortritt, das aus der Souveränität folgende absolute Recht der Macht. Der Zusammenprall zweier souveräner Staaten gibt zunächst jedem von ihnen gleiches Recht für sein Vorgehen; die Tatsache, daß sich in der Regel einer oder der andere als der Stärkere erweist, gibt diesem das Recht des Stärkeren, nämlich, mit dem Schwächeren nach eigenem unumschränkten Ermessen zu verfahren. Das Altertum ging hierbei in der Regel bis zur völligen Vernichtung des Gegners, wenngleich es anderseits auch wieder in gewisser Weise Beschränkungen in der freien Gewalt des Stärkeren anerkannte und Kriegsmittel verwarf, deren Wirken nicht offen zu Tage trat (Unverletzbarkeit der Parlamentäre, Verbot der Verwendung vergifteter Waffen). Im Grunde aber galt das Recht des Siegers als unbeschränkt und war weder von dem Besiegten, dem die Macht dazu fehlte, noch von irgend einem andern Staate, der als solcher dem Sieger nicht über-, sondern nur gleichgeordnet war, in irgend welcher Beziehung abhängig.

Prinzipiell gilt dieses unbeschränkte Recht des Siegers auch heute noch. Jede Einschränkung, die durch das Eindringen der oben erwähnten beiden Gesichtspunkte veranlaßt wird, stellt sich demnach auch hier als eine Beschränkung in der Ausübung des ihm zustehenden Rechtes der absoluten Gewalt seitens des siegenden Staates dar, nicht etwa als ein Zugeständnis des Besiegten.

Der letztere Gedanke, daß die gesamten Rechte, die dem Sieger aus seiner Kriegführung erwachsen, lediglich als „Konzessionen des Besiegten“ anzusehen seien, ist auf der Friedenskonferenz im Haag im Jahre 1899 von den dort vertretenen Mittelstaaten, in erster Linie von Belgien, bei der Beratung des Kriegsrechtes mit Energie betont worden und

hat die Verhandlungen hierüber erheblich erschwert und verwirrt [1]).

Von den beiden erwähnten Gesichtspunkten ist der erste, daß der Krieg nur zwischen Staaten geführt werde, seit Rousseau unumwunden anerkannt; er entspricht dem Grundprinzipe, daß Subjekte des Völkerrechts, Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten, nur Staaten sind. Demgemäß ist an der Kriegführung nur die Kriegsmacht, die den Staat vertritt, nebst allem, was dazu gehört, beteiligt, nicht aber der friedliche Bürger [2]). Die hieraus zu ziehenden weitgehenden Konsequenzen für die Unverletzbarkeit des Privateigentums werden bei der Darlegung der einzelnen Rechtssätze näher zu erörtern sein.

Der zweite Gedanke, daß jede kriegerische Maßregel völkerrechtlich nur so weit statthaft ist, als sie durch die militärische Notwendigkeit gerechtfertigt wird, verdankt sein Eindringen in die Theorie des Kriegsrechts in erster Linie den Humanisierungsbestrebungen des 19. Jahrhunderts.

Der Zweck dieser Bestrebungen ging in erster Linie dahin, möglichst alles zu beseitigen, was überflüssige und durch den Kriegszweck nicht gerechtfertigte Schmerzen erzeugt, und sodann die Vernichtung von Staats- und vor allem von Privateigentum zu untersagen, soweit diese durch den Fortgang der militärischen Aktion nicht unbedingt gefordert wird. Aus diesem Gesichtspunkte heraus sind in erster Linie die Genfer und die Petersburger Konvention entstanden; in neuerer Zeit hat die Haager Konferenz durch die Hinzufügung einiger

---

[1]) Siehe über die interessante Verhandlung dieses prinzipiellen Gegensatzes Ph. Zorn, Im neuen Reich, 339 ff. Der Träger dieses unrichtigen und in seinen Konsequenzen unendlich gefährlichen Gedankens war der belgische Staatsminister Beernaert.

[2]) Vergleiche die Proklamation König Wilhelms I. vom 11. August 1870 beim Einmarsch der deutschen Truppen in Frankreich: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den Bürgern Frankreichs. Diese werden demnach fortfahren, einer vollkommenen Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigentums zu genießen, und zwar so lange, als sie Mich nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen des Rechtes berauben werden, ihnen Meinen Schutz angedeihen zu lassen."

hierauf bezüglicher Rechtssätze, sowie den konsequenten Ausbau der in dieser Hinsicht schon bestehenden Bestimmungen des Kriegsrechts interessante und wertvolle Ergänzungen gezeitigt, auf die bei der Besprechung der einzelnen Vorschriften noch zurückzukommen sein wird.

Des ganz besonderen Verdienstes des kaiserlich russischen Staatsrates v. Martens, des „Vaters der Brüsseler Deklaration" (Ph. Zorn a. a. O.), des deutschen Oberst v. Schwarzhoff und des Wiener Professors Lammasch an dem Zustandekommen der so bedeutsamen Kriegsrechtskonvention sei an dieser Stelle noch ausdrücklich gedacht.

B. Die Personen des Kriegsrechts[1]).

I. Die Kriegsparteien. Wie schon oben erwähnt, liegt die gesamte Kriegführung in der Hand des Staates, der sich zu diesem Zwecke seiner Kriegsmacht, d. h. der Gesamtheit der von ihm militärisch organisierten und entsprechend ausgerüsteten wehrfähigen Staatsangehörigen bedient. Grundbedingung für die Kriegführung ist hiernach die Autorisation des Staates für sämtliche Angehörigen der bewaffneten Streitkräfte, die denselben den Charakter als Repräsentanten der Staatsgewalt verleiht. Dazu kommt als weitere Bedingung, daß diese Kriegsmacht des Staates in ihrer Eigenschaft als solche äußerlich unmittelbar erkennbar ist. Beide Bedingungen sind für die stehenden Heere der einzelnen Staaten, die heutzutage bei weitem überwiegen, ohne weiteres als erfüllt anzusehen; eine Schwierigkeit ergibt sich erst, wenn der einzelne Staat über den Rahmen des stehenden Heeres hinaus Mannschaften zu den Fahnen zieht, die im Frieden nicht fest organisiert sind, sondern erst infolge besonderen Befehles der Staatsgewalt als Ergänzung der regulären Streitkräfte auftreten. Was hierbei zunächst das Erfordernis einer staatlichen Autorisation betrifft, so ist hierfür davon auszugehen,

[1]) Die folgende Darstellung beruht auf den Ergebnissen der Haager Konvention, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 1899. Vergleiche hierzu Ph. Zorn, Im neuen Reich, 337 ff.

daß es einer besonderen Autorisation jedes einzelnen (wie solche noch 1870 von Deutschland hinsichtlich der Franktireurs gefordert wurde) nicht bedarf; es genügt ein allgemeiner staatlicher Aufruf ꝛc., der erkennen läßt, daß der Eintritt des einzelnen in die Reihen der Streiter nicht auf eigene Faust, sondern auf Befehl des Staates erfolgt ist.

Dagegen muß für diese Bestandteile der Kriegsmacht, denen die feste Organisation und die äußere Kenntlichkeit des stehenden Heeres in der Regel fehlt, die Erfüllung ganz bestimmter Bedingungen gefordert werden, mit Hilfe deren der Gegner in die Lage gesetzt wird, sofort zu erkennen, ob es sich im einzelnen Falle um Angehörige der bewaffneten Macht oder um friedliche Bürger handelt. Gefordert wird für derartige Teile der Kriegsmacht die Erfüllung folgender Bedingungen:

1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist;
2. daß sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen;
3. daß sie die Waffen offen führen, und
4. bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und -gebräuche beobachten.

Die bewaffneten Streitkräfte (forces militaires) setzen sich demnach zusammen aus dem stehenden Heer und dessen Ergänzungen (Reserve, Landwehr); dem stehenden Heer sind in Staaten, wo ein solches nicht existiert, die Miliztruppen oder Freiwilligenkorps gleichgestellt. Weiterhin gehört hierher der organisierte Landsturm und Freikorps aller Art, soweit sie den oben angeführten Bedingungen entsprechen[1]).

Die in dieser Weise zusammengesetzte Kriegsmacht des einzelnen Staates, und nur diese, hat als solche den aktiven Kriegsstand, der sie zur Kriegführung legitimiert und ihrem Vorgehen den Charakter des Gesetzwidrigen bei der Tötung von Menschen und der Zerstörung fremden Eigentums nimmt.

[1]) Kriegsrechtskonvention Art. 1.

Im Gegensatze hierzu hat die nicht am Kriege beteiligte friedliche Bevölkerung den passiven Kriegsstand; sie ist nicht berechtigt, am Kriege teilzunehmen, und jedes Vorgehen derselben gegen Angehörige der Streitmacht des Gegners ist infolgedessen als gemeines Verbrechen zu behandeln und wird hiernach bestraft.

Zu erwähnen ist noch eine mehr als bedenkliche Erscheinung, deren Zulässigkeit auf der Konferenz im Haag von den Kleinstaaten für diese als Lebensfrage erklärt und nach langen schweren Kämpfen auch endlich durchgesetzt worden ist: die rechtliche Stellung der sogenannten levée en masse als Kriegspartei. Das Wesen derselben besteht darin, daß sich die gesamte Bevölkerung eines vom Feinde noch nicht besetzten Gebietes beim Herannahen desselben aus eigenem Antriebe gegen den Feind erhebt; dieselbe soll als Kriegspartei auch dann gelten, wenn sie nicht mehr Zeit gehabt hat, die oben unter 1—4 erwähnten Forderungen zu erfüllen, unter der alleinigen Voraussetzung, daß sie ihrerseits die Kriegsgesetze und -gebräuche beobachtet[1]. Diese Vorschrift erscheint jedoch, da die Folge derselben sehr leicht eine gefährliche Regel- und Zuchtlosigkeit in der Kriegführung sein kann, sehr bedenklich; jedenfalls wird der Gegner sich hiergegen mit den schärfsten Maßregeln, die das Kriegsrecht gestattet, unter dem allerdings nach der Haager Konvention auch diese unorganisierten Mannschaften stehen, wenden müssen. Abgesehen davon ist heutzutage die gänzliche Wertlosigkeit unorganisierter Massen gegenüber organisierten und geschulten Truppen wohl außer jedem Zweifel.

Hervorgehoben muß noch werden, daß das von der Kriegsrechtskonvention der levée en masse zugestandene Recht, als Bestandteil der Kriegsmacht angesehen zu werden, nur so weit gilt, als es sich um eine derartige Erhebung in Gebietsteilen handelt, welche vom Feinde noch nicht besetzt sind. Für die vom Feinde bereits besetzten Gebiete

[1] Art. 2. Über die hochinteressanten Verhandlungen der Haager Konferenz hierüber s. Ph. Zorn, Im neuen Reich, 341 ff.

gilt dies nicht mehr; hier kommen lediglich die von diesem erlassenen Vorschriften in Betracht, und die Auflehnung der friedlichen Bürgerschaft gegen den Feind ist hier nicht mehr rechtmäßige Teilnahme am Kriege, sondern verfällt ausschließlich dem vom Okkupanten in dieser Beziehung erlassenen Strafgesetz[1]).

Die Heeresorganisation bedingt es, daß zu der einzelnen Armee außer den eigentlichen Soldaten noch eine erhebliche Anzahl von Nichtkombattanten gehört, z. B. Militärbeamte 2c. Diese sind für den Fall der Gefangennahme durch positive Vorschrift den Kombattanten gleichgestellt[2]); das Recht des Waffengebrauches steht denselben jedoch nur in Fällen der Notwehr zu.

II. Kriegsgefangene. Der Zweck des Krieges, die gegnerische Streitmacht zu schwächen, wird außer durch die Vernichtung auch durch die Gefangennahme und die damit verbundene Entfernung vom Kriegsschauplatze erreicht. Da aber nach früheren Ausführungen die militärische Notwendigkeit in dem einzelnen Falle nicht über das zur Erreichung ihres Zweckes Erforderliche hinausgehen darf, so ergibt sich hieraus der heutzutage unumwunden anerkannte Satz, daß die Kriegsgefangenschaft nicht den Begriff der Bestrafung in sich trägt, sondern ausschließlich dazu dient, dem Gefangenen die Wiederbeteiligung am Kriege unmöglich zu machen. Demgemäß stehen die Kriegsgefangenen auch nicht in der Gewalt des einzelnen, dem sie anheimgefallen sind, sondern lediglich in der Gewalt des Staates, der den Krieg führt[3]). Um die Kriegsgefangenen von der Wiederbeteiligung am Kriege fernzuhalten, steht dem Staate das Recht zu, sie in geeigneter Weise am Entweichen zu hindern[4]). Sie sind jedoch mit Menschlichkeit zu behandeln. Alles, was ihnen persönlich gehört, bleibt ihr Eigentum, außer

[1]) Siehe auch v. Liszt 302. Das Verdienst, auf der Haager Konferenz diesen Grundsatz allen Angriffen gegenüber gerettet zu haben, hat der deutsche Militärdelegierte v. Schwarzhoff, vergl. Ph. Zorn a. a. O., 343 f.

[2]) Art. 3.

[3]) Art. 4.

[4]) Art. 5.

Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts[1]; der Staat hat für ihren Unterhalt zu sorgen[2]), dafür kann er sie mit angemessenen Arbeiten beschäftigen. Diese dürfen jedoch nicht übermäßig sein und in keinem Zusammenhange mit den Kriegsunternehmungen stehen[3]). Flucht aus der Kriegsgefangenschaft zieht bei erneuter Gefangennahme Bestrafung nicht nach sich; der mißglückte Fluchtversuch wird mit Disziplinarstrafen geahndet[4]). Freilassung auf Ehrenwort ist statthaft, kann jedoch nicht gefordert werden[5]), ebensowenig kann anderseits ein Kriegsgefangener gezwungen werden, seine Freilassung auf Ehrenwort anzunehmen. Zuwiderhandeln gegen die ehrenwörtlich übernommene Verpflichtung hat bei erneuter Gefangennahme den Verlust der Rechte eines Kriegsgefangenen zur Folge und wird nach den Gesetzen des betreffenden Staates, in der Regel mit dem Tode, bestraft[6]).

Jeder Kriegsgefangene muß seinen Namen und Dienstgrad auf Befragen angeben; Zuwiderhandlung hiergegen kann für ihn die Entziehung der Begünstigungen zur Folge haben, die sonst Kriegsgefangenen seines Standes zustehen[7]).

Die Rechte der Kriegsgefangenen werden im Falle der Gefangennahme außer den Mitgliedern der Kriegsparteien auch anderen Personen zuerkannt, die dem Heere folgen (Kriegskorrespondenten, Berichterstatter, Marketender und Lieferanten); Voraussetzung hierfür ist jedoch ein Ausweis der Militärbehörde des Heeres, dem sie folgen[8]).

Für die Errichtung von Testamenten durch Kriegsgefangene gelten dieselben Bestimmungen wie für die Errichtung von Soldatentestamenten in dem betreffenden Staate[9]).

---

[1]) Art. 4.
[2]) Art. 7.
[3]) Art. 6.
[4]) Art. 8.
[5]) Art. 10, 11.
[6]) Art. 12. Vergl. auch deutsches Militärstrafgesetzbuch, § 159.
[7]) Art. 9.
[8]) Art. 13.
[9]) Art. 19. Vergl. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (R.-G.-B. 45), § 4

In der Ausübung ihrer Religion und der Teilnahme am Gottesdienste wird den Kriegsgefangenen volle Freiheit gewährt, jedoch müssen sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen[1]).

Eine Einrichtung von ganz erheblicher humanitärer Bedeutung sind die durch die Haager Konvention auf Antrag des Belgiers Beernaert eingeführten Auskunftsstellen über Kriegsgefangene (bureaux de renseignement). Dieselben werden bei Beginn des Krieges in jedem der kriegführenden Staaten und erforderlichen Falles in neutralen Staaten errichtet und haben die Aufgabe, auf alle Anfragen, die Kriegsgefangene betreffen, Auskunft zu erteilen und über alle persönlichen Verhältnisse der Kriegsgefangenen Buch zu führen. Zu diesem Zwecke werden ihnen die nötigen Mitteilungen von der zuständigen Behörde des einzelnen Staates gemacht. Die Auskunftsstellen haben ferner für die Zustellung der von verstorbenen Kriegsgefangenen hinterlassenen Gegenstände an die Berechtigten Sorge zu tragen[2]).

Außerdem sieht die Konvention für die ordnungsmäßig bevollmächtigten Agenten von Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsgemäß nach den Gesetzen ihres Landes gebildet sind, jede mit den militärischen Maßnahmen vereinbare Erleichterung zur Ausführung ihrer menschenfreundlichen Bestrebungen vor.

Bevollmächtigte dieser Hilfsgesellschaften können die Erlaubnis erhalten, unter die Gefangenen an ihrem Aufenthaltsorte, sowie unter die in ihre Heimat zurückkehrenden Kriegsgefangenen an ihren Rastorten Liebesgaben auszuteilen. Erforderlich ist hierzu ein von der Militärbehörde auszustellender Erlaubnisschein; außerdem müssen sie sich schriftlich verpflichten, sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften derselben zu fügen[4]).

---

[1]) Art. 18.
[2]) Art. 14.
[3]) Art. 15.

Die Auskunftsstellen genießen Portofreiheit. Desgleichen sind Postsendungen aller Art von Kriegsgefangenen oder an dieselben in allen Ländern frei von Postgebühren.

Liebesgaben für Kriegsgefangene sind frei von Zöllen und auf Staatsbahnen von Frachtkosten[1]).

Kriegsgefangene Offiziere können den ihnen nach den Vorschriften ihres Landes zustehenden Sold erhalten; ihre Regierung hat ihn zurückzuerstatten[2]).

Nach dem Friedensschluß werden die Kriegsgefangenen aus der Gefangenschaft entlassen[3]). Kriegsgefangene, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, können zurückbehalten werden, bis die Strafe verbüßt, bezw. die Untersuchung erledigt ist.

III. Kranke und Verwundete. Für die Kranken und Verwundeten gelten die durch die Haager Konvention ausdrücklich aufrecht erhaltenen Grundsätze der Genfer Konvention von 1864[4]). Diese ist auf Anregung des Schweizers Dunant und des damaligen Vorsitzenden der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft, Moynier, von acht Staaten (Schweiz, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Holland) vereinbart worden. Gegenwärtig gehören derselben alle zivilisierten Staaten, im ganzen 33, an[5]).

Die Genfer Konvention galt ursprünglich nur für den Landkrieg; der Versuch, ihr durch eine Reihe von (15) Zusatzartikeln die erforderliche Ausdehnung auf den Seekrieg zu geben, schlug fehl: die Zusatzartikel vom 21. Oktober 1868 wurden von den Mächten nicht genehmigt. Erst die Haager Konferenz von 1899 hat in der Konvention, betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg (Convention pour l'adaption à la guerre maritime

[1]) Art. 16.
[2]) Art. 17.
[3]) Art. 20.
[4]) Art. 21.
[5]) Nicht beigetreten sind der Genfer Konvention China, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Mexiko.

des principes de la convention du Genève), in 14 Artikeln die erforderliche Übertragung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg durchgeführt und die Annahme derselben durch die Signatarmächte, allerdings unter Ausschluß eines von der Konferenz beschlossenen Artikels, erreicht. S. § 39. Zugleich wurde eine Revision der Genfer Konvention, deren Vorschriften sich in der Praxis nicht durchweg als brauchbar erwiesen hatten, beschlossen.

Auch diese Konventionen gelten selbstverständlich nur für Kriege der Signatarmächte untereinander. Die Genfer Konvention kennt einen Unterschied zwischen Freund und Feind in der Behandlung verwundeter oder kranker Krieger nicht; beide müssen gleichmäßig aufgenommen und verpflegt werden. Dienstuntaugliche Mannschaften werden nach erfolgter Heilung in die Heimat befördert[1]).

Die Ärzte, Feldprediger, sowie das gesamte Pflegepersonal im weitesten Umfange, also nicht nur die eigentlichen Krankenpfleger, sondern auch das sonstige Lazarett- und Transportpersonal, sind unverletzlich und unterliegen der Gefangennahme nicht, solange sie ihren Verpflichtungen nachkommen und solange Verwundete aufzuheben und zu verpflegen sind[2]).

Selbst nach der Besetzung der Lazarette durch den Feind können diese Personen fortfahren, ihre Tätigkeit auszuüben, oder können sich zurückziehen, um sich den Truppen anzuschließen, zu denen sie gehören. Im letzteren Falle hat der Gegner dafür zu sorgen, daß sie den Vorposten ihres Heeres zugeführt werden[3]).

Die Sanitätsanstalten, und zwar sowohl die Hauptfeldlazarette wie die leichten Feldlazarette, sind unverletzlich, solange sie Kranke und Verwundete enthalten[4]). Bei der Besetzung durch den Feind unterliegt das Material der Hauptfeldlazarette

---

1) Genfer Konvention, Art. 6.

2) Art. 2. Die Genfer Konvention braucht den juristisch unzutreffenden Ausdruck „neutral"; die Haager Konvention hat ihn ersetzt durch den juristisch korrekten Ausdruck „unverletzlich".

3) Art. 3.

4) Art. 1, Abs. 1.

als Staatseigentum der Aneignung durch den Feind; das Material der leichten Feldlazarette ist kraft positiver Vorschrift der Konvention von der Wegnahme ausgeschlossen[1]).

Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben. Die Aufnahme von Verwundeten soll dem betreffenden Hause als Schutz dienen und Erleichterung bei Einquartierungen und Kriegsleistungen gewähren[2]).

Das Erkennungszeichen für alle unter dem Schutze der Genfer Konvention stehenden Personen und Sachen ist das rote Kreuz im weißen Felde. Häuser und Lazarette sind durch Flaggen dieser Art kenntlich zu machen; sie müssen daneben jedoch die Nationalflagge führen. Das Personal hat eine entsprechende Armbinde zu tragen[3]). Die nichtchristlichen Staaten haben sich zum Teil andere Abzeichen vorbehalten, so die Türkei den roten Halbmond im weißen, Persien die rote Sonne im weißen Felde.

IV. Parlamentäre. Hinsichtlich der Personen im Kriegsrecht gelten besondere Bestimmungen noch für die Parlamentäre, d. h. für die von den einzelnen Kriegsparteien zu Unterhandlungen mit der Gegenpartei bevollmächtigten Personen. Ihr Erkennungszeichen ist die weiße Fahne. Parlamentäre, sowie ihre Begleiter sind unverletzlich[4]); sie verlieren dieses Vorrecht jedoch, wenn ihnen ein Mißbrauch ihrer bevorzugten Stellung zu unerlaubter Erkundung rc. nachgewiesen werden kann[5]).

Das Erscheinen eines Parlamentärs verpflichtet den Gegner nicht zur Einstellung der Feindseligkeiten[6]).

Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, denselben unter allen Umständen zu

[1]) Art. 4.
[2]) Art. 5.
[3]) Art. 7.
[4]) Kriegsrechtskonvention Art. 32.
[5]) Ebenda Art. 34.
[6]) So auch Rivier 406.

empfangen; er kann den Empfang unter besonderen, durch die militärische Lage gebotenen Umständen ohne weiteres ablehnen[1]).

V. Spione. Hierher gehören auch die Bestimmungen über die Spione, dieses an sich verwerfliche, aber wie auch die Verhandlungen der Haager Konferenz klar ergeben, dennoch unentbehrliche Hilfsmittel der kriegführenden Parteien. Der Spion wird von der Haager Kriegsrechtskonvention[2]) als diejenige Person definiert, welche „heimlich oder unter falschem Vorwande in dem Operationsgebiet einer Kriegspartei Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen".

Militärpersonen in Uniform sind **niemals** Spione, mögen sie noch so weit in das Operationsgebiet des Gegners vorgedrungen sein; ihre durch die Uniform offen erkennbare Zugehörigkeit zu einer Kriegspartei schützt sie unter allen Umständen vor der Behandlung als Spion. Demgemäß sind sie von der Haager Konvention auch ausdrücklich ausgenommen; außer ihnen sollen noch die Träger militärischer Depeschen, gleichgültig ob Militär- oder Nichtmilitärpersonen, sofern sie ihren Auftrag offen ausführen, nicht als Spione behandelt werden. Das gleiche soll von Luftschiffern gelten, die Nachrichten überbringen oder die Verbindung zwischen getrennten Heeres- oder Gebietsteilen aufrecht erhalten.

Die Zulassung von Nichtmilitärpersonen zu derartigen wichtigen, ihrer Natur nach rein militärischen Geschäften, wie sie die Konvention regelt, unterliegt jedoch nicht unerheblichen Bedenken. Als wichtige Neuerung hat die Konvention die Vorschrift eingeführt, daß auch der auf frischer Tat ergriffene Spion nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden kann[3]).

Auf altem Gewohnheitsrecht, dessen Geltung jetzt durch die Konvention festgelegt worden ist, beruht die Bestimmung, daß

[1]) Art. 34.
[2]) Art. 29.
[3]) Art. 30.

ein Spion, der nach Verübung von Spionage sein Heer wieder erreicht hat und später in Kriegsgefangenschaft gerät, für früher begangene Spionage nicht mehr verantwortlich gemacht werden darf [1]).

Die Bestrafung des ergriffenen Spions erfolgt nach der Strafgesetzgebung des betreffenden Staates. Die Strafe ist in der Regel die Todesstrafe [2]).

C. Die Kriegführung.

Von dem aus der unumschränkten Gewalt des souveränen Staates folgenden Prinzip, daß zur Kriegführung ohne Einschränkung alle Mittel verwendet werden können, welche die physische Kraft des Feindes zu schwächen oder zu vernichten geeignet sind, hat das Eindringen der oben erwähnten Idee, daß jede Maßregel unbedingt zu verwerfen ist, welche über das Erfordernis der militärischen Notwendigkeit hinausgeht, eine erhebliche Zahl von Ausnahmen geschaffen [3]). Hierher gehört in erster Linie das Verbot aller Kampfesmittel, deren Anwendung in ihrer Wirkung nicht unmittelbar erkennbar ist oder eine überflüssige Grausamkeit enthält, sodann das Verbot der Zerstörung von Privateigentum, wo dieses nicht unbedingt durch das Vorwärtsschreiten der militärischen Aktion geboten ist.

I. Kriegsmittel. Das genannte Prinzip wird auch in der Haager Konvention ausdrücklich erwähnt; insbesondere werden als verboten folgende Kriegsmittel bezeichnet [4]):

a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen;
b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Heeres;
c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergibt;

---

1) Art. 31.
2) Militärstrafgesetzbuch § 58 in Verbindung mit R.-Str.-G.-B. §§ 90, 91.
3) Art. 22.
4) Art. 23.

d) die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird;
e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötigerweise Leiden zu verursachen;
f) der Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen und der Uniform des Feindes, sowie der besonderen Abzeichen der Genfer Konvention;
g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, es sei denn, daß die Gebote des Krieges dies dringend erheischen.

Kriegslist ist gestattet, ebenso die Anwendung geeigneter Mittel, um sich Nachrichten über den Feind zu verschaffen[1]).

Ein Verbot von Geschossen, welche unnötigerweise Schmerzen verursachen, ist schon im Jahre 1868 durch die Petersburger Konvention zwischen einer Reihe von Staaten festgestellt worden. Danach verzichteten die Mächte auf die Verwendung von Explosivgeschossen unter 400g Gewicht. Beteiligt waren damals Belgien, Österreich-Ungarn, Bayern, Dänemark, Frankreich, England, Griechenland, Italien, die Niederlande, Persien, Portugal, der Norddeutsche Bund, Rußland, Schweden-Norwegen, die Schweiz, die Türkei, Württemberg.

Die Petersburger Konvention ist inzwischen jedoch durch die Technik überholt worden, nachdem sich gezeigt hat, daß zum Hervorbringen von Explosivwirkungen die Füllung mit „matières fulminantes ou inflammables", wie dort festgestellt war, gar nicht erforderlich sei, sondern daß sich Wirkungen vollständig gleicher Natur auch mit der kolossalen Anfangsgeschwindigkeit der modernen Infanteriegeschosse erreichen lassen, wenn man in dem Mantel aus Hartmetall, mit dem die früher üblichen Weichbleiprojektile der besseren Durchschlagskraft wegen umgeben werden, an der Spitze des Geschosses eine kleine Öffnung läßt. Ein Beispiel hierfür bilden die englischen Dum-Dumgeschosse. Aus diesem Grunde hat die Haager Konferenz, von dem Gedanken der Petersburger

---

[1]) Art. 24.

Konvention ausgehend, diesen veränderten Verhältnissen dadurch Rechnung getragen, daß sie in der dritten von drei von ihr ebenfalls beschlossenen Deklarationen die Verwendung von Geschossen verboten hat, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken, derart, wie die Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist.

England, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Portugal haben jedoch diese Deklaration nicht ratifiziert.

Die beiden außerdem von der Konferenz noch beschlossenen Deklarationen enthalten ebenfalls Verbote gewisser Kampfmittel und Kampfesarten, die jedoch nicht in gleichem Maße wichtig sind wie die vorerwähnte dritte Deklaration.

Die erste Deklaration verbietet das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen für die Dauer von fünf Jahren. Die Beschränkung auf fünf Jahre ist auf Antrag von England und Frankreich erfolgt, die übereinstimmend erklärten, die Deklaration ohne einen derartigen Vorbehalt nicht annehmen zu können. England hat jedoch auch diese Deklaration nicht ratifiziert.

Die zweite Deklaration endlich untersagt die Verwendung solcher Geschosse, deren einziger Zweck es ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten. Auch diese Deklaration ist von England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht ratifiziert worden.

Die Anwendung von Repressalien ist im Frieden, wie im Kriege völkerrechtlich zulässig; entsprechend dem in Kriegszeiten in dieser Hinsicht erforderlichen größeren Druck, der auf den Gegner zur Erlangung eines bestimmten Zieles ausgeübt werden muß, ist im Kriege auch die Anwendung sonst völkerrechtswidriger Mittel (Geiselnahme, Tötung von Kriegsgefangenen 2c.) zulässig[1]).

---

1) Vergleiche hierzu Rivier 413. Die Kriegsrechtskonvention trifft über die Repressalien keine Bestimmungen.

II. Belagerung und Beschießung. Für die Belagerung fester Ortschaften im Kriege bestehen besondere Rechtsregeln nicht; wohl aber für die Beschießung.

Hiernach unterliegen feste Plätze unbedingt der Beschießung; als feste Plätze sind auch solche Ortschaften anzusehen, die mit einem Fortgürtel umgeben sind. Eine Einschränkung der Beschießung auf die eigentlichen Festungswerke kann nicht gefordert werden; die dem Gottesdienste, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Gebäude, sowie Krankenhäuser sollen nach Möglichkeit verschont werden, wenn sie als solche dem Gegner kenntlich gemacht sind und vom Feinde nicht zu militärischen Zwecken verwendet werden (französisches Observatorium im Kriege 1870/71 auf dem Turme des Straßburger Münsters). Pflicht der Belagerten ist es, derartige Gebäude mit den erforderlichen Kennzeichen zu versehen und diese dem Belagerer mitzuteilen[1]).

Unverteidigte Ortschaften jeder Art dürfen nicht beschossen werden[2]); sie sind jedoch nicht als unverteidigt anzusehen, sobald der Gegner sie als Stützpunkte für militärische Aktionen benutzt[3]). Das Beschießen unbefestigter Seestädte durch Seestreitkräfte ist als zulässig zu erachten. Siehe S. 278. Der Beginn der Beschießung soll den Belagerten, abgesehen von dem Falle eines Sturmangriffes, nach Möglichkeit mitgeteilt werden[4]); die Unterlassung der Anzeige kann jedoch im militärischen Interesse geboten sein und ist dann nicht völkerrechtswidrig (Beschießung von Paris 1870). Die Plünderung der im Sturme genommenen Ortschaften ist verboten[5]).

Den in einer belagerten Festung befindlichen friedlichen Einwohnern kann der Kommandant den freien Abzug gestatten; die Versagung desselben ist jedoch keine Verletzung des Völkerrechts.

---

1) Kriegsrechtskonvention Art. 27.
2) Art. 26.
3) Vergleiche auch Rivier 408.
4) Art. 26.
5) Art. 28.

Die in einer belagerten Festung befindlichen diplomatischen Vertreter neutraler Staaten haben keinen Rechtsanspruch auf Verkehr mit ihrem Staate während der Belagerung (s. hierüber auch S. 91 f.).

III. Kriegsverträge. Kriegsverträge stehen, abgesehen von der aus der Natur derselben sich ergebenden Beschränkung auf die Dauer des Krieges, unter den für Staatsverträge im allgemeinen geltenden Rechtsregeln. Sie können sich auf die Regelung der verschiedenartigsten Verhältnisse im Kriege beziehen; eine Aufzählung derselben oder genauere Bestimmungen über deren Inhalt lassen sich aus diesem Grunde nicht geben. Eigentümlich ist den Kriegsverträgen, daß sie in der Regel durch die einzelnen militärischen Befehlshaber als die direkten Vertreter des Staatsoberhauptes im Kriege ohne dessen besondere Genehmigung abgeschlossen werden können, soweit die Kompetenz derselben im einzelnen Falle reicht.

Von den eigentlichen Kriegsverträgen sind solche Verträge zu unterscheiden, welche zwischen zwei Staaten mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Krieges zwischen denselben geschlossen werden; derartige Verträge unterscheiden sich in nichts von den gewöhnlichen Staatsverträgen.

Die wichtigsten Kriegsverträge sind Kapitulationen und Waffenstillstandsverträge. Diese beiden Arten sind auch durch die Haager Konvention ausdrücklich geregelt.

Hinsichtlich der Kapitulationen, deren Inhalt auch viel zu sehr von den Umständen des einzelnen Falles abhängig ist, als daß sich hierfür allgemeine Regeln aufstellen ließen, ist nur bestimmt, daß sie den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen und, wenn einmal abgeschlossen, gewissenhaft beobachtet werden sollen[1]).

Etwas ausführlicher sind die Bestimmungen über den Waffenstillstand. Unterschieden wird örtlicher und allgemeiner Waffenstillstand mit den entsprechenden Folgen

---

[1]) Art. 35.

entweder für einen Teil der Kriegsparteien oder für die gesamte Streitmacht[1]).

Der Abschluß hat vollständiges Ruhen aller direkt gegen den Feind gerichteten militärischen Unternehmungen innerhalb des betreffenden Gebietes zur Folge[2]); Veränderungen innerhalb der eigenen Kriegsmacht durch Verstärkung derselben nach irgend welcher Richtung hin fallen hierunter nicht[3]).

Der auf Zeit geschlossene Waffenstillstand endigt mit Ablauf derselben; ist eine Dauer nicht vereinbart, so ist die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten, rechtzeitige Anzeige an den Gegner vorausgesetzt, jederzeit zulässig[4]).

Jede schwere Verletzung des Waffenstillstandes durch eine Partei gibt der andern das Recht zur Kündigung desselben; in ganz schweren Fällen ist sofortige Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zulässig[5]). Die Bedeutung dieser letzten Bestimmung wurde bei den Beratungen der Haager Konferenz, die diesen Zusatz einfügte, seitens des deutschen Delegierten besonders betont.

Verletzungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen oder einzelne Soldaten berechtigen nur dazu, die Bestrafung der Schuldigen und den Ersatz etwa verursachten Schadens zu fordern[6]).

IV. Besetzung feindlichen Staatsgebietes. Die Schwächung der feindlichen Macht und des feindlichen Einflusses erfolgt außer durch Verminderung seiner physischen Widerstandsmittel auch dadurch, daß er von seinem Staatsgebiete zurückgedrängt wird und ihm damit die Hilfsmittel entzogen werden, die Land und Leute dem Staate bieten. Die Zurückdrängung des Gegners erfolgt durch das Vorschreiten der militärischen Aktion des Siegers und die daran sich schließende Besetzung (Okkupation) des freigewordenen Staatsgebietes durch denselben. Als erster Grundsatz ergibt sich

---

1) Art. 37.
2) Art. 36.
3) So auch v. Liszt 316; anders Rivier 435.
4) Art. 36.
5) Art. 40.
6) Art. 41.

hieraus, daß die Okkupation im einzelnen Falle nur so weit reicht, als der Okkupant tatsächlich seine Macht durchzusetzen im stande ist[1]), sei es nun, daß das Gebiet selbst noch der Schauplatz militärischer Vorgänge ist, oder daß es sich um hinter der Aktionslinie liegendes, aber widerstandsloses und entsprechend gegen Verlust gesichertes Gebiet handelt. Diese Sicherung bedarf einer Reihe von Maßregeln, in deren Erlaß der Sieger prinzipiell kraft seiner Souveränetät unbeschränkt ist; der Sieger vertritt nicht die bisherige Staatsgewalt, sondern er hat als der Stärkere seine Gewalt an deren Stelle gesetzt. Alle Anordnungen des Okkupanten ergehen somit nicht aus dem Rechte der bisherigen Staatsgewalt heraus, sondern im eigenen Namen des Okkupanten.

Diese juristische Grundlage gilt sowohl für den Fall der Besetzung (occupatio), wie für den der Eroberung (debellatio). Unter Eroberung versteht man die endgültige Niederwerfung eines feindlichen Staates in seiner ganzen territorialen Ausdehnung oder in einem Teile seines Gebietes und die daran sich knüpfende dauernde Unterwerfung unter die Gewalt des Siegers. Der Unterschied zwischen beiden juristischen Begriffen liegt lediglich darin, daß der Sieger, im Falle der debellatio, die Absicht hat, das niedergeworfene Staatsgebiet seinem Staate einzuverleiben, oder, im Falle der occupatio, den bekämpften Gegner durch Entziehung seines Staatsgebietes zur Nachgiebigkeit zu zwingen, ihm aber nach Durchsetzung seines Willens das Staatsgebiet wieder freizugeben. Die verschiedenen daraus für die Behandlung des betreffenden Gebietes sich ergebenden Folgen sind dann ausschließlich Konsequenzen des Prinzipes, daß die militärische Notwendigkeit nicht über das Maß von Eingriffen in bestehende Verhältnisse hinausgehen darf, das zur Erreichung ihres Zieles erforderlich ist.

Hiernach hat der Staat in Gebieten, die er als erobert betrachtet und für sich behalten will, bezüglich der Organisation

---

1) Art. 42.

im Innern freie Hand; hinsichtlich der nur okkupierten Gebiete, deren Zurückgabe an die ursprüngliche Staatsgewalt nach Beendigung des Krieges beabsichtigt wird, tritt modifizierend die Erwägung ein, daß nach dem Willen des Okkupanten selbst der geänderte Zustand in den okkupierten Gebieten nur ein vorübergehender sein soll; daß er daher nicht in größerem Umfange einer Abänderung unterliegen darf, als dies von der militärischen Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Autorität des Siegers und zur Sicherung des besetzten Gebietes gefordert wird. Soweit wird die unbegrenzte Gewalt des Siegers durch obiges Prinzip eingeschränkt.

Dementsprechend soll der Okkupant im okkupierten Gebiete die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherstellen, eine Maßregel, deren Durchführung ihm schon um seiner selbst willen wichtig sein wird, und zwar möglichst unter Berücksichtigung der Landesgesetze[1]). Die Bevölkerung eines besetzten Gebietes darf weder zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihre frühere Staatsgewalt[2]), noch zur Leistung des Treueides an den Okkupanten gezwungen werden[3]). Ehre und Religion, sowie das Leben der friedlichen Bürger muß geachtet werden[4]); für Handlungen einzelner, für welche die gesamte Bevölkerung nicht verantwortlich gemacht werden kann, darf ihr keine Strafe auferlegt werden[5]).

Steuern, Zölle und Abgaben sollen möglichst nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen erhoben werden; der Okkupant hat aus ihnen die Kosten der Landesverwaltung in dem Umfange zu bestreiten, wie solches durch die bisherige Regierung geschah[6]). Außer diesen Abgaben dürfen Auflagen in Geld, Kontributionen, in den besetzten Gebieten nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder im

---

1) Art. 43.
2) Art. 44.
3) Art. 45.
4) Art. 46, Abs. 1.
5) Art. 50.
6) Art. 48.

Interesse der Landesverwaltung erhoben werden[1]). Bewegliches Staatsgut aller Art, wie Geld, Waffenvorräte, Lebensmittelvorräte u. a. wird Eigentum des Siegers[2]); unbewegliches Staatseigentum geht im Falle der Okkupation nur in die Verwaltung und Nutznießung des Siegers über und muß nach dem Friedensschlusse zurückgegeben werden[3]). Soweit jedoch unbewegliches Staatseigentum in Gebieten liegt, die als erobert anzusehen sind, wird es gleichfalls Eigentum des Siegers.

Das Privateigentum ist im Landkriege prinzipiell unverletzlich; Ausnahmen sind nur zulässig, soweit die militärische Notwendigkeit die Zerstörung bezw. Aneignung unbedingt verlangt[4]). Gegenstände, die den Kriegsunternehmungen dienen (Eisenbahnen, Schiffe aller Art, Waffen- und Munitionsfabriken und -niederlagen), können zu Zwecken der Kriegführung verwendet, müssen aber unter Entschädigung wieder zurückgegeben werden (sog. ius angariae)[5]). Dem Privateigentum sind gleichgestellt das Eigentum der Gemeinden und die dem Gottesdienst, der Wohltätigkeit, dem Unterricht, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören. Geschichtliche Denkmäler und Werke der Kunst und Wissenschaft sollen ebenfalls besonders geschont werden[6]).

Den sämtlichen Einwohnern des besetzten Gebietes können Natural- und Dienstleistungen auferlegt werden, soweit diese für die Bedürfnisse der Besatzungsarmee erforderlich sind. Derartige Leistungen werden in der Regel als Requisitionen bezeichnet. Naturalleistungen sind nach Möglichkeit bar zu bezahlen. Dienstleistungen dürfen sich nicht als Zwang zur Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen gegen das Vaterland darstellen[1]).

---

[1]) Art. 49.
[2]) Art. 53, Abs. 1.
[3]) Art. 55.
[4]) Art. 23, Litt. g, Art. 46, Abs. 2.
[5]) Art. 53, Abs. 2.
[6]) Art. 56.

An Stelle von Requisitionen können auch Kontributionen (s. oben) erhoben werden behufs Beschaffung der Geldmittel, um die für die Bedürfnisse des Heeres erforderlichen, im Wege der Requisition schwer oder gar nicht zu erlangenden Lebensmittel durch freihändigen Ankauf bei sofortiger Barzahlung zu beschaffen: ein Mittel, welches nach den Erfahrungen des deutsch-französischen Krieges 1870/71 sehr oft besser zum Ziele führt als die Requisition.

Die Plünderung ist nach dem heutigen Völkerrecht durch die militärische Notwendigkeit nicht zu rechtfertigen und daher unbedingt verboten; ebenso entspricht das in den Gesetzgebungen einzelner Staaten noch enthaltene Rechtsinstitut des Beutemachens[2]) den von den Staaten sonst anerkannten Prinzipien des Kriegsrechts, insbesondere der Unverletzbarkeit des Privateigentums, nicht mehr und ist daher als völkerrechtswidrig zu verwerfen.

§ 39. Das Seekriegsrecht[3]).

A. Allgemeine Bestimmungen.

Den Kriegsschauplatz des Seekriegs bilden die hohe See, die Küstengewässer der kriegführenden Staaten, sowie die vom Meere aus zugänglichen Binnengewässer der im Kriege befindlichen Staaten[4]).

Der Krieg zur See wird durch die Kriegsmarine der einzelnen Staaten geführt, für welche in ihrer Eigenschaft als Streitmacht des Staates prinzipiell dieselben Grundsätze gelten wie für das Landheer, soweit sich nicht aus der Natur der Sache und aus den besonderen Bestimmungen des Seekriegsrechts Abweichungen ergeben. Ob im einzelnen Falle

---

[1]) Art. 52.

[2]) Siehe deutsches Militärstrafgesetzbuch § 128. Beutemachen ist im Prinzip nichts anderes als staatlich konzessionierte Plünderung.

[3]) v. Liszt § 41, Gareis §§ 79–85, Rivier §§ 60–65, Ullmann §§ 154, 159–161.

[4]) Anders bezüglich des letzten Punktes v. Liszt 317.

die zur Flotte gehörigen Kriegsschiffe aus Staatsmitteln oder aus Beiträgen von Privaten erbaut sind, begründet für ihre Zugehörigkeit zur Kriegsmarine einen Unterschied nicht. Zur Seemacht mußten auch gerechnet werden die Handelsschiffe, die in früherer Zeit in Kriegszeiten staatlich durch Erteilung von Kaperbriefen (lettres de marque, commission de guerre) zur Wegnahme feindlicher Handelsschiffe ermächtigt wurden, die sogenannten Kaperschiffe.

Nachdem durch die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 die Kaperei zwischen den Signatarmächten überhaupt abgeschafft worden ist („la course est et demeure abolie"), hat diese Frage ihre praktische Bedeutung verloren. So haben auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Spanien, die beide der Seerechtsdeklaration nicht beigetreten waren, im Kriege von 1898 auf die Verwendung von Kaperschiffen verzichtet.

Interessant ist, daß der erste Versuch zur Beseitigung der Kaperei über ein Jahrhundert alt ist (preußisch-amerikanischer Vertrag vom 10. September 1785).

Kaper, welche gegen die in der Seerechtsdeklaration übernommene Verpflichtung von den Signatarmächten im Kriege etwa ausgerüstet werden sollten, würden infolge der hierin liegenden staatlichen Autorisation unter allen Umständen als zur Seemacht gehörig anzusehen sein, obgleich das Vorgehen des betreffenden Staates als solches völkerrechtswidrig wäre [1]).

Die Entwickelung des Seekriegsrechts ist dank den Bemühungen Englands, das in jeder Humanisierung desselben eine Gefahr für seine Weltmachtstellung erblickt, heute noch im wesentlichen auf demselben Standpunkte wie vor etwa 200 Jahren; in auffallendem und nur aus dieser Tatsache zu erklärendem Gegensatze zum Landkriegsrecht, das sich, wie oben dargestellt, einer stetig fortschreitenden bedeutsamen Entwickelung erfreut, ist das Seekriegsrecht auch dermalen noch in den wichtigsten Punkten ein Recht der reinen

---

[1]) So auch v. Liszt 318, Gareis 283.

Willkür und Barbarei. Hervorzuheben sind in dieser Hinsicht besonders die Blockade und die eigenartige Stellung des Privateigentums, das im Gegensatze zum Landkriege, wo es prinzipiell unverletzlich ist, im Seekriege prinzipiell der Wegnahme im weitesten Umfange preisgegeben ist.

Von einzelnen Vorschriften ist noch zu erwähnen, daß sich der in Staatsverträgen garantierte Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel auf Kriegszeiten nicht erstreckt, daß somit auch die neutralen Staaten gehörigen Kabel auf hoher See der Vernichtung oder Zerschneidung preisgegeben sind, falls der Kriegszweck dieses verlangt [1]). Ferner muß entgegen den Vorschriften des Landkriegsrechts die Beschießung offener Hafen- und Küstenstädte durch Seestreitkräfte, falls sie zur Erreichung eines bestimmten Zweckes erforderlich erscheint, für zulässig erachtet werden [2]).

Feindliches Staatsgut verfällt ebenso wie im Landkriege, auch im Seekriege der Aneignung durch den Gegner.

Der erste bedeutsame Schritt zur Humanisierung des Seekriegsrechts ist die Ausdehnung der Vorschriften der Genfer Konvention auf den Seekrieg durch die *Haager Konvention vom 29. Juli 1899, betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg (Convention pour l'adaption à la guerre maritime des principes de la convention de Genève).*

Bisher galten ähnliche Bestimmungen für den Seekrieg nicht, da die Genfer Konvention von 1864 sich nur auf den Landkrieg bezog und der Versuch einer Ausdehnung derselben

---

[1]) Nach v. Liszt 328 ist die Zerstörung eines Kabels auf hoher See dann völkerrechtswidrig, wenn das Kabel zwei neutrale Staaten verbindet.

[2]) Bestritten, s. v. Liszt 317. Die Haager Konferenz hat zu dieser Frage nicht Stellung genommen, da es sich um eine Frage des Seekriegsrechts handelt. Ausdrücklich aber wurde die Regelung dieser Frage einer späteren Konferenz überwiesen. Die Überzeugung, daß eine solche Beschießung Barbarei sei, war wohl allgemein; aber England und Frankreich widersprachen jeder Behandlung von Fragen des Seekriegs auf der Konferenz, ausgenommen die Ausdehnung der Genfer Konvention.

auf den Seekrieg durch die Zusatzartikel von 1868 die Billigung der Mächte nicht gefunden hatte. Allerdings haben die einzelnen Staaten mehrfach (so Deutschland und Frankreich im Kriege 1870/71, Spanien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Kriege 1898) die Gültigkeit der Bestimmungen von 1868 für die Dauer eines bestimmten Krieges anerkannt.

Die Haager Konvention schafft in dieser Beziehung nunmehr für die Signatarmächte gleiches Recht im Seekriege, wie solches für den Landkrieg bereits seit 1864 gilt[1]).

Grundsatz ist, daß die bisher ohne weiteres der Wegnahme durch den Gegner unterliegenden Lazarettschiffe in Zukunft nicht mehr weggenommen werden dürfen[2]).

Unter den Lazarettschiffen unterscheidet die Konvention drei Arten: 1. militärische Lazarettschiffe der Kriegsparteien[3]), 2. von Privatpersonen oder Privatgesellschaften der kriegführenden Staaten ausgerüstete Lazarettschiffe[4]), 3. von Privatpersonen oder Privatgesellschaften neutraler Staaten ausgerüstete Lazarettschiffe[5]).

Sämtliche Lazarettschiffe sind vor ihrer Verwendung den Kriegsparteien mit Namen bekannt zu machen. Schiffe der oben zu 2. und 3. bezeichneten Art bedürfen überdies einer entsprechenden amtlichen Bescheinigung[6]).

Die Schiffe haben allen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen ohne Unterschied der Nation Hilfe zu gewähren. Sie dürfen zu militärischen Zwecken nicht benutzt werden und die Bewegungen der Kriegsschiffe nicht hindern. Zu diesem Zwecke können die Kriegsparteien ihnen befehlen, sich zu ent-

---

[1]) An dem Zustandekommen dieser Konvention ist der deutsche Delegierte, Kapitän zur See Siegel, besonders aber der Pariser Professor Renault in hervorragender Weise beteiligt gewesen.

[2]) Konvention für den Seekrieg, Art. 1 ff.; s. auch Ph. Zorn, Im neuen Reich, 329 ff.

[3]) Art. 1.

[4]) Art. 2.

[5]) Art. 3.

[6]) Art. 1—3.

fernen, oder ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben; auch können sie ihre Hilfe ganz ablehnen[1]).

Den Kriegsparteien steht ein Aufsichts- und Durchsuchungsrecht über Lazarettschiffe zu[2]).

Militärische Lazarettschiffe erhalten als Kennzeichen einen weißen Anstrich mit einem wagerechten grünen Streifen, private Lazarettschiffe einen solchen mit einem entsprechenden roten Streifen. Außerdem haben sie neben der Nationalflagge die Flagge der Genfer Konvention zu führen[3]).

Kleinere Lazarettfahrzeuge und Boote müssen ebenfalls durch ihren Anstrich kenntlich sein.

Nicht zu den Lazarettschiffen gehörige Privatschiffe, welche Kranke, Verwundete oder Schiffbrüchige der Kriegsparteien an Bord haben, dürfen aus diesem Grunde, abgesehen von etwaigen Neutralitätsverletzungen, nicht weggenommen werden[4]).

Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal weggenommer Schiffe unterliegt der Kriegsgefangenschaft nicht; beim Verlassen des Schiffes darf es ihm gehörende chirurgische Instrumente und sonstiges Privateigentum mitnehmen. Es soll jedoch so lange, als notwendig, Hilfe leisten und sich erst dann zurückziehen, wenn solche nicht mehr nötig ist[5]).

Schiffbrüchige, Kranke oder Verwundete einer Kriegspartei, die in die Hände der andern fallen, sind Kriegsgefangene. Es bleibt dem Gegner überlassen, sie festzuhalten oder nach einem seiner Häfen, nach einem neutralen Hafen oder selbst nach einem Hafen ihres Staates zu befördern. Im letzten Falle dürfen die hierdurch freigewordenen Mannschaften während des Krieges nicht mehr dienen[6]).

---

1) Art. 4.
2) Ebenda.
3) Art. 5.
4) Art. 6.
5) Art. 7.
6) Art. 9.

B. Die Blockade.

Die Blockade ist ihrer Natur nach als Kriegsmittel nur im Seekriege anwendbar.

Die Blockade besteht in der Absperrung eines bestimmten Teiles des gegnerischen oder vom Gegner besetzten inneren Staatsgebietes vom Seeverkehr.

Die kriegerische Blockade bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit des Vorhandenseins eines Kriegszustandes; für die sog. friedliche Blockade (s. S. 243 f.) ist diese Voraussetzung nicht erforderlich.

Rechtsgültig ist die Blockade nur dann, wenn sie

1. effektiv ist, d. h. die Sperrung des Hafens durch Kriegsschiffe in der Weise erfolgt ist, daß der Seeverkehr von und nach der betreffenden Stelle tatsächlich unmöglich geworden ist;
2. den neutralen Mächten nach Beginn und Ausdehnung durch Notifikation (sog. Generalnotifikation) mitgeteilt ist[1]).

Das Erfordernis der Effektivität der Blockade ist durch die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 dahin festgestellt worden, daß „les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi".

Die Blockade, welche nicht effektiv ist, wird als sog. papierne Blockade (blocus sur papier, blocus de cabinet, blocus anglais) bezeichnet[2]). Diese Art der Blockade wurde im Anfange des 19. Jahrhunderts hauptsächlich von England für zulässig erklärt.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind der Seerechtsdeklaration nicht beigetreten, haben aber die Bestimmungen über die Effektivität der Blockade im Kriege mit Spanien 1898 tatsächlich anerkannt.

---

[1]) v. Liszt 321, Rivier 411.

[2]) Vergleiche Rivier 410 f.; hier zahlreiche Angaben von derartigen Fällen.

Ob im einzelnen Falle eine Blockade als effektiv zu betrachten ist oder nicht, ist lediglich Tatfrage, die in der Praxis vielfach zu Streitigkeiten geführt hat.

Mit der Notifikation tritt die Blockade in Wirksamkeit. Die Wirksamkeit besteht darin, daß der Verkehr aller Schiffe, gleichgültig ob sie dem Gegner oder neutralen Staaten angehören, mit dem blockierten Gebiete verboten ist.

Schiffe, welche den Versuch machen, die Blockade zu durchbrechen, verfallen, wenn sie hierbei aufgebracht werden, der blockierenden Macht als gute Prise. In der Regel wird dem einzelnen Schiffe, dem die Tatsache der Blockade unbekannt ist, bevor die Wegnahme erfolgt, durch Spezialnotifikation und Eintragung derselben in die Schiffspapiere das Bestehen der Blockade bekannt gemacht[1]). Gelingt es einem Schiffe, die Blockade zu durchbrechen, so ist dies ein Beweis, daß die Blockade nicht effektiv gewesen ist. Damit entfällt das Recht des blockierenden Staates, das Schiff wegen dieses Blockadebruches mit Beschlag zu belegen, auch wenn es später auf der Weiter- oder Rückreise in die Gewalt desselben gelangt; es ist unzulässig, eine spätere Wegnahme auf die Behauptung stützen zu wollen, daß sich die ganze Reise des Schiffes vom Verlassen des Heimatshafens bis zur Rückkehr in denselben als eine „einheitliche Reise" darstelle[2]).

Ein Anspruch der neutralen Staaten auf amtlichen Verkehr mit ihren diplomatischen Agenten innerhalb eines blockierten Gebietes besteht im Seekriege ebensowenig, als im Landkriege im Falle einer Belagerung[3]).

Die Blockade wird aufgehoben, wenn infolge eines nicht nur vorübergehenden Grundes (z. B. infolge von Naturereignissen) die blockierenden Kriegsschiffe zum Verlassen der Blockierungslinie (etwa gegenüber einem anrückenden Ersatzgeschwader oder aus anderen Gründen) sich veranlaßt sehen

1) Vergleiche v. Liszt 322, Rivier 412.

2) So auch v. Liszt 322, Gareis 257, Rivier 457.

3) Entgegengesetzt v. Liszt 322 und die herrschende Meinung. Es ist jedoch inkonsequent, diesen Fall anders zu behandeln als den der Belagerung im Landkriege; vergl. S. 91 f., 271.

und damit die Blockade aufhört, effektiv zu sein. Der Beginn einer neuen Blockade bedarf in solchen Fällen zur Rechtswirksamkeit nochmaliger Notifikation[1]).

C. Rechtsverhältnisse des Privateigentums.

Für das Privateigentum gilt im Seekriege heute noch, wie schon erwähnt, der mit der modernen Auffassung des Krieges in unlösbarem Widerspruch stehende Grundsatz, daß feindliches Privateigentum im Seekriege prinzipiell der Wegnahme durch den Gegner unterliegt. Feindliches Gut unter feindlicher Flagge ist als gute Prise der Beschlagnahme seitens der Kriegsschiffe und (soweit solche noch Anwendung finden sollten) Kaperschiffe preisgegeben; die Mannschaft des beschlagnahmten Schiffes wird kriegsgefangen.

Das Bestreben, das Seebeuterecht zu beseitigen, ist alt; der schon erwähnte Staatsvertrag zwischen Preußen und der nordamerikanischen Union von 1785 (s. S. 277) hatte dessen Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen. Dieses Vorgehen ist aber das einzige in seiner Art geblieben, das zähe Festhalten Englands an dieser Einrichtung gegenüber allen Versuchen zur Abschaffung derselben hat einen Fortschritt auf diesem Gebiete bisher unmöglich gemacht. Auch neuerdings auf der Konferenz im Haag 1899, wo die Frage der Unverletzbarkeit des Privateigentums zur See von den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die schon lange in dankenswerter Weise die Beseitigung dieses Restes alter Barbarei erstreben, aufs neue angeregt wurde, haben Frankreich und England zwar nicht direkt widersprochen, aber die Verhandlung der Sache auf eine spätere Konferenz vertagt, an deren Zustandekommen zur Zeit kaum zu denken ist.

Die Pariser Seerechtsdeklaration, an welcher England beteiligt ist, hat das Seebeuterecht gegenüber feindlichem Privateigentum insofern sanktioniert, als sie nur 1. feindliches Gut unter neutraler Flagge und 2. neutrales Gut unter feindlicher

[1]) England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika erkennen dies jedoch nicht an; siehe Rivier 412[2].

Flagge für unverletzbar erklärte, über die Behandlung von feindlichem Gute unter feindlicher Flagge jedoch keine Bestimmungen traf. Aus diesem Grunde haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika, sowie eine Reihe anderer Mächte ihren Beitritt zur Seerechtsdeklaration verweigert.

Der Versuch, das Seebeuterecht auszuschließen, wurde im deutsch-französischen Kriege ebenfalls gemacht. Nach einer Verordnung des Norddeutschen Bundes vom 18. Juli 1870[1]) sollten französische Handelsschiffe der Aufbringung und Wegnahme durch Fahrzeuge der Bundes-Kriegsmarine nicht unterliegen. Da jedoch Frankreich auf die Wegnahme deutscher Handelsschiffe nicht verzichtete, wurde die oben erwähnte Verordnung durch Verordnung vom 19. Januar 1871[2]) wieder aufgehoben.

Die Ausschließung des Seebeuterechts durch Staatsvertrag, sei es für den einzelnen Kriegsfall oder ein für allemal, kann zwischen einzelnen Staaten in gleicher Weise erfolgen wie die Regelung sonstiger völkerrechtlicher Rechtsverhältnisse.

Mit dem Beginne des Krieges ist die Wegnahme des feindlichen Privateigentums völkerrechtlich zulässig. In der Regel wird nach Beginn des Krieges eine bestimmte Frist (Indult) von den kriegführenden Staaten festgesetzt, innerhalb deren den Schiffen des Gegners das Verlassen der Staatsgewässer gestattet ist; erfolgt die Ausfahrt vor Ablauf derselben, so bleiben die betreffenden Schiffe von der Beschlagnahme frei. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben bei Ausbruch des spanisch-amerikanischen Krieges im Jahre 1898 den in amerikanischen Gewässern befindlichen Schiffen eine Frist von 30 Tagen zur Abfahrt gewährt.

Die Gewährung dieses Indults ist auch, soweit nicht besondere völkerrechtliche Vereinbarungen hierüber bestehen, als durch internationales Gewohnheitsrecht festgestellte Rechtspflicht anzusehen[3]).

---

[1]) R.-G.-B. 1870, 485.

[2]) R.-G.-B. 1871, 8.

[3]) Anders v. Liszt 224.

Von dem Ablaufe der erwähnten Frist oder, wenn eine solche nicht gewährt worden war, vom Beginne des Krieges an verfallen feindliche Handelsschiffe unbedingt der Wegnahme. Als feindlich gilt jedes Schiff, das nach Ausweis seiner Schiffspapiere die Nationalflagge des Gegners zu führen verpflichtet ist. Ein unrechtmäßiges Führen der Flagge eines neutralen Staates schützt es vor der Wegnahme ebenfalls nicht.

Ausgenommen sind Schiffe unter feindlicher Flagge von der Wegnahme nur dann, wenn es sich um Schiffe solcher Staaten handelt, die eine eigene Seeflagge nicht führen, sondern sich der Flagge eines befreundeten Staates mit dessen Zustimmung bedienen; in solchen Fällen ist die Flagge für die Staatsangehörigkeit nicht maßgebend. Ein Beispiel hierfür bilden schweizerische Schiffe, die unter deutscher Flagge fahren, weil die Schweiz ihren Staatsangehörigen nicht gestattet, die schweizerische Flagge zur See zu führen; dementsprechend wurde ein schweizerisches Schiff unter deutscher Flagge, das im Kriege 1870/71 aufgebracht wurde, freigegeben.

Eigentumsveränderungen hinsichtlich einzelner Schiffe, welche den Übergang zu der Staatsangehörigkeit eines neutralen Staates zur Folge haben, müssen von den kriegführenden Staaten anerkannt und beachtet werden. Derartige Schiffe dürfen nicht weggenommen werden, falls nicht etwa der Nachweis geliefert werden kann, daß es sich bei dem Eigentumsübergang lediglich um ein Scheingeschäft gehandelt hat. In dieser Beziehung vertreten jedoch die Prisengerichte der einzelnen Staaten zum Teil eine erheblich strengere Auffassung: Frankreich und Rußland erkennen Verkäufe dieser Art nach Ausbruch des Krieges überhaupt nicht als gültig an, während England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika die Gültigkeit derartiger Rechtsgeschäfte im Prinzip zwar anerkennen, aber in der Untersuchung, ob es sich um einen tatsächlich erfolgten Eigentumsübergang oder um ein Scheingeschäft handelt, sehr streng sind.

Von der Wegnahme sind unbedingt ausgeschlossen feindliche Lazarettschiffe nach der Haager Konvention (s. S. 279), außerdem nach gewohnheitsrechtlicher, allerdings in ihrem Umfange nicht ganz feststehender Praxis eine Reihe von anderen Schiffen, so Fischerfahrzeuge[1]), Schiffe, die wissenschaftlichen oder Missionszwecken dienen, Lotsenboote und Boote zur Bedienung von Leuchttürmen, endlich Kartellboote, die zur Überbringung von Parlamentären benutzt werden[2]).

Feindliche Ladung auf feindlichem Schiffe verfällt ebenfalls ohne weiteres der Einziehung. Die Ladung wird als feindlich angesehen, wenn sie im Eigentume eines feindlichen Staatsangehörigen, gleichgültig, ob Absender oder Empfänger, steht. Nach englisch-amerikanischer Auffassung entscheidet hierfür nicht die Nationalität, sondern der Wohnsitz; weiter gilt auch jede Ware als feindlich, die ein Bodenerzeugnis des feindlichen Landes ist, und zwar auch dann, wenn der Eigentümer einem neutralen Staate angehört[3]).

Die Wegnahme ist nur auf dem Kriegsschauplatze zulässig; sie erfolgt durch die Kriegsschiffe bezw. Kaper. Das verdächtige Schiff wird durch einen blinden Schuß (coup de semonce) veranlaßt, beizudrehen und seine Flagge zu zeigen, sodann wird durch Prüfung der Schiffspapiere die Nationalität des Schiffes und der Ladung festgestellt. Erscheint die Wegnahme hiernach gerechtfertigt, so erfolgt die Überführung in den nächsten Hafen des Staates, dem das wegnehmende Kriegsschiff angehört, entweder durch Mannschaften des Kriegsschiffes oder durch die eigene Mannschaft des beschlagnahmten Schiffes. Schiffe, die hierbei Widerstand leisten, werden vernichtet; ebenso ist die Zerstörung gestattet, wenn sich die Überführung in den nächsten Hafen des betreffenden Staates aus irgend einem Grunde als undurchführbar erweist.

---

[1]) England hat jedoch während des Krimkrieges mehrfach finnische Fischerboote weggenommen und verbrannt.

[2]) Vergleiche Rivier 428 f., v. Liszt 325.

[3]) Siehe auch Rivier 430.

Führt das Schiff in solchen Fällen neben der feindlichen Ladung noch neutrales Gut, so verfällt dieses ebenfalls der Vernichtung[1].

Die endgültige Entscheidung über den Verfall von Schiff und Ladung erfolgt durch den Spruch des Prisengerichts, der die Beschlagnahme durch das Kriegsschiff für gerechtfertigt erklärt, das Schiff kondemniert. Von diesem Augenblick ab geht das Eigentum an Schiff und Ladung an den Staat über; die Mannschaft wird kriegsgefangen, soweit sie aus feindlichen Staatsangehörigen besteht, die übrigen Leute werden freigelassen. Erkennt das Prisengericht die Beschlagnahme nicht als gerechtfertigt an, so wird der betreffende Staat entschädigungspflichtig.

Gelingt es dem aufgebrachten Schiffe, vor endgültiger Entscheidung des Prisengerichts dem aufbringenden Kriegsschiffe zu entkommen, oder wird es diesem abgenommen, so werden Schiff und Ladung wieder frei.

Das Recht der Beschlagnahme erlischt mit dem Aufhören des Kriegszustandes. In der Regel wird in den dem Friedensvertrage vorausgehenden Vorverhandlungen ein bestimmter Zeitpunkt festgesetzt, von welchem ab das Prisenrecht außer Kraft treten soll[2]. Vor diesem Termin weggenommene Schiffe unterliegen der Aburteilung durch das Prisengericht; die Aufbringung von Schiffen nach diesem Zeitpunkte ist rechtlich wirkungslos.

Die Zusammensetzung der Prisengerichte und das Verfahren vor denselben wird ausschließlich durch die Staatsgesetzgebung geregelt[3].

---

[1]) Vergleiche die merkwürdige Begründung des französischen Staatsrates in der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme und Vernichtung zweier deutscher Dampfer durch das französische Kriegsschiff „Desaix“ am 21. Oktober 1870, wonach neutrales Eigentum unter feindlicher Flagge wohl „insaisissable mais non pas absolument inviolable“ sei. Die englische Jurisprudenz gestattet die Vernichtung nur, wenn sich kein neutrales Eigentum an Bord befindet.

[2]) Art. 13 des Frankfurter Friedensvertrages bestimmte, daß Schiffe, welche vor dem 2. März 1871 kondemniert waren, als endgültig kondemniert angesehen werden sollten; alle andern sollten zurückgegeben oder ihr Wert erstattet werden.

[3]) Vergleiche Deutsches Reichsgesetz, betreffend die Prisengerichtsbarkeit, vom 3. Mai 1884 (R.-G.-B. 1884, 49).

Der Vorschlag des Instituts für Völkerrecht, als Berufungsinstanz für Prisensachen internationale Gerichtshöfe einzusetzen, hat bisher zu einem Resultat nicht geführt.

§ 40. Die Neutralen[1]).

A. Begriff der Neutralität und Rechtsstellung der Neutralen.

Die Folgen des zwischen zwei oder mehreren Staaten ausgebrochenen Krieges erstrecken sich prinzipiell nur auf die direkt daran beteiligten Staaten: der Krieg erzeugt das ihm eigentümliche Rechtsverhältnis nur zwischen den kriegführenden Parteien.

Hieraus folgt zunächst hinsichtlich der Ausdehnung des Krieges, daß alle am Kriege nicht beteiligten Staaten von den Wirkungen des Krieges unberührt bleiben müssen. Diese Sicherstellung gegenüber den kriegführenden Staaten hat jedoch zur Voraussetzung, daß seitens der am Kriege nicht beteiligten Staaten keinerlei Handlungen gegenüber einer oder beiden Kriegsparteien vorgenommen werden, die sich als eine, sei es direkte oder indirekte Beteiligung an den Feindseligkeiten darstellen. Die Rechtsstellung, die sich aus diesen Rechten und Pflichten der am Kriege nicht beteiligten Staaten gegenüber den kriegführenden Mächten ergibt, wird Neutralität genannt.

Der Begriff der Neutralität, wie er heute allgemein anerkannt wird, ist noch nicht alt; aus der im Altertum geübten Praxis, jeden andern Staat, auch wenn er am Kriege nicht beteiligt war, nach eigenem Ermessen als Feind anzusehen, sofern er nicht für den einen oder andern der Kriegführenden unmittelbar Partei nahm, hat sich der heutige Zustand erst allmählich entwickelt. Einzelne darauf hinzielende Verträge finden sich schon im 17. und 18. Jahrhundert[2]) (Pyrenäenvertrag 1659, Friede von Utrecht 1713), bleiben jedoch für

---

[1]) v. Liszt § 42, Gareis §§ 87 f., Rivier §§ 67 f., Ullmann §§ 162—168.
[2]) Vergleiche v. Liszt 329 f.

die Entwickelung des Rechtsinstituts der Neutralität ohne Folgen; erst die „bewaffnete Neutralität“ Rußlands gegen England (1780 und 1800) und weiterhin der Pariser Friede von 1856 brachten den Begriff der Neutralität und die Rechtsstellung der neutralen Mächte zu allgemeiner Anerkennung. Die Neutralität bedarf begrifflich zu ihrer Rechtswirksamkeit des Vorhandenseins eines Kriegszustandes; Neutralität im Frieden ist ein Widerspruch in sich[1]). Hiernach sind mit dem Eintritt des Kriegszustandes für die am Kriege nicht beteiligten Staaten die aus der Neutralität fließenden Rechtsfolgen ohne weiteres gegeben. Eine ausdrückliche Neutralitätserklärung ist völkerrechtlich nicht erforderlich, doch kommen Erklärungen dieser Art mehrfach vor und haben bisweilen auch den Zweck, neben der Feststellung der Tatsache der Neutralität Vorschriften für die eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich der daraus sich ergebenden Verpflichtungen zu erlassen[2]).

Völkerrechtlich zulässig ist die sogenannte „bewaffnete Neutralität“, die in erster Linie den Zweck hat, den neutralen Staat in den erforderlichen Verteidigungszustand für den Fall zu setzen, daß eine der kriegführenden Mächte seine Neutralität verletzen sollte[3]). Dagegen liegt der sogenannten „wohlwollenden Neutralität“ (neutralité bienveillante) ein juristisch präzisierbarer Gedanke nicht zu grunde; auch die wohlwollende Neutralität darf einem kriegführenden Staate keine direkte oder indirekte Unterstützung gewähren, ohne in Widerstreit mit dem Begriffe der Neutralität zu geraten.

Ein von neutralen Staaten angebotener Vermittelungsvorschlag darf unter keinen Umständen als Verletzung der Neutralität angesehen werden; der Grundsatz, daß die Ausübung dieses Rechtes seitens neutraler Staaten „niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung

[1]) So auch Rivier 437 f.
[2]) So v. Liszt 330.
[3]) Vergleiche Rivier 439, v. Liszt a. a. O.

angesehen werden" kann, ist durch die Schiedsgerichtskonvention der Haager Konferenz von 1899 ausdrücklich festgestellt worden. Siehe S. 224.

Aus der Souveränität des einzelnen Staates folgt dessen unbedingte Befugnis, für sich darüber zu entscheiden, ob er im einzelnen Kriegsfalle sich neutral halten will oder nicht.

Dementsprechend steht es auch dem einzelnen Staate frei, abgesehen von Fällen, wo er sich durch Vertrag zu dauernder oder für den einzelnen Kriegsfall geltender Neutralität verpflichtet hat und somit durch Aufgabe derselben einen Vertragsbruch begehen würde, im Laufe des Krieges seine Neutralität aufzugeben, wenn er dieses im Interesse seiner Existenz oder aus anderen Gründen für erforderlich hält. In solchem Vorgehen liegt keine Verletzung der Pflichten des Neutralen insofern, als ihm die aus der Neutralität sich ergebenden Pflichten nur obliegen, wenn er gleichzeitig auch die Rechte der Neutralität in Anspruch nimmt.

Mit der Teilnahme am Kriege hört der betreffende Staat dann eben auf, neutral zu sein, und damit fallen die aus der Neutralität sich für den Fall der Nichtbeteiligung am Kriege ergebenden Pflichten ohne weiteres, aber zugleich auch, infolge der Wechselbeziehung beider zueinander, die Rechte der Neutralität fort.

Als völkerrechtswidrig muß jedoch die Überrumpelung einer der kriegführenden Parteien in dieser Weise bezeichnet werden[1]).

Die Pflicht des Staates, der für sich die Rechte der Neutralität in Anspruch nehmen will, besteht darin, keine der Kriegsparteien in irgend einer Weise in der Kriegführung zu unterstützen. Diese Pflicht liegt an sich nur dem Staate als dem in Frage kommenden Rechtssubjekte ob, denn der Begriff der Neutralität ist ein ausschließlich völkerrechtlicher und daher eine Verletzung derselben begrifflich nur durch den Staat als einziges Subjekt des Völkerrechtes möglich; jedoch haftet der

---

[1]) Übereinstimmend Gareis 250.

Staat in bestimmten Beziehungen allerdings auch für Handlungen seiner Untertanen [1]). Sache des einzelnen Staates ist es, an die Staatsangehörigen die erforderlichen Verbote zu erlassen.

Es ist nicht ganz richtig, wenn man, wie dies gewöhnlich geschieht, Ausnahmen von der eben erwähnten Regel unter der Bedingung in einzelnen Fällen gestatten will, daß der Staat, „was er dem einen gewährt, dem andern nicht versagen dürfe" [2]). Denn die Tatsache, daß zwei kriegführenden Staaten übereinstimmend gleiche Berechtigungen eingeräumt werden, stellt die beiden Staaten für die Ausübung dieser Berechtigungen tatsächlich insofern doch nicht einander gleich, als die Verschiedenheiten, z. B. der geographischen Lage oder der früher getroffenen Kriegsvorbereitungen, hierfür unter Umständen von ganz erheblicher Bedeutung sein können; es wird also in der Regel der eine Staat von der einzelnen Maßregel mehr, der andere weniger Nutzen haben. Es kann daher nicht allein als genügend erscheinen, daß der neutrale Staat den Kriegsparteien die gleichen Befugnisse einräumt, sondern es muß in solchen Fällen die Zustimmung beider Kriegsparteien hinzukommen, daß die Gewährung dieser Befugnisse für beide Teile den gleichen Wert besitze. So hat z. B im deutsch-französischen Kriege 1870/71 Frankreich anfänglich den Transport von Verwundeten seitens Deutschlands durch belgisches Gebiet wegen der sich hieraus ergebenden Ungleichheit nicht gestattet, obwohl Belgien bereit war, beiden Teilen die gleichen Befugnisse einzuräumen.

Auch auf der Konferenz im Haag ist diese Frage, soweit es sich um den Transport von Kranken und Verwundeten handelt, Gegenstand langer Beratungen gewesen [3]).

---

[1]) So auch v. Liszt 330, Rivier 440f., der jedoch anderseits mit Recht betont, daß eine Verletzung der Neutralität nur durch den Staat, nicht durch den einzelnen Staatsangehörigen möglich sei. Vergleiche a. a. O. 441 [1].

[2]) So z. B. v. Liszt 330, Rivier 440.

[3]) Kriegsrechtskonvention Art. 59. Auf die Frage bezieht sich auch der bei der Ratifikation von den Mächten gestrichene Art. 10 der Genfer Konvention für den Seekrieg, vergl. hierüber Ph. Zorn, Im neuen Reich, S. 335.

Der neutrale Staat darf keine der Kriegsparteien durch Zuführung von Geld, Lebensmitteln, Truppen, Waffen oder sonstigem Kriegsbedarf unterstützen; er darf ferner den Truppen der Kriegführenden weder den Durchmarsch durch sein Staatsgebiet gestatten, noch dulden, daß sein Staatsgebiet, sei es Land- oder Wasserfläche, zum Stützpunkt irgend welcher militärischer Operationen gemacht wird. Die Einhaltung von Verträgen, die er in dieser Hinsicht mit einer der kriegführenden Parteien abgeschlossen hat, würde für ihn die Aufgabe der Neutralität zur Folge haben müssen [1]).

Dementsprechend muß der neutrale Staat, wie dies auch die Haager Kriegsrechtskonvention ausdrücklich feststellt, Streitkräfte der Kriegsparteien, die auf sein Gebiet flüchten oder dorthin übertreten, entwaffnen und internieren, so daß denselben die weitere Teilnahme am Kriege unmöglich wird [2]).

Das Gleiche gilt von Verwundeten und Kranken, die von einer Kriegspartei auf neutrales Gebiet geschafft werden; doch kann der Durchzug von Kranken und Verwundeten durch neutrales Gebiet unter der Bedingung gestattet werden, daß die hierfür benutzten Züge weder Kriegsmaterial, noch Kriegspersonal mitführen.

Auch indirekte Beteiligung des neutralen Staates am Kriege dadurch, daß er Werbung von Streitkräften oder Ausrüstung von Schiffen auf seinem Gebiete zuläßt, ist völkerrechtlich unstatthaft. Ebensowenig ist zulässig, daß der Staat Angehörigen seiner Militärmacht gestattet, bei einer der kriegführenden Parteien Dienste zu nehmen. Im Zusammenhange hiermit steht, daß der neutrale Staat als solcher sich an einer von einer der Kriegsparteien ausgeschriebenen Kriegsanleihe nicht beteiligen darf. Es kann jedoch nicht gefordert werden, daß der Staat seinen Staatsangehörigen die Beteiligung hieran verbiete, ebensowenig, wie es als völkerrechtswidrig bezeichnet werden kann, wenn einzelne Staatsangehörige des neutralen Staates mit einer der kriegführenden Mächte

---

[1]) So auch v. Liszt 381.

[2]) Kriegsrechtskonvention Art. 57, 59. Rivier 444 f.

Verträge über Lieferung von Kriegsbedarf irgend welcher Art oder Besorgung von Truppentransporten abschließen, vorausgesetzt, daß der Staat als solcher daran nicht beteiligt ist. Den Staatsangehörigen der einzelnen neutralen Staaten ist neuerdings ein derartiges Vorgehen vielfach durch staatliche Ausfuhrverbote unmöglich gemacht worden; eine aus der Neutralität folgende Verpflichtung hierzu besteht jedoch für den neutralen Staat nicht [1]).

Bezüglich des neutralen Staatswassergebietes sind noch einzelne Punkte zu erwähnen.

Küstenmeer ist Staatsgebiet (s. § 9, I. 2); da aber das Staatsgebiet neutraler Staaten von den kriegführenden Parteien nicht betreten werden darf, so ist prinzipiell auch das Küstenmeer für die Durchfahrt von Kriegsschiffen der Kriegsparteien als gesperrt zu betrachten: ein hierbei betroffenes Schiff wäre vom neutralen Staate bis zur Beendigung des Krieges festzuhalten. Desgleichen ist es unzulässig, Kriegsschiffen der kriegführenden Mächte die Einnahme von Kohlen in neutralen Häfen zu gestatten, auch wenn hierbei beide Kriegsparteien gleich behandelt werden (s. S. 291). Die Praxis hat jedoch bisher diese logischen Konsequenzen nicht gezogen, sondern erklärt sowohl die Durchfahrt durch neutrales Küstenmeer als die Einnahme von Kohlen in neutralen Häfen unter der Voraussetzung der Gleichberechtigung beider Teile für zulässig [2]); als völkerrechtswidrig wäre es jedoch unter keinen Umständen zu betrachten, wenn ein neutraler Staat durch Staatsanordnung das Küstenmeer für die Kriegsschiffe der kriegführenden Staaten sperren oder ihnen die Befugnis zur Einnahme von Kohlen in seinen Häfen versagen würde.

Der einzige Fall, in welchem das Einlaufen von Kriegsschiffen der Kriegsparteien in neutrale Häfen unter allen Umständen gestattet ist, ist der Fall der Seenot (relâche forcée) [3]); ein Recht des neutralen Staates, infolge dieses

---

[1]) Ebenso v. Liszt 333, Gareis 251.

[2]) Vergleiche v. Liszt 332, Gareis 252, Rivier 445.

[3]) So auch v. Liszt 332, Gareis 252.

Betretens des Staatsgebietes das betreffende Schiff festzuhalten, gleichsam zu internieren, kann hieraus nicht gefolgert werden, da dieses Recht dem Neutralen hier ebenso, wie bezüglich übergetretener Truppen nur dann zusteht, wenn der Übertritt eine Folge der militärischen Operationen, nicht aber wenn er durch elementare Ereignisse, die sich als vis maior darstellen, verursacht ist.

B. Der Handel der Neutralen.

Der Handel der Neutralen ist nach den heute geltenden Grundsätzen prinzipiell in vollem Umfange frei, und zwar nicht nur zu Lande, sondern auch zur See. Dieses Prinzip wird aber durch eine Reihe von Bestimmungen des Völkerrechts, die in ihren Folgen die Neutralen ebenso wie die kriegführenden Parteien treffen, stark eingeschränkt.

a) Die notwendige Folge des Ausbruches eines Krieges wird zunächst die sein, daß der im Kriege befindliche Staat dem Gegner die Annäherung an seine Küsten nach Möglichkeit erschweren wird. Die zu diesem Zwecke erfolgende Sperrung von Häfen, Entfernung von Schiffahrtszeichen und Einstellung der Tätigkeit der Leuchtfeuer trifft aber naturgemäß den Handel der neutralen Staaten in ganz erheblichem Maße.

b) Als zweiter Punkt kommt hinzu das den Kriegsparteien zustehende Recht, im Seekriege in ihren Gewässern befindliche neutrale Kauffahrteischiffe zu Zwecken der Kriegführung (Truppentransporten u. a.) zu verwenden und aus diesem Grunde zu beschlagnahmen, sog. Angarie (ius angariae). Wenn auch ein derartiges Vorgehen immer die Pflicht zur Entschädigung des davon Betroffenen enthält, so ist ohne weiteres ersichtlich, daß auch hierdurch der Handel der Neutralen schwer geschädigt werden kann.

c) Hierher gehört auch der sog. arrêt de prince, die seitens eines der kriegführenden Staaten ergehende Verfügung, daß zur Geheimhaltung bestimmter militärischer Operationen

fremde Schiffe jeder Art vor Ablauf einer festgesetzten Frist bestimmte Häfen nicht verlassen dürfen.

Alle derartige oder auch noch weitergehende Anordnungen eines der kriegführenden Staaten sind ohne weiteres gerechtfertigt, sobald sie von der militärischen Notwendigkeit gefordert werden.

Liegt schon hierin eine weitgehende Belästigung des gesamten neutralen Handels, so ist dieses noch mehr der Fall infolge der Sperrung von Seehäfen durch die Blockade (s. S. 281 ff.), bei der ein mißglückter Durchbruchsversuch den Verlust des Schiffes zur Folge hat, und weiterhin infolge der Vorschrift, daß auch neutrales Gut der Wegnahme unbedingt unterliegt, sobald es sich als Kriegskontrebande (s. Lit. C) darstellt.

Im übrigen ist die Rechtsregel, daß, abgesehen von den hier erwähnten Beschränkungen, der Handel der Neutralen in Kriegszeiten frei ist, erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts durch die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 allgemein anerkannt worden. Vor den Bestimmungen derselben hatte sich bezüglich neutralen Privateigentums eine dreifache Art der Behandlung herausgebildet.

1. Nach französischer Praxis des 16. und 17. Jahrhunderts (ordonnance de la marine von 1681) wurden Schiff und Ladung weggenommen, sobald eines oder das andere in feindlichem Eigentume stand (confiscantur ex navibus res et ex rebus naves).

2. Die englische Praxis vor 1856, anknüpfend an die genuesischen Seerechtsgebräuche des Consolato del mar aus dem 14. Jahrhundert, betrachtete das Eigentum am einzelnen Gegenstande, ob Schiff oder Ladung, als für das Schicksal desselben allein maßgebend, so daß feindliches Gut unter neutraler Flagge der Weggnahme ebenfalls verfiel (frei Schiff, unfrei Gut; unfrei Schiff, frei Gut).

3. Ein drittes System ruht auf dem Grundsatze: Die Flagge deckt die Ladung (le pavillon couvre la cargaison oder frei Schiff, frei Gut; unfrei Schiff, unfrei Gut). Hiernach unterlag neutrales Eigentum auf feindlichen Schiffen der

Wegnahme (robe d'ennemi confisque celle d'ami), feindliches Gut auf neutralen Schiffen dagegen war von der Wegnahme ausgeschlossen.

Der jetzt geltende, auf der Pariser Seerechtsdeklaration beruhende Rechtszustand ist im 18. Jahrhundert schon in einem Vertrage zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ferner in den französisch-englischen Schiffahrtsverträgen von 1713 aufgetaucht, er wurde des weiteren von der bewaffneten Neutralität von 1780 (s. S. 15, 289) aufgestellt und ist auch im preußischen allgemeinen Landrecht schon zum Ausdrucke gebracht worden[1]).

Die Sätze 2 und 3 der Seerechtsdeklaration enthalten folgende Vorschriften:

1. Die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut, mit Ausnahme der Kriegskontrebande (le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, frei Schiff, frei Gut),
2. neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, darf nicht mit Beschlag belegt werden (la marchandise neutre n'est pas saisissable sous pavillon ennemi; unfrei Schiff, frei Gut).

Die letztere Bestimmung schließt jedoch die Vernichtung des neutralen Gutes auf feindlichem Schiffe nicht aus, wenn die Vernichtung des Schiffes durch die militärische Notwendigkeit gefordert wird (Desaix-Fall, s. S. 287[1]).

C. Die Kriegskontrebande und ihre Behandlung.

Von dem Prinzip, daß neutrales Gut der Wegnahme durch die kriegführenden Mächte nicht unterliegt, besteht im heutigen Seerecht eine schwerwiegende Ausnahme: Kriegskontrebande zur See ist in jedem Falle der Wegnahme durch die Kriegspartei, für deren Gegner sie bestimmt ist, unterworfen.

Kriegskontrebande sind Gegenstände aller Art, welche ihrer Bestimmung nach den Zwecken der

---

[1]) Allgemeines Landrecht, I. 9, §§ 205—219. Vergleiche auch v. Liszt 334, Rivier 456.

Kriegführung zu Lande oder zur See dienen oder dieser dienstbar gemacht werden können.

In erster Linie gehören hierher Waffen und Munition aller Art; nur auf diese Gegenstände wurde in älterer Zeit der Begriff der Kriegskontrebande überhaupt ausgedehnt. Später kamen dann die zur Pulverfabrikation verwendeten Stoffe, Salpeter und Schwefel, hinzu.

Die heutige, in erster Linie von England vertretene Anschauung geht jedoch noch erheblich weiter, indem sie nicht nur diejenigen Gegenstände zur Kontrebande rechnet, welche ihrer Natur nach direkt der Kriegführung dienen (eigentliche Kontrebande), sondern auch Waren aller Art, welche als res ancipitis usus im Frieden wie im Kriege gebraucht werden, also einen eigentlichen besonderen Zusammenhang mit der Kriegführung nicht haben, sei es, daß ihre Verwendung direkt erfolgt (Pferde, Wagen, Kohlen, Geld und Lebensmittel)[1]), oder erst nach vorausgegangener Bearbeitung (Holz, Eisen, Segeltuch, Stoffe 2c., sogen. uneigentliche Kontrebande).

Da bestimmte Vorschriften über die Ausdehnung des Begriffes der Kriegskontrebande nicht bestehen, werden heutzutage von den einzelnen Staaten beim Beginne eines Krieges in der Regel diejenigen Gegenstände besonders bekannt gegeben, welche von ihnen als Kontrebande betrachtet werden. So hat z. B. während des französisch-chinesischen Krieges 1860 Frankreich trotz des englischen Widerspruches Reis als Kriegskontrebande erklärt und behandelt[2]). Bisweilen findet sich eine Umgrenzung des Begriffes der Kontrebande auch in Staatsverträgen.

Voraussetzung für die Wegnahme der Kontrebande ist jedoch, daß sie einer der Kriegsparteien zugeführt werden soll und während der Beförderung an dieselbe beschlagnahmt wird. Ob bezw. wie

[1]) Rivier 453 rechnet Lebensmittel und Geld nicht zur Kontrebande; bezüglich der ersteren jedoch mit der Einschränkung, daß sie als Kontrebande anzusehen sind, wenn sie der feindlichen Flotte direkt zugeführt werden. Siehe jedoch auch v. Liszt 335.

[2]) Siehe Rivier 453[3].

weit ersteres im einzelnen Falle beabsichtigt ist, muß nach den besonderen Umständen desselben festgestellt werden. Für die Entscheidung kann jedoch lediglich der Bestimmungsort in Frage kommen, an welchen das Schiff die Ware zu bringen hat; für den endgültigen Verbleib derselben kann das Schiff nicht verantwortlich gemacht werden. Die Theorie der einheitlichen Reise kann hier ebensowenig wie bei der Blockade als richtig anerkannt werden (s. S. 282); ist die Ladung gelöscht, so ist das Schiff damit frei geworden.

Entsprechend den Grundsätzen über die Kriegskontrebande werden Fälle behandelt, in denen es sich nicht um den Transport von Waren, sondern um die Beförderung von Kriegsmannschaften, Depeschen oder Kriegsagenten[1]) handelt (sogen. Quasikontrebande, contrebande par analogie). In diesen Fällen werden die Mannschaften und Agenten kriegsgefangen.

Zur Feststellung, ob ein neutrales Schiff Kriegskontrebande führt, steht den Kriegsschiffen der Kriegsparteien im weitesten Umfange das Recht zu, verdächtige neutrale Schiffe in gleicher Weise wie feindliche Handelsschiffe auzuhalten, zu durchsuchen und, falls sich der Verdacht als begründet erweist, zu beschlagnahmen.

Für die Entscheidung, ob es sich um Kriegskontrebande handelt, sind, ebenso wie bei der Wegnahme feindlichen Privateigentums, die nationalen Prisengerichte zuständig (s. S. 287).

Das Verfahren ist in diesen Fällen, wo der einzelne Staatsangehörige eines neutralen Staates das aus der Neutralität fließende Recht für sich in Anspruch nimmt, in der Regel der Reklameprozeß: der Eigentümer der beschlagnahnten Waren muß als Reklamant den negativen Beweis führen[2]).

Erklärt das Prisengericht die Wegnahme für rechtmäßig, o verfällt die beschlagnahmte Ware; wird dem Eigentümer

---

[1]) So auch v. Liszt 338, entgegengesetzt Gareis 254.

[2]) Vergleiche v. Liszt 337, Gareis 254.

des Schiffes eine Mitschuld nachgewiesen, so trifft die Wegnahme auch das Schiff. Das Recht der Durchsuchung und Beschlagnahme endigt mit dem Aufhören des Kriegszustandes.

Das Recht der Durchsuchung und Beschlagnahme steht den Kriegsschiffen der kriegführenden Mächte nicht zu gegenüber neutralen Handelsschiffen, die unter Geleit (convoi) eines neutralen Kriegsschiffes fahren. Es genügt in diesem Falle die amtliche Erklärung des Befehlshabers des Kriegsschiffes, daß das unter seinem Geleit fahrende Handelsschiff Kontrebande nicht an Bord habe[1]).

---

[1]) Die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmung muß auch gegenüber England, das dieselbe nicht anerkennt, unter allen Umständen behauptet werden. Siehe auch v. Liszt 337. Gareis 257[5]. Rivier 454.

Nachtrag.

Zu § 3.

Die Staatsgesetzgebung als Quelle des Völkerrechts.

Zwischen der rechtschaffenden Wirkung des Gewohnheitsrechtes, das auch im Völkerrecht die Anerkennung gewisser Prinzipien durchsetzt, die dadurch positives Recht der einzelnen Staaten werden, und der rechterzeugenden Tätigkeit der einzelnen Staaten durch Staatsvertrag steht als besonders geartete Quelle des Völkerrechts die Staatsgesetzgebung.

Es wurde oben (§ 2) ausgeführt, daß der Begriff des Völkerrechts als Recht juristisch sich nur auf der Grundlage des Staatsrechts konstruieren läßt, da es einen rechterzeugenden Faktor über dem souveränen Staate nicht gibt; daß Völkerrecht somit den Charakter von Recht im juristischen Sinne nur erlangen kann, wenn und soweit es sich als Staatsrecht darstellt. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre die Staatsgesetzgebung (im weiteren Sinne des Wortes) streng genommen die einzige Quelle des Völkerrechts.

Dem steht jedoch als direkter Gegensatz folgende Erwägung gegenüber:

Für die Staatsgesetzgebung des einzelnen Staates gilt nach dem heute als grundsätzliche Regel anerkannten Territorialitätsprinzip der Rechtsgrundsatz, daß das Staatsgesetz in seiner Wirkung nicht über das Staatsgebiet hinaus reicht; das Staatsgesetz kann somit ohne weiteres völkerrechtliche Rechtssätze nicht schaffen, da es von sich aus rechtlich nicht in der Lage ist, seine räumliche Geltung über die territoriale Ausdehnung seines Staatsgebiets zu erstrecken. Von hier aus ergibt sich also das Resultat, daß die

Staatsgesetzgebung an sich niemals Quelle des Völkerrechts sein kann. Es muß mithin, um den einzelnen Vorschriften, die den Charakter positiven Rechtes lediglich aus der Souveränität des einzelnen Staates erlangt haben, Geltung über das Gebiet desselben hinaus in den zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörigen Staaten, einzelnen oder allen, zu verschaffen, noch ein Drittes hinzukommen, entweder

a) die Zulassung des vom Einzelstaate gesetzten Rechtes durch den oder die beteiligten andern Staaten (s. §§ 12, 13 über die Rechtsgrundlage des Gesandtschafts- und Konsularrechts), oder
b) ein gleichgerichtetes Vorgehen der mehreren Staaten in bezug auf die gesetzgeberische Regelung der in Frage kommenden Rechtsverhältnisse.

Dieses gleichgerichtete Vorgehen ist einmal die Grundlage des Gewohnheitsrechts, indem die Staaten in andauernder Übung bei der Erledigung bestimmter Fragen nach gleichen Grundsätzen verfahren, bis diese sich im Rechtsbewußtsein derartig gefestigt haben, daß sie als Recht der einzelnen Staaten anerkannt und von diesen als solches geübt und befolgt werden: ein Zustand, dem oftmals die formelle und gesicherte Rechtssatzung für die betreffende Materie durch geschriebenes Recht nachfolgt (Haager Kriegsrechtskonvention).

Außer dieser gleichgerichteten Rechtsbildung durch Gewohnheitsrecht haben die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft in neuerer Zeit für zahlreiche Gebiete des internationalen Lebens eine unmittelbare Gleichartigkeit gesetzgeberischen Vorgehens dadurch betätigt, daß sie in Staatsverträgen sich über Form und Inhalt der gesetzgeberischen Regelung gewisser Fragen geeinigt und auf diese Weise jeder für sich ein Recht geschaffen haben, das, obwohl über das Gebiet des einzelnen Staates in seiner Gültigkeit nicht hinausreichend, durch die Übereinstimmung in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten

den territorialen Unterschied beseitigt hat (Antisklavereiakte, Reblauskonvention u. a. m.), oder sie haben von sich aus ohne die Grundlage des Staatsvertrages eine derartige gleichgerichtete Gesetzgebung geschaffen (Verhütung von Seeunfällen, Signalwesen auf See ꝛc.). Der Zweck, durch gleichgerichtete Gesetzgebung die territorialen Grenzen des einzelnen Staates für das Völkerrecht zu beseitigen, ist somit bereits für ein großes Gebiet des Völkerrechts durchgeführt.

Diese dritte Art der Entstehung von Völkerrecht, von Stoerk äußerst treffend als „Parallelgesetzgebung der Staaten" bezeichnet, äußert sich darin, daß von den einzelnen Staaten bestimmte Rechtsgebiete in materiell und formell gleicher Art und Weise durch die innerstaatliche Gesetzgebung geregelt werden und infolgedessen die hierfür geltenden Bestimmungen tatsächlich weit über das Gebiet des einzelnen Staates hinausgehende, wenn auch rechtlich, wie dies bei allen Vorschriften des Völkerrechts der Fall ist, auf die Rechtsetzung durch den einzelnen Staat gegründete Wirksamkeit erlangen. Sie beruht auf der in weitem Umfange, ja man darf im Hinblick auf die obersten Ziele der Entwickelung der Menschheit sagen: überhaupt nach dem gleichen Ziele gerichteten Rechtsentwickelung aller Kulturstaaten, die zur naturgemäßen Folge hat, daß in vieler Beziehung die von den einzelnen Staaten zur Erstrebung dieses Zieles eingeschlagenen Wege gleich oder wenigstens ähnlich sein müssen. Diese Grundlage des gleichgerichteten Vorgehens der Staaten, die von v. Liszt[1]) zutreffend als „tatsächliche Rechtsübung" der Staaten bezeichnet wird, ist dem Grundgedanken des Gewohnheitsrechts nahe verwandt, ja deckt sich inhaltlich mit diesem, erscheint nur äußerlich in anderer Form. Für die juristische Konstruktion aller dieser Rechtssätze darf aber niemals übersehen werden, daß alle so entstehenden Vorschriften die Natur positiven Rechtes nur durch die Einfügung in das Recht des einzelnen Staates erlangen.

---

[1]) a. a. O. 9.

Da hiernach Völkerrecht, abgesehen von der Grundlage des Gewohnheitsrechts und des Staatsvertrages, auch durch die gleichgerichtete Gesetzgebung der einzelnen Staaten entstehen kann, so muß in dem oben dargelegten besonderen Sinne auch die Staatsgesetzgebung, insbesondere in ihrer Eigenschaft als „Parallelgesetzgebung der Staaten", als Quelle des Völkerrechts bezeichnet werden[1]).

Zu § 31.

Dem Schutze der Gesundheit dienen auch die Arbeiten einer im Jahre 1902 in Brüssel zusammengetretenen Konferenz, welche die Vereinheitlichung der Vorschriften über stark wirkende Arzneimittel im Auge hat. Beteiligt sind hieran Belgien, Bulgarien, Dänemark, das Deutsche Reich, England, Frankreich, Griechenland, die Niederlande, Italien, Luxemburg, Österreich-Ungarn, Schweden-Norwegen, Portugal, Rußland, die Schweiz, Spanien und die Türkei.

Zu § 32.

Die Resultate der Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels (traite des blanches) vom 15. Juli 1902 in Paris liegen nunmehr den beteiligten Staaten, deren Vertreter sie sämtlich unterzeichnet haben, zur Begutachtung vor.

---

[1]) Demgegenüber behauptet Gareis a. a. O. 87, daß durch Gesetze „nicht die Staaten (welche allein Subjekte der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten sind) verpflichtet werden, sondern Staatsangehörige 2c." Dies trifft jedoch nicht zu, denn Gesetz ist die autoritative Äußerung des Staatswillens, das Wort des Staates; diese Äußerung des Staatswillens richtet sich allerdings in erster Linie an die dem Staate Unterworfenen, die Untertanen; sie bindet aber auch zugleich den Staat selbst nach außen und innen in gleicher Weise, wie sie die Untertanen dem Staate gegenüber verpflichtet. Es ist juristisch unmöglich, die im Gesetz zum Ausdruck kommende Willensäußerung des souveränen Staates verschieden zu bewerten, je nachdem sie sich äußerlich zuerst als **Erklärung** an gleichgeordnete andere Staaten, oder sofort als unmittelbarer **Befehl** an die Untertanen richtet, denn auch in ersterer ist immer der Befehl des Staates an die Untertanen enthalten, sich gegebenen Falles darnach zu richten, bezw. darnach sich rechtlich behandeln zu lassen.

Beteiligt waren: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien (dessen Vertreter jedoch mangels direkter Instruktionen nur mit beratender Stimme teilnahm), Dänemark, Spanien, Frankreich, England, Italien, Schweden-Norwegen, die Niederlande, Portugal, Rußland und die Schweiz. Nicht vertreten waren Argentinien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, von denen der erstere Staat, wie der Berichterstatter der Konferenz, Professor Renault in Paris, in einem Aufsatze über die Ergebnisse derselben bemerkt, ein Hauptbestimmungsort für verhandelte Mädchen ist, während die Teilnahme der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die über eine organisierte Einwanderungspolizei verfügen, um deswillen von erhöhter Bedeutung gewesen wäre, weil die Mitwirkung der letzteren bei der Unterdrückung des Mädchenhandels von erheblichem Vorteil hätte sein können.

Das den beteiligten Staaten zur Begutachtung unterbreitete Material besteht aus dem Entwurfe einer Konvention nebst angehängtem Schlußprotokoll, enthaltend die gesetzlich zu regelnden Vorschriften über Strafbarkeit und Bestrafung des Mädchenhandels, und einem hiervon unabhängigen Entwurfe zur Vereinheitlichung der zur Unterdrückung und Verhinderung des Mädchenhandels erforderlichen Verwaltungsvorschriften (projet d'arrangement).

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Druck von J. J. Weber in Leipzig.

Webers Illustrierte Katechismen

Belehrungen aus dem Gebiete der Wissenschaften, Künste und Gewerbe etc.



Abbreviaturenlexikon. Wörterbuch lateinischer und italienischer Abkürzungen, wie sie in Urkunden und Handschriften besonders des Mittelalters gebräuchlich sind, dargestellt in über 16000 Zeichen, nebst einer Abhandlung über die mittelalterliche Kurzschrift, einer Zusammenstellung epigraphischer Sigel der alten römischen und arabischen Zählung und der Zeichen für Münzen, Masse und Gewichte von Adriano Cappelli. 1901. 7 Mark 50 Pf.

Ackerbau, praktischer. Von Wilhelm Hamm. Dritte Auflage, gänzlich umgearbeitet von A. G. Schmitter. Mit 138 Abbildungen. 1890. 3 Mark.

Akustik s. Physik.

Agrikulturchemie. Von Dr. Max Passon. Siebente Auflage. Mit 41 Abbildungen. 1901. 3 Mark 50 Pf.

Alabasterschlägerei s. Liebhaberkünste.

Algebra, oder die Grundlehren der allgemeinen Arithmetik. Vierte Auflage, vollständig neu bearbeitet von Richard Schurig. 1895. 3 Mark.

Algebraische Analysis von Franz Bendt. Mit 6 Abbildungen. 1901. 2 Mark 50 Pf.

Anstandslehre s. Ästhetische Bildung und Ton, der gute.

Appretur s. Chemische Technologie und Spinnerei.

Arbeiterversicherung s. Invaliden-, Kranken- bez. Unfallversicherung.

Archäologie. Übersicht über die Entwickelung der Kunst bei den Völkern des Altertums von Dr. Ernst Kroker. Zweite, durchgesehene Auflage. Mit 3 Tafeln und 133 Abbildungen. 1900. 3 Mark.

Archivkunde s. Registratur.

Arithmetik, praktische. Handbuch des Rechnens für Lehrende und Lernende. Vierte Auflage, vollständig neu bearbeitet von Ernst Riedel. 1901. 3 Mark 50 Pf.

Ästhetik. Belehrungen über die Wissenschaft vom Schönen und der Kunst von Robert Prölss. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1889. 3 Mark.

Ästhetische Bildung des menschlichen Körpers. Lehrbuch zum Selbstunterricht für alle gebildeten Stände, insbesondere für Bühnenkünstler von Oskar Guttmann. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 98 Abbildungen. 1902. 4 Mark.

Astronomie. Belehrungen über den gestirnten Himmel, die Erde und den Kalender von Dr. Hermann J. Klein. Neunte, vielfach verbesserte Auflage. Mit 3 Tafeln und 143 Abbildungen. 1900. 3 Mark 50 Pf.

Ätherische Öle s. Chemische Technologie.

Ätzen s. Liebhaberkünste.

Aufsatz, schriftlicher, s. Stilistik.

Auge, das, und seine Pflege im gesunden und kranken Zustande. Nebst einer Anweisung über Brillen. Dritte Auflage, bearbeitet von Dr. med. Paul Schröter. Mit 24 Abbildungen. 1887. 2 Mark 50 Pf.

Auswanderung. Kompass für Auswanderer nach europäischen Ländern, Asien, Afrika, den deutschen Kolonien, Australien, Süd- und Zentralamerika, Mexiko, den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada. Siebente Auflage. Vollständig neu bearbeitet von Gustav Meinecke. Mit 4 Karten und einer Tafel. 1897. 2 Mark 50 Pf.

Bakterien von Dr. W. Migula. Mit 30 Abbildungen. 1891. 3 Mark.

Bank- und Börsenwesen. Zweite Auflage, nach den neuesten Bestimmungen der Gesetzgebung umgearbeitet von Georg Schweitzer. 1902. 3 Mark 50 Pf.

Baukonstruktionslehre. Mit besonderer Berücksichtigung von Reparaturen und Umbauten. Von W. Lange. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 470 Abbildungen und 3 Tafeln. 1898. 4 Mark 50 Pf.

Bauschlosserei s. Schlosserei II.

Baustile, oder Lehre der architektonischen Stilarten von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Nebst einer Erklärung der im Werke vorkommenden Kunstausdrücke. Von Dr. Ed. Freiherrn von Sacken. Vierzehnte Auflage. Mit 103 Abbildungen. 1901. 2 Mark.

Baustofflehre. Von Walther Lange. Mit 102 Abbildungen. 1898. 3 Mark 50 Pf.

Beleuchtung s. Chemische Technologie und Heizung.

Bergbaukunde. Von G. Köhler. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 224 Abbildungen. 1898. 4 Mark.

Bergsteigen. Katechismus für Bergsteiger, Gebirgstouristen und Alpenreisende von Julius Meurer. Mit 22 Abbildungen. 1892. 3 Mark.

Bewegungsspiele für die deutsche Jugend. Von J. C. Lion und J. H. Wortmann. Mit 29 Abbildungen. 1891. 2 Mark.

Bienenkunde und Bienenzucht. Von G. Kirsten. Mit 51 Abbildungen. 1887. 2 Mark.

Bierbrauerei. Hilfsbüchlein für Brauereipraktiker und Studierende von M. Krandauer. Mit 42 Abbildungen. 1898. 4 Mark.

——— s. auch Chemische Technologie.

Bildhauerei für den kunstliebenden Laien. Von Rudolf Maison. Mit 63 Abbildungen. 1894. 3 Mark.

Bleicherei s. Chemische Technologie und Wäscherei u. s. w.

Bleichsucht s. Blutarmut.

Blumenzucht s. Ziergärtnerei.

Blutarmut und Bleichsucht. Von Dr. med. Herm. Peters. Zweite Auflage. Mit zwei Tafeln kolorierter Abbildungen. 1885. 1 Mark 50 Pf.

Blutgefässe s. Herz.

Blutvergiftung s. Infektionskrankheiten.

Börsenwesen s. Bank- und Börsenwesen.

Bossieren s. Liebhaberkünste.

Botanik, allgemeine. Zweite Auflage. Vollständig neu bearbeitet von Dr. E. Dennert. Mit 260 Abbildungen. 1897. 4 Mark.

Botanik, landwirtschaftliche. Von Karl Müller. Zweite Auflage, vollständig umgearbeitet von R. Herrmann. Mit 4 Tafeln und 48 Abbildungen. 1876. 2 Mark.

Brandmalerei s. Liebhaberkünste.

Brennerei s. Chemische Technologie.

Briefmarkenkunde und Briefmarkensammelwesen. Von V. Suppantschitsch. Mit 1 Porträt und 7 Textabbildungen. 1895. 3 Mark.

Bronzemalerei s. Liebhaberkünste.

Buchbinderei. Von Hans Bauer. Mit 97 Abbildungen. 1899. 4 Mark.

Buchdruckerkunst. Siebente Auflage, neu bearbeitet von Johann Jakob Weber. Mit 139 Abbildungen. 1901. 4 Mark 50 Pf.

Buchführung (einfache und doppelte), **kaufmännische** von Oskar Klemich. Sechste, durchgesehene Auflage. Mit 7 Abbildungen und 3 Wechselformularen. 1902. 3 Mark.

Buchführung, landwirtschaftliche. Von Prof. Dr. K. Birnbaum. 1879. 2 Mark.

Bürgerliches Gesetzbuch s. Gesetzbuch.

Butterbereitung s. Chemische Technologie und Milchwirtschaft.

Chemie. Von Prof. Dr. H. Hirzel. Achte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 32 Abbildungen. 1901. 5 Mark.

Chemikalienkunde. Eine kurze Beschreibung der wichtigsten Chemikalien des Handels. Zweite Auflage, vollständig neu bearbeitet von Dr. M. Pietsch. 1902. 3 Mark.

Chemische Technologie s. Technologie.

Cholera s. Infektionskrankheiten.

Choreographie s. Tanzkunst.

Chronologie. Mit Beschreibung von 33 Kalendern verschiedener Völker und Zeiten von Dr. Adolf Drechsler. Dritte, verbesserte und sehr vermehrte Auflage. 1881. 1 Mark 50 Pf.

——— s. auch Urkundenlehre.

Citatenlexikon. Sammlung von Citaten, Sprichwörtern, sprichwörtlichen Redensarten und Sentenzen von Daniel Sanders. Mit dem Bildnis des Verfassers. 1899. Einfach gebunden 6 Mark, in Geschenkeinband 7 Mark.

Correspondance commerciale par J. Forest. D'après l'ouvrage de même nom en langue allemande par C. F. Findeisen. 1895. 3 Mark 50 Pf.

Croquet s. Bewegungsspiele.

Dampfkessel, Dampfmaschinen und andere Wärmemotoren. Ein Lehr- und Nachschlagebuch für Praktiker, Techniker und Industrielle von Th. Schwartze. Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 285 Abbildungen und 12 Tafeln. 1901. 5 Mark.

Dampfmaschinen s. Dampfkessel.

Darmerkrankungen s. Magen u. s. w.

Darwinismus. Von Dr. Otto Zacharias. Mit dem Porträt Darwins, 30 Abbildungen und 1 Tafel. 1892. 2 Mark 50 Pf.

Delftermalerei s. Liebhaberkünste.

Destillation, trockene s. Chemische Technologie.

Dichtkunst s. Poetik.

Differential- und Integralrechnung von Franz Bendt. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 39 Abbildungen. 1901. 3 Mark.

Diphtherie s. Infektionskrankheiten.

Diplomatik s. Urkundenlehre.

Dogmatik. Von Prof. Dr. Georg Runze. 1898. 4 Mark.

Drainierung und Entwässerung des Bodens. Von Dr. William Löbe. Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 92 Abbildungen. 1881. 2 Mark.

Dramaturgie. Von Robert Prölss. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1899. 4 Mark.

Droguenkunde. Zweite Auflage, vollständig neu bearbeitet von Dr. M. Pietsch und A. Fuchs. 1900. 3 Mark.

Düngemittel, künstliche s. Chemische Technologie.

Dysenterie s. Infektionskrankheiten.

Einjährig-Freiwillige. Der Weg zum Einjährig-Freiwilligen und zum Offizier des Beurlaubtenstandes in Armee und Marine. Von Oberstleutnant z. D. Moritz Exner. Zweite Auflage. 1897. 2 Mark.

Eissegeln und **Eisspiele** s. Wintersport.

Elektrochemie. Von Dr. Walther Löb. Mit 43 Abbildungen. 1897. 3 Mark.

Elektrotechnik. Ein Lehrbuch für Praktiker, Chemiker und Industrielle von Th. Schwartze. Siebente, vollständig umgearbeitete Auflage. Mit 286 Abbildungen. 1901. 5 Mark.

Entwässerung s. Drainierung.

Essigfabrikation s. Chemische Technologie.

Ethik. Von Friedrich Kirchner. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. 1898. 3 Mark.

Fahrkunst. Gründliche Unterweisung für Equipagenbesitzer und Kutscher über rationelle Behandlung und Dressur des Wagenpferdes, Anspannung und Fahren. Von Friedrich Hamelmann. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 21 Abbildungen. 1885. 4 Mark 50 Pf.

Familienhäuser für Stadt und Land als Fortsetzung von „Villen und kleine Familienhäuser“. Von G. Aster. Mit 110 Abbildungen von Wohngebäuden nebst dazugehörigen Grundrissen und 6 in den Text gedruckten Figuren. 1898. 5 Mark.

Farbenlehre. Von Ernst Berger. Mit 40 Abbildungen und 8 Farbentafeln. 1898. 4 Mark 50 Pf.

Färberei und Zeugdruck. Von Dr. Hermann Grothe. Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage. Mit 78 Abbildungen. 1885. 2 Mark 50 Pf.

Färberei s. auch Chemische Technologie.

Farbstofffabrikation s. Chemische Technologie.

Farbwarenkunde. Von Dr. G. Heppe. 1881. 2 Mark.

Fechtkunst s. Ästhetische Bildung, Hiebfechtschule und Stossfechtschule.

Feldmesskunst. Von Dr. C. Pietsch. Sechste Auflage. Mit 75 in den Text gedruckten Abbildungen. 1897. 1 Mark 80 Pf.

Festigkeitslehre s. Statik.

Fette s. Chemische Technologie.

Feuerlösch- und Feuerwehrwesen. Von Rudolf Fried. Mit 217 Abbildungen. 1899. 4 Mark 50 Pf.

Feuerwerkerei s. Chemische Technologie und Lustfeuerwerkerei.

Fieber s. Infektionskrankheiten.

Finanzwissenschaft. Von Alois Bischof. Sechste, verbesserte Auflage. 1898. 2 Mark.

Fischzucht, künstliche, und Teichwirtschaft. Wirtschaftslehre der zahmen Fischerei von E. A. Schröder. Mit 52 Abbildungen. 1889. 2 Mark 50 Pf.

Flachsbau und Flachsbereitung. Von K. Sonntag. Mit 12 Abbildungen. 1872. 1 Mark 50 Pf.

Flecktyphus s. Infektionskrankheiten.

Flöte und Flötenspiel. Ein Lehrbuch für Flötenbläser von Maximilian Schwedler. Mit 22 Abbildungen und vielen Notenbeispielen. 1897. 2 Mark 50 Pf.

Forstbotanik. Von H. Fischbach. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 79 Abbildungen. 1894. 2 Mark 50 Pf.

Frau, das Buch der jungen. Von Dr. med. H. Burckhardt. Fünfte, verbesserte Auflage. 1899. 2 Mark 50 Pf., in Geschenkeinband 3 Mark.

Frauenkrankheiten, ihre Entstehung und Verhütung. Von Dr. med. Wilhelm Huber. Vierte Auflage. Mit 40 Abbildungen 1895. 4 Mark.

Freimaurerei. Von Dr. Willem Smitt. Zweite, verbesserte Auflage. 1899. 2 Mark.

Fremdwörter s. Wörterbuch, Deutsches.

Fuss s. Hand.

Fussball s. Bewegungsspiele.

Galvanoplastik und Galvanostegie. Ein Handbuch für das Selbststudium und den Gebrauch in der Werkstatt von G. Seelhorst. Dritte, durchgesehene und vermehrte Auflage von Dr. G. Langbein. Mit 43 Abbildungen. 1888. 2 Mark.

Gartenbau s. Nutz-, Zier-, Zimmergärtnerei, Obstverwertung und Rosenzucht.

Gasfabrikation s. Chemische Technologie.

Gebärdensprache s. Ästhetische Bildung und Mimik.

Geburt s. Frau, das Buch der jungen.

Gedächtniskunst oder Mnemotechnik. Von Hermann Kothe. Achte, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. G. Pietsch. 1897. 1 Mark 50 Pf.

Geflügelzucht. Ein Merkbüchlein für Liebhaber, Züchter und Aussteller schönen Rassegeflügels von Bruno Dürigen. Mit 40 Abbildungen und 7 Tafeln. 1890. 4 Mark.

Geisteskrankheiten. Geschildert für gebildete Laien von Dr. med. Theobald Güntz. 1890. 2 Mark 50 Pf.

Geldschrankbau s. Schlosserei I.

Gemäldekunde. Von Dr. Th. v. Frimmel. Mit 28 Abbildungen. 1894. 3 Mark 50 Pf.

Gemüsebau s. Nutzgärtnerei.

Genickstarre s. Infektionskrankheiten.

Geographie. Von Karl Arenz. Fünfte Auflage, gänzlich umgearbeitet von Prof. Dr. Fr. Traumüller und Dr. O. Hahn. Mit 69 Abbildungen. 1899. 3 Mark 50 Pf.

Geographie, mathematische. Zweite Auflage, umgearbeitet und verbessert von Dr. Hermann J. Klein. Mit 113 Abbildungen. 1894. 2 Mark 50 Pf.

Geographische Verbreitung der Tiere s. Tiere u. s. w.

Geologie. Von Professor Dr. Hippolyt Haas. Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 180 Abbildungen und 1 Tafel. 1902. 3 Mark 50 Pf.

Geometrie, analytische. Von Dr. Max Friedrich. Zweite Auflage, durchgesehen und verbessert von Ernst Riedel. Mit 56 Abbildungen. 1900. 3 Mark.

Geometrie, darstellende s. Projektionslehre.

Geometrie, ebene und räumliche. Von Prof. Dr. K. Ed. Zetzsche. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 223 Abbildungen und 2 Tabellen. 1892. 3 Mark.

Gerberei s. Chemische Technologie.

Gesangskunst. Von F. Sieber. Fünfte, verbesserte Auflage. Mit vielen Notenbeispielen. 1894. 2 Mark 50 Pf.

Gesangsorgane s. Gymnastik der Stimme.

Geschichte, allgemeine, s. Weltgeschichte.

Geschichte, deutsche. Von Wilhelm Kentzler. 1879. 2 Mark 50 Pf.

Gesetzbuch, Bürgerliches, nebst Einführungsgesetz. Textausgabe mit Sachregister. 1896. 2 Mark 50 Pf.

Gesetzgebung des Deutschen Reiches s. Reich, das Deutsche.

Gesteinskunde s. Petrographie.

Gesundheitslehre, naturgemässe, auf physiologischer Grundlage. Siebzehn Vorträge von Dr. Fr. Scholz. Mit 7 Abbildungen. 1884. 3 Mark 50 Pf.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Textausgabe mit Sachregister. 1901. 1 Mark 20 Pf.

Gicht und Rheumatismus. Von Dr. med. Arnold Pagenstecher. Dritte, umgearbeitete Auflage. Mit 12 Abbildungen. 1889. 2 Mark.

Girowesen. Von Karl Berger. Mit 21 Formularen. 1881. 2 Mark.

Glasfabrikation s. Chemische Technologie.

Glasmalerei s. Porzellanmalerei und Liebhaberkünste.

Glasradieren s. Liebhaberkünste.

Gobelinmalerei s. Liebhaberkünste.

Gravieren s. Liebhaberkünste.

Gymnastik, ästhetische und pädagogische s. Ästhetische Bildung.

Haare s. Haut.

Hand und Fuss. Ihre Pflege, ihre Krankheiten und deren Verhütung nebst Heilung von Dr. med. Albu. Mit 30 Abbildungen. 1895. 2 Mark 50 Pf.

Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Textausgabe mit Sachregister. 1897. 2 Mark.

Handelsmarine, deutsche. Von R. D tmer. Mit 66 Abbildungen. 1892. 3 Mark 50 Pf.

Handelsrecht, deutsches, nach dem Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich von Robert Fischer. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1901. 2 Mark.

Handelswissenschaft. Von K. Arenz. Sechste, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Gust. Rothbaum und Ed. Deimel. 1890. 2 Mark.

Haut, Haare, Nägel, ihre Pflege, ihre Krankheiten und deren Heilung nebst einem Anhang über Kosmetik von Dr. med. Schultz. Vierte Auflage, neu bearbeitet von Dr. med. Vollmer. Mit 42 Abbildungen. 1898. 2 Mark 50 Pf.

Heerwesen, deutsches. Zweite Auflage, vollständig neu bearbeitet von Moritz Exner. Mit 7 Abbildungen. 1896. 3 Mark.

Heilgymnastik. Von Dr. med. H. A. Ramdohr. Mit 115 Abbildungen. 1893. 3 Mark 50 Pf.

Heizung, Beleuchtung und Ventilation. Von Th. Schwartze. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 209 Abbildungen. 1897. 4 Mark.

Heizung s. auch Chemische Technologie.

Heraldik. Grundzüge der Wappenkunde von D. Ed. Freih. v. Sacken. Sechste Auflage, neu bearbeitet von Moriz v. Weittenhiller. Mit 238 Abbildungen. 1899. 2 Mark.

Herz, Blut- und Lymphgefässe. Von Dr. med. Paul Niemeyer. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. Mit 49 Abbildungen. 1890. 3 Mark.

Hiebfechtschule, deutsche, für Korb- und Glockenrapier. Eine kurze Anweisung zur Erlernung des an unseren deutschen Hochschulen gebräuchlichen Hiebfechtens. Herausgegeben vom Verein deutscher Universitätsfechtmeister. Zweite Auflage. Mit 64 Abbildungen. 1901. 1 Mark 50 Pf.

Holzindustrie. Taschenbuch für Werkmeister, Betriebsleiter, Fabrikanten und Handwerker von Rudolf Stübling. Mit 112 Abbildungen. 1901. 6 Mark.

Holzmalerei, -schlägerei s. Liebhaberkünste.

Hornschlägerei s. Liebhaberkünste.

Hufbeschlag. Zum Selbstunterricht für jedermann. Von E. Th. Walther. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 67 Abbildungen. 1889. 1 Mark 50 Pf.

Hühnerzucht s. Geflügelzucht.

Hunderassen. Von Franz Krichler. Mit 42 Abbildungen. 1892. 3 Mark.

Hüttenkunde, allgemeine. Von Dr. E. F. Dürre. Mit 209 Abbildungen. 1877. 4 Mark 50 Pf.

Infektionskrankheiten. Von Dr. med. H. Dippe. 1896. 3 Mark.

Influenza s. Infektionskrankheiten.

Intarsiaschnitt s. Liebhaberkünste.

Integralrechnung s. Differential- und Integralrechnung.

Invalidenversicherung. Von Alfred Wengler. 1900. 2 Mark.

Jäger und Jagdfreunde von Franz Krichler. Zweite Auflage, durchgesehen von G. Knapp. Mit 67 Abbildungen. 1902. 3 Mark.

Kalenderkunde. Belehrungen über Zeitrechnung, Kalenderwesen und Feste. Zweite Auflage, vollständig neu bearbeitet von Dr. Bruno Peter. 1901. 2 Mark.

——— s. auch Chronologie.

Kaliindustrie s. Chemische Technologie.

Käsebereitung s. Chemische Technologie und Milchwirtschaft.

Kehlkopf, der, im gesunden und erkrankten Zustande. Von Dr. med. C. L. Merkel. Zweite Auflage, bearbeitet von Sanitätsrat Dr. med. O. Heinze. Mit 33 Abbildungen. 1896. 3 Mark 50 Pf.

Kellerwirtschaft s. Weinbau.

Keramik s. Chemische Technologie.

Keramik, Geschichte der. Von Friedrich Jännicke. Mit Titelbild und 416 in den Text gedruckten Abbildungen. 1900. 10 Mark.

Kerbschnitt s. Liebhaberkünste.

Kerzen s. Chemische Technologie.

Keuchhusten s. Infektionskrankheiten.

Kind, das, und seine Pflege. Von Dr. med. L. Fürst. Fünfte, umgearbeitete und bereicherte Auflage. Mit 129 Abbildungen. 1897. 4 Mark 50 Pf., in Geschenkeinband 5 Mark.

Kindergarten, Einführung in die Theorie und Praxis des. Von Eleonore Heerwart. Mit 37 Abbildungen. 1901. 2 Mark 50 Pf.

Kirchengeschichte. Von Friedrich Kirchner. 1880. 2 Mark 50 Pf.

Klavierspiel. Von Fr. Taylor. Deutsche Ausgabe von Math. Stegmayer. Zweite, verbesserte Auflage. Mit vielen Notenbeispielen. 1893. 2 Mark.

Klavierunterricht. Studien, Erfahrungen und Ratschläge von L. Köhler. Fünfte Auflage. 1886. 5 Mark.

Klempnerei von Franz Dreher. Erster Teil. Die Materialien, die Arbeitstechniken und die dabei zur Verwendung kommenden Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen. Mit 339 Abbildungen. 1902. 4 Mark 50 Pf.

— — Zweiter Teil. Die heutigen Arbeitsgebiete der Klempnerei. Mit 622 Abbildungen. 1902. 4 Mark 50 Pf.

Knabenhandarbeit. Ein Handbuch des erziehlichen Unterrichts von Dr. Woldemar Götze. Mit 69 Abbildungen. 1892. 3 Mark.

Kompositionslehre von Joh. Christ. Lobe. Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage von Richard Hofmann. 1902. 3 Mark 50 Pf.

Korkarbeit s. Liebhaberkünste.

Korrespondenz, kaufmännische, von C. F. Findeisen. Sechste, vermehrte Auflage. Zum vierten Male bearbeitet von Franz Hahn. 1902. 2 Mark 50 Pf.

——— ——— in französischer Sprache s. Correspondance commerciale.

Kostümkunde. Von Wolfg. Quincke. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 459 Kostümfiguren in 152 Abbildungen. 1896. 4 Mark 50 Pf.

Krankenpflege im Hause. Von Dr. med. Paul Wagner. Mit 71 Abbildungen. 1896. 4 Mark.

Krankenversicherung. Von Alfred Wengler. 1898. 2 Mark.

Kriegsmarine, deutsche. Von R. Dittmer. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Titelbild und 174 Abbildungen. 1899. 4 Mark.

Krupp s. Infektionskrankheiten.

Kulturgeschichte von J. J. Honegger. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1889. 2 Mark.

Kunstgeschichte. Von Bruno Bucher. Fünfte, verbesserte Auflage. Mit 276 Abbildungen. 1899. 4 Mark.

Kurzschrift, mittelalterliche, s. Abbreviaturenlexikon.

Lawn-Tennis s. Bewegungsspiele.

Lederschnitt s. Liebhaberkünste.

Leimfabrikation s. Chemische Technologie.

Liebhaberkünste. Von Wanda Friedrich. Mit 250 Abbildungen. 1896. 2 Mark 50 Pf.

Litteraturgeschichte, allgemeine. Von Dr. Ad. Stern. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 1892. 3 Mark.

Litteraturgeschichte, deutsche. Von Dr. Paul Möbius. Siebente, verbesserte Auflage von Dr. Gotthold Klee. 1896. 2 Mark.

Logarithmen. Von Prof. Max Meyer. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 3 Tafeln und 7 in den Text gedruckten Abbildungen. 1898. 2 Mark 50 Pf.

Logik. Von Friedrich Kirchner. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 36 Abbildungen. 1900. 3 Mark.

Lunge. Ihre Pflege und Behandlung im gesunden und kranken Zustande. Von Dr. med. Paul Niemeyer. Neunte, umgearbeitete Auflage. Mit 41 Abbildungen. 1900. 3 Mark.

Lungenentzündung und Lungenschwindsucht s. Infektionskrankheiten.

Lustfeuerwerkerei. Kurzer Lehrgang für die gründliche Ausbildung in allen Teilen der Pyrotechnik von C. A. von Nida. Mit 124 Abbildungen. 1883. 2 Mark.

Lymphgefässe s. Herz.

Magen und Darm, die Erkrankungen des. Für den Laien gemeinverständlich dargestellt von Dr. med. E. v. Sohlern. Mit 2 Abbildungen und 1 Tafel. 1895. 3 Mark 50 Pf.

Magnetismus s. Physik.

Malaria s. Infektionskrankheiten.

Malerei. Von Karl Raupp. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 50 Abbildungen und 4 Tafeln. 1898. 3 Mark.

——— s. auch Liebhaberkünste, Porzellan- und Glasmalerei.

Mandelentzündung s. Infektionskrankheiten.

Marine s. Handels- bez. Kriegsmarine.

Markscheidekunst. Von O. Brathuhn. Mit 174 Abbildungen. 1892. 3 Mark.

Maschinen s. Dampfkessel.

Maschinenelemente von L. Otterdinger. Mit 595 Abbildungen. 1902. 6 Mark.

Masern s. Infektionskrankheiten.

Massage und verwandte Heilmethoden. Von Dr. med. E. Preller. Mit 78 Abbildungen. 1889. 3 Mark 50 Pf.

Mechanik von Ph. Huber. Siebente Auflage, den Fortschritten der Technik entsprechend bearbeitet von Professor Walther Lange. Mit 215 Abbildungen. 1902. 3 Mark 50 Pf.

Meereskunde, allgemeine. Von Johannes Walther. Mit 72 Abbildungen und einer Karte. 1893. 5 Mark.

Metallätzen, -schlagen, -treiben s. Liebhaberkünste.

Meteorologie. Von Prof. W. J. van Bebber. Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 63 Abbildungen. 1893. 3 Mark.

Mikroskopie. Zweite Auflage. Unter der Presse.

Milch, künstliche, s. Chemische Technologie.

Milchwirtschaft. Von Dr. Eugen Werner. Mit 23 Abbildungen. 1884. 3 Mark.

Milzbrand s. Infektionskrankheiten.

Mimik und Gebärdensprache. Von Karl Skraup. Mit 60 Abbildungen. 1892. 3 Mark 50 Pf.

Mineralbrunnen und -bäder. Ein Handbuch für Kurgäste. Von Dr. med. E. Heinrich Kisch. 1879. 4 Mark.

Mineralogie von Dr. Eugen Hussack. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 223 Abbildungen. 1901. 3 Mark.

Mumps s. Infektionskrankheiten.

Münzkunde. Von H. Dannenberg. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 11 Tafeln Abbildungen. 1899. 4 Mark.

Musik. Von J. C. Lobe. Siebenundzwanzigste Auflage. 1900. 1 Mark 50 Pf.

Musikgeschichte. Von R. Musiol. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 15 Abbildungen und 34 Notenbeispielen. 1888. 2 Mark 50 Pf.

Musikinstrumente. Von Richard Hofmann. Fünfte, vollständig neubearbeitete Auflage. Mit 189 Abbildungen. 1890. 4 Mark.

Musterschutz s. Patentwesen.

Mythologie. Von Dr. E. Kroker. Mit 73 Abbildungen. 1891. 4 Mark.

Nägel s. Haut.

Nagelarbeit s. Liebhaberkünste.

Naturlehre. Erklärung der wichtigsten physikalischen, meteorologischen und chemischen Erscheinungen des täglichen Lebens von Dr. C. E. Brewer. Vierte, umgearbeitete Auflage. Mit 53 Abbildungen. 1893. 3 Mark.

Nervosität. Von Dr. med. Paul Möbius. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1885. 2 Mark 50 Pf.

Nierensystem s. Herz.

Nivellierkunst. Von Prof. Dr. C. Pietsch. Fünfte, umgearbeitete Auflage. Mit 61 Abbildungen. 1900. 2 Mark.

Numismatik s. Münzkunde.

Nutzgärtnerei. Grundzüge des Gemüse- und Obstbaues von Hermann Jäger. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage, nach den neuesten Erfahrungen und Fortschritten umgearbeitet von J. Wesselhöft. Mit 63 Abbildungen. 1893. 2 Mark 50 Pf.

Obstbau s. Nutzgärtnerei.

Obstverwertung. Anleitung zur Behandlung und Aufbewahrung des frischen Obstes, zum Dörren, Einkochen und Einmachen, sowie zur Wein-, Likör-, Branntwein- und Essigbereitung aus den verschiedensten Obst- und Beerenarten von Johannes Wesselhöft. Mit 45 Abbildungen. 1897. 3 Mark.

Ohr. Von Dr. med. Richard Hagen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 45 Abbildungen. 1883. 2 Mark 50 Pf.

Öle s. Chemische Technologie.

Optik s. Physik.

Orden s. Ritter- und Verdienstorden.

Orgel. Erklärung ihrer Struktur, besonders in Beziehung auf technische Behandlung beim Spiel von C. F. Richter. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Hans Menzel. Mit 25 Abbildungen. 1896. 3 Mark.

Ornamentik. Leitfaden über die Geschichte, Entwickelung und charakteristischen Formen der Verzierungsstile aller Zeiten von F. Kanitz. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 137 Abbildungen. 1902. 2 Mark 50 Pf.

Pädagogik. Von Friedrich Kirchner. 1890. 2 Mark.

Pädagogik, Geschichte der. Von Friedrich Kirchner. 1899. 3 Mark.

Paläographie s. Urkundenlehre.

Paläontologie s. Versteinerungskunde.

Patentwesen, Muster- und Warenzeichenschutz von Otto Sack. Mit 3 Abbildungen. 1897. 2 Mark 50 Pf.

Perspektive, angewandte. Nebst Erläuterungen über Schattenkonstruktion und Spiegelbilder von M. Kleiber. Dritte, durchgesehene Auflage. Mit 145 in den Text gedruckten und 7 Tafeln Abbildungen. 1900. 3 Mark.

Petrefaktenkunde s. Versteinerungskunde.

Petrographie. Lehre von der Beschaffenheit, Lagerung und Bildungsweise der Gesteine von Dr. J. Blaas. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 86 Abbildungen. 1898. 3 Mark.

Pflanzen, die leuchtenden, s. Tiere und Pflanzen u. s. w.

Pflanzenmorphologie, vergleichende. Von Dr. E. Dennert. Mit über 600 Einzelbildern in 506 Figuren. 1894. 5 Mark.

Philosophie. Von J. H. v. Kirchmann. Vierte, durchgesehene Aufl. 1897. 3 Mark.

Philosophie, Geschichte der, von Thales bis zur Gegenwart. Von Lic. Dr. Fr. Kirchner. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 1890. 4 Mark.

Photographie. Anleitung zur Erzeugung photographischer Bilder von Dr. J. Schnauss. Fünfte, verbesserte Auflage. Mit 40 Abbildungen. 1895. 2 Mark 50 Pf.

Phrenologie. Von Dr. G. Scheve. Achte Auflage. Mit Titelbild und 18 Abbildungen. 1896. 2 Mark.

Physik. Von Dr. Kollert. Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 273 Abbildungen. 1895. 4 Mark 50 Pf.

Physik, Geschichte der. Von Dr. E. Gerland. Mit 72 Abbildungen. 1892. 4 Mark.

Physiologie des Menschen, als Grundlage einer naturgemässen Gesundheitslehre. Von Dr. med. Friedrich Scholz. Mit 58 Abbildungen. 1883. 3 Mark.

Planetographie. Von Dr. O. Lohse. Mit 15 Abbildungen. 1894. 3 Mark 50 Pf.

Planimetrie mit einem Anhange über harmonische Teilung, Potenzlinien und das Berührungssystem des Apollonius von Ernst Riedel. Mit 190 Abbildungen. 1900. 4 Mark.

Pocken s. Infektionskrankheiten.

Poetik, deutsche. Von Dr. Minckwitz. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 1899. 2 Mark 50 Pf.

Porzellan- und Glasmalerei. Von Robert Ulke. Mit 77 Abbildungen. 1894. 3 Mark.

Projektionslehre. Mit einem Anhange, enthaltend die Elemente der Perspektive. Von Julius Hoch. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 121 Abbildungen. 1898. 2 Mark.

Psychologie. Von Fr. Kirchner. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1896. 3 Mark.

Pulverfabrikation s. Chemische Technologie.

Punzieren s. Liebhaberkünste.

Pyrotechnik s. Lustfeuerwerkerei.

Rachenbräune s. Infektionskrankheiten.

Radfahrsport. Von Dr. Karl Biesendahl. Mit 1 Titelbild und 104 Abbildungen. 1897. 3 Mark.

Raumberechnung. Anleitung zur Grössenbestimmung von Flächen und Körpern jeder Art von Dr. E. Pietsch. Vierte, verbesserte Auflage. Mit 55 Abbildungen. 1898. 1 Mark 80 Pf.

Rebenkultur s. Weinbau.

Rechnen s. Arithmetik.

Rechtschreibung, deutsche. Von Dr. G. A. Saalfeld. 1895. 3 Mark 50 Pf.

Redekunst. Anleitung zum mündlichen Vortrage von Roderich Benedix. Fünfte Auflage. 1896. 1 Mark 50 Pf.

——— s. auch Vortrag, der mündliche.

Registratur- und Archivkunde. Handbuch für das Registratur- und Archivwesen bei den Reichs-, Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul- und Gemeindebehörden, den Rechtsanwälten u. s. w., sowie bei den Staatsarchiven von Georg Holtzinger. Mit Beiträgen von Dr. Friedr. Leist. 1883. 3 Mark.

Reich, das Deutsche. Ein Unterrichtsbuch in den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts, der Verfassung und Gesetzgebung des Deutschen Reiches von Dr. Wilh. Zeller. Zweite, vielfach umgearbeitete und erweiterte Auflage. 1880. 3 Mark.

Reinigung s. Wäscherei.

Reitkunst in ihrer Anwendung auf Campagne-, Militär- und Schulreiterei. Von Adolf Kästner. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 71 in den Text gedruckten und 2 Tafeln Abbildungen. 1892. 6 Mark.

Religionsphilosophie von Professor D. Dr. Georg Runze. 1901. 4 Mark.

Rheumatismus s. Gicht und Infektionskrankheiten.

Ritter- und Verdienstorden aller Kulturstaaten der Welt innerhalb des 19. Jahrhunderts. Auf Grund amtlicher und anderer zuverlässiger Quellen zusammengestellt von Maximilian Gritzner. Mit 760 Abbildungen. 1893. 9 Mark, in Pergamenteinband 12 Mark.

Rose s. Infektionskrankheiten.

Rosenzucht. Vollständige Anleitung über Zucht, Behandlung und Verwendung der Rosen im Lande und in Töpfen von Hermann Jäger. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von P. Lambert. Mit 70 Abbildungen. 1893. 2 Mark 50 Pf.

Röteln s. Infektionskrankheiten.

Rotlauf s. Infektionskrankheiten.

Rotz s. Infektionskrankheiten.

Rückfallfieber s. Infektionskrankheiten.

Ruder- und Segelsport. Von Otto Gusti. Mit 66 Abbildungen und einer Karte. 1898. 4 Mark.

Ruhr s. Infektionskrankheiten.

Säugetiere, Vorfahren der in Europa. Von Albert Gaudry. Aus dem Französischen übersetzt von William Marshall. Mit 40 Abbildungen. 1891. 3 Mark.

Schachspielkunst von K. S. Portius. Zwölfte, vermehrte und verbesserte Auflage. 1901. 2 Mark 50 Pf.

Scharlach s. Infektionskrankheiten.

Schattenkonstruktion s. Perspektive.

Schlitten- und Schlittschuhsport s. Wintersport.

Schlosserei. Von Julius Hoch. Erster Teil (Beschläge, Schlosskonstruktionen und Geldschrankbau). Mit 256 Abbildungen. 1899. 6 Mark.

——— Zweiter Teil (Bauschlosserei). Mit 288 Abbildungen. 1899. 6 Mark.

——— Dritter Teil (Kunstschlosserei und Verschönerungsarbeiten des Eisens). Mit 201 Abbildungen. 1901. 4 Mark 50 Pf.

Schneeschuhsport s. Wintersport.

Schnitzerei s. Liebhaberkünste.

Schnupfen s. Infektionskrankheiten.

Schreibunterricht. Dritte Auflage, neu bearbeitet von Georg Funk. Mit 82 Figuren. 1893. 1 Mark 50 Pf.

Schwangerschaft s. Frau, das Buch der jungen.

Schwimmkunst. Von Martin Schwägerl. Zweite Auflage. Mit 111 Abbildungen. 1897. 2 Mark.

Schwindsucht s. Infektionskrankheiten.

Segelsport s. Ruder- und Segelsport.

Seifenfabrikation s. Chemische Technologie.

Sinne und Sinnesorgane der niederen Tiere. Von E. Jourdan. Aus dem Französischen übersetzt von William Marshall. Mit 48 Abbildungen. 1891. 4 Mark.

Sittenlehre s. Ethik.

Skrofulose s. Infektionskrankheiten.

Sozialismus, moderner. Von Max Haushofer. 1896. 3 Mark.

Sphragistik s. Urkundenlehre.

Spiegelbilder s. Perspektive.

Spinnerei, Weberei und Appretur. Vierte Auflage, vollständig neu bearbeitet von Niklas Reiser. Mit 348 Abbildungen. 1901. 6 Mark.

Spiritusbrennerei s. Chemische Technologie.

Spitzpocken s. Infektionskrankheiten.

Sprache und Sprachfehler des Kindes. Gesundheitslehre der Sprache für Eltern, Erzieher und Ärzte. Von Dr. med. Hermann Gutzmann. Mit 22 Abbildungen. 1894. 3 Mark 50 Pf.

Sprachlehre, deutsche. Von Dr. Konrad Michelsen. Vierte Auflage, herausgegeben von Friedrich Nedderich. 1898. 2 Mark 50 Pf.

Sprachorgane s. Gymnastik der Stimme.

Sprengstoffe s. Chemische Technologie.

Sprichwörter s. Citatenlexikon.

Staatsrecht s. Reich, das Deutsche.

Starrkrampf s. Infektionskrankheiten.

Statik. Mit gesonderter Berücksichtigung der zeichnerischen und rechnerischen Methoden von Walther Lange. Mit 284 Abbildungen. 1897. 4 Mark.

Steinätzen, -mosaik s. Liebhaberkünste.

Stenographie. Ein Leitfaden für Lehrer und Lernende der Stenographie im allgemeinen und des Systems von Gabelsberger im besonderen von Prof. H. Krieg. Dritte, vermehrte Auflage. 1900. 3 Mark.

Stereometrie. Mit einem Anhange über Kegelschnitte sowie über Maxima und Minima, begonnen von Richard Schurig, vollendet und einheitlich bearbeitet von Ernst Riedel. Mit 159 Abbildungen. 1898. 3 Mark 50 Pf.

Stile s. Baustile und Ornamentik.

Stilistik. Eine Anweisung zur Ausarbeitung schriftlicher Aufsätze von Dr. Konrad Michelsen. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage, herausgegeben von Friedrich Nedderich. 1898. 2 Mark 50 Pf.

Stimme, Gymnastik der, gestützt auf physiologische Gesetze. Eine Anweisung zum Selbstunterricht in der Übung und dem richtigen Gebrauche der Sprach- und Gesangsorgane von Oskar Guttmann. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 24 Abbildungen. 1902. 3 Mark 50 Pf.

Stossfechtschule, deutsche, nach Kreusslerschen Grundsätzen. Zusammengestellt und herausgegeben vom Verein deutscher Fechtmeister. Mit 42 Abbildungen. 1892. 1 Mark 50 Pf.

Strahlenpilzkrankheit s. Infektionskrankheiten.

Tanzkunst. Ein Leitfaden für Lehrer und Lernende nebst einem Anhang über Choreographie von Bernhard Klemm. Siebente Auflage. Mit 83 Abbildungen und vielen musikalisch-rhythmischen Beispielen. 1901. 3 Mark.

Tanzkunst s. auch Ästhetische Bildung.

Taubenzucht s. Geflügelzucht.

Technologie, chemische. Unter Mitwirkung von P. Kersting, M. Horn, Th. Fischer, A. Junghahn und J. Pinnow herausgegeben von Paul Kersting und Max Horn. Erster Teil. Anorganische Verbindungen. Mit 70 Abbildungen. 1902. 5 Mark.

— — Zweiter Teil. Organische Verbindungen. Mit 72 Abbildungen. 1902. 5 Mark.

Technologie, mechanische. Von A. v. Ihering. Zweite Auflage. Unter der Presse.

Teichwirtschaft s. Fischzucht.

Telegraphie, elektrische. Von Prof. Dr. K. Ed. Zetzsche. Sechste, völlig umgearbeitete Auflage. Mit 315 Abbildungen. 1882. 4 Mark.

Textilindustrie s. Spinnerei u. s. w.

Tiere, geographische Verbreitung der. Von E. L. Trouessart. Aus dem Französischen übersetzt von William Marshall. Mit 2 Karten. 1892. 4 Mark.

Tiere und Pflanzen, die leuchtenden. Von Henri Gadeau de Kerville. Aus dem Französischen übersetzt von William Marshall. Mit 28 Abbildungen. 1893. 3 Mark.

Tierzucht, landwirtschaftliche. Von Dr. Eugen Werner. Mit 20 Abbildungen. 1880. 2 Mark 50 Pf.

Tintenfabrikation s. Chemische Technologie.

Tollwut s. Infektionskrankheiten.

Ton, der gute, und die feine Sitte. Von Eufemia v. Adlersfeld geb. Gräfin Ballestrem. Dritte Auflage. 1899. 2 Mark.

——— s. auch Ästhetische Bildung.

Tonwarenindustrie s. Chemische Technologie.

Trichinenkrankheit s. Infektionskrankheiten.

Trichinenschau. Von F. W. Rüffert. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 52 Abbildungen. 1895. 1 Mark 80 Pf.

Trigonometrie. Von Franz Bendt. Dritte, erweiterte Auflage. Mit 42 Figuren. 1901. 2 Mark.

Tuberkulose s. Infektionskrankheiten.

Turnkunst. Von Dr. M. Kloss. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 100 Abbildungen. 1887. 3 Mark.

Typhus s. Infektionskrankheiten.

Uhrmacherkunst von F. W. Rüffert. Vierte, vollständig neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Mit 252 Abbildungen und 5 Tabellen. 1901. 4 Mark.

Unfallversicherung. Von Alfred Wengler. 1898. 2 Mark.

Uniformkunde. Von Richard Knötel. Mit über 1000 Einzelfiguren auf 100 Tafeln, gezeichnet vom Verfasser. 1896. 6 Mark.

Unterleibsbrüche. Von Dr. med. Fr. Ravoth. Zweite Auflage. Mit 28 Abbildungen. 1886. 2 Mark 50 Pf.

Urkundenlehre. Diplomatik, Paläographie, Chronologie und Sphragistik von Dr. Fr. Leist. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 6 Tafeln Abbildungen. 1893. 4 Mark.

Ventilation s. Heizung.

Verfassung des Deutschen Reiches s. Reich, das Deutsche.

Versicherungswesen. Von Oskar Lemcke. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1888. 2 Mark 40 Pf.

Verskunst, deutsche. Von Dr. Roderich Benedix. Dritte, durchgesehene und verbesserte Auflage. 1894. 1 Mark 50 Pf.

Versteinerungskunde (Petrefaktenkunde, Paläontologie). Eine Übersicht über die wichtigeren Formen des Tier- und des Pflanzenreiches der Vorwelt von Professor Dr. Hippolyt Haas. Zweite, gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit 234 Abbildungen und 1 Tafel. 1902. 3 Mark 50 Pf.

Villen und kleine Familienhäuser. Von Georg Aster. Mit 112 Abbildungen von Wohngebäuden nebst dazugehörigen Grundrissen und 23 in den Text gedruckten Figuren. Neunte Auflage. 1902. 5 Mark.
(Fortsetzung dazu s. Familienhäuser für Stadt und Land.)

Violine und Violinspiel. Von Reinhold Jockisch. Mit 19 Abbildungen und zahlreichen Notenbeispielen. 1900. 2 Mark 50 Pf.

Vögel, der Bau der. Von William Marshall. Mit 229 Abbildungen. 1895. 7 Mark 50 Pf

Völkerkunde. Von Dr. Heinrich Schurtz. Mit 67 Abbildungen. 1893. 4 Mark.

Völkerrecht. Zweite Auflage. Unter der Presse.

Volkswirtschaftslehre. Von Hugo Schober. Fünfte, durchgesehene und vermehrte Auflage von Dr. Ed. O. Schulze. 1896. 4 Mark.

Vortrag, der mündliche. Ein Lehrbuch für Schulen und zum Selbstunterricht von Roderich Benedix. Erster Teil. Die reine und deutliche Aussprache des Hochdeutschen. Neunte Auflage. 1902. 1 Mark 50 Pf.

— — Dritter Teil. Schönheit des Vortrages. Fünfte Auflage. 1901. 3 Mark 50 Pf.

Wappenkunde s. Heraldik.

Warenkunde. Von E. Schick. Sechste Auflage, vollständig neu bearbeitet von Dr. M. Pietsch. 1899. 3 Mark 50 Pf.

Warenzeichenschutz s. Patentwesen.

Wärmemotoren s. Dampfkessel.

Wärmetechnologie s. Chemische Technologie.

Wäscherei, Reinigung und Bleicherei. Von Dr. Herm. Grothe. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. Mit 41 Abbildungen. 1884. 2 Mark.

——— s. auch Chemische Technologie.

Wasserkur und ihre Anwendungsweise. Von Dr. med. E. Preller. Mit 38 Abbildungen. 1891. 3 Mark 50 Pf.

Wasserversorgung der Gebäude. Von Professor Walter Lange. Mit 282 Abbildungen. 1902. 3 Mark 50 Pf.

Weberei s. Spinnerei.

Wechselfieber s. Infektionskrankheiten.

Wechselrecht, allgemeines deutsches. Mit besonderer Berücksichtigung der Abweichungen und Zusätze der österreichischen und ungarischen Wechselordnung und des eidgenössischen Wechsel- und Scheckgesetzes. Von Karl Arenz. Dritte, ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage. 1884. 2 Mark.

Weinbau, Rebenkultur und Weinbereitung. Von Fr. Jak. Dochnahl. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit einem Anhange: Die Kellerwirtschaft. Von A. v. Babo. Mit 55 Abbildungen. 1896. 2 Mark 50 Pf.

Weinbereitung s. Chemische Technologie.

Weltgeschichte, allgemeine. Von Dr. Theodor Flathe. Dritte Auflage. Mit 6 Stammtafeln und einer tabellarischen Übersicht. 1899. 3 Mark 50 Pf.

Windpocken s. Infektionskrankheiten.

Wintersport. Von Max Schneider. Mit 140 Abbildungen. 1894. 3 Mark.

Wochenbett s. Frau, das Buch der jungen.

Wörterbuch, deutsches. Wörterbuch der deutschen Schrift- und Umgangssprache sowie der wichtigsten Fremdwörter. Von Dr. J. H. Kaltschmidt, neu bearbeitet und vielfach ergänzt von Dr. Georg Lehnert. 1900. 7 Mark 50 Pf.

Zähne. Von Dr. med. H. Klencke. Zweite, durchgesehene und vermehrte Auflage. Mit 38 Abbildungen. 1879. 2 Mark 50 Pf.

Zeugdruck s. Chemische Technologie und Färberei.

Ziegelfabrikation s. Chemische Technologie.

Ziegenpeter s. Infektionskrankheiten.

Ziergärtnerei. Belehrung über Anlage, Ausschmückung und Unterhaltung der Gärten sowie über Blumenzucht von H. Jäger. Sechste Auflage, nach den neuesten Erfahrungen und Fortschritten umgearbeitet von J. Wesselhöft. Mit 104 Abbildungen. 1901. 3 Mark 50 Pf.

Zimmergärtnerei. Von M. Lebl. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit 89 Abbildungen. 1901. 3 Mark.

Zoologie. Zweite Auflage, vollständig neu bearbeitet von Professor Dr. William Marshall. Mit 297 Abbildungen. 1901. 7 Mark 50 Pf.

Zuckerfabrikation s. Chemische Technologie.

Zündhölzerfabrikation s. Chemische Technologie.

Zündmittel s. Chemische Technologie.

Verzeichnisse mit ausführlicher Inhaltsangabe jedes einzelnen Bandes stehen kostenfrei zur Verfügung.

Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber in Leipzig
Reudnitzer Strasse 1—7.

August 1902.



Druck von J. J. Weber in Leipzig.

—

ark.

iche
eitet
Pf.
age.
Pf.

rten
Er-
Ab-
Pf.
age.
ark.
am
Pf.

des

ig



